

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Zweites Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände = Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1839—40.

Enthaltend

die

Beilagen

Protokolle der ersten Kammer mit ~~deren~~ Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

9

Verhandlungen
des
Ständes

0213 999, 1839/40 II



0

2

Inhalt

des zweiten Beilagenhefts.

	Seite
Beilage No. 139. Höchstes Rescript, die Ernennung des geheimen Kriegsraths Vogel zum Mitglied der ersten Kammer betreffend	1
" " 144. Gesetzentwurf, die Trennung der f. g. Obergemeinde von der Gemeinde Heiligkreuzsteinach betreffend, nebst Begründung	2—3
" " 145. Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Glashütte betreffend, nebst Begründung	4—5
" " 146. Gesetzentwurf, die Constituierung der f. g. Wasserorte zu einer eigenen Gemeinde unter dem Namen Wasser betreffend, nebst Begründung	6—7
" " 154. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalten für Gebäude betreffend	8—27
" " 155. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen betreffend	28—37
" " 156. Commissionsbericht über die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels	38—40
" " 161. Commissionsbericht über die Motion des Forstmeisters v. Kettner auf Revision des Forstgesetzes	41—46
" " 162. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Trennung der Obergemeinde von der Gemeinde Heiligkreuzsteinach	47—48
" " 163. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Auflösung der Gemeinde Glashütte	49
" " 164. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Vereinigung der f. g. Wasserorte zu einer eigenen Gemeinde unter dem Namen Wasser	50
" " 166. Entwurf des Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	51—157
" " 168. Adresse der zweiten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend	159—160
" " 174. Adresse, die Revision des Forstgesetzes betreffend	161
" " 175. Commissionsbericht über die Motion des Oberforstraths v. Gemmingen auf Vorlage eines Jagdgesetzes	162—165
" " 176. Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Capitals von fünf Millionen Gulden betreffend	166—168
" " 180. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Zehntablösung	169—178
" " 181. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Salem, Rückenbach etc. um Aufnahme der Post- und Vieinalstraße von Stockach nach Salem in den allgemeinen Straßenverband	179—180
" " 182. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitains Schubert um einen Vorschuß	181
" " 183. Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Frhrn. v. Drafs, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter mit Angabe der Rechtsmotive betreffend	182
" " 184. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf in Betreff eines Anlehens von 5 Millionen	183—193

	Seite
Beilage No. 186. Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	194—196
Unterbeilage 1. zu No. 187. Adresse der zweiten Kammer, wodurch dieselbe dem Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 die Genehmigung erteilt	197
„ 2. „ 187. Adresse der zweiten Kammer, die Erhöhung des Eingangszolls auf Baumwollengarn betreffend	198
Beilage No. 191. Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	199—202
„ „ 192. Gesetzentwurf über den Ausschluß eines Theils des Amtsbezirks Iseketten aus dem Zollverband und Erhebung eines Transitzolles auf der Straße über Iseketten und Vottketten	203—205
„ „ 193. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten betreffend	206—209
„ „ 194. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf &c. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und Ebgingen über Stetten am kalten Markt	210
„ „ 195. Bericht der Petitionscommission über die Petition des grundherrlichen Condominats Beiertal um Bewirkung des Gesetzes wegen Ablösung der Handlöhne	211—212
„ „ 196. Bericht der Petitionscommission über eine Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre Besserstellung in ob- und subjectiver Beziehung betreffend	213—214
„ „ 197. Bericht der Petitionscommission über eine Eingabe des allgemeinen Vereins der Theilungscommissäre, womit derselbe seine Statuten übersendet	215
„ „ 198. Bericht der Petitionscommission über eine Eingabe der Hinterbliebenen des Herrn Ignaz v. Steichenstein, Zurückgabe des Patronatsrechts auf die Pfarrei und Caplanei Rothweil am Kaiserstuhl betreffend	216—218
„ „ 199. Gesetzentwurf über die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	219—226
„ „ 200. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend	227—231
„ „ 201. Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer Landwirthe in Breisach, die Errichtung einer Staatsanstalt zur Versicherung gegen Hagelschaden betreffend	232—233
„ „ 202. Bericht der Petitionscommission über die Bitte von 16 Gemeinden der Kemter Lörrach und Müllheim, um Aufhebung des Fußbaubeitrags ad 4 Kr. per 100 fl., und um Erhöhung des Preises der Fußbaumaterialien	234—235
„ „ 203. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Murgschifferschaft um Verlegung des Holztriebes in die Saftzeit	236—237
„ „ 204. Beschlüsse der zweiten Kammer zum Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend	238—239
„ „ 205. Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung der Fahrnisversicherungen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	240—243
„ „ 207. Commissionsbericht über das den neuen Zolltarif betreffende provisorische Gesetz vom 24 October 1839	244—250
„ „ 208. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Zollverhältnisse in einem Theile des Amtsbezirks Iseketten betreffend	251—253
„ „ 209. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend	254—257
„ „ 210. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, in Betreff der Fahrnisversicherungen	258—259
„ „ 212. Gesetzentwurf über die Gerichtsporteln nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	260—265
„ „ 213. Gesetzentwurf, die Bürgschaftsübernahme des Staats für die zu Deckung der Kosten des Elz- und Dreysameanats contrahirten Schulden betreffend	266—267

Beilage	Nro. 214.	Adresse der zweiten Kammer, den Bau der Eisenbahn betreffend	268—269
"	" 215.	Adresse der zweiten Kammer, die Entscheidung der Kompetenzconflicte betreffend	270—271
"	" 216.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Gerichtsporteln in bürgerlichen Rechtsachen betreffend	272—274
"	" 217.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend	275—287
"	" 218.	Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der §§. 32. und 79. des Schullehrergesetzes betreffend	288—289
"	" 219.	Adresse der zweiten Kammer, wodurch sie den mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Vergleich die Zustimmung erteilt	290
"	" 221.	Commissionsbericht über die Revenuen- und Lastenabtheilung mit der Standesherrschaft Leiningen und die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben	291—299
"	" 222.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Bürgschaftsleistung des Staats für die Anlehen der Concurrnzgemeinden zu den Kosten des Elz- und Dreyssamcanals betreffend	300—301
"	" 223.	Bericht der Petitionskommission über die Petition des Fehr. v. Schilling, Schlichtung der Colonialverhältnisse in seiner Grundherrschaft Hohenwetttersbach betreffend	302—304
"	" 224.	Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die zur Rectification der Dreyssam und Elz gebildete Concurrnzschafft betreffend	305
Unterbeilage 1. zu Nr. 225.		Gesetzentwurf über die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises	306
" 2.	" 225.	Adresse der zweiten Kammer in demselben Betreff	307
Beilage	Nro. 226.	Nachträgliches Budget für die Jahre 1839 und 1840	308—311
"	" 227.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die zur Rectification der Elz und Dreyssam gebildete Concurrnzschafft betreffend	312—313
"	" 228.	Commissionsbericht über die Nachweisungen in Betreff der Eisenbahn und den auf dieselbe sich beziehenden Adresentwurf	314—323
"	" 229.	Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Vollenbung des Elz- und Dreyssamcanals betreffend	324—325
"	" 231.	Schreiben des Präsidenten der zweiten Kammer, daß sie den Gesetzentwurf über die Amtsrevisorsporteln als ein Finanzgesetz betrachte, und ihre desfalligen Rechte verwahre	326
"	" 232.	Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend	327—330
"	" 235.	Bericht der Budgetcommission über das nachträgliche Budget für 1839 und 1840, und zwar die Ausgaben des Justizministeriums, eines Theils des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums	331—334
"	" 236.	Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget für 1839 und 1840, und zwar die Ausgaben für das Staatsministerium, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerium des Innern zum Theile, und Finanzministerium	335—339
"	" 237.	Commissionsbericht über das nachträgliche und außerordentliche Ausgabebudget des Ministeriums des Innern und zwar die Titel I. — VI. und XIV. — XVII. sowie über den Titel V. Central-Bausfond, VII. Schuldentilgung und X. verschiedene Ausgaben aus dem Budget des Finanzministeriums	340—346
"	" 238.	Bericht der Budgetcommission über das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums	347—348
"	" 239.	Bericht der Budgetcommission über die Einnahmen und deren Vasten im nachträglichen und außerordentlichen Budget	349—356
"	" 240.	Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Abschreibens von 300 fl. am Gewerb- und Klassensteuercapital betreffend	357—358
"	" 241.	Bericht der Budgetcommission über den Gesetzentwurf, die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben, sowie die Deckungsmittel derselben für 1839 und 1840 betreffend	359—360

	Seite
Beilage No. 242. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Vollendung des Dreysam- und Elzeanals betreffend	361—362
„ „ 244. Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer an die zweite Kammer, daß erstere das Gesetz über die Amtsrevisoratsposteln nicht als ein Finanzgesetz anzuerkennen vermöge	363
„ „ 245. Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse betreffend	364—365
„ „ 246. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse betr.	366—369

Beilage Nr. 139.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des mit Tod abgegangenen Geheimraths und Directors Beck, den Geheimen-Kriegsrath Vogel zum Mitglied der ersten Kammer der Landstände von Unserer Seite zu ernennen.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschliesung vorstehend benannter Person, und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium den 30. Januar 1840.

Leopold.

Fthr. v. Rüd t.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Beilage Nr. 144.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher zur Gemeinde Heiligkreuzsteinach gehörige Obergemeinde, bestehend aus den Weibern und Höfen: Lampenhain, Hilsenhain, Vorderheubach, Bärzbach, Haumühle, Schaafhof oder Waldeck und Hohenöb, wird zu einer selbstständigen Gemeinde unter dem Namen **Lampenhain**, erhoben.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung

B ü c h l e r.

B e g r ü n d u n g

des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Gemeinde Heiligkreuzsteinach ist aus dem Hauptort gleiches Namens und aus den Nebenorten Altneudorf, Eiterbach und Obergemeinde zusammengesetzt.

Die letztere Gemeinde besteht wieder aus den Zinken Lampenhain, Hilsenhain, Vorderheubach, Bärzbach, Haumühle, Schaafhof oder Waldeck, und endlich Hohenöb.

Die Obergemeinde nun sammt den genannten Zinken will sich von dem Hauptorte trennen und sich zu einer selbstständigen Gemeinde erheben lassen. Die Einwohnerzahl von Heiligkreuzsteinach, Altneudorf und Eiterbach beträgt 1301, und jene von der Obergemeinde sammt Zinken 369 Seelen, mit beziehungsweise 245 und 68 Bürgern. Die zu trennenden Orte, und gerade die bedeutenderen, sind von Heiligkreuzsteinach theilweise $\frac{1}{4}$ Stunden bis 1 Stunde entfernt, die Verbindungswege überdies beschwerlich, während dieselben um Lampenhain, dem Hauptort der neu zu bildenden Gemeinde, im Umkreis herum liegen und keiner der Orte mehr als $\frac{1}{4}$ Stunde von demselben entfernt liegt. Sowohl der Hauptort Heiligkreuzsteinach, als die dazu gehörigen Nebenorte, besitzen besondere Bemerkungen mit eigenem Gemeindevermögen und besonderer Verwaltung, und zwar besteht die Bemerkung von Heiligkreuzsteinach, Altneu-

dorf und Eiterbach aus 2126, und jene der Obergemeinde aus 1133 Morgen. Das Gesamtsteuercapital von den
ersteren Gemeinden beträgt 453,850 fl., jenes der zu trennenden Orte die Summe von 196,680 fl.

Sämmtliche Orte haben weder gemeinschaftliche, noch einen Ort allein treffende Schulden.

Die Vermögensverwaltung war bisher schon getrennt, gemeinschaftliche Einnahmen keine vorhanden, und die ge-
meinschaftlichen Ausgaben betrafen nur die Kosten des Gemeindeverbands.

Auf Kirche und Schule hat die Trennung keinen Bezug, und es bleibt in dieser Beziehung bei dem bisherigen
Stand der Sache. Die Trennung selbst bietet keine Schwierigkeiten dar, da nach dem Obigen bereits die Gemarkun-
gen schon getrennt sind, besondere Grundbücher geführt wurden, gemeinsames Vermögen, außer einigen wenigen Ge-
genständen, keines, und eben so wenig gemeinsame Schulden vorhanden sind.

Was bisher gemeinsam war, die Wirksamkeit des Bürgermeisters, wird zum Besten der einzelnen Gemeinuden auf-
gelöst, und die bisher gemeinsame Polizei forderte an sich schon früher eine Trennung nach den Orten. Hiernach
erscheint die Trennung, welche die Obergemeinde verlangt, und die als neue Gemeinde unter dem Namen Lampenhain,
als dem größeren der zu trennenden Orte, gebildet werden soll, gerechtfertigt, und wir glauben daher, Ihnen, Durch-
lauchtigste, hochgeehrteste Herren, anliegenden Bescheidentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Einziges Mitglied

Die Gemeinde Lampenhain, welche die Obergemeinde verlangt, und die als neue Gemeinde unter dem Namen Lampenhain, als dem größeren der zu trennenden Orte, gebildet werden soll, gerechtfertigt, und wir glauben daher, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, anliegenden Bescheidentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Ergeben zu etc.

Der Bürgermeister
Lampenhain

Verordnung

des kaiserlichen Statthalterers

Der kaiserliche Statthalter in Baden, Herr Graf v. Sickingen, hat durch seine Verordnung vom 10. März 1820, die Trennung der Gemeinden Lampenhain und Eiterbach von der Obergemeinde Lampenhain, welche die Obergemeinde verlangt, und die als neue Gemeinde unter dem Namen Lampenhain, als dem größeren der zu trennenden Orte, gebildet werden soll, gerechtfertigt, und wir glauben daher, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, anliegenden Bescheidentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Es ist daher die Trennung der Gemeinden Lampenhain und Eiterbach von der Obergemeinde Lampenhain, welche die Obergemeinde verlangt, und die als neue Gemeinde unter dem Namen Lampenhain, als dem größeren der zu trennenden Orte, gebildet werden soll, gerechtfertigt, und wir glauben daher, Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, anliegenden Bescheidentwurf zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Beilage Nr. 145.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die Gemeinde Glashütte, Amtsbezirks Bonndorf, ist aufgelöst, und gedachte Gemeinde der Gemeinde Gündelwangen zugetheilt.

Gegeben zu. 11.

Zur Beglaubigung
Büchler.

B e g r ü n d u n g

des anliegenden Gesetzentwurfs.

Der kleine, bisher eine besondere Gemeinde bildende Weiler Glashütte im Amtsbezirke von Bonndorf zählt nur 7 Bürger und 38 Seelen; die ganze Gemarkung besteht aus 600 Morgen und das Gesamtsteuercapital der Gemeinde beträgt nur 16,520 fl. Der Ort hat keine Kirche und ist bereits nach Gündelwangen eingepfarrt, so wie keine eigene Schule, sondern solche mit dem Weiler Summerau gemeinschaftlich, und überhaupt nicht die nöthigen Anstalten, welche dermalen von einer wohlgeordneten Gemeinde verlangt werden.

Schon diese statistischen Verhältnisse zeigen, daß Glashütte sich zu keiner selbstständigen Gemeinde eignet, und daß die vielen Erfordernisse, welche die neue Gemeindeordnung von einer selbstständigen Gemeindeverwaltung verlangt, für die wenigen Mitglieder dieser Gemeinde große Belästigungen und viele Inconvenienzen nach sich ziehen müssen. Nach Auflösung der Gemeinde würden dagegen nicht allein die Gehalte und Gebühren der Gemeindebeamten, die Ausgaben für öffentliche Bücher, Regierungs- und Verordnungsblätter, so wie für den Amts- und Staatsverband, Ruggenrichte u.

Beilage Nr. 146.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
 Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier sogenannten Wasserorte, Oberbichtlingen, Neuthe, Unterbichtlingen und Wackershofen, wovon jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, werden zu einer Gemeinde, unter dem Namen „Wasser“ vereinigt.

Gegeben zc.

Zur Beglaubigung
 Büchler.

Begründung

des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die vier sogenannten Wasserorte im Amt Möskirch, nämlich Ober- und Unterbichtlingen, Neuthe und Wackershofen, bilden dermalen vier abgeforderte politische Gemeinden, die sich zu einer Gemeinde unter dem Namen „Wassergemeinde“ vereinigen möchten. Oberbichtlingen hat nur 10, Unterbichtlingen 12, Neuthe 17 und Wackershofen 11 Bürger.

Jede dieser Gemeinden hat eine Gemarkung, deren Gesamtbetrag jedoch nur ungefähr 3000 Morgen ausmacht. Ueberdies liegen sich die Orte so nahe, daß keiner von dem andern über $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt liegt. Obwohl das Gemeindevermögen jeder dieser Gemeinden gering ist, so hat doch keine derselben Schulden. Alle vier Orte haben bereits eine gemeinschaftliche Schule, und alle vier sind nach Möskirch eingepfarrt. Rücksichtlich des Allmendgenusses soll eine Vereinigung nicht stattfinden. Aus diesen Verhältnissen ergeben sich von selbst die Gründe, welche für eine Vereinigung sprechen.

Commissionsbericht

über
den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es giebt wenig Gegenstände der Gesetzgebung, welche in die materiellen Interessen der Unterthanen tiefer eingreifen, als eine gut organisirte, solide Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, da sie geeignet ist, dem öffentlichen Credit eine der festesten Stützen zu gewähren, einen beträchtlichen Theil des Nationalvermögens gegen die verheerende Gewalt eines mächtigen Elements sicher zu stellen und somit auf indirecte Weise nicht nur den individuellen, sondern auch den allgemeinen Wohlstand wesentlich zu fördern.

Die Gründung einer derartigen Anstalt unter der Leitung und Aufsicht des Staats wird daher mit Recht unter die weisesten und segenvollsten Regentenhandlungen des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich gezählt, eines Fürsten, aus dessen Herrscherperiode überhaupt eine Reihe vortrefflicher Gesetze auf uns herübergekommen ist, die uns zu unwandelbarer Ehrfurcht und Dankbarkeit verpflichten.

Gewiß liegt auch die Anerkennung der wohlthätigen Wirksamkeit dieser seiner Schöpfung darin, daß die Verfassungsurkunde das Fortbestehen des Instituts der Brandversicherung ausdrücklich garantirte.

Wenn wir den Bildungsgang des Menschengeschlechts überhaupt in das Auge fassen, und dessen Fortschreiten auf dem Gebiete der Wissenschaften und insbesondere der Industrie in Betracht ziehen, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß diejenigen Gesetze die besten und dauerhaftesten sind, welche gleich bei ihrem Entstehen die Keime zu ihrer Entwicklung und weitem Ausbildung in sich aufgenommen haben. Dieses ist ein Vorzug, der unserer Brandversicherungs-

anstalt, wie das Gesetz vom 29. Dezember 1807, Reg. Bl. 1808 Nr. IV., solche begründet, zuerkannt werden muß, denn wenn schon seit der Aufnahme ausländischer Mobiliarversicherungsanstalten um die Mitte des vorliegenden Jahrzehends sich die Brandfälle in einer Besorgniß erregenden Progression vermehrten, und dadurch allmählig die Schulden der Anstalt auf die Höhe von 767,065 fl. (Jahr 1834) sich gesteigert haben, so sind doch im Publicum keinerlei Wünsche laut geworden, welche etwas Anders bezweckt hätten, als eine theilweise Reform jenes Gesetzes und strengere Vollzugsmaaßregeln. In dieser Weise sprachen sich zuerst im Jahre 1834 die an die zweite Kammer adressirten Petitionen der Gemeinden des Landamts Freiburg, der Aemter Kork und Rheinbischhoffshausen und der Vorgesetzten von Schriesheim im Amt Ladenburg aus. Sie verlangten theils genauere Ermittlung der Brandversicherungsanschläge, theils strengere Untersuchung des Anlasses der Brandunfälle, theils die Festsetzung verschiedener Beitragsquoten, je nach Maaßgabe der größern oder geringern Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude.

Die zweite Kammer beschloß die Ueberweisung jener Petitionen an das hohe Staatsministerium mit der Bitte, die damaligen Mißverhältnisse der Brandkasse, insbesondere deren Verwaltung, so wie die Brandversicherungsordnung, einer Prüfung zu unterwerfen, und die Abhülfe dieser Zustände im Wege der Gesetzgebung vorzubereiten.

(Heft 33. der Protokolle S. 170 — 200.)

Nachdem dieser Gegenstand in jener Kammer in den Jahren 1833 und 1835 wiederholt berührt worden war, erhob sich dort in der Sitzung vom 14. April 1837 der Abgeordnete *Christ* zur Begründung einer Motion des Inhalts:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzentwurf auf wesentliche Abänderung des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens unterthänigst zu bitten.“

Die Kritik des Abgeordneten *Christ* über die Brandversicherungsordnung vom Jahre 1807 umfaßt folgende Momente:

- 1) Die Brandversicherung ist eine Staatsanstalt, die mit Zwang zum Eintritte für jeden Eigenthümer eines Gebäudes verbunden ist.
- 2) Die Beiträge zu den jährlichen Lasten der Anstalt sind gleichmäßig vertheilt.
- 3) Der Ersatz bei einem entstandenen Brand wird in der Art geleistet, daß durch die Ersatssumme das Gebäude wieder hergestellt werden kann.
- 4) Um den Ersatz zu erhalten, muß wieder ein neues Gebäude hergestellt werden, und zwar auf derselben Stelle, wo das abgebrannte gestanden ist.

Der Motionssteller erklärte sich für die Beibehaltung des Instituts als Staatsanstalt, aber gegen den Zwang. Er verlangte eine Classification der Gebäude nach dem Grade der Feuergefährlichkeiten, und einen darauf zu gründenden Beitragsfuß.

Die Entschädigung im Betrage der Kosten des Wiederaufbaues betrachtete er als eine Lockung zur Begehung von Brandstiftungen, und die Bedingung des Wiederaufbaues überhaupt schien ihm in einem Staate überflüssig zu sein, wo eine dichte Bevölkerung schon von selbst die Erhaltung der bestehenden Wohnungen verlange.

Die Motion wurde sofort einer Commission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen, und es muß der von dem Abgeordneten *Regenauer* erstattete Bericht als ein Meisterwerk von Umsicht und Gründlichkeit erkannt werden.

Ich kann hier nur auf dessen Inhalt verweisen und beschränke mich auf eine ganz kurze Vergleichung seiner Grundzüge mit den Prinzipien der Brandversicherungsordnung.

Nach dem Antrage der Commission soll das Institut auch ferner als Staatsanstalt aufrecht erhalten und die Zwangsverbindlichkeit zur Theilnahme nicht aufgegeben werden. An die Stelle der gleichen Beiträge soll ein ungleicher Beitragsfuß treten, gegründet auf die Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit.

Die Versicherung und die Entschädigung beschränkt sich auf die der Zerstörung unterworfenen Gebäudetheile.

Die wirkliche Auszahlung der Entschädigungssumme bleibt geknüpft an die Bedingung des Wiederaufbaues.

In einem wesentlichen Punkte also, nämlich was die Classification der Gebäude nach ihrer Feuergefährlichkeit betrifft, würden die Grundprinzipien des dormaligen Feuerversicherungsgesetzes eine durchgreifende Aenderung in der zweiten Kammer, welche den Commissionsanträgen in der Hauptsache beigetreten war, erfahren haben, wenn man dort nicht auch in dieser Beziehung später wieder zu den alten Grundsätzen zurückgekehrt wäre.

Der jetzt nach dem Wunsche beider Kammern von der hohen Staatsregierung vorgelegte und in der zweiten Kammer mit einigen Modificationen angenommene Gesetzentwurf über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude ist zum Theil basirt auf jene frühern Verhandlungen und Schlußfassungen, und er enthält im Ganzen mit einigen sehr dankenswerthen Berichtigungen und Verbesserungen der Statuten über die Segen verbreitende, vor nunmehr 33 Jahren durch den schöpferischen Geist Carl Friedrichs in das Leben gerufene Anstalt.

Zu §. 1.

Die Frage, ob unsere Versicherungsanstalt für Gebäude als Staatsanstalt mit gesetzlicher Verpflichtung der Gebäudebesitzer zur Theilnahme an derselben fortbestehen solle? wurde von Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, einstimmig bejaht. Sie bedachte, daß die mächtige Stütze, welche dem Realcredit durch dieses Institut bis jetzt zu Theil geworden, von der Eigenschaft als Staatsanstalt gar nicht getrennt werden kann, da eine bloße Privatanstalt allzusehr von den Wechselfällen der Zeit und ihrer Ereignisse abhängt, als daß sie auf das unbeschränkte Vertrauen vorsichtiger Gläubiger rechnen könnte. Die Verhältnisse sind bei uns so gestaltet, daß der Realcredit beinahe das einzige Mittel für den Landwirth und Gewerbsmann abgiebt, um ein Anleihen zu erhalten. Derselbe beruht aber auf dem Vermögen des Volkes an Immobilien, beiläufig im Werthe von 700 Millionen, worunter nach dem Status vom Jahr 1838 ein versicherter Gebäudewerth enthalten ist von nicht weniger, als 203,876,650 fl.

Diese ansehnliche Summe wäre dem Realcredit zum großen Theil in dem Augenblick auf immer entzogen, wo unser Brandversicherungsinstitut aufhörte, eine Staatsanstalt zu sein. Wenn man nun bedenkt, daß gegenwärtig vielleicht die Hälfte dieses Häuserwerthes mit Hypotheken belastet sein dürfte, die, weil sie hauptsächlich in dem festen Credit der bisherigen, unter der Garantie der Verfassung stehenden, Feuerversicherungsanstalt ihren Grund haben, so kann man sich einen Begriff von der tiefen Ersütterung machen, welche alle Richtungen der Nationalökonomie durchbringen und durch mittelbare Herabdrückung des Häuserwerthes den Wohlstand von Tausenden untergraben und ihre Existenz gefährden müßte, wenn wir uns zu einer Aenderung hierin bestimmen ließen.

Dieses sind nicht die einzigen Gründe, welche für eine Beibehaltung des Feuerversicherungsinstituts als Staatsanstalt sprechen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Staat, was dieses Institut betrifft, besser und wohlfeiler administriert, als eine Privatanstalt. Nichts kann wohl einleuchtender sein, als diese Wahrheit. Die Privatanstalt muß eine große Zahl von Beamten, Agenten und Functionairen anstellen und besolden, während der Staat den erheblichen Vortheil hat, Behörden und Beamte verwenden zu können, die in den verschiedenen Administrationsbranchen schon angestellt sind.

Die verbesserte Einrichtung unseres Brandversicherungsinstituts wird die unbezweifelte Folge haben, daß die Brandsteuer der Gebäudebesitzer vielleicht um die Hälfte herabgehen wird, so daß die Besitzer feuerfester Gebäude kaum einen höhern Beitrag werden zahlen müssen, als in irgend einer Privatanstalt, während die Eigenthümer feuergefährlich construirter Häuser, z. B. von Holz mit Strohdächern, von solchen Privatgesellschaften gar nicht als Mitglieder aufgenommen werden, oder ganz exorbitante Prämien bezahlen müssen.

Ein weiterer Grund für die Beibehaltung der Anstalt der Feuerassuranz ist ihr gegenwärtiger Passivstand. Sieht man dies Institut als Staatsanstalt auf, so zerfällt die moralische Persönlichkeit, welche als Schuldnerin haftet, und

die Tilgung des Passivstandes wird Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten, man mag sie, wie manche wollen, der Staatskasse aufbürden, oder die bisherigen Gesellschaftsmitgliedern damit belasten. Gewiß ist es daher auch in dieser Hinsicht besser, wenn wir das Institut noch mit dieser Hauptgrundlage beibehalten, wie es nun einmal die Verfassungsurkunde garantiert hat.

Eine Verbesserung in der Redaktion dieses §. dürfte darin liegen, daß statt des Ausdrucks „Gebäudeversicherungsanstalt“, gewählt würde, „Feuerversicherungsanstalt für Gebäude“, da die Anstalt gegen keine andere Gefahr, als gerade die durch Feuer verursacht wird, Sicherung giebt.

Zu §. 2.

Beinahe überall, wo Feuerversicherungs-Institute für Gebäude als Staatsanstalten bestehen, hat auch der Grundsatz Geltung, daß die Brandentschädigung zur Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes verwendet werden muß. Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, trägt auch unbedingt auf Uebertragung dieser Bestimmung aus dem alten in das neue Gesetz an.

Die Erhaltung des Bestandes der Gebäude liegt nicht nothwendig in dem Zweck von bloßen Privatanstalten; anders aber ist es, wenn das Institut als Staatsanstalt begründet wird, bei welcher die legislative Politik ihre Aufmerksamkeit auf den allgemeinen gesellschaftlichen Zweck richten muß. Unstreitig liegt die Erhaltung des Bestandes der Gebäude in dem volkswirtschaftlichen Interesse. Sie ist ein Bedürfnis, dessen Vernachlässigung zu übeln Folgen, zu Noth und theilweiser Verarmung führen würde. Ueberdies betrachtet Ihre Commission die Freigebung der Brandentschädigung zur beliebigen Verwendung als ein Reizmittel zu absichtlichen Brandstiftungen, dessen Lockung viele leichtsinnige oder gewinnstüchtige Menschen nicht widerstehen würden.

Zu §. 3.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach die Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer derjenigen gleichgeachtet werden soll, welche durch Blitzstrahl, und derjenigen, welche durch Feuerlöschmaßregeln verursacht worden ist, findet sich schon im alten Gesetz.

Ihre Commission findet dieselbe eben so sehr in der Natur der Sache, als in der Billigkeit gegründet.

Uebrigens schließt sich auch Ihre Commission dem Wunsche der zweiten Kammer wegen Erlassung einer allgemeinen Feuerlöschordnung von Seiten der Staatsregierung an. Sie verkennt dabei die Schwierigkeiten keineswegs, welche der Ausführung entgegenstehen; allein sie glaubt, daß man sie theilweise umgehen kann, wenn man sich auf die Ertheilung allgemeiner Vorschriften, z. B. über die Anschaffung und über die Art der Löschgeräthschaften, über die Löschdirection und Rotteneintheilung und dergleichen beschränkt, und die durch die Localverhältnisse bedingten Modificationen besonderen Instructionen überläßt.

Zu §. 4.

Der Entwurf der Regierung sowohl, als jener der zweiten Kammer ist von den, auch schon vom alten Brandversicherungsgesetz adoptirten Ansichten ausgegangen, daß die Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden durch den Feind, oder zur Erreichung militärischer Zwecke, unter den Begriff von Kriegsschäden falle, und sich zur Vergütung durch die Gesamtheit der Unterthanen nach Maaßgabe des steuerbaren Vermögens eigne.

Der veränderten Fassung, welche die zweite Kammer diesem Paragraphen in Folge der Discussion gegeben hat, ist auch Ihre Commission einstimmig beigetreten, so wie dem dort gestellten und zum Beschluß erhobenen Antrag

„es wolle die Großherzogliche Regierung ein Gesetz über die Bestreitung und Ausgleichung der Kriegskosten bearbeiten und den Ständen vorlegen lassen.“

Unmöglich kann es der Wille der Regierung sein, in dieser wichtigen, die Interessen der Einzelnen, wie der Gemeinden und Corporationen so nahe berührenden Sache auch für künftige Kriegsperioden der Willkür und den Eingebungen des Augenblicks der Gunst oder Ungunst zu überlassen. Sehr fühlbar sind jetzt noch die nachtheiligen Folgen des früheren unregelmäßigen Zustandes, und sie werden von vielen Gemeinden tief empfunden und beklagt. Es darf wahrlich hiermit nicht lange mehr gezögert werden, wenn die Erfahrungen der Männer noch benutzt werden sollen, welche damals in dergleichen Angelegenheiten mitgewirkt haben.

Zu §. 5.

Daß demjenigen, welcher die Entstehung des Feuers vorsätzlich verursachte, oder den durch unnöthige oder unzweckmäßige Löschmaafregeln herbeigeführten Schaden in gewinnstüchtiger oder anderer böser Absicht selbst verschuldet hat, kein Anspruch auf eine Entschädigung zukomme, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Die Erwägung, daß alsdann, wenn ein solches Verschulden nicht vorliegt, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Löschmaafregeln einen Einfluß auf das Recht der Entschädigung nicht haben darf, weil es doch sehr hart und nicht ganz politisch wäre, in derartigen Nothfällen ein Versehen oder den Mangel an richtigen Einsichten mit dem Verluste des Anspruchs auf Entschädigung zu bestrafen, bewegt Ihre Commission der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

Nur hält die Commission den Ausdruck „nach richterlichem Erkenntniß verschuldet hat“ für unpassend, weil gleichsam damit gesagt ist, daß der Eigenthümer die dolose Handlung in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses begangen hätte.

Der ganze Satz dürfte so lauten:

„Die Feuerversicherungsanstalt vergütet keinen Schaden, wenn der Eigenthümer des Gebäudes durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, das Entstehen des Feuers, es mag dasselbe in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude zuerst ausgebrochen sein, vorsätzlich verursacht zu haben.“

„Sie leistet gleichfalls keine Vergütung für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden, wenn, nachdem die Polizeibehörde die Löschmaafregel für unnöthig oder unzweckmäßig erklärt hat, der Eigenthümer durch richterliches Erkenntniß für überwiesen erklärt wird, den Schaden in Gewinnstucht oder anderer böser Absicht verschuldet zu haben.“

In der zweiten Kammer haben sich Stimmen erhoben, welche die Brandentschädigung auch in solchen Fällen für verwirkt erklärt wissen wollten, wo eine Brandstiftung jenen Personen zur Last fällt, für welche der Hauseigenthümer nach Landrecht S. 1384 zu haften hat, oder wo demselben ein grobes Verschulden zur Last liegt. Allein Ihre Commission glaubt dem Regierungsentwurfe und der Commission der zweiten Kammer beizutreten zu müssen, welche von dieser Ausdehnung Umgang nehmen; indem es als eine bedenkliche Härte erscheint, dem Versicherten, der durch die Anstalt nicht nur gegen zufälligen Ausbruch von Feuer, sondern auch gegen die Bosheit und Rachsucht Dritter geschützt sein will, die Entschädigung dann zu versagen, wenn ihm das Brandunglück von Personen zugefügt worden ist, die in einem Pflichtenverhältniß zu ihm stehen, das schon seiner Natur nach eine boshafte oder rachstüchtige Beschädigung seines Eigenthums gar nicht zulassen sollte. Die Vorenthaltung der Entschädigung wegen grobem Verschulden würde zu großen Verwickelungen und zahllosen Weiterungen und Prozessen führen, da die Definition zwischen grobem und leichtem Verschulden in den meisten Fällen sich entweder gar nicht, oder nicht vollständig genug ermitteln lassen würde, was denn bei dem auf Thatfachen beruhenden Umstande, daß bei Weitem die meisten Brandfälle in gewissem Grade dem Verschulden beizumessen sind, eine vage Unsicherheit und Beunruhigung der Theilnehmer an der Anstalt zur Folge haben müßte.

Zu §. 6.

Da die Erhaltung und Beförderung des öffentlichen Credits zu den vornehmsten Zwecken gehört, die unsere Brandversicherungsanstalt erstreben soll, so darf, wenn man sich von dieser wesentlichen Bestimmung nicht entfernen will, der Entschädigungsverlust, welcher den Hauseigenthümer in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen trifft, nicht auch auf die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger ausgedehnt werden.

Ihre Commission verkennt übrigens nicht, daß dieses von dem Gesetz den Gläubigern gemachte Zugeständniß mehr ein Postulat der Gesetzgebungspolitik sei, als die Befriedigung eines Rechtsanspruches. Daher durfte auch nicht so weit gegangen werden, als mehrere Mitglieder der zweiten Kammer dieses verlangten, nämlich daß die Anstalt die betreffenden Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger auch dann befriedigen soll, wenn dieses durch andere Zahlungsmittel des Schuldners geschehen könnte. Mehr als Sicherheit gegen einen wirklichen Verlust können ja die unmittelbaren Theilnehmer an der Anstalt nicht fordern, und es wäre daher, selbst wenn das begründetste Forderungsrecht der Gläubiger bestände, nicht consequent, sie auch noch der Unbequemlichkeit zu entheben, gegen den Schuldner, mit dem sie doch allein contrahirt haben, eine Vorausklage anzustellen.

Zu §. 7.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hält sich überzeugt, daß ohne Zwang zum Beitritt für alle Häuserbesitzer unser Feuerversicherungsinstitut als Staatsanstalt nicht bestehen und seinem Zweck nicht entsprechen könnte. Alle Gründe, welche für die Eigenschaft dieses Instituts als Staatsanstalt sprechen, motiviren zugleich auch die Nothwendigkeit des Zwanges. Es wäre überflüssig, sie hier nochmals aufzuführen, da sie sich schon bei §. 1. erörtert finden.

Ohne Zwang zum Beitritt hörte die Anstalt auf, eine kräftige Stütze für den Credit zu sein, und eine plötzliche Befreiung würde gewiß manchen Leichtsinrigen, Sorglosen, oder Allzuversichtlichen in Noth und Armuth stürzen. Die Geschichte unseres Instituts giebt hierfür selbst ein Beispiel, da der zwangsweise Beitritt dann erst angeordnet wurde, als man die Erfahrung gemacht hatte, daß jährlich eine große Zahl von Unterthanen durch Versäumung des Beitritts in Armuth verfiel und sodann mit Bettelbriefen und Gesuchen um Brandsteuern den vorsichtigeren Bürgern überlästig wurde.

Der Ausschluß der Großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser war schon im alten Gesetz begründet, und der Ausschluß der Pulvermühlen und Pulvermagazine rechtfertigt sich durch die allzugroße Feuergefährlichkeit solcher Establishments, besonders wenn das Prinzip der Classification nicht beliebt wird.

Daß dieser Paragraph auch alle Gebäude, deren Werth die Summe von 25 Gulden nicht erreicht, von der Theilnahme an der Anstalt ausschließt, kann Ihre Commission nur billigen, da es weder im großen Interesse der Eigenthümer, noch viel weniger in dem des Staats liegt, solche geringfügige Gegenstände unter den Schutz der Anstalt zu stellen, und dadurch ihren Geschäftskreis zu erweitern.

Einer Redactionsverbesserung scheint aber die Fassung dieses Paragraphen zu bedürfen. Ihre Commission schlägt vor, für „die Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Gebäude“ zu setzen „auf alle Eigenthümer von Gebäuden“, weil der Zwang nicht gegen die Sache, sondern natürlich nur gegen die Person gerichtet ist.

Zu §. 8.

Da Lustgebäude bloß zum Vergnügen und nicht zur Befriedigung eines volkswirtschaftlichen Bedürfnisses vorhanden und ihre Eigenthümer in der Regel nicht in der Lage sind, ihren Credit darauf gründen zu müssen, so spricht kein öffentliches Interesse für deren zwangsweisen Beizug.

Die Gestattung des freiwilligen Beitritts ist aber eine gewiß zu rechtfertigende Vergünstigung, die jedoch nicht so weit getrieben werden darf, daß derjenige, welcher mit einem Lustgebäude einmal in die Anstalt getreten ist, beliebig den Verband wieder aufgeben kann, vielleicht wenn eine drohende Gefahr vorüber gegangen ist, man denke den Fall eines Kriegs, oder wenn der auf der Solidität der Anstalt beruhende Credit möglicherweise zur Hintergehung eines Gläubigers benützt worden ist.

Zu §. 9.

In Gemäßheit des gegenwärtig noch bestehenden Gesetzes, Abschn. III., wurden bisher die Gebäulichkeiten nach ihrem mittleren Bauwerth in die Anstalt eingeschätzt, nach dem neuen Gesetzentwurf aber sollen sie künftig nur nach dem gemeinen Werth derjenigen Theile versichert werden, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Ihre Commission glaubt hierin dem neuen Gesetze einen großen Vorzug vor dem alten einräumen zu müssen, deshalb, weil durch diese neuerliche Bestimmung, in Verbindung mit jener des §. 32., ein höchst gefährliches Reizmittel zu gewinnfüchtigen Brandstiftungen, das für die Besitzer alter verfallener Gebäude in der Vergütung des mittleren Werthes des Hauses zur Zeit seiner Erbauung lag, vollkommen vertilgt wird.

Einen Gegenstand von großer Wichtigkeit glaubt Ihre Commission Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen zu müssen.

Die zweite Kammer hat mit Verwerfung eines Zusatzes des Commissionsentwurfs den vorliegenden §. in der Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt.

Die Commission der zweiten Kammer wurde auf Anregung der Großh. Hofdomainenkammer von den Regierungskommissären in den Commissionsitzungen nachträglich darauf aufmerksam gemacht, daß in manchen Orten des Landes Berechtigungen bestehen, wornach in Folge eines Lehens- oder andern Verhältnisses den Gebäudeeigenthümern das benötigte Bauholz zu ihren Neubauten oder zu Bauveränderungen unentgeltlich oder um niedere Taren geliefert werden muß.

Die Commission der zweiten Kammer erwog, daß, wenn solches Baumaterial dem Versicherten zu seinem eigenen Nutzen eingeschätzt würde, derselbe viel mehr als den wahren Werth des ihm möglicher Weise zugehenden Schadens versichert erhielte, wodurch die Brandversicherungsanstalt der Gefahr gewinnfüchtiger Brandstiftungen bloßgestellt wäre. Um solche Mißstände zu beseitigen, schlug sie einen Zusatz des Inhalts vor, daß derartige Baumaterialien nur dann versichert werden dürfen, wenn derjenige, welcher das Holz aus seinem Walde abzuliefern hat, solches verlange, wo derselbe sodann im Falle eines Brandunglücks berechtigt ist, bei der Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes den verhältnismäßigen Antheil an der ganzen erkannt werdenden Brandvergütungssumme, nach Abzug der auf eben diesen Antheil fallenden Brandversicherungsbeiträgen, und gegen Lieferung der zum Neubau oder zur Reparatur nöthigen Baumaterialien, in Anspruch zu nehmen.

Dieser Zusatz wurde jedoch mit den dazu gemachten Verbesserungsvorschlägen nach langen heftigen Debatten von der andern Kammer nicht angenommen.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann jedoch demselben ihren Beifall nicht versagen.

Man hat in der zweiten Kammer vorzüglich darauf abgehoben, daß der Hauseigenthümer auch Eigenthümer der in seinem Gebäude enthaltenen Baumaterialien sei, und daß es mit Nichten darauf ankommen könne, ob ihm ein Dritter in Folge einer Berechtigung diese Materialien ganz umsonst oder um eine mäßige Tare liefern müsse.

Allein der Zweck der Brandversicherungsanstalt besteht denn doch nicht so ganz ausschließlich darin, dem Eigenthümer unbedingt sein Eigenthum zu garantiren, sondern darin, daß nach eingebrochenem Unglück durch angemessene Entschädigung die pecuniären Nachtheile von dem Eigenthümer abgewendet werden, die ihn treffen müßten, wenn er genöthigt wäre, ganz aus eigenen Mitteln einen Neubau aufzuführen oder Reparationen vorzunehmen. Wer nun aber

seine Baumaterialien unentgeltlich bezieht, ist offenbar keinem solchen Verluste ausgesetzt, als derjenige, der sie sammt und sonders kaufen muß. Der erstere würde weit mehr erhalten, als er verliert, und es wäre wahrlich eine große Ungerechtigkeit gegen alle im Zwangswege angezogene Theilhaber an dem Institut, wenn dasselbe Fälle statuirte, wo ein vom Brande Getroffener sich für den erlittenen Schaden bei seinen Consorten nicht nur den Ersatz einholen, sondern sich auch auf ihre Kosten bereichern könnte.

Die Sache ist an und für sich so einleuchtend, daß sie wohl keiner weitern Ausführung bedarf. Die Anstalt kann und darf nur die Entschädigung eines effectiven Verlustes garantiren, und niemals ein Mittel abgeben, daß Einzelne sich durch sie bereichern.

Ihre Commission ist daher der Ansicht, daß ein Hauseigenthümer, welcher in Folge eines Rechtsanspruches von einem Dritten Baumaterialien unentgeltlich bezieht, den Werth derselben gar nicht, oder wenn er sie um einen geminderten Preis erhält, nur den Minderwerth versichern, dagegen aber auch nur den so versicherten Werth zur Brandkasse versteuern darf.

Die weitere Frage ist, ob der zur Lieferung von Baumaterialien verpflichtete Dritte mit dem betreffenden Werthe derselben der Anstalt beitreten muß, oder auf seine Anmeldung hin aufgenommen werden darf.

Ihre Commission weiß hierfür kaum einen haltbaren Grund aufzufinden.

Der Lieferungspflichtige hat die Verpflichtung in ihrer ganzen Ausdehnung in der Regel wohl nicht ohne endlich eine Gegenleistung übernommen; sie würde daher in den meisten Fällen aufhören, für ihn eine Last zu sein, wenn er sich auf Kosten Anderer den Werth dafür vergüten lassen könnte. Auch hat es die Anstalt nur mit wirklichen Gebäudeeigenthümern zu thun, und es läge nicht in ihrem Interesse, sich als solche die Pflichtigen gegenüber zu stellen.

Der Zusatz, den dieser §. demgemäß erhalten dürfte, hätte, im Falle Ihrer Zustimmung, so zu lauten:

„Baumaterialien, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes in Gemäßheit einer Berechtigung von Dritten jeweils unentgeltlich geliefert werden müssen, bleiben von der Versicherung ganz ausgeschlossen, und Baumaterialien, welche ihm auf gleiche Weise um geminderten Werth von Dritten geliefert werden müssen, können nur mit Berücksichtigung dieses Minderwerths versichert werden.“

Zu §. 10.

Ihre Commission ist vollkommen mit der Fassung dieses §. einverstanden, da es eine unbillige Härte wäre, den nach §. 7 von der Anstalt ausgeschlossenen, und den nach §. 8 von der Theilnahme an derselben befreiten Gebäudebesitzern den Eintritt in andere Feuerversicherungsgesellschaften zu verwehren.

Zu §§. 11, 12, 13, 14.

Es liegt gewiß im Interesse der Anstalt, wenn die Versicherung von Gebäuden in mehreren Asscuranzgesellschaften zugleich durch scharfe Strafbestimmungen verpönt wird, und wenn diese nicht nur gegen die Gebäudeeigenthümer gerichtet werden, welche mehrfache Versicherungen eingehen, sondern auch gegen die Agenten auswärtiger Gesellschaften, welche zu derartigen Unterschleifen die Hand bieten.

Wohl keinem Hausbesitzer im Großherzogthum kann es unbekannt sein, daß das vaterländische Feuerversicherungsinstitut für Gebäude seit seinem Bestehen alle übrigen derartigen Gesellschaften ausschließt, und wer dessenungeachtet Verträge mit ausländischen Anstalten eingeht, hat jedenfalls die Vermuthung einer ursprünglich verbrecherischen Absicht gegen sich.

Ihre Commission hat daher bei der Bestimmung dieser §§. nichts zu erinnern, und bemerkt nur, daß nach den Versicherungen der Regierungskommission seit vielen Jahren kein Fall einer doppelten Versicherung vorgekommen ist.

Zu §. 15.

Dieser Paragraph gehört zu den wichtigsten des ganzen Gesetzesentwurfs. Er hat in der zweiten Kammer zu sehr ausführlichen und zum Theil heftigen Debatten Veranlassung gegeben.

In der Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vom 23. Juni 1837 war nämlich die durch den Commissionsbericht des Abgeordneten Regenaue r über die Motion des Abgeordneten Ch r i s t begründete Ansicht ausgesprochen, daß statt des bisherigen gleichmäßigen Beitragsverhältnisses zur Brandkasse künftig mit Rücksicht auf die größere oder geringere Feuergefährlichkeit, je nach Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, ein nach bestimmten Klassen regulirter verschiedener Umlagfuß anzunehmen wäre. Da der Regierungsentwurf auf diese Ansicht nicht einging, und dieselbe auch von der Commission der andern Kammer als unausführbar und unzulässig verworfen wurde, so kann es Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nicht befremden, daß auch in Ihrer Commission sich zwei wesentlich von einander abweichende Meinungen gebildet haben, deren eine, durch die Majorität vertreten, sich der Ansicht der Regierung und der zweiten Kammer anschließt, während die andere, welche auf das Classificationsystem abhebt, in der Minorität geblieben ist. Der Berichterstatter gehört zur letztern, und er muß also wünschen, daß es ihm gelingen möchte, in der Darstellung der Gründe für beide Meinungen die gehörige Unparteilichkeit zu beobachten. Er glaubt sich übrigens etwas kürzer fassen zu dürfen, da sowohl in den Motiven der Regierung als dem Commissionsbericht der zweiten Kammer dieser Gegenstand eben so ausführlich als gebiegen behandelt wurde.

Die Majorität wurde durch folgende Ansichten bestimmt:

Sie will in den Grundzügen unserer Anstalt ohne Noth keine Veränderung eintreten lassen, weil dieselbe speciell unter dem Schutze der Verfassung steht.

Der Wunsch nach einer Verbesserung der Anstalt wurde ihrer Meinung nach nicht sowohl durch die Gleichmäßigkeit des Umlagefußes, sondern einzig durch die unverhältnismäßige Zunahme der Brandunfälle und die dadurch nothwendige Erhöhung der Beiträge hervorgerufen.

Da nun schon die Erkennung der Mißverhältnisse auf dem Landtage von 1837, und die dadurch geschärzte Aufmerksamkeit der Behörden, wie dieses die Rechnungen der Brandkasse nachweisen, eine Verminderung der Umlagebedürfnisse und des Passivstandes herbeigeführt hat und man nach den Versicherungen der Regierungs-Commission und der Commission der zweiten Kammer annehmen darf, daß bei zweckmäßigen Verbesserungen der Statuten der Anstalt die Beitragsquote pr. 100 fl. des Brandsteuerkapitals künftighin 5 bis 6 kr. nicht übersteigen werde, wonach selbst die Besitzer der feuerfestesten Häuser keine größere Feuerversicherungsprämie zu zahlen hätten, als bei ihrer Aufnahme in fremde Anstalten gefordert würde, so zweifelt die Majorität nicht, daß dadurch schon die allgemeine Befriedigung mehr hervorgerufen würde, als wenn der ärmere Theil des Volks nach der projectirten Classification 9 bis 12 kr. pr. 100 fl., also ungefähr das Doppelte jenes Beitrags, bezahlen müßte.

Wenn man sagt, das Prinzip der Classification sei allein gerecht, so erinnert die Majorität, daß unser Feuerversicherungs-Institut eine Staatsanstalt ist und als solche die Interessen der Einzelnen nicht über die Interessen der Allgemeinheit stellen dürfe. Die Feuerversicherungsanstalt hat den Hauptzweck, den gewöhnlichen Folgen der Brandunfälle, nämlich der Verarmung und ihrer Gefährtin, der Demoralisirung des Volkes, vorzubeugen; dieser Zweck ist ein allgemeiner, und die Häuserbesitzer, deren Wohlfahrt zunächst dabei betheilig ist, sollen und können daher nicht ängstlich unter einander abwägen, ob der eine im Interesse der Gesamtheit, nach Maafgabe der zu erwartenden Vortheile etwas mehr oder weniger leiste, als der andere. Genug, die Gefahr eines Brandunglücks ist für Alle vorhanden; das solide Haus wird möglicherweise doch ein Raub der Flamme so gut als die hölzerne Hütte mit Stroh gedeckt. Mag die Wahrscheinlichkeit da größer sein, als dort, die Möglichkeit ist für beide vorhanden, und diese ist, die zur Versicherung treibt; sie allein darf daher als Maafstab angenommen werden.

Aber auch angenommen, so fährt die Majorität fort, daß das eine Gebäude weniger der Gefahr ausgesetzt sei, als das andere, was die Erfahrung gar oft zu Schanden mache; wo will man die Grenzlinien und Merkmale von hundert Wahrscheinlichkeitsstufen auffinden, und wie sie abzirfeln, damit das, was man mit dem Namen der Gerechtigkeit bezeichnet, nicht zur drückendsten Ungerechtigkeit werde? Was will man dem Mann in der Strohhütte, die schon fünfzig Jahre dem Elemente trotzt, aber doch mit 12 fr. vom 100 fl. belastet ist, erwiedern, wenn das pallastähnliche Gebäude des Nachbarn, das nur 2 fr. vom 100 fl. bezahlt, in Flammen aufgeht, und jener sich nun über die Unbilligkeit des Beitragsfußes beschwert?

Da der Zwang zur Theilnahme an der Anstalt nöthigt, so muß man das Classificationssystem entweder bis in das kleinste Detail verfolgen, oder es ganz fallen lassen. Jeder Vermittelungsversuch führt zu Härten und Unbilligkeiten, wie sie bei dem gleichen Beitragsfuß gar nicht vorkommen können.

Wenn nun Jedermann anerkennen muß, daß die Beschaffenheit der Umfangsmauern und der Dachbedeckung, die als hauptsächlichste Kriterien der Classification gelten, nur einen kleinen Theil jener Merkmale umfaßt, welche die Feuergefährlichkeit bedingen, weil häufig eben so viel und oft noch mehr ankommt auf das Inngebäude eines Hauses, auf das Gewerbe, das darin betrieben wird, auf die Stoffe, die darin aufbewahrt sind, auf die Lage und Begränzung, auf die Sorgfalt oder Sorglosigkeit der Bewohner u. s. w., so kann nicht geläugnet werden, daß keine Classification der Gerechtigkeit und Billigkeit genüge, welche nicht alle Merkmale und Grade der Feuergefährlichkeit berücksichtigt.

Es scheint nun aber schon die Abtheilung von etwa 150,000 Gebäuden, welche das Großherzogthum zählt, in drei Klassen, die im Jahre 1837 vorgeschlagen waren, als unausführbar, um wie viel mehr müßte es aber erst eine vollständige, in das Detail gehende Classification sein, und welcher enorme Kostenaufwand wäre erforderlich, um die beständig nöthigen Catasterveränderungen und Revisionen eines solchen complicirten Systems zu bewirken?

Dieses im Wesentlichen die Gründe der Majorität, aus welchen sie auf Annahme des Paragraphen ohne alle Aenderung anträgt.

Die Minorität behauptet die Ausführbarkeit des Classificationssystems und verweist auf die anerkannte Thatsache, daß dasselbe nicht nur allen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zum Grunde liegt, sondern auch in vielen Ländern, wo die Assurances als Staatsanstalten bestehen, adoptirt ist, wie z. B. in Baiern, Sachsen-Weimar, Preußen. Sie besteht darauf, daß allerdings nur dieses System der Billigkeit und dem Recht entspreche, denn, da die Gefahr, gegen die man sich versichert, ungleich ist, so muß auch die Versicherungsprämie ungleich sein.

Die Feuergefährlichkeit hat allerdings viele Abstufungen; allein da allen Rechnung zu tragen unmöglich ist, so verdient ein einfaches System, wie das im Regenauer'schen Commissionsbericht entwickelte, den Vorzug vor einem combinirten, besonders wenn es, wie dieses hier der Fall, gerade die wesentlichsten Merkmale der Feuergefährlichkeit berücksichtigt, und diese ergeben sich in der That nach den bei der vaterländischen Anstalt gemachten Erfahrungen eben aus der Beschaffenheit der Umfangsmauern und der Art der Dachbedeckung der Gebäude.

Der Beweis liegt in den amtlichen Notizen, welche der Abgeordnete Regenauer bei der Diskussion über die Motion des Abgeordneten Christ vom Jahre 1837 zur Kenntniß der zweiten Kammer gebracht hat.

Nach diesen Notizen hätte in der 26jährigen Periode, von 1809 bis 1835 der in mehreren größeren Städten zur Vergütung gekommene Brandschaden mit einer Umlage von $\frac{1}{2}$ bis 1 fr. gedeckt werden können, während in einigen Waldbezirken eine solche Umlage von 22, 24, 31 $\frac{1}{2}$ fr. zu gleichem Zweck erforderlich gewesen wäre. Ebenso hätte in mehreren Landbezirken eine Umlage von 1 $\frac{1}{4}$, 3, 4, 5 fr. hingereicht, während einige Waldbezirke nur mit 16, 22, 28 $\frac{1}{2}$ und 31 $\frac{1}{2}$ fr. ausgekommen sein würden.

Wer da weiß, wie die meisten feuerfesten Häuser sich in den Städten vorfinden, auch auf dem flachen Lande schon etwas solide, auf dem Walde aber sehr feuergefährlich gebaut wird, der wird in dieser leicht erklärlichen Erscheinung

den Beweis der Richtigkeit der Classification nach der Solidität der Gebäude anerkennen und zugeben müssen, daß die andern Merkmale der Feuergefährlichkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

Während die Majorität den Zwang, der die Gebäudebesitzer zur Theilnahme an der Anstalt nöthigt, gegen das Classificationssystem anführt, erblickt die Minorität darin einen Hauptgrund für dieses System.

Wenn die gesetzgebende Gewalt in die natürlichen Befugnisse der Privaten aus Gründen eines allgemeinen Staatsinteresses eingreift, wie es hier der Fall ist, so kann es mit einigem Anscheine von Recht nur geschehen, wenn sie sich von dem natürlichen Rechte so wenig als nur immer möglich entfernt, und nur solche Dispositionen trifft, daß angenommen werden kann, die Privaten hätten, wenn man die Errichtung eines Vereins ihrer Autonomie überlassen hätte, selbst nichts Anderes bestimmt.

Unter diesem Gesichtspunkt kann sich, wie das Beispiel aller Privatanstalten zeigt, nur das Classificationssystem rechtfertigen lassen, denn wäre der Zwang nicht vorhanden, der unsere Gebäudeeigenthümer an die Staatsanstalt fesselt, so würde es wohl keinem Besitzer eines feuerfesten Hauses einfallen, einer Versicherungsanstalt mit gleichem Beitragsfuß den Vorzug zu geben vor einer andern mit dem Classificationssystem.

Ohne dieses System wird man vergeblich auf eine Verbesserung der Bauart in den Waldgegenden hinwirken, mit dessen Annahme würde sich aber in dieser Beziehung bald Alles anders gestalten, denn die Möglichkeit des Baues mit Stein und namentlich einer soliden, feuerfesten Dachbedeckung, z. B. mit Lehmshindeln, ist durch viele Beispiele außer Zweifel gesetzt. Käme dazu noch das Interesse eine bedeutend niederere Brandsteuer zu erwecken, so würde man in längstens 20 bis 30 Jahren ohne directen Zwang ein Ziel erreicht sehen, das man mit polizeilichen Vorschriften nimmermehr erstreben wird. Die Macht des Eigennuzes ist in solchen Dingen stärker, als die Macht der Gesetze; sie wirkt mehr als die Erfahrung, die zeigt, daß ein Brandfall in einem hölzernen Hause in der Regel den Verlust sämtlicher fahrenden Habe, gar häufig des Viehstandes, ja selbst, und dieses läßt sich leider durch so viele traurige Beispiele nachweisen, den Verlust von Menschenleben zur Folge hat.

Die Majorität kann nicht zugeben, daß das Classificationssystem die Reichen begünstige und die Armen benachtheilige. Wenn aber geschieht, was das Prinzip des Rechts fordert, so kann von Gunst oder Ungunst nicht die Rede sein.

Indessen ist die Voraussetzung, daß die feuerfesten Häuser den Reichen, und die leicht entzündlichen den Armen gehören, von vorn herein unrichtig. Reichthum und Armuth finden sich in unserem Lande so gut unter Dächern von Stroh, als von Ziegeln. Die Städte beherbergen verhältnismäßig so viel oder wohl noch mehr Arme, als das Land, und gewiß würden wenige Hofgutsbesitzer des Schwarzwaldes ihr Eigenthum gegen das vieler Städter oder Bewohner des Rheinthal's vertauschen. Ueberflüssig ist aber die Frage nach Reichthum oder Armuth, wenn Jeder versichert, was er hat, und in dem Verhältniß bezahlt, als die Gefahr von ihm abgewendet wird.

Zu §. 16.

Ihre Commission ist darin einig, daß von Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind, nur die Hälfte des auf ihr Versicherungscapital fallenden Beitrags erhoben werden soll, weil sie gewärtigt, daß diese Vergünstigung dahin führen werde, daß nach und nach, wo nicht alle, doch die größere Anzahl der Kirchen des Landes mit Blitzableitern bewaffnet werden, wodurch, wie die Erfahrung beweist, eine der häufigsten Anlässe zu Brandunfällen bei dieser Art von Gebäuden beseitigt wurde.

Das alte Gesetz erlaubte, daß bei Kirchen in Erwägung der bei ihrer obwaltenden geringeren Feuergefährlichkeit auch ein geminderter Einschätzungsbetrag angenommen wurde. Dieses hatte zur Folge, daß zum empfindlichen Nachtheil der

baupflichtigen Gebäude im Werth von mehreren 1000 fl. oft nur um einige 100 fl. im Cataster aufgeführt erschienen, was für die Zukunft nun mit Recht hinwegfällt.

Was die ausnahmsweise Classification der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Gebäude betrifft, so hat sich auch hier in Ihrer Commission eine verschiedene Ansicht ausgesprochen. Die eine, und zwar die der Majorität, besteht auf der in jenen beiden Absätzen enthaltenen Classification mit der Modification, daß die Gebäudetheile, wenn sie auch von der feuergefährlichen Einrichtung abgesondert, oder durch Brandmauern vollständig geschieden sind, dem erhöhten Beitrage ebenfalls unterworfen werden sollen, weil bei besonders feuergefährlichen Einrichtungen, namentlich z. B. in gewissen Fabriken, wo das Feuer große Explosionen veranlassen kann, die Gefährdung bei einem ausgebrochenen Brand sich auf alle Gebäudetheile erstreckt.

Die Majorität trägt daher darauf an, die Absätze 2 und 3 in einem Satze zu verbinden, dem folgende Fassung zu geben wäre:

„Gebäude, welche größere Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit enthalten, zahlen das Doppelte des ordentlichen Beitrags, und es steigt der ordentliche Beitrag auf das Dreifache, wenn jene Einrichtungen von höchst feuergefährlicher Beschaffenheit sind.“

Die andere Ansicht verfolgte die Interessen der Industrie, und konnte sich deshalb mit diesen Abstufungen nicht befreunden. Sie machte auch geltend, daß die Kriterien „besondere“ und „höchste“ Feuergefährlichkeit, sich in vielen Fällen nur schwer würden auffinden lassen, und daß, wenn das Classificationssystem überhaupt als unausführbar verworfen werde, es nicht consequent sei, dasselbe zum speciellen Nachtheil von industriellen Etablissements, welche ermuntert und begünstigt werden sollten, da sie den allgemeinen Wohlstand befördern, dennoch in Anwendung zu bringen.

Zu §§. 17., 18. und 19.

Mit den hierin enthaltenen Bestimmungen, welche aus dem alten Brandversicherungsgesetz herübergezogen worden sind, erklärt sich die Commission einverstanden. Nur glaubt sie, daß, um Willkürlichkeiten zu vermeiden, im §. 18. gesetzt werden sollte, statt „angemessene Gebühren“ „vorschriftsmäßige Gebühr.“

Zu §§. 20. und 21.

Zu diesen §§., welche den bisher gesetzlichen und als zweckmäßig bewährten Einrichtungen entsprechen, findet die Commission nichts zu erinnern.

Zu §. 22.

Der erste Absatz dieses §. scheint an Kürze zu gewinnen und an Bestimmtheit nicht zu verlieren, wenn er so gefaßt wird:

„Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen im Abschnitt III. dieses Gesetzes.“

Der Grundsatz, daß die Versicherung und die Versicherungspflicht des Asscurirten auch über die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gebäudes fort dauert, ist schon in dem alten Gesetz Abschn. VII., 3, angedeutet, und enthält ein neues Moment der Rechtfertigung in den Vortheilen, welche der Beschädigte nach §. 38. genießt. Derselbe ist auch begründet in der Verpflichtung zum Wiederaufbau und dem 10jährigen Entschädigungsanspruch an die Anstalt. Die Commission kann daher dessen Annahme nur empfehlen.

Zu §. 23.

Die Auflage zur Anmeldung eines neu errichteten beitragspflichtigen Gebäudes geschieht sowohl im Interesse der

Brandversicherungskasse und der Geschäftsordnung, als auch in jenem des Versicherten, wie sich dieses aus §. 40. ergibt. Ihre Commission trägt daher auf Annahme dieses §. an, und bemerkt nur noch, daß in Linie 2 der Ausdruck „bis zum 1. Dezember des Jahrs“ mit dem bestimmtern „bis zum 1. Dezember des Baujahrs“ vertauscht werden dürfte.

Zu §. 24.

Da die durch eine Commission zu bewirkende Einsicht sämmtlicher Gebäude vorzüglich im Interesse der Anstalt geschieht und jedes Jahr stattfinden muß, so schlägt Ihre Commission vor, statt der Fassung

„bei einer allgemein vorzunehmenden Einsicht“ die bestimmte Fassung zu wählen „bei der allgemein vorzunehmenden Einsicht“.

Es kann übrigens nicht die Absicht des Gesetzentwurfs sein, daß die Wahl des von der Gemeinde zu ernennenden Sachverständigen durch die Gemeindeversammlung vorgenommen werden soll. Diese Wahl wird durch den Gemeinderath zu geschehen haben.

Deßhalb dürfte es eine Redactionsverbesserung sein, wenn in den zweiten Absatz dieses §. statt „die Gemeinde“ gesagt würde „der Gemeinderath“, was auch der Sprache der Gemeindeordnung angemessener ist.

Zu §. 25.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Möglichkeit eines Irrthums oder der Willkühr, die bei einer Schätzung vorkommen können, ist es gewiß billig, dem, dessen Gebäude versichert werden soll, das Rechtsmittel der Revision einzuräumen.

Zu §. 26.

Es ist die einstimmige Ansicht Ihrer Commission, daß es unbillig sei, unbedingt von den im Laufe des Kalenderjahrs bewirkten Werthseinschätzungen den Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr zu verlangen. Sie glaubt, daß eine den Bauherren zu bewilligende Erleichterung die Interessen der Anstalt nicht gefährde. Diese Erleichterung dürfte darin bestehen, daß, wer vor dem 1. Juli die Einschätzung bewirken läßt, einen ganzen, und wer später, nur einen halben Jahresbeitrag an die Brandversicherungskasse zu bezahlen habe.

Es muß wohl angenommen werden, daß das Verlangen der Einschätzung im Laufe des Kalenderjahrs das Anerkenntniß zur Bezahlung des Versicherungsbeitrags schon in sich schliesse. Daher ist es wohl überflüssig und eine unnöthige Geschäftsvermehrung, deßhalb noch von dem Versicherten eine besondere Verbindlichkeitserklärung zu fordern.

Demgemäß dürfte dieser §. folgende Fassung erhalten:

„Die Eigenthümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Werthserhöhungen an Gebäuden, bei ersteren schon, wenn sie unter Dache stehen, nach ihrem dormaligen Werthe, und bei letzteren gleich nach geschener Herstellung die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.“

„Erfolgt die Einschätzung vor dem 1. Juli, so haben sie den Versicherungsbeitrag für das ganze, erfolgt er später, nur für das halbe Jahr zu entrichten u. s. w.“

Zu §§. 27, 28 und 29.

Gegen die in diesen §§. enthaltenen Bestimmungen hat Ihre Commission nicht nur nichts zu bemerken, sondern sie erblickt in den darin angeordneten General- und Specialrevisionen eine wesentliche Verbesserung des alten Gesetzes,

die ganz dazu geeignet ist, die Gewissenhaftigkeit der Taxatoren rege zu erhalten, und die Wachsamkeit der Vollzugsbehörden zu schärfen, um etwa dennoch eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen im Versicherungswesen zu steuern. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel wird sich zweifelsohne bei der ersten allgemeinen Revision ergeben, welche nach Annahme des vorliegenden Gesetzes vorgenommen werden muß. Diese Revision wird zeigen, wie verschieden die Operate der Bezirkstaxatoren sind, welche Mißverhältnisse namentlich zwischen der Ebene und dem Gebirge obwalten, wie ganze Häusergruppen zu einer solchen Höhe versichert sind, daß die Eigenthümer eher Vortheil als Nachtheil von einem Brande gewärtigen dürfen, während die Häuser in Städten bei dem Vertrauen der Besitzer in ihre solide Bauart und die Güte der Löschanstalten kaum zur Hälfte ihres mittleren Bauwerths im Kataster erscheinen.

Zu §. 30.

Aus dem zu §. 24 angegebenen Grunde wird auch hier in der letzten Zeile des ersten Absatzes dieses §. zu setzen sein, „der betreffende Gemeinderath“, statt „die betreffende Gemeinde.“

Zu §. 31.

Nach der jetzigen Fassung des ersten Absatzes dieses §. könnte man glauben, die Gemeindekassen hätten das Abschätzungspersonal zu ernennen, oder ihre Beamten mitwirken zu lassen.

Ihre Commission schlägt daher folgende Fassung vor:

„Die Kosten der im Monate Dezember jeden Jahres vorzunehmenden Umgänge und Abschätzungen tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.“

Der den Gemeinden, Absatz 1 und 5, zugeschriebene Kostenantheil ist von keiner Bedeutung, und die Zahlungszuweisung rechtfertigt sich durch das Interesse, welches die betreffende Gemeinde durch ihre Schätzer vertreten sieht.

Der weitere Inhalt dieses §. ist theils durch sich selbst begründet, theils durch die schon bestehende Übung.

Zu §. 32.

Die Bestimmungen dieses §. entquellen dem im §. 9 aufgestellten Grundsatz, und bedürfen keiner ausführlichen Begründung. Da der Versicherer von der Versicherung keinen Gewinn ziehen darf, so ist es ganz natürlich, daß die Abschätzung sich, nebst dem Werth der Arbeitslöhne, auf die zersetzbare Materialienmasse beschränken muß, und nur der Werth in Anschlag kommen kann, den sie im Moment der Einschätzung wirklich hat.

Daß bei Gebäuden, die sich nicht mehr in vollkommen gutem Zustand befinden, auch der Werth der Arbeitslöhne in dem Verhältniß herabgesetzt werden soll, in welchem sich der Materialienwerth vermindert hat, könnte vielleicht als unbillig erscheinen, wenn man den Arbeitslohn als etwas Unabhängiges, gewissermaßen für sich selbst Bestehendes betrachtet, allein es liegt, genauer besehen, in jener Vorschrift durchaus keine Unbilligkeit. Denn ein Gebäude hat doch eigentlich nur in dem Maße einen Werth, als es seiner Zweckbestimmung genügt, und um derselben vollkommen zu genügen, nicht durch ein neues ersetzt werden muß. Je mehr aber ein Gebäude baufällig wird, desto näher rückt auch für den Eigenthümer der Zeitpunkt, wo er für Materialien und Arbeitslohn eines Neubaus Kosten aufwenden muß. Auf diese Weise nützt sich — wenn der Ausdruck richtig ist — täglich nicht nur von dem Materialwerthe, sondern auch von den darauf verwendeten Arbeitslöhnen etwas ab.

Mit dem weitem Inhalt dieses §. ist Ihre Commission ebenfalls einverstanden. Er stammt aus dem alten Gesetze.

Zu §. 33.

Orgeln, Thurmuhren, Glocken waren als bewegliche Gegenstände auch schon im alten Gesetz von der Versicherung ausgeschlossen. Daß Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude nicht aufgenommen werden dürfen, liegt im Interesse der Anstalt. Sie sind ihrer Natur nach, wenn auch in rechtlicher Hinsicht in Folge einer Fiction den unbeweglichen Gegenständen beigezählt, dennoch nur Mobilien, die in einer Fahrnißaffecuranzgesellschaft aufgenommen werden mögen.

Zu §. 34.

Dieser §. folgt auf den §§. 9 und 32 und bedarf somit keiner speciellen Begründung.

Zu §. 35.

So einfach die hier aufgestellte Regel erscheint, so ist, wie es sich auch bei den Diskussionen in der zweiten Kammer gezeigt hat, eine Veräglichung durch Beispiele zur bessern Anschauung keineswegs überflüssig. Daß der Kostenaufwand des ganzen Neubaus und jener den die Wiederherstellung des abgebrannten Theils erfordert, in die Proportion gezogen wird, könnte glauben machen, daß Irrungen und Mißverhältnisse entstehen möchten, allein dem ist nicht also, denn es ist gleichgültig, welcher Zeitpunkt bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt wird. Nimmt man z. B. an, es sey dem A. ein Theil seines Hauses, das zu 800 fl. versichert war, abgebrannt und es hätten betragen

die Kosten des ganzen Neubaus	die Kosten der Wiederherstellung des abgebrannten Theils
a. von 50 Jahren 1000 fl.	500 fl.
b. = 30 = 2000 fl.	1000 fl.
e. zur Zeit des Brandes 4000 fl.	2000 fl.

so wird das Facit der Rechnung immer das gleiche sein, nämlich der Brandbeschädigte wird immerhin, von dem Einschätzungsbetrag nur die Hälfte mit 400 fl. erhalten, denn

$$1000 : 800 = 500 : x = 400 \text{ fl.}$$

$$2000 : 800 = 1000 : x = 400 \text{ fl.}$$

$$4000 : 800 = 2000 : x = 400 \text{ fl.}$$

Der Zeitpunkt des Brandes ist aber darum gewählt, weil die Werthverhältnisse der Gegenwart den Schägern bekannter sind, als jene, welche in eine vergangene Zeit fallen.

Zu §. 36.

Diese Ausnahme empfiehlt sich schon darum zur Annahme, weil es sich nicht des Zeitaufwandes und der Kosten lohnen würde, die, namentlich bei geringen Beschädigungen schwierige, Berechnung des §. 35 bei jedem unbedeutenden Brandschaden aufzustellen.

Zu §. 37.

Wenn bei einem Brandfall in Folge der zur Löschung des Feuers oder zur Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten unbewegliche Gegenstände, welche von der Versicherung ausgeschlossen sind, z. B. Hof- und Garteneinfassungen niedergedrückt oder beschädigt werden, so entsteht die doppelte Frage: gebührt dem Eigenthümer dafür eine Entschädigung, und an wen hat er sie zu fordern?

Der erste Theil dieser Frage wurde allgemein bejaht, weil ein solcher Eingriff in die Eigenthumsrechte Dritter

ohne gehörige Entschädigung alles Recht verletzen und die Löschmaßregeln selbst auf eine sehr nachtheilige Weise hemmen würde.

Ueber den zweiten Punkt, wer nämlich die Entschädigung leisten soll, walteten in Ihrer Commission verschiedene Ansichten ob.

Der Regierungsentwurf weist die Entschädigung der Gemeinde zu, und bemerkt, daß damit eine bereits bestehende Verwaltungsmaßregel zum Gesetz erhoben werde. In der zweiten Kammer schloß sich die Majorität dem Vorschlag des Regierungsentwurfs hauptsächlich aus dem Grunde an, weil die Feuerversicherungsanstalt durchaus für keine andern Gegenstände entschädigungspflichtig sei, als die bei ihr versichert sind. Die Minorität dagegen verlangte, daß die Entschädigung von der Feuerversicherungsanstalt geleistet werde, weil denn doch in ihrem Interesse, um weitem Feuer-schaden abzuwenden, die Maßregel, welche die Zerstörung bewirkte, stattgefunden habe.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist der Ansicht, daß es billig wäre, sich in der Mitte der einander gegenüberstehenden Meinungen zu halten.

Diejenigen, welche sagen, die Feuerversicherungsanstalt könne durchaus für keine andern Gegenstände entschädigungspflichtig sein, als für solche, welche bei ihr versichert sind, scheinen zu übersehen, daß die Feuerversicherungsgesellschaft als moralische Person auch noch aus andern Ursachen sich verpflichten könne, als dem Versicherungsvertrag. Denjenigen aber, welche die Anstalt als unbedingt entschädigungspflichtig ansehen, könnte entgegengehalten werden, daß die Löschmaßregeln schon von Polizeiwegen, im Interesse der Humanität, angeordnet werden müssen, daß aber auch durch dieselben nicht nur Häuser, sondern auch Fahrnisse aller Art gerettet zu werden pflegen.

Wenn ein Brand in einer Gemeinde ausbricht, so sind alle Bewohner derselben mehr oder weniger durch die Fortpflanzung des Feuers mit dem Verluste ihrer versicherten oder unversicherten Habe, ja bisweilen selbst ihres Lebens, bedroht. So wie daher die Abwendung der Gefahr der Anstalt nützt, die den Einwohnern den Verlust ihrer Häuser entschädigen müßte, so nützt sie auf der andern Seite auch den Gemeindegossen durch Bewahrung jener Vermögenstheile, die nicht versichert sind, oder sich nicht versichern lassen. Ihrer Commission erscheint es daher nicht nur billig, sondern auch gerecht, daß die Entschädigung zur Hälfte von der Feuerversicherungsanstalt, und zur Hälfte von der betreffenden Gemeindefasse geleistet werde.

Dieser §. würde demgemäß nach dem Worte „beschädigt“ so fortfahren:

„so steht den Eigenthümern auf den Grund vorgegangener Schädigung gleichfalls ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Versicherungsanstalt, und zur andern Hälfte an die betreffende Gemeindefasse.“

Zu §. 38.

Die Vorschriften dieses §. sind conform jenen des §. 22 und bedürfen somit keiner besondern Motivirung.

Zu §. 39.

Da die Versicherung und der Versicherungsbeitrag in Gemäßheit des §. 22 fortbesteht, und die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes eine gesetzliche Obliegenheit des Brandverunglückten ist, so wäre es unbillig, wenn man demselben für die zum Wiederaufbau angehäuften, oder durch ein neues Brandunglück ganz oder theilweise zerstörten Materialien die Entschädigung versagen wollte, und ihn in manchen Fällen außer Stand setzen würde, der gesetzlichen Aufgabe des Wiederaufbaues zu genügen.

Ihre Commission ist daher mit diesem §. einverstanden.

Zu §§. 40—44.

Die Bestimmungen, welche diese §§. enthalten, sind theils der bisherigen Praxis, so fern sie sich zweckmäßig erwiesen hat, angemessen, theils schon durch ihren Inhalt begründet; Ihre Commission findet daher nichts dabei zu erinnern.

Zu §. 45.

Die Competenz der Administrativbehörden, über die Größe der Brandentschädigung zu erkennen, wurde in der Fassung des Regierungsentwurfs bei den Discussionen der zweiten Kammer in Zweifel gezogen, und der Antrag gestellt, statt, „diese (die Kreisregierung) erkennt über die Brandentschädigung“, zu setzen: „über die Größe der Brandentschädigung“, was in so fern richtig erscheint, als den Administrativbehörden über die Thatfachen, an welche das Gesetz den gänzlichen Verlust des Entschädigungscapitals geknüpft hat, kein Erkenntniß mehr zusteht.

Zu §. 46.

Nach dem Regierungsentwurf soll der Feuerversicherungsanstalt der Regreß gegen solche Dritte zustehen, welche das Feuer veranlaßt haben. Die Commission der zweiten Kammer hat statt „veranlaßt“, „absichtlich veranlaßt“, vorgeschlagen, und für diese Aenderung die Majorität der Kammer erhalten. Als Grund dieser wichtigen Aenderung hat die Commission der zweiten Kammer das Prinzip aufgestellt, wonach die Feuerversicherungsanstalt für allen durch Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden Vergütung leistet.

Obwohl sich nun nicht in Abrede stellen läßt, daß dieses Prinzip nach der Natur der Anstalt, die sich gewissermaßen durch einen Vertrag gebildet hat, auf die Gesellschaftsmitglieder, als die eigentlichen Contrahenten, sich beschränke, und Dritte, welche einen Brand böswillig, oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt haben, der Anstalt nach Landrechtssatz 1782 und folgende, ersatzpflichtig bleiben, so schließt sich Ihre Commission dennoch den Ansichten der zweiten Kammer an.

Es liegt gewiß eine große Härte in der strengen Beibehaltung der landrechtlichen Grundsätze über die Haftbarkeit Dritter bei dem Ausbruche eines Brandes, insbesondere aber würde sie die Miethsleute auf das Aeußerste beunruhigen, da diese nach Landrechtssatz 1733 die gesetzliche Vermuthung der Schuld gegen sich haben, und bei einem Brandfalle, wenn sie von der Entschädigungspflicht frei bleiben wollen, ihre Unschuld beweisen müssen.

In der That hat auch bisher die Brandkasse von der ihr nach dem strengen Recht zukommenden Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und es sind keine Fälle bekannt, wo dieselbe gegen Dritte mit Ersatzforderungen aufgetreten wäre.

Wollte man die Anstalt nun zu einem entgegengesetzten Verfahren anhalten, so würde man sie in eine Reihe von Prozessen verwickeln, deren Erfolge im Allgemeinen wohl kaum Mühe und Kosten lohnen dürften, und dagegen eine zahlreiche Klasse von Personen, die bisher in angenehmen Miethsverhältnissen lebten, in einen Zustand anhaltender Verängstigung versetzen.

Zu §. 47.

Gegen den Inhalt dieses §. findet Ihre Commission Nichts zu erinnern, er stimmt mit der bisherigen Praxis überein.

Zu §. 48.

Da die Wiederherstellung der zerstörten Gebäude zu den Zwecken der Anstalt gehört, §§. 2. 50, so mußte das Gesetz auch solche Bestimmungen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung dieser Zwecke zu sichern. Ein sehr wirk-

James Mittel liegt darin, daß das Entschädigungskapital dem Beschädigten nicht auf einmal, und sogleich nach dem Brande in die Hände gegeben, sondern, wie es dieser §. vorschreibt, auf Rechnung gemachter Auslagen in zwei Hälften, ausgefolgt wird.

Damit übrigens dem Dürftigen dadurch die Mittel zur Ausbringung der erforderlichen Vorauslagen nicht benommen seien, gestattet ihm einmal der §. 57 die Cession des Entschädigungskapitals an Diejenigen, welche ihm baare Vorschüsse zur Bezahlung der Baumaterialien oder des Arbeitslohns gemacht, oder Arbeiten und Lieferungen zum Zweck der Wiederherstellung creditirt haben, und es ist der Verwaltungsrath auch ermächtigt, vorschußweise Zahlungen zu leisten, wenn der Bauunternehmer auf irgend eine Weise Sicherheit für Erfüllung seiner Verbindlichkeit leistet.

Diese Vorschrift ist eben so mild, als dem Zweck angemessen, und Ihre Commission ist daher damit vollkommen einverstanden.

Zu §. 49.

Damit die Brandkasse nicht, wie es früher der Fall gewesen, auf längere Zeit mit Schulden belastet werden könne, hat die zweite Kammer der schon im alten Gesetz Abschnitt V. 1. begründeten Befugniß, verzinöliche Kapitalien aufzunehmen, die Beschränkung „jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr“ beigefügt, womit Ihre Commission um so mehr einverstanden ist, als nach den Vorschriften des §. 15. die Bedürfnisse der Anstalt ohnehin durch jährliche Umlagen aufgebracht und befriedigt werden müssen.

Zu §. 50.

Der Grundsatz der Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude ist schon oben ad §. 2. erörtert worden. Daß dieser §. in dringenden Fällen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet, davon liegt der Grund darin, weil es allerdings Fälle geben kann, wo der Eigenthümer etwa wegen Verringerung seiner Vermögensverhältnisse im Allgemeinen sich mit einem Gebäude von kleinerem Umfang begnügen möchte, oder wo ein zu öffentlichen Zwecken bestimmtes Gebäude nicht mehr nöthig ist, weil der Zweck inzwischen ganz aufgehört hat u. s. w. In diesen und ähnlichen Fällen hält es Ihre Commission für zweckmäßig, daß dem Ministerium des Innern die Befugniß zur Dispensation vorbehalten werde.

Zu §§. 51., 52., 53., 54.

Nach dem alten Gesetz, so wie nach der hierin ziemlich consequenten Praxis mußte, wo nicht in polizeilicher Hinsicht eine Verlegung nöthig war, die alte Baustelle stets wieder überbaut werden, und nur in seltenen Fällen wurde hiervon von der höchsten Staatsstelle dispensirt. Ihre Commission findet es sehr zweckmäßig, daß nun auch hierüber im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen getroffen werden.

Auch kann sie es nur billigen, daß die Concession zur Erbauung eines Hauses auf einer andern als der Brandstelle nicht absolut an die Einwilligung der etwaigen Pfand- oder Vorzugsgläubiger geknüpft werde, da ja die Rechte dieser Personen gewahrt werden können, ohne diese Beschränkung der Rechtssphäre der Eigenthümer.

Zu §§. 55., 56.

Diese §§. sind den landrechtlichen Vorschriften angemessen und bedürfen keiner weitem Begründung.

Zu §§. 57. und 58.

Die Bestimmungen dieser §§. werden wesentlich dazu beitragen, den Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten

Gebäude zu befördern, ohne den Beschädigten in seinen Dispensationsbefugnissen zu kränken, oder die Vorzugs- oder Unterpfindsrechte der Gläubiger zu verletzen; daher die Commission nichts dabei zu erinnern hat, und nur darauf aufmerksam macht, daß, was schon in den Discussionen der zweiten Kammer bemerkt worden ist, statt dem §. 11. der §. 13. zu allegiren sei.

Zu §. 59.

Das, was dieser §. verfügt, ist gewiß eine zweckmäßige Bestimmung, welche das alte Gesetz nicht enthält. Wenn die Anstalt dem Beschädigten 10 Jahre lang auf ihre Gefahr das Entschädigungscapital aufbewahrt, so geschieht von ihrer Seite Alles, was mit Billigkeit verlangt werden kann, und wenn der Versicherte sofort seinen Anspruch verliert, so kann er sich darüber um so weniger beschweren, weil er eben durch Unterlassung des Wiederaufbaues einen der wesentlichsten Bedingungen des Versicherungsvertrags verletzt.

Zu §§. 60 — 64.

Die Vorschriften dieser §§. sind theils nothwendige Folgen früherer Sätze, theils gründen sie sich auf wohl bewährte Vorschriften des alten Gesetzes, theils liegt ihre Rechtfertigung in dem Inhalte selbst.

Nur scheint es eine Redactionsverbesserung zu sein, wenn im §. 64. statt „Rückforderung zu viel bezahlter Beiträge“ gesetzt würde „Rückforderung ungebührlich oder zu viel bezahlter Beiträge,“ weil es Fälle geben kann, wo ein Versicherter nicht nur zu viel bezahlt, sondern wo die ganze Zahlung *indebite* geschieht.

Hier hält es Ihre Commission für nöthig, zu bemerken, daß sie den, gemäß der stattgefundenen Discussionen in der andern Kammer mit Genehmigung der Regierungskommission bewirkten Strich des Abschnittes VI. des Regierungsentwurfs ebenfalls gut heißen müsse, weil sie die Bildung eines Reservefonds bei einer guten Verwaltung der Brandkasse im Allgemeinen für entbehrlich hielt, und es insbesondere sehr hart und bedenklich findet, die Gegenwart, welche ohnehin mit so manchen anderen Lasten zu kämpfen hat, auch noch zur Erleichterung der künftigen Häuserbesitzer zum Voraus zu besteuern.

Zu §§. 65 — 68.

Zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Abschnittes hat Ihre Commission Nichts zu erinnern.

Zu §§. 69 — 75.

Hier ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß, ad §. 74. und 75., der Schuldenstand, welcher am 1. Januar 1838 noch die Summe von 675,217 fl. 30 fr. betrug, mit dem 1. Januar 1839 auf 487,452 fl. 33 fr. herabgegangen war, und nach dem Voranschlag pro 1840 nur noch 344,544 fl. 57 fr. beträgt, unter welcher Summe übrigen 185,315 fl. begriffen sind, die jetzt schon für Brandentschädigungen verabsolgt wurden, während sie erst durch die zur Zeit noch nicht eingehobene Umlage pro 1840 zu decken, mithin nur uneigentlich als Schulden zu betrachten sind.

Da nun ein Kreuzer jährliche Umlage ca. 35,000 fl. ausmacht, so läßt sich erwarten, daß bei der Vorschrift des §. 75. der Schuldenrest in kurzer Frist völlig getilgt sein werde.

Hätte die Anstalt aufgehört, zu existiren, oder wäre sie in ihrer wesentlichen Grundlage alterirt worden, in der Art, daß man ihr die Eigenschaft einer Staatsanstalt entzogen, oder das Princip des Zwanges entfernt hätte, dann wäre die Frage zu erörtern gewesen, ob die vorhandenen Schulden nicht von der Staatskasse übernommen werden müßten.

Da sie aber im Gegentheil nach wie vor fortbestehen soll, und die moralische Persönlichkeit, auf deren Namen jene Schulden contrahirt worden sind, noch immer vorhanden ist, so kann natürlich von einer Uebernahme jener Schul-

den auf die Staatskasse keine Rede sein, da hierin immer eine willkürliche und ungerechte Bedrückung für die Besitzer von Grund- und Gewerbesteuercapitalien liegen würde, die da Schulden bezahlen helfen müßten, welche lediglich im Interesse und zur Erleichterung der Häuserbesitzer gemacht worden sind.

Indem die Commission diese wenigen, von ihr für nöthig erachteten Abänderungen Ihrer Beachtung empfiehlt, geht sie zu dem Hauptantrag über, dem hiernach modificirten Gesetze die Zustimmung der hohen Kammer zu erteilen.

Beilage Nr. 155.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es ist die Bestimmung der Versicherungsanstalten, Verluste, die den Einzelnen schwer treffen oder vielleicht ganz zu Grunde richten würden, unter sehr viele Menschen zu vertheilen, so daß sie von denselben leicht getragen werden können. Ein Feuer Schaden, der den Eigenthümer der verzehrten Gegenstände um einen großen Theil seines Vermögens bringen und von ihm nie wieder ergänzt werden könnte, wird, wenn Hunderte oder Tausende zu seiner Vergütung beitragen, aus den jährlichen Einkünften dieser Theilnehmer bestritten, es wird also mit geringer Aufopferung für Jeden das zerstörte Capital wieder hergestellt. Die Verbindung Vieler für den Zweck, Verluste Einzelner auf diese Weise über sich zu nehmen, ist eine so nützliche Einrichtung, daß sie neuerlich schon für verschiedene Arten von Unfällen, z. B. Seeschaden, Brandschaden, Tod des Versorger einer Familie, Hagelschlag, Viehsterben, ja sogar gegen das Herauskommen einer Lotterieobligation ohne Prämie, und für Militärpflichtige, die, wenn sie das Loos trifft, einen Ersatzmann stellen wollen, gebraucht worden ist und vielleicht noch manche Anwendungen zuläßt. Es macht in dem hier ausgesprochenen Wesen dieser Anstalten keinen Unterschied, ob die sämmtlichen Theilnehmer einander geradezu ihren Beistand durch gegenseitige Versicherung leisten, oder ob jeder Einzelne nur mit einer vermittelnd hinzutretenden Versicherungsgesellschaft, die sich fest ausbedungene Beträge bezahlen läßt und auf eigene Wagniß die Entschädigungen leistet, in Vertragsverhältniß steht: Bekanntlich ist in Deutschland bei der Feuerversicherung von Gebäuden jene Einrichtung die übliche, die meisten Fahrnißversicherungen aber sind von der zweiten Art. Da bei diesen Versicherungen nicht die Verhütung von Beschädigungen, sondern nur die, mit dem geringsten volkswirtschaftlichen

Nachteile verbundene Ausgleichung des Schadens und allenfalls die Wiederherstellung des zerstörten Gegenstandes beabsichtigt wird, so gehören diese Anstalten nicht unter die, mit Zwang auszuführenden Maaßregeln der Sicherheitspolizei, sondern unter die vielen, auf die Beförderung des Volkswohlstandes gerichteten Mittel, deren Benutzung den Bürgern in der Regel frei zu lassen, deren Erfolg aber durch die Fürsorge der Regierung, soweit dieselbe als Bedürfnis erscheint, zu unterstützen ist. Bei den Fahrnißversicherungen finden die eigenthümlichen Umstände nicht Statt, durch welche die Hausassicuranzen in den deutschen Staaten einigermaßen den Charakter von Staatsanstalten angenommen haben; es giebt bei jenen keine einzelnen bevorrechteten Gesellschaften, vielmehr ist die Concurrency mehrerer Compagnieen sehr nützlich, weil sie den Bürgern die billigsten Bedingungen verschafft. Die Regierung könnte deshalb aus volkswirthschaftlichen Rücksichten jedem Staatsangehörigen die Wahl derjenigen Gesellschaft, bei welcher er seine Fahrniß versichern lassen will, ganz frei geben und sich nur darauf beschränken, die im Lande selbst entstehenden Gesellschaften soweit zu beaufsichtigen, als es zur Verhütung von betrügerischer Verführung der Theilnehmer erforderlich scheint. Allein die Gefahr, daß die Fahrnißversicherung einen Reiz zu absichtlichen Brandstiftungen darbiete, hat eine andere Reihe von Maaßregeln nöthig gemacht, und der Zweck, das Eigenthum sicher zu stellen, rechtfertigt Zwangsvorschriften, die aus der bloßen Absicht, den Nutzen der Asscuranzanstalten zu befördern, nicht in Schutz genommen werden könnten. Es ist daher die Aufgabe der Gesetzgebung, solche Anordnungen zu treffen, welche die Benutzung der Asscuranzen als Mittel zur Bereicherung durch ein Verbrechen verhindern, ohne doch die Theilnahme an solchen Anstalten unnöthig zu erschweren und also die nützliche Wirksamkeit derselben zu schwächen. Diese beiden Rücksichten beschränken sich gegenseitig. Würde man nur der einen von beiden folgen, so käme man leicht in Versuchung, sich von der richtigen Mitte zu entfernen, und entweder in den, mit Strafandrohung verbundenen Verboten und Geboten, oder in der Einräumung eines Spielraums für die Freiheit zu weit zu gehen. Uebrigens können in einem Gesetze nur die Grundzüge der zu treffenden Maaßregeln und die Strafbestimmungen gegeben werden, Vieles muß der Vollzugsverordnung überlassen bleiben, in der namentlich die, den erlaubten Gesellschaften aufzuerlegenden Bedingungen ihre Stelle finden. Seit ungefähr 12 Jahren hat man in den meisten deutschen Ländern die Nothwendigkeit erkannt, die Fahrnißversicherungen nachdrücklich zu beaufsichtigen, um hierdurch eine Hauptursache der vermehrten Feuerschäden aus dem Wege zu räumen. Die getroffenen Anordnungen stimmen in der Hauptsache ziemlich mit einander überein und lassen daher vermuthen, daß man den zweckmäßigsten Weg eingeschlagen habe; doch zeigen sich im Einzelnen noch manche Abweichungen, die zu Vergleichen und zur Wahl zwischen verschiedenen Mitteln auffordern. Indem wir die im Großherzogthum bis jetzt erschienenen, zum Theil nicht in Vollzug gekommenen Verordnungen über diesen Gegenstand mit Bezug auf die vorgelegte Begründung des Gesetzentwurfes und auf den Commissionsbericht der andern Kammer als bekannt annehmen dürfen, wenden wir uns sogleich zu der Betrachtung des, nach den Beschlüssen jener Kammer gestalteten, jedoch von der ursprünglichen Fassung nicht wesentlich verschiedenen Entwurfes.

Zu §. 1.

Dieser Satz stand im Regierungsentwurfe im Anfang des §. 5., ist aber nunmehr an die Spitze des ganzen Gesetzes gestellt worden. Gegen seinen Inhalt ist nichts einzuwenden, da er wirklich den Hauptgedanken des ganzen Gesetzes ausspricht; allein wir halten ihn in dieser Allgemeinheit für überflüssig. Es ist eine angenommene Regel, daß in Gesetzen die allgemeinen Principien, auf denen jene beruhen, zwar streng befolgt, aber nicht ausdrücklich erwähnt werden sollen. Vergeblich würde man sich nach irgend einem Nachtheil umsehen, den die Weglassung dieses Paragraphen verursachen könnte, und wollte man einwenden, er gewährte wenigstens den Nutzen, daß der Leser des Gesetzes sogleich deutlich ersehe, wovon dasselbe handelt, so ist zu erwiedern, daß dieses schon durch die Ueberschrift des Gesetzes bewirkt wird, sowie auch im Eingange des Gesetzes dessen Inhalt kurz bezeichnet wird. Einige Gesetze, z. B. das

Zehntgesetz, haben zwar einen solchen allgemeinen Theil, der die Grundlinien des neuen Gebäudes zieht und durch die folgenden Abschnitte in seinen einzelnen Theilen weiter ausgeführt wird, allein bei einem so einfachen Gegenstande, wie der vorliegende, ist hierzu kein Bedürfnis vorhanden.

Die Commission schlägt also vor, den §. 1. zu streichen und dafür im Eingang zu setzen:

Zur näheren und festen Bestimmung der polizeilichen Aufsicht und Controle über das Fahrnißversicherungswesen haben Wir ic.

Zu §. 2.

Gegen diese Bestimmung, welche fast wörtlich aus dem Regierungsentwurfe beibehalten worden ist, läßt sich nichts einwenden.

Die Wahl der Versicherungsgesellschaft muß nothwendig auf diejenigen Anstalten eingeschränkt werden, bei denen der Staat zureichende Bürgschaften einer vorsichtigen und wohlgeordneten Verwaltung findet, und diese Bestimmung ist die wahre Grundlage des ganzen Gesetzes.

Zwar muß man wünschen, daß es niemals an einem Mitwerben mehrerer erlaubter Gesellschaften fehlen möge, weil ein Monopol, es sei nun ein natürliches oder ein aus Regierungsmaaßregeln entstehendes, die Staatsbürger der Gefahr aussetzt, unbillig oder nachlässig behandelt zu werden; indeß wird es auch an einer solchen Concurrenz nicht fehlen, wenn die Bedingungen der Zulassung nicht unnöthig streng bestimmt werden. Bei voller Freiheit würde diese Concurrenz zu groß sein, und es würden jene bekannten Erscheinungen, das Hausiren von Agenten, das Wettstreiten der verschiedenen Gesellschaften, um sich in Anlodungen und bereitwilliger Annahme jeder Versicherung zu überbieten u. dgl., sich stets wiederholen.

Die einzige Abweichung, welche die zweite Kammer auf den Vorschlag ihrer Commission beschloffen hat, besteht darin, daß sie das Verbot nicht gegen die Gesellschaften selbst, sondern gegen die Versicherten richtet, was den Vorzug verdient, weil man einer nicht approbirten ausländischen Gesellschaft gegenüber kein Mittel hat, ihr die Uebernahme von Versicherungen zu verwehren.

In mehreren Gesetzen, z. B. dem königl. preussischen vom 8. Mai 1837, ist es den Landeseinwohnern bei Strafe untersagt, die Versicherung unmittelbar bei einer, wenn gleich zugelassenen, ausländischen Gesellschaft zu nehmen; sie müssen sich vielmehr der im Inlande aufgestellten Geschäftsführer solcher Gesellschaften bedienen. Es könnte daher die Frage entstehen, ob nicht eine solche Bestimmung in das vorliegende Gesetz ebenfalls aufgenommen werden sollte. Sie würde den Vortheil gewähren, daß der inländische Agent, der sich im Falle einer gesetzwidrigen Handlungsweise mit einer Strafe bedroht sieht, mehr Eifer hat, die bestehenden Vorschriften zu beobachten, als ein Auswärtiger. Indes hat die Commission erwogen, daß dieß Verbot auch nothwendig machen würde, solche Verträge für nichtig zu erklären, was doch zu weit ginge. Auch ist darum das Verbot entbehrlich, weil man es jeder fremden Gesellschaft, die um Concession für das Großherzogthum nachsucht, zur Bedingung machen kann, keine unmittelbaren Anmeldungen von badischen Unterthanen anzunehmen, auch diese zur Anzeige ihrer Versicherungen bei einer öffentlichen Behörde verpflichtet werden. Dagegen scheint es rathsam, bei Strafe zu verbieten, daß Jemand, er sei In- oder Ausländer, als Agent einer nicht zugelassenen auswärtigen Gesellschaft auftritt. Die Einnischung solcher Personen ist eine starke Verlockung zum Uebertreten des in §. 2. enthaltenen Verbotes. Zwar würde sie auch ohne ausdrückliche Erwähnung nicht ganz unbestraft bleiben müssen, da sie wenigstens als unbefugte Betreibung eines Gewerbes anzusehen wäre, vielleicht auch das Verbot des Collectirens darauf angewendet werden möchte. Allein in der ersten Hinsicht würde die auf unbefugten Gewerbsbetrieb im Allgemeinen gesetzte Strafe hier nicht zureichend sein, zumal da auch eine noch nicht öfters wiederholte, also nicht gerade gewerbemäßig betriebene Besorgung schon Bestrafung verdient, und die Analogie der Verord-

nungen gegen das Collectiren könnte leicht bestritten werden. Es ist daher ohne Zweifel von stärkerer Wirkung, wenn eine Bestimmung hierüber in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen wird. Da aber in diesem die Strafbestimmungen von den Verboten selbst getrennt sind, so müßte bei §. 2. hinzugefügt werden:

Niemand darf für eine, im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

Die Straffäge würden dann bei §. 15. einzuschalten sein.

§. 3.

Diese Ausnahme ist darum in Vorschlag gebracht worden, weil für eine so große Masse von Versicherungsgegenständen der Abschluß von Asscuranzverträgen schwieriger ist und dem Eigenthümer eine weitere Auswahl überlassen werden muß, wenn man ihm nicht das Zustandebringen einer Versicherung, an der ihm natürlich besonders viel gelegen sein muß, allzusehr erschweren will. Die Beschlüsse der zweiten Kammer gehen in der Entbindung von der, im vorigen Paragraphen aufgestellten Regel weiter, als der Entwurf, denn sie gestatten

- 1) die Ausnahme für alle Fahrnißgegenstände von einem gewissen Preisanschlage, nicht bloß für die im Regierungsentwurfe benannten Waarenvorräthe, Maschinen und Fabrikgeräthschaften. Dieß ist zu billigen, weil der Grund auf andere Dinge, z. B. Kunstsammlungen, eben so gut paßt;
- 2) sie erlauben schon bei mehr als 30,000 fl. die Versicherung bei einer nicht concessionirten Gesellschaft. Zahlenbestimmungen dieser Art geben immer einer gewissen Willkühr Raum. Man kann nicht beweisen, daß die eine Zahl gerade besser als die andere sei, es entscheidet zuletzt ein dunkles Gefühl hierüber; wir können uns aber mit der milderen Bestimmung der zweiten Kammer wohl befreunden.
- 3) Sie gestatten, Fahrnißmassen von dem angegebenen Betrage ganz, nicht bloß theilweise, bei einer beliebig gewählten Anstalt zu versichern. Dieß ziehen wir ebenfalls vor, schon darum, weil, wenn man nicht festsetzt, welcher Theil des Ganzen bei einer concessionirten Gesellschaft assureirt werden müsse, dieß mit einem ganz geringfügigen Betrage geschehen und so das Gesetz dennoch wirkungslos gemacht werden könnte.

§. 4.

Dieser Satz kommt mit denselben Worten in vielen Gesetzen anderer Staaten über den nämlichen Gegenstand vor. Der Ausdruck „wahrer“ oder „gemeiner Werth“ ist ziemlich gangbar. Mag er auch bei einer genauen Feststellung der Begriffe von Werth und Preis nicht als der bezeichnendste für das, was hier durch ihn angedeutet werden soll, erscheinen, so kann er doch an dieser Stelle beibehalten werden, weil die meisten Menschen ihn in einem und demselben Sinne nehmen und darunter den Preis verstehen werden, der für einen Gegenstand in seiner jetzigen Beschaffenheit, unter gewöhnlichen Concurrrenzverhältnissen muthmaßlich gelöst werden kann, also den Anschlag eines Mittelpreises. Es soll hierbei der Betrag der ursprünglichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ausgeschlossen werden, der nicht mehr entscheiden kann, wenn unterdessen die versicherten Dinge verschlechtert worden, oder wenn sie in Folge einer allgemeinen Preisveränderung theurer oder wohlfeiler geworden sind, wie dieß bei Waaren häufig vorkommt. Ebenso soll auch der, aus der individuellen, wirklichen oder vorgeblichen Schätzung des Eigenthümers herrührende Werthanschlag ausgeschlossen werden. Man könnte mit dem Versicherten nicht darüber rechten, wenn er erklärte, daß er gewisse Fahrnißtheile auf 3000 fl. schätze und sie nicht unter dieser Summe hingeben würde; allein man dürfte nicht zugeben, daß er sie so hoch versicherte, wenn sie, nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen, nur auf 2000 fl. zu setzen wären, denn es könnte leicht jener hohe Anschlag nur ein Vorwand sein und zur Begünstigung eines Verbrechens dienen.

Die württembergische Vollziehungsinstruction vom 26. Mai 1830 §. 18. sagt: „Die Schätzung geschieht durchaus

nach dem Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfalle erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.“ Da übrigens in §. 9. des Gebäudeaffecuranzgesetzes der Ausdruck „gemeiner Werth“ vorkommt, so schlagen wir vor, hier zu setzen:

„den wahren (gemeinen) Werth“.

Bei dieser Stelle ist sonst noch die, in den Verhandlungen der zweiten Kammer vielfach besprochene Frage zu berühren, ob die Versicherung nicht bloß auf $\frac{1}{2}$ des Mittelpreises zu gestatten sei, wie es die Verordnung vom 2. April 1835 vorgeschrieben und die Commission der andern Kammer empfohlen hatte. Allerdings kann man zu Gunsten dieser Anordnung erhebliche Gründe anführen. Da nämlich der Erfolg der Aufsichtsmaßregeln nicht ganz unfehlbar sein wird, so mag es immer noch hier und da vorkommen, daß Jemand seine Fahrniß etwas höher versichern läßt, als es in Gemäßheit des gemeinen Werthes geschehen dürfte, und so bleiben Brandstiftungen aus Gewinnsucht möglich. Müßte die Versicherungssumme um $\frac{1}{2}$ unter dem Mittelpreise bleiben, so wäre es offenbar viel schwerer, der Aufmerksamkeit der Behörden die doppelte Ueberschätzung zu entziehen, die man zur Erreichung jener Absicht vornehmen müßte. Gesezt, Jemand habe eine Fahrniß von 1000 fl., die er betrüglich zu 1200 angeben will, um sich nach der Verbrennung einen Gewinn von 200 fl. zu verschaffen. Kann er nur $\frac{1}{2}$ der Tare versichern lassen, so müßte diese auf 1500 fl. bestimmt werden, damit 1200 fl. affecurirt werden dürften, es wäre also eine Ueberschätzung um die Hälfte erforderlich, die nicht leicht unbemerkt bleiben würde. Aber diese noch größere Sicherheit vor verbrecherischen Kunstgriffen wäre mit einer, für alle gewissenhaften Versicherten ungemein lästigen Beschränkung verknüpft. Es läge eine gewisse Unbilligkeit darin, dem Eigenthümer eines großen beweglichen Vermögens, der vielleicht sogar einen Theil desselben noch schuldig ist, zu untersagen, daß er sich vollständig affecuriren lasse; es könnte leicht geschehen, daß die Behörden, weil sie sich von der Unbilligkeit dieser Verfügung überzeugten, in der Prüfung der Anschläge gerade darum nachsichtiger wären und somit den gehofften Nutzen vereitelten. Die Gefahr ist auch bei der vollen Versicherung nicht groß, wenn alle Diejenigen, welche zur Vollziehung des Gesetzes mitwirken müssen, ihre Pflicht thun, auch ist Ihrer Commission, außer der erwähnten, durch die Statuten des badiſchen Phönix veranlaßten Verordnung keine ähnliche gesetzliche Verfügung in einem andern deutschen Staate bekannt geworden, weshalb die Majorität der Commission auf die Beibehaltung des, nach dem Regierungsvorschlage von der zweiten Kammer angenommenen Satzes anträgt.

Es giebt Dinge, deren Preis keine allgemeine Regel zuläßt, weil sie nur selten verkauft werden. Dies gilt besonders von Seltenheiten der Natur und Kunst, deren Schätzung von der Liebhaberei, dem Geschmacke, dem Reichthum des Besizers u. dergl. abhängt. Bei solchen Dingen könnte eine Versicherungsanstalt am leichtesten durch einen übermäßigen Anschlag in Schaden versetzt werden, und dieß ist kaum zu verhüten, weil das Urtheil der Kenner sehr verschieden ausfallen kann. Deshalb lehnen manche Anstalten die Versicherung von Gütern dieser Art ganz ab, wie z. B. die Gothaische Versicherungsbank Kunstfachen und Raritäten ausschließt. Dies wäre nicht allgemein zu wünschen, weil den Besizern solcher Gegenstände, die häufig sogar Staatseigenthum sind, die Befreiung von der Feuersgefahr mittelst einer Prämie wohl zu vergönnen ist. Die Gesetzgebung könnte höchstens nur etwa, nach dem Beispiel des angeführten preussischen Gesetzes von 1837, darauf hinwirken, daß solche Gegenstände, bei denen sich kein gemeiner Werth annehmen läßt, wenn sie einen gewissen Betrag übersteigen, in dem Versicherungsscheine einzeln aufgeführt werden, damit die Prüfung des Ansatzes durch Sachverständige erleichtert werde; indeß hält die Commission eine besondere Bestimmung hierüber nicht für nöthig, da die Gesellschaften selbst das nächste Interesse haben, sich durch Aufmerksamkeit auf die Größe der angegebenen Summe und auf die Persönlichkeit der Versicherten zu schützen.

§. 5.

Das Verbot, dieselben Gegenstände bei mehreren Gesellschaften zugleich zu versichern, außer theilweise und in

folcher Weise, daß die ganze Versicherungssumme den Werth nicht übersteigt, rechtfertigt sich von selbst. Der Regierungsentwurf wollte diese Ausnahme nur bei einem „bedeutenden“ Fahrnißvermögen gestatten. Die Commission der zweiten Kammer hielt diese Beschränkung für überflüssig und umständlich, sie ist in der uns zur Berathung vorliegenden Fassung weggeblieben, und auch wir könnten sie in ihrer Unbestimmtheit nicht gutheißen; es müßte, wenn sie beibehalten werden sollte, eine Summe ausgesprochen werden, unter welcher die doppelseitige Versicherung nicht zulässig sein solle, was aber, da der Fall überhaupt nicht oft vorkommen wird, nicht nöthig scheint.

Eine solche partielle Versicherung bei zwei Gesellschaften würde vorzüglich dadurch bedenklich, wenn sie heimlich geschehen könnte. Es bleibt der Vollzugsinstruction vorbehalten, dafür zu sorgen, daß bei der zweiten Versicherung die erste gehörig angezeigt werde.

§. 6.

In diesem §. ist das wichtigste Ueberwachungsmittel, nämlich die Anzeige von jeder Versicherung bei dem Gemeinderathe, angeordnet, und zwar ganz in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 4. Mai 1829, §. 5. Die Zweckdienlichkeit und Nothwendigkeit dieses Mittels ist keinem Zweifel unterworfen, auch ist dasselbe allerwärts in Anwendung gekommen, nur mit einigen Verschiedenheiten. Die Anzeige wird bald von dem Versicherten, bald von dem Agenten gefordert, letzteres z. B. in Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, Nassau, Braunschweig, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Neuf, jenes in Württemberg, Hannover und dem Großherzogthum Hessen. Der vorliegende Entwurf spricht in diesem §. nicht aus, wem die Verpflichtung zur Anzeige obliege, was dagegen in der genannten Verordnung von 1829 deutlich ausgedrückt ist, nämlich „dem die Versicherung Nachsuchenden“. Aus §. 10 ist dasselbe abzunehmen, indes wird es, der vollkommenen Deutlichkeit willen, dienlich sein, diese Bestimmung ausdrücklich beizufügen, was so geschehen kann, daß man den Anfang des §. so faßt:

Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht Derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht, und dieser ic.

Eine andere Verschiedenheit der Landesgesetze zeigt sich in der Stelle, von welcher die Genehmigung des Anschlages nach angestellter Prüfung erteilt werden solle, indem dieß theils dem Gemeinderath, theils der Bezirkspolizeibehörde übertragen ist. Für diese zweite Bestimmung könnte man anführen, daß, besonders auf dem Lande, nicht jedem Gemeinderathe die erforderliche Sorgfalt und Aufsicht zuzutrauen ist, um die Prüfung in allen Fällen gewissenhaft und dem Sinne des Gesetzes gemäß vorzunehmen. Hierauf läßt sich aber Folgendes antworten: Der Gemeinderath muß immer wegen seiner genaueren Kenntniß von den Vermögens- und persönlichen Verhältnissen der Versicherten das Meiste thun, und das Amt kann nur auf dessen Gutachten hin die Genehmigung geben oder versagen. Ferner würde, wenn die Versicherungen sich sehr häufen, die Bemühung der Polizeiämter überaus groß werden, wofern sie bei jedem einzelnen Falle den Gemeinderath gutachtlich vernehmen und dann erst entscheiden sollten. Es ist deshalb kein zureichender Grund vorhanden, von dem, was in Baden schon fast 11 Jahre besteht und sich als vortheilhaft erwiesen hat, abzugehen, und es wird nur die Aufgabe der Vollzugsverordnung sein, dafür zu sorgen, daß die, in der Begründung des Gesetzentwurfs zu §. 5 erwähnte Ueberwachung der Ortsbehörden von Seite der Bezirksämter, deren gute Wirkungen sich da, wo sie bestand, deutlich zeigten, zur allgemeinen Anwendung kommen. Diese Verordnung wird ohne Zweifel auch das Nähere des Verfahrens regeln, wie es schon in der Verordnung von 1829 geschehen war, nach welcher z. B. im Falle der Nichtgenehmigung des Anschlages der Nachsuchende sich beschweren und sich einer genauen Abschätzung durch Sachverständige unterwerfen kann, daß ferner, wenn die Versicherung von einem Miethbewohner begehrt wird, auch der Eigenthümer des von ihm bewohnten Hauses über die Zulässigkeit des Anschlages befragt werden muß. Ähnliche Anordnungen, die man in andern Ländern nützlich befunden hat, sind noch die Befragung der beiden zunächst anstößenden

Hausbesitzer (Großherzogthum Hessen, Verordnung vom 4. Juni 1833, §. 3. — Nassau, §. 6 der Verordnung von 1834.), ferner die Ernennung einer stehenden Schätzungscommission, welche sich durch Uebung mehr und mehr Geschicklichkeit erwirbt, und auch zu den nöthigen Tarationen nach einem Brande gebraucht wird (Württemberg).

§. 7.

Hier wird es dem Versicherten zur Pflicht gemacht, eine Herabsetzung des Anschlages zu bewirken, sobald das versicherte Fahrnißvermögen sich um mehr als $\frac{1}{2}$ vermindert hat. Ihm dieß bei Strafe zu befehlen, ist sehr nützlich, denn man kann sich weder allgemein auf die Redlichkeit und Pünktlichkeit der Versicherten, die sie von selbst zu diesem Schritte antreiben müßte, noch darauf verlassen, daß die Ortsbehörde von jeder Veränderung in dem Fahrnißvermögen eines Jeden Kenntniß erhalten werde. Der einzige Zweifel, der bei dem ersten Absage dieses §. entstehen könnte, ist der, ob die erwähnte Vorschrift ganz allgemein, oder ob sie nur von dem Falle gelten solle, wo die Fahrniß nach ihrem vollen Werthe versichert ist, denn wenn z. B. ein Mobiliar von 2000 fl. nur zur Hälfte assicurirt ist, so setzt eine Verminderung um $\frac{1}{2}$, d. i. auf 1000 fl., die Assuranzanstalt noch nicht in Gefahr, und es ist kein Grund vorhanden, die Tare zu erniedrigen. Doch sieht sich die Commission hiedurch nicht bewogen, den Antrag auf eine Abänderung zu stellen, weil sie glaubt, es werde in einem Falle der lehterwähnten Art auch die Strafe ganz niedrig ausfallen und es sei doch zur Vermeidung von jedem Mißbrauche angemessen, daß alle Veränderungen über $\frac{1}{2}$ zur Anzeige kommen.

Bei Veränderungen, welche plötzlich eintreten, z. B. Verkauf eines Theiles der beweglichen Habe, Transport ins Ausland u. dgl., hat die Handhabung dieser Bestimmung und die Zuerkennung der Strafe, also nach §. 12., wenn die 4wöchentliche Frist nicht eingehalten wird, keine Schwierigkeit. Bei einer allmäligen, im Gebrauche eintretenden Verschlechterung kann leicht der Versicherte den Zeitpunkt, wo seine Besitzstücke unter $\frac{1}{2}$ des Anschlages gesunken sind, übersehen, und in einem solchen Falle würde es hart sein, ihn nachdrücklich zu bestrafen. Dieß wird jedoch die Behörde, der die Bestrafung übertragen ist, von selbst zu berücksichtigen wissen.

Nach dem zweiten Absage soll der Gemeinderath, wenn er von einer Verminderung über $\frac{1}{2}$ unterrichtet ist, und wenn der Versicherte die Frist von 4 Wochen hat verstreichen lassen, von Amtswegen einschreiten, und zwar die Bescheinigung zurücknehmen, ohne die nach §. 6. keine Versicherung endgültig abgeschlossen werden darf. Was die Zurücknahme der Bescheinigung bei einem schon früher abgeschlossenen Assuranzvertrage für eine Wirkung habe, ist zwar hier nicht wörtlich angegeben, wohl aber aus der Analogie des ersten Absages abzunehmen und auch aus der Strafandrohung in §. 10. zu ersehen, nach welcher in dem bezeichneten Falle der Versicherungsvertrag ohne Nachsuchen einer neuen Bescheinigung nicht fortgesetzt werden darf. Da inzwischen eine Unterbrechung der ganzen Versicherung dem Versicherten sehr nachtheilig werden könnte, so wäre es leicht auszuführen, daß der Gemeinderath, statt bloß die Bescheinigung zurückzuziehen, sogleich dieselbe auf eine niedrige Summe umänderte und hierdurch den Versicherten in den Stand setzte, mit Vorbehalt des Recurses wegen einer höheren Summe einstweilen nach jenem ausgesprochenen Betrage die Assuranz fort dauern zu lassen.

Baarenlager und andere wechselnde Borräthe, z. B. eines Landwirthes, eines Bierbrauers, sind mit Recht von dieser Anordnung ausgenommen. Hier ist nur ein Durchschnittsbetrag anzunehmen, dagegen wird bei einem Brandschaden desto sorgfältiger zu ermitteln sein, wie groß der Vorrath beim Ausbruche des Feuers war und welcher Theil zu Grunde gegangen ist.

§. 8.

Es wurde in der Commission die Bemerkung gemacht, daß die Worte „durch hinreichenden Verdacht begründeten“ entbehrlich seien. Sie können nicht den Zweck haben, dem Versicherten das Recht einer Einsprache gegen die Unter-

suchung zu geben, denn dieß würde das Einschreiten der Polizeibehörde *ex officio* sehr erschweren. Ob der Verdacht hinreichend sei, darüber könne doch nur die Staatsbehörde urtheilen, da es kein objectives Maaß für die Zulänglichkeit des Verdachtes gebe; es könne also nur eine Ermahnung an die Bezirksbehörden ausgesprochen werden, und diese möchte besser der Vollzugsinstruction vorzubehalten sein. Dagegen wurde erwogen, daß die Absicht leichtsinnig unternommene, veratorische Untersuchungen zu verhindern und den Behörden einen Fingerzeig hierüber zu geben, volle Anerkennung verdiene, und deshalb der Strich der erwähnten Worte nicht zu empfehlen sei, weshalb sich die Commission für die unveränderte Annahme des §. erklärt.

§. 9.

Wie in der Ertheilung der Bewilligung für eine auswärtige Gesellschaft, so muß auch in der Zurücknahme derselben die Regierung unbeschränkt sein, und es war nur darüber eine genaue Bestimmung nöthig, welche rechtliche Folge diese Maaßregel für die laufenden Verträge haben sollte. Die Prämie wird vorausbezahlt. Eine Rückerstattung wäre nicht wohl zu verlangen, und ohne sie würde das plötzliche Aufhören der Vertragsverbindlichkeiten auf beiden Seiten die auswärtige Gesellschaft in Vortheil setzen, indem sie ihrer Entschädigungspflicht entbunden würde. Daher kann man nicht weiter gehen, als es in diesem §. geschehen ist, indem man ausspricht, daß die Verträge nicht durch eine weitere Prämienzahlung erneuert werden dürfen, und daß es jedem Inländer freisteht, noch vor Ablauf der Zeit, für die er schon bezahlt hat, zurückzutreten, wobei dann sogleich mit der Kündigung das Verhältniß sich auflöst. Zu einer solchen früheren Kündigung wird man sich vielleicht darum hin und wieder bewogen finden, weil man ohne sie sich mit keiner anderen erlaubten und zuverlässigeren Gesellschaft in Verbindung setzen kann. Das Fortbestehen der Verbindlichkeiten einer Gesellschaft nach der Zurücknahme der Bewilligung während einer gewissen Zeit ist ein unvermeidliches Uebel, denn während dessen hat die Compagnie wenig mehr zu fürchten, und sie wird jene Rücksichten nicht mehr nehmen, die man sonst aus dem Zwecke, um sich mehr Geschäfte zuzuleiten, zu beobachten pflegt.

§§. 10 — 13.

Diese 4 Paragraphen enthalten angebrohte Strafen, bei denen die zweite Kammer so, wie in anderen Gesetzen, durchgängig den mindesten Betrag gestrichen und nur den höchsten zulässigen, das Maximum, stehen gelassen hat.

Die Straffsätze selbst sind höher, als in einigen andern Ländern, aber wiederum niedriger, als die preussischen, und nachdem sie von der zweiten Kammer größtentheils nach dem Regierungsentwurfe angenommen worden sind, so empfehlen wir sie auch zur Zustimmung dieser hohen Kammer.

Nur bei §. 11 ist eine Bemerkung beizufügen. Die im §. 4 aufgestellte Regel, daß die Versicherung den Werth nicht übersteigen dürfe, ist eine Richtschnur sowohl für den Versicherten, als für den Gemeinderath und die Polizeibehörden. Nach dem System des Gesetzes hat man den Versuch des Versicherten, seine Fahrniß zu hoch anzuschlagen, nicht für strafwürdig erklärt, weil man sich auf die Mitwirkung des Gemeinderaths und der Staatsbehörden verläßt, während in einigen andern Ländern diese Controle nicht für eine zulängliche Bürgschaft gehalten und dem Versicherten selbst die Befolgung jenes Grundsatzes bei nachdrücklicher Strafe zur Pflicht gemacht worden ist. Wenn in Baden nach diesem Gesetze Jemand eine Fahrniß, die nur 500 fl. werth ist, zu 700 fl. tarirt und der Ortsvorstand die Bescheinigung dazu ertheilt, so ist der Eigenthümer nicht verantwortlich und kann sich bei jeder erlaubten Gesellschaft versichern lassen. Thut er dieß bei 2 verschiedenen Gesellschaften zugleich, bei der einen für 400, bei der anderen für 300 fl., so kann ihn eben so wenig eine Strafe treffen, wenn er nur nicht über den, von seiner Gemeindeobrigkeit genehmigten Anschlag hinausgeht. Er würde also erst dann sich straffällig machen, wenn er z. B. bei 2 Anstalten zugleich eine Versicherung von 400 fl. nähme. Daß solche Mißbräuche nicht leicht unternommen werden können, muß durch die Vollzugsverordnung

bewirkt werden. Dazu wird es vorzüglich nützlich sein, wenn jeder, der eine Bescheinigung begehrt, zugleich die Gesellschaft angeben muß, bei der er die Versicherung nehmen will, und zu einer späteren Versicherung die Bescheinigung nur mit der gehörigen Vorsicht ertheilt wird; entweder muß dabei angegeben werden, daß die ältere Versicherung erloschen oder aufgegeben sei, oder, falls sie noch fortbesteht und nur der Mehrbetrag des Werthes der Fahrniß anderweitig versichert werden soll, muß auf diesen Umstand Rücksicht genommen, und die Genehmigung nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes ausgestellt werden.

Der §. 13. ist gegen den Regierungsentwurf in dem Punkte abgeändert worden, daß nicht unbedingt auf die allgemein-strafrechtliche Behandlung des Betruges verwiesen, sondern jedenfalls eine Gefängnißstrafe bis 4 Wochen angedroht wird.

§. 14.

bedarf, nach der Erörterung im Commissionsberichte des Abgeordneten Sch a a f, keiner weiteren Rechtfertigung.

Bedenkt man, daß auch bei dem besten Willen der Gemeinde- und Staatsbehörden dennoch einzelne Fälle, wo die Fahrniß einer Person zu hoch tarirt wird, unbemerkt bleiben können, so muß man wünschen, daß in einem solchen Falle der Versicherte, der schon zufrieden sein kann, straflos zu bleiben, nicht auch den Gewinn mache, den er beabsichtigte. Es kann jedoch den Gesellschaften, die hierbei zunächst theilhaftig sind, überlassen werden, in ihren Statuten dafür zu sorgen, daß auch bei dem gänzlichen Untergange der versicherten Gegenstände nur der wirkliche Werthbetrag vergütet werde. Meistens läßt sich nicht beweisen, daß derselbe unter dem Versicherungsanschlage gewesen sei, es ist aber doch denkbar, daß bei einem einzelnen Falle die Gesellschaft dies beweisen und sich hiedurch eine Erleichterung verschaffen könne.

§. 15.

Am Schlusse dieses §. ist der, dem vorgeschlagenen Zusatz zu §. 2. entsprechende Satz beizufügen:

Dieselbe Bestimmung ist auch auf Agenten nichtzugelassener Gesellschaften (§. 2.) anwendbar.

§. 16.

ist zweckmäßig. Schon das sächsische Gesetz von 1828 hatte nach den Umständen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ der Strafgebühren der Hausversicherungsanstalt zugewiesen. Nach der fürstlich reußischen Verordnung von 1835 sollen sie zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthen verwendet werden.

§. 17.

Die von der zweiten Kammer vorgenommene Aenderung, nach welcher die in diesem Gesetze gedrohten Strafen sämmtlich von den Gerichten erkannt werden, vermag die Commission nicht gutzuheißen. Wir könnten nicht anrathen, der Polizeigewalt alle Strafbefugnisse zu entziehen, da die Zwecke derselben vielfältig Strafandrohungen nöthig machen, und die Anerkennung dieser Strafen mit der übrigen Wirksamkeit der Polizeibehörden in genauem Zusammenhange steht. Freilich muß aber bei allen erheblichen Strafen für die nöthigen Bürgschaften gesorgt werden, die z. B. in einem genau geregelten Verfahren, der dem Angeschuldigten dargebotenen Gelegenheit sich zu vertheidigen, der collegialischen Verfassung der richtenden Stelle und der Befugniß zur Berufung an eine höhere Instanz u. bestehen. Daß keine Strafen bis zu 500 fl. von dem Bezirks-Polizeibeamten ausgesprochen werden dürften, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Eine passende Verfügung über die Stellen, von welchen über die Uebertretungen erkannt werden sollte, jetzt schon zu ge-

ben, scheint ganz unthunlich zu sein, da uns noch ein Polizeistrafgesetz und ein Gesetzbuch über das Strafverfahren fehlt, da in der Organisation und dem Verfahren der Gerichte große Veränderungen bevorstehen u. dgl. Es kann daher süglich einstweilen auch in der Behandlung der Contraventionen gegen die Brandasscuranzgesetze der bisherige Zustand bleiben, daß nämlich geringere Strafen von dem Bezirksamte in polizeilicher Form, höhere von den Hofgerichten zuerkannt werden. Wir schlagen daher vor,

den §. 17. ganz zu streichen.

Gegen §. 18. haben wir nichts zu erinnern.

Der Schlusantrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, geht dahin, dem Gesetze mit den im Vorstehenden angegebenen Abänderungen und Zusätzen die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 156.

Commissionsbericht

über

die Wahl zweier Abgeordneten des grundherrlichen Adels.

Erstattet

von dem Staatsrath Wolf.

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzoglichen Kammerherren, Freiherr Heinrich v. Andlaw und Freiherr v. Landenberg, welche von dem grundherrlichen Adel oberhalb der Murg als Abgeordnete in die erste Kammer der Ständeversammlung gewählt waren, haben durch ihren Austritt aus dieser die Wahl von zwei anderen Abgeordneten für den grundherrlichen Wahlbezirk oberhalb der Murg nothwendig gemacht, welche sofort durch höchste Entschliesung vom 7. Februar l. J. angeordnet und durch den landesherrlichen Wahlcommissär Regierungsdirector v. Reck am 3. d. M. in dem durch die Wahlordnung bestimmten Wahlorte Freiburg vorschriftsmäßig vollzogen worden ist.

Von den rechtzeitig eingeladenen 74 wahlberechtigten Grundherren sind bei dem Wahlacte persönlich erschienen 19
durch Bevollmächtigte wurden vertreten 39

58

Die übrigen 16 Wahlberechtigte sind weder persönlich erschienen, noch haben sie von der ihnen durch den §. 7. der Wahlordnung gestatteten Befugniß, einen andern Grundherren zur Abgabe ihrer Stimme zu bevollmächtigen, Gebrauch gemacht.

In einem der übergebenen Wahlzettel war gar kein Abgeordneter in Vorschlag gebracht. Derselbe kann daher nach der Analogie des §. 18. der Wahlordnung bei Erhebung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt werden.

Es wurden mithin nur die Stimmen von 57 Wahlberechtigten abgegeben und von diesen fielen:

auf den Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin in Freiburg 31

auf den Amtsassessor Freiherrn v. Wittenbach in Lörrach 30

Die übrigen Stimmen sind auf nicht weniger als 18 andere wählbare Grundherren und zwar in der Weise gefallen, daß nur einer derselben zehn und die übrigen weniger als zehn Stimmen erhielten.

Graf v. Hennin und Freiherr v. Wittenbach wurden daher als die durch eminente Stimmenmehrheit ernannten Abgeordneten in das Protokoll eingetragen, und beide haben die auf sie gefallene Wahl auch angenommen.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, glaubt einige Anstände, welche sich bei Prüfung der Vollmachten der durch Bevollmächtigte vertretenen Wahlberechtigten ergeben haben, nicht unberührt lassen zu dürfen.

Es ergab sich nämlich, daß ein Wahlberechtigter, welchen zwei abwesende Grundherren zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigt hatten, weil er selbst an persönlicher Erscheinung bei dem Wahllacte gehindert war, ohne durch die Vollmacht besonders dazu autorisirt gewesen zu sein, einen dritten Wahlberechtigten substituirt hat, um die für seine Gewaltgeber von ihm — dem Gewalthaber — ausgefertigten Wahlzettel bei dem Wahllacte zu übergeben.

Sodann hat ein anderer abwesender Wahlberechtigter, anstatt seine Stimme durch einen besonders dazu bevollmächtigten anwesenden Grundherrn abgeben zu lassen, seinen Wahlzettel bloß mittelst eines an den nicht zur Zahl der Wahlberechtigten gehörenden landesherrlichen Wahlcommissär gerichteten Schreibens unmittelbar an diesen selbst überschickt, dem solcher erst in dem Augenblicke, wo der Wahllact seinen Anfang genommen hat, durch die Post zugekommen ist.

Das versammelte Wahlcollegium hat übrigens, da die Handschriften der Stimmgeber, wie in dem Wahlprotokolle bemerkt ist, bekannt waren, auch über die Absicht derselben kein Zweifel obwaltete, unter Beziehung auf frühere ähnliche Fälle, einstimmig die Meinung ausgesprochen, daß sowohl die beiden zuerst erwähnten, als der zuletzt berührte Wahlzettel für genügend und zulässig zu achten und daher in das Scrutinium aufzunehmen seien, was denn auch wirklich geschehen ist.

Ob diese von dem Wahlcollegium adoptirte Ansicht durchweg und namentlich auch in Ansehung des letzten der beiden angeführten Fälle als richtig anzuerkennen sei, glaubt Ihre Commission in Zweifel ziehen zu müssen.

Der §. 7. der Wahlordnung räumt zwar denjenigen Grundherren, die bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, die Befugniß ein, einen Andern zur Abgabe ihrer Stimme zu bevollmächtigen.

Er bestimmt jedoch ausdrücklich, daß die Vollmacht von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet und mit seinem Familieniegel versehen sein müsse, und daß derjenige, welcher weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, dafür angesehen werde, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

Hiernach kann es mithin an der bloßen Uebersendung eines Wahlzettels an den Wahlcommissär offenbar nicht genügen; jeder auf diesem Wege einkommende Wahlzettel wird vielmehr unbeachtet bleiben müssen.

Was hingegen den zuerst erwähnten Fall betrifft, so würde zwar der ernannte Bevollmächtigte, da die Vollmacht ihm die Befugniß zur Substitution eines Andern nicht ertheilte, keineswegs berechtigt gewesen sein, die Ausübung des Stimmrechtes seiner Mandaten in eben der unbeschränkten Weise, wie es ihm von diesen übertragen war, auf einen von ihm gewählten Stellvertreter zu übertragen. Dagegen wird aber ohne Bedenken zugestanden werden können, daß derselbe, wo er in dem Augenblicke, als die Wahl vor sich ging, selbst verhindert war, dabei zu erscheinen, wenigstens dazu berechtigt gewesen sei, die der Intention seiner Gewaltgeber gemäß von ihm selbst für sie ausgefertigten Wahlzettel durch einen aus der Zahl der übrigen stimmfähigen Grundherren gewählten Stellvertreter übergeben zu lassen. Ja er

dürfte, damit seine Gewaltgeber nicht unverschuldeter Weise in Ausübung ihres Wahlrechtes beeinträchtigt werden, sogar verpflichtet gewesen sein, solches zu thun.

Mögen übrigens die drei Wahlzettel, hinsichtlich welcher die oben erwähnten Anstände sich ergeben haben, für gültig oder für ungültig gehalten werden, auf das Resultat der Wahl kann solches in keinem Falle einen nachtheiligen Einfluß haben. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der eine wie der andere als ungültig anzusehen, und daher an der auf jeden der beiden gewählten Abgeordneten gefallenen Stimmenzahl drei Stimmen in Abzug zu bringen seien, so würde nichtsdestoweniger für jeden derselben noch eine eminente Stimmenmehrheit übrig bleiben.

Ihre Commission trägt daher darauf an, die Wahl des Grafen v. Hennin zu Freiburg und des Freiherrn v. Wittenbach zu Lörrach zu Abgeordneten des grundherrlichen Adels jenseits der Murg in die erste Kammer der Ständeversammlung als gültig anzuerkennen.

Beilage Nr. 161.

Commissionsbericht

über

die Motion des Forstmeisters von Kettner, das Forstgesetz, insbesondere dessen ersten und dritten Theil, einer Revision zu unterwerfen.

Erstattet

von dem Oberforstrath v. Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Jedes Gesetz trägt das Gepräge seiner Zeit und der Verhältnisse, welche dasselbe hervorgerufen haben, und so auch das im Jahre 1833 entworfene und im Jahre 1834 in's Leben getretene Forstgesetz.

Die Ueberzeugung, daß die früheren Anordnungen über die Behandlung der Waldungen theils als nicht mehr zeitgemäß, theils festgestellter auf das Fortschreiten der Forstwissenschaft basirten Normen entbehrend, theils aus Mangel an tüchtigem und zuverlässigem Verwaltungspersonal, wesentlicher Verbesserungen bedurften, wenn das Waldeigenthum gehörig gesichert und das, durch zunehmende Bevölkerung immer stärker werdende Holzbedürfniß durch nachhaltige Bewirthschaftung gedeckt und dadurch künftige Generationen vor Nachtheil geschützt werden sollen, daß ferner die Berechtigungsansprüche dritter Personen zwar gewahrt, aber mit der Waldkultur in Einklang gebracht werden müssen, daß aber auch zum Schutze des Waldeigenthums gegen frevelhafte Eingriffe, kräftigere Vorsorge nöthig erschien, hat die Erlassung von Vorschriften in forstpolizeilicher, privatrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht bedungen, welche das bestehende Forstgesetz umfaßt.

Das Forstgesetz hat sonach hauptsächlich den Zweck, für die Wälder in allen Beziehungen einen geregelten Zustand zu erhalten, und alle Mißbräuche und Nachtheile möglichst zu beseitigen und abzuwenden.

Ob nun dieser vollständig erreicht wurde, darüber kann, wie bei allen menschlichen Anordnungen, nur die Zeit und die innerhalb eines Zeitraumes sich ergebenden Erfahrungen entscheiden.

Der Motionssteller sagt nun, daß die in einem Zeitraume von fünf Jahren gesammelten Erfahrungen wohl zur Beurtheilung des Erfolges genügen dürften, und da sich hiernach manche Bestimmungen theils als unwesentlich, theils als nachtheilig bewährten, so trägt derselbe auf Verbesserungen, respective Revision des Forstgesetzes, namentlich dessen ersten und dritten Theils, welche von der Forstpolizei und den Forstrevellen handeln, an.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Zeitraum von fünf Jahren zur Sammlung von Erfahrungen über ein so umfassendes Gesetz hinreichend ist oder nicht, dürfte der Anerkennung der im Verlaufe dieses Berichtes aufgeführten Daten unterliegen.

Wir gehen nun zur näheren Würdigung der in der Motion aufgeführten Motive über, nach den Titeln des Forstgesetzes geordnet.

I. T h e i l.

Von der Forstpolizei.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

Hier wird in der Motion die Entfernung aller Bestimmungen, welche, rein reglementarischer Natur, nur der Verordnung oder Instruktion angehören, als wünschenswerth dargestellt, und es dürfte die Begründung dafür im Allgemeinen als richtig anzuerkennen sein, indem, abgesehen davon, daß sich über die Bewirthschaftung der Waldungen keine festen allgemeinen Bestimmungen geben lassen, dergleichen auch für die unter Beförderung stehenden Waldungen des Staates der Gemeinden und Körperschaften unnöthig sind, da doch vorausgesetzt werden muß, daß die Forstbehörden, denen diese Waldungen unterstellt sind, dieselben nach wissenschaftlichen Grundsätzen unter Würdigung der Lokalverhältnisse, welche die Hauptfactoren einer zweckmäßigen Waldbehandlung bilden, bewirthschaften werden.

Bei Berathung des Forstgesetzes im Jahre 1833 wurde dieses auch schon gleichsam anerkannt, wie aus den Commissionsberichten des Oberforstmeisters von Neveu S. 8 und 9, und des Abgeordneten Beck der zweiten Kammer S. 10 ersichtlich ist.

Als in dieser Beziehung unnöthig dürften jedoch nur die §§. 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18. erscheinen, dagegen müßten alle diejenigen §§. dieses Kapitels, mit den nöthigen Verbesserungen jedoch, beibehalten werden, deren Befolgung vorzugsweise diejenigen Personen angeht, welche mit der Fällung, Aufarbeitung und dem Transporte des Holzes beschäftigt sind, indem nur, wenn diese §§. im Gesetze enthalten sind, auf den Grund des §. 176. die Bestrafung derjenigen, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, von dem Frevelrichter verlangt werden kann.

Hierher gehören die §§. 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 30.

Zweites Kapitel.

Von der Gewinnung der Forstnebenproducte.

Als Uebelstand wird in der Motion bezeichnet, daß nach dem Forstgesetze für die Gestattung der Nebenutzungen in den Waldungen das Alter und nicht die Stärke des Holzbestandes maßgebend ist, und zur Begründung werden hauptsächlich die leichtere Erforschung der Stärke als des Alters des Holzbestandes und die verschiedenen Wachsthumsverhältnisse je nach der Dertlichkeit angeführt.

Diese Ansicht kann die Commission nicht theilen, indem es doch weit leichter und sicherer von einem Bestande gesagt werden kann, wie alt, als wie stark er ist, da selbst bei gleichem Alter die Verschiedenheit in der Stärke der einzelnen Stämme oder Stangen stets sehr groß ist.

Es wird nicht zu bezweifeln sein, daß mit Sicherheit angegeben werden kann, in welchem Alter in der Regel die eine oder andere Nebenutzung stattfinden darf, und wenn deshalb eine Bestimmung für die Ausnahme von der Regel beigelegt wird, so glaubt man, daß in den §§. 32, 39, 41 und 49. das Alter der Bestände den Zeitpunkt am richtigsten angeben wird, in welchem die Weide, Gras-, Streu- und Harznutzung gestattet werden kann.

Was die Bemerkung wegen der Waldweide im Niederwalde von hartem Holze betrifft, so werden diese Waldungen in der Regel nicht auf den nach §. 40. gesetzlich niedrigsten Umtrieb von 25 Jahren, sondern größtentheils auf einen höhern Umtrieb von 30 Jahren gesetzt, wo dann die Waldweide noch mehrere Jahre ausgeübt werden kann.

Im Fall jedoch ein Niederwald bei 25jährigem Umtriebe, etwa vermöge Berechtigung, beweidet werden sollte, so dürfte nur dem §. 32. beigelegt werden, daß in Niederwaldungen, welche auf 25jährigen Umtrieb gesetzt sind, eine Weide bei hartem Holze nicht in Schlägen unter 20 Jahren statt finden darf, oder daß der Waldeigenthümer, bei derartigen Verhältnissen, die Umtriebszeit auf 30 Jahre erhöhen muß.

Den Antrag, daß die Nachsichtsertheilung von forstpolizeilichen Vorschriften, je nach deren Wichtigkeit, der Staatsforstbehörde oder den Forstämtern zustehen soll, findet man ganz angemessen, indem es namentlich nicht rathsam ist, den Bezirksforstleuten in dieser Beziehung Befugnisse einzuräumen.

Wünschenswerth wäre überhaupt, daß der §. 71. nicht in seiner bestehenden allgemeinen Fassung im Gesetze enthalten wäre.

Dritter Abschnitt.

Fünftes Kapitel.

Von den Waldungen der Privaten.

Ohne uns in eine nähere Erörterung der verschiedenen Ansichten, ob es zweckmäßig sei, die Privatwaldbesitzer in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu beschränken, oder solche ganz frei zu geben, einzulassen, müssen wir nur die von dem Motionssteller aufgestellte Behauptung, die kleineren Waldbesitzer seien durch das Gesetz an der Verwüstung ihrer Waldungen nicht gehindert, dadurch widerlegen, daß der Schlußsatz des §. 89. sich lediglich auf abgesondert liegende Waldparzellen unter 25 Morgen bezieht, und bei allen größeren Waldcomplexen der kleine Waldbesitzer, wenn er auch nur einen Morgen deren besitzt, ebenso wie der Privatwaldeigenthümer der größten Fläche, an die Bestimmungen des §. 89. gebunden ist.

Wir wollen übrigens die Schwierigkeiten nicht in Abrede stellen, welchen die in diesem §. den Beamten auferlegten Einschreitungen unterworfen sind.

Es dürfte übrigens der ganze erste Theil des Forstgesetzes überhaupt noch einer umfassenderen und systematischeren Umarbeitung bedürfen, als die Motionsbegründung annimmt.

III. T h e i l.

Von den Forstrevellen.

Dieser, von dem Motionssteller mit vollem Rechte als der wichtigste Theil des Forstgesetzes bezeichnet, enthält die zum Schutze des Waldeigenthums getroffenen Bestimmungen, welche, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, sich

durch Verminderung der Beschädigungen und frevelhaften Eingriffe in die Waldungen, und der Entwendungen von Waldprodukten, bewahren sollen. Daß dieses im Forstamte Gernsbach seit Einführung des Forstgesetzes nicht der Fall ist, wird in der Motion nachgewiesen; daß aber im ganzen Großherzogthume das Gleiche stattfindet, erhellt aus nachstehender Uebersicht.

Zur Anzeige wurden gebracht:

im Jahre 1835 / 36	190649 Posten.
" " 1836 / 37	206934 "
" " 1837 / 38	249742 "
" " 1838 / 39	289497 "

In Vergleichung nun des ersten Jahres mit dem letzten haben die Frevel in dem kurzen Zeitraume um 98848 Posten zugenommen, und es dürfte deshalb nicht allein im Interesse der Waldeigenthümer, sondern auch des ganzen Landes, dessen Wohlfahrt gewiß mit der Erhaltung der Waldungen in enger Verbindung steht, geboten sein, die Ursachen dieser, sich jedes Jahr steigenden Frevelzunahme zu erforschen und solche näher zu beleuchten.

Die seitherige Erfahrung sowohl, als sämtliche Berichte der Forstämter und anderer Lokalstellen, welchen hierüber ein Urtheil zusteht, bestätigen, daß der Hauptgrund der progressiven Zunahme der Frevel theils in manchen unzumuthlichen und unpractischen Bestimmungen des Forstgesetzes, theils in der Art ihrer Anwendung zu suchen ist.

Das hierüber in der Motion Angedeutete muß größtentheils als richtig und aus der Erfahrung gegriffen bestätigt, und vorzugsweise anerkannt werden, daß für die gewöhnlichsten Holzfrevel zu milde Strafbestimmungen bestehen, und namentlich der Umstand sehr nachtheilige Folgen für das Waldeigenthum nach sich zieht, daß für diese gewöhnlichen Frevel kein Unterschied in der Bestrafung vorgesehen ist, wenn solche in grünem oder dürrem Holze bestehen, was zur Folge hat, daß der Freveler, statt sich seine Traglast Holz durch Auffuchen dürrer Holz, wozu er mehr Zeit und Mühe bedarf, und deshalb auch eher von dem Waldhüter entdeckt werden kann, zu sammeln, sich beeilt, solche durch Hauen von grünem Holze, nur mit Vermeidung gesetzlicher Erschwerungsgründe, sich zu verschaffen, wobei das Waldeigenthum gewiß nichts gewinnt.

Die gefährlichsten, schädlichsten und häufigsten Frevel sind diejenigen, welche von den Gewohnheitsfrevelern verübt werden, und da diese theils auf ihre notorische, theils durch neuere Verordnungen leicht zu bewirkende Zahlungsunfähigkeit sich verlassend, sowohl durch die günstigen Bestimmungen der §§. 168 und 169 als die in den §§. 138, 139, 140 und 141 enthaltenen unzumuthlichen und unpractischen Anordnungen des Forstgesetzes, hinsichtlich der stellvertretenden Strafen und deren Vollzug, unterstützt sind, zum Verderben der Waldungen täglich mehr einreißen werden.

Diesen wichtigen Gegenstand erlaubt man sich näher ins Auge zu fassen, und von der practischen Seite darzustellen.

Die Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nr. XXXVIII., den Vollzug der, in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse betreffend, hat bis jetzt keine erspriesslichen Folgen gehabt, indem hierdurch nur lediglich die Steuererheber und die Verrechner der Forstgerichtsbarkeitsgefälle erleichtert, der beabsichtigte Zweck aber nicht erreicht wurde, weil viele Freveler, gegen welche als nicht ganz unbemittelt das Vollstreckungsverfahren mit Erfolg angewendet werden könnte, von den Gemeinderäthen und Steuererhebern gleichwohl als zahlungsunfähig bezeichnet werden, und in Folge dessen die Masse der zahlungsunfähigen Freveler so sehr vermehrt wird, daß es in den meisten Fällen an der Gelegenheit zum Vollzug der stellvertretenden Strafen, und an Raum zur Unterbringung der Freveler in den Gefängnissen fehlt.

Ueberdies sind auch die Bedingungen, unter welchen dem Waldeigenthümer die zahlungsunfähigen Freveler zum Abverdienst ihrer Strafen mit Waldarbeit überlassen werden sollen, von der Art, daß kein Waldeigenthümer davon Gebrauch machen kann und will, indem nebst der Schwierigkeit der Beitreibung der Freveler, und in diesem Falle des Er-

scheinens größtentheils von Weibspersonen und Kindern zur Arbeit, diese in der Regel schlecht geschieht und nicht das Brod werth ist, welches der, zu dessen Nutzen die Arbeit verrichtet werden soll, noch abgeben muß.

Aus diesem Grunde will nicht einmal die Forstdomänen-Administration, noch weniger ein anderer Waldbesitzer Frevler zum Abverdienst ihrer Strafe durch Arbeit übernehmen.

Hierbei muß noch der weitere Nachtheil für den Waldeigenthümer und die Begünstigung des Frevlers berührt werden, daß, wenn letzterem, was gewöhnlich der Fall ist, das entwendete Holz zum besten des Waldeigenthümers nicht abgenommen werden konnte, bei der stellvertretenden Strafe nur der Strafbetrag, und nicht auch der Werth und Schaden abgebüßt werden darf, und wenn sich der Frevler für den Strafbetrag, welcher dem Holzwerthe gleich ist, einthürmen läßt, er diesen behält, und der Waldeigenthümer gar keine Entschädigung erhält.

Dadurch auch, daß der zahlungsfähige Frevler nicht nur den Betrag der Strafe, sondern auch noch des Werthes und Schadens bezahlen, der zahlungsunfähige aber nur die Strafe allein abzubüßen hat, und das gefrevelte Object umsonst erhält, besteht für ganz gl.^{iche} Vergehen eine große Ungleichheit zwischen einem solventen und insolventen Frevler.

Ferner verdient der zahlungsunfähige Frevler täglich 40 fr. ab, wofür er das Holz behält, und 1½ Pfund Brod bekommt, während der beste Arbeiter nur 24 — 36 fr. mit Taglohn verdient, angestrongter arbeiten und sich selbst verköstigen muß.

Bei der Abbüßung mit Gefängniß behält er ebenfalls das Holz, und wird im warmen Gefängnisse weit besser als bei seiner Familie verpflegt, abgesehen von den vielen Unterschleifen, welche noch von Seiten des Aufsichtspersonals bei der Arbeit, und der Gefangenwärter bei der Einthürmung zu Gunsten des Frevlers stattfinden.

Eben so nachtheilig und nur zur Begünstigung der Gewohnheitsfrevler geeignet sind auch die Bestimmungen in den §§. 168 und 169 des Forstgesetzes, nach welchen die Rückfälle als Gewohnheitsfrevler angesehen werden sollen, und bedungen ist, daß das Entwendete oder ein Theil desselben entweder verkauft, oder auf den Verkehr verarbeitet worden ist, und daß der Betrag des Werthes und Schadens die Summe von 3 fl. erreichen muß.

Abgesehen davon, wie sehr schwierig es ist, den Beweis zu liefern, daß der nicht auf der That betretene Frevler das Entwendete verkauft oder für den Verkehr verarbeitet hat, weil ihm zu viele Mittel und Einwendungen zu Gebote stehen, die Anzeige des Frevlers, welche nicht auf eigener Wahrnehmung des Waldbüters beruht, zu entkräften, und deshalb anderes Beweisverfahren stattfinden muß, so wird es nur in wenigen Fällen möglich, bei den anerkanntesten Gewohnheitsfrevlern die Correctionshausstrafe in Anwendung zu bringen, da der Frevler sich hütet, daß der Werth des Entwendeten 3 fl. beträgt, und nur für 2 fl. 59 fr. zu entwenden braucht, um der Correctionshausstrafe zu entgehen.

Daß aber auch die Correctionshausstrafe, wenn sie einmal angewendet werden kann, den gewünschten Erfolg nicht hat, und diese Art Frevler nicht abschreckt, ist actenmäßig constatirt, weil sie bei der guten Behandlung im Correctionshause solches nicht als einen Strafort, sondern als eine Verpflegungsanstalt ansehen, wo sie bei leichter Arbeit im warmen Zimmer, und bei guter Schlafstelle in jeder Hinsicht weit besser als gewöhnlich zu Hause verpflegt werden, wo sie überdieß noch härter arbeiten müßten.

Beispiele von aus dem Correctionshause kaum entlassenen Individuen, welche gleich wieder wegen fortgesetzten Gewohnheitsfreveln zur Correctionshausstrafe reif werden, sind nicht selten.

Ein weiterer Uebelstand, welcher die Anwendung der §§. 168 und 169 des Forstgesetzes theils erschwert, theils ganz unmöglich macht, liegt noch darin, daß actenmäßig nachgewiesen werden kann, daß, von einzelnen Obergerichten, unter Berufung auf die Bestimmungen des §. 200 des Forstgesetzes das, im §. 208 vorgeschriebenen Beweisverfahren, auf die nach §§. 168 und 169 zu bestrafenden Fälle, als nicht anwendbar erklärt und darnach verfahren wird.

Für die Sicherheit des Waldeigenthums entsteht nun der größte Nachtheil, wenn bei den Gewohnheitsfrevlern ein Beweisverfahren stattfinden soll, welches für peinliche Verbrechen vorgeschrieben ist.

Der Waldhüter kann zur Constatirung eines Frevels nicht immer Zeugen mit sich führen, und wenn seine auf eigene Wahrnehmung gegründete Angabe durch den Widerspruch des Frevlers entkräftet wird, und darauf hin eine Klagefreierklärung erfolgt, so geht der Frevler in der Regel straffrei durch, weil der Frevelrichter den vom Obergerichter klagefrei erklärten Frevler für dasselbe Vergehen nicht mehr bestrafen kann.

Die Gewohnheitsfrevler wissen sich dieses zu Nuß zu machen, und erklären deshalb in neuerer Zeit die Anzeigen stets als falsch.

Dieser Fall tritt meistens ein, wenn die Frevler bei den Thätigungen nicht erscheinen und *in contumaciam* nach der Anzeige des Waldhüters verurtheilt worden sind.

Kömmt es nun so weit, daß der Frevler wegen eines zweiten oder weitem Rückfalls zum Correctionshause reis ist, so wird eine besondere Untersuchung angefangen, es werden die früheren Rückfälle reasumirt, der Frevler nochmals darüber vernommen, er widerspricht nun gewöhnlich diejenigen Fälle, wegen welcher er *in contumaciam* verurtheilt wurde, und da das Zeugniß des Waldhüters nichts gilt, so erfolgt die Klagefreierklärung.

Dieses Verfahren ist nun gewiß ganz ungeeignet, wenn erwogen wird, daß bei den Rückfällen, welche doch den Gewohnheitsfrevler bezeichnen, und bei der Erkennung zur Correctionshausstrafe zu Grunde gelegt werden müssen, die Anzeige des Waldhüters als voller Beweis angenommen wird.

Auch bei den Entwendungen von aufgearbeitetem oder zugerichtetem Holze (bei den Holzdiebstählen) wird ebenfalls nach §. 172 des Forstgesetzes das Beweisverfahren wie bei den übrigen Diebstählen verlangt.

Es kann nun auf die unverdächtige Aussage eines verpflichteten Waldhüters die Entwendung von stehendem Holze mit einer Geldstrafe bis zu 79 fl. 59 kr., oder mit 2 Monaten öffentlicher Arbeit belegt werden, warum sollte nicht darauf hin eine Arreststrafe von 8 bis 10 Tagen für einen solchen Forstdiebstahl erkannt werden können?

Auch der von dem Forstschutz handelnde Abschnitt des dritten Theils des Forstgesetzes wird wesentlicher Abänderungen bedürfen und eine bessere Einrichtung des Waldhüterinstitutes namentlich für die Gemeindswaldungen zweckmäßig erscheinen, indem theils durch Ertheilung zu geringen Gehaltes an die Waldhüter, theils durch Abhängigkeit derselben von den Gemeindsangehörigen, der Zweck zuverlässiger und fleißiger Waldhut, welche nur durch unabhängige Stellung des Waldhutpersonals möglich ist, nicht erreicht werden kann.

In Erwägung nun aller dieser dargestellten Verhältnisse dürfte eine baldige Umarbeitung des Forstgesetzes geboten und die Motion als gegründet erscheinen, weshalb auch der Antrag Ihrer Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, dahin geht:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: das Forstgesetz einer Revision allergnädigst unterwerfen lassen zu wollen.“

Beilage Nr. 162.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Trennung der Obergemeinde von der Gemeinde Heiligkreuzsteinach und Constituirung zu einer eigenen Gemeinde unter dem Namen Lampenhain.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. R e d.

Hochgeehrteste Herren!

Seit durch die Gemeindeordnung von 1831 das Gemeindegewesen näher regulirt worden ist, haben manche kleinere Gemeinden geföhlt, daß sie die Mittel nicht mehr besitzen, eine selbstständige Stellung zu behaupten, daß sie daher besser thun, sich mit Nachbarorten zu vereinigen. Andere zusammengesetzte Gemeinden dagegen finden, daß die Administration durch allzugroße Ausdehnung leidet, und die Einigkeit durch die entgegengesetzten Interessen der Nebenorte gestört wird, und verlangen daher Trennung des Verbandes und Constituirung neuer Gemeinden.

Durch den ersten Gesetzentwurf soll Lampenhain mit einigen Weilern und Höfen von dem Hauptort Heiligkreuzsteinach getrennt und als selbstständige Gemeinde constituirt werden. Die hohe Regierungskommission hat die Gründe dieser Maßregel bereits entwickelt, und sie befinden sich, hochgeehrteste Herren, gedruckt in Ihren Händen, so daß der gegenwärtige Bericht sich auf wenige Hauptpunkte beschränken kann.

Lampenhain ist mit seinen Nebenorten $\frac{3}{4}$ bis 1 Stunde von Heiligkreuzsteinach entfernt; die Anliegen, welche die Einwohner bei Bürgermeister und Rath haben, sind daher mit vielem Zeitaufwand, oder wenn sich letztere an Ort und Stelle begeben, mit Kosten verbunden, und können nicht immer so schnell und mit der Sachkenntniß erledigt werden, als am Sitz des Bürgermeistersamts, wie denn auch unbezweifelt der Bürgermeister die Polizei und jede andere Gewalt mit mehr Nachdruck in demjenigen Orte handhaben wird, wo er wohnt.

Die neue Gemeinde Lampenhain ist zwar auch kein geschlossener Ort, sondern begreift mehrere Zinken, diese liegen jedoch in einem Kreis um den Hauptort, und keiner ist weiter als $\frac{1}{4}$ Stunde davon entfernt. Heiligkreuzsteinach wird noch 245 Bürger behalten, die neue Gemeinde aber aus 68 Bürgern bestehen, und theils in dem Gemeindevermögen, theils in dem allgemeinen Steuercapital die Mittel finden, um alle Obliegenheiten einer Gemeinde zu erfüllen.

Der §. 5 der Gemeindeordnung verlangt, daß jede Gemeinde eine eigene Gemarkung habe. Dieß ist bereits der Fall, und auch der weitere Vollzug wird keinen Schwierigkeiten unterliegen, da längst ein eigenes Pfandbuch für Lampenhain besteht, das gemeinschaftliche Vermögen nur wenige hundert Gulden beträgt, Schulden aber nicht vorhanden sind.

Obgleich die Vortheile der Trennung einleuchten, und von Amt und Amtsrevisorat, so wie von den höhern Behörden einstimmig anerkannt sind, so hat doch auch diese Sache ihre zwei Seiten. Der Gemeinderath von Heiligkreuzsteinach protestirt nämlich förmlich gegen die Trennung, und gründet seine Protestation auf die Vermuthung, daß die 53 Bürger, welche die Bittschrift um Trennung unterschrieben, ihre Unterschrift zum Theil wohl versagt hätten, wenn man sie Mann für Mann vernommen und meint, daß dieselben sich überhaupt über die Kosten eines getrennten Haushalts täuschen.

Im Interesse des Hauptorts Heiligkreuzsteinach, wo der Gemeinderath seinen Sitz hat, liegt es ohne Zweifel, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten, denn er bezieht die Beiträge der Nebenorte zu den gemeinschaftlichen Kosten, und zieht aus dem lebhaftern Verkehr manchen Vortheil. Hierin liegt aber kein Grund, eine bessere Einrichtung von der Hand zu weisen.

Wenn auch die Erwartungen der Einwohner von Lampenhain auf Ersparnisse an den Gemeindeausgaben nicht in Erfüllung gehen, so steht doch auch kein Mehraufwand zu erwarten; sie zahlen jetzt zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen jährlich 189 fl. und werden diese Summe kaum bedürfen, um den Stabhalter und die Verwaltungsräthe, welche sie wegen der Polizei und dem Antriebe des Gemeindeguts zahlen müssen, als Bürgermeister und Gemeinderath zu constituiren und zu bezahlen.

Ist man über die Zweckmäßigkeit der Maßregel einig, so kann auf den formellen Zweifel, welchen der Gemeinderath von Heiligkreuzsteinach über das Zustandekommen der 53 Unterschriften erhebt, wohl kein Gewicht gelegt werden. Es ist wahr, solche Reihen von Unterschriften verdienen oft wenig Glauben, im Allgemeinen ist aber doch zu vermuthen, daß Niemand eine Schrift unterschreibt, deren Inhalt er nicht genehm hält, und im vorliegenden Fall wird diese Vermuthung dadurch zur Gewißheit erhoben, daß die Angelegenheit Jahr und Tag die Bürgerschaft beschäftigte, ohne daß auch nur eine einzige Stimme aus der Bürgerschaft der neuen Gemeinde sich dagegen erhoben hätte, vielmehr wurden ihre Stellvertreter vor dem Schluß des Geschäfts nochmals gehört und im Namen der Gesamtheit von ihnen die Trennung definitiv verlangt.

Uebrigens kommt es auf die Formen der früheren Verhandlungen gar nicht an; der §. 4 der Gemeindeordnung sagt hierüber gar Nichts und macht natürlich die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt nicht abhängig von der Zustimmung der betheiligten Gemeinden.

Ohne Zweifel gehört die Auflösung oder Constituirung einer Gemeinde zu den wichtigsten Gemeindeangelegenheiten, und dürfte in der Regel vor die volle Gemeindeversammlung gebracht werden. Immer ist dieß jedoch nicht zu rathen, denn es entstehen in solchen Fällen Partheien, die oft zu ruhiger Berathung nicht mehr geeignet sind, und wenn es auch zu einem Beschluß mit gesetzlicher Majorität kommt, so kann solche für die höhere Behörde doch nicht maßgebend sein, da sie in solchen Fällen, wo die Orte entgegengesetztes Interesse haben, mehr auf den Werth der Gründe, als auf die Zahl der Stimmen sehen muß.

Bei diesen Umständen trägt die Commission auf Annahme des Gesetzentwurfes an.

Beilage Nr. 163.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Auflösung der Gemeinde Glashütte und Vereinigung
mit der Gemeinde Gündelwangen.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Hochgeehrte Herren!

Die Gemeinde Glashütte hat nur 7 Bürger und 16,520 fl. Steuercapital, und kann, wie in der gedruckten Begründung näher ausgeführt ist, und wie es auch von selbst einleuchtet, mit so geringen Mitteln nicht als selbstständige Gemeinde fortbestehen.

Der Gemeinderath und Ausschuß, der die ganze stimmfähige Bürgerschaft ausmacht, hat seinen Entschluß, mit Gündelwangen vereinigt zu werden, förmlich ausgesprochen, und der Gemeinderath von Gündelwangen hat Namens der Gemeinde in einem Bericht an das Bezirksamt dazu seine Zustimmung erklärt.

Bei diesen Umständen stellt die Commission den Antrag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Beilage Nr. 164.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Vereinigung der sogenannten 4 Wasserorte, Oberbichtlingen, Unterbichtlingen, Neuthe und Wackershofen zu einer Gemeinde unter dem Namen „Wasser“.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Hochgeehrte Herren!

Jeder dieser vier Orte hat bisher eine selbstständige Gemeinde gebildet, sie zählen aber zusammen nur 50 Bürger und 324,980 fl. Steuercapital, und ihre Lage ist von der Art, daß keiner von dem andern über $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt ist. Die Gemeinden verlangen die Vereinigung, es liegen darüber rüchichtlich Ober- und Unterbichtlingen förmliche Protokolle über die gefaßten Gemeindebeschlüsse vor, rüchichtlich Neuthe und Wackershofen aber erklären die Gemeinderäthe in offiziellen Berichten an das Bezirksamt, daß solches der Wunsch der Gemeinde sei.

Die Commission erlaubt sich im Uebrigen auf die gedruckten Motive zu verweisen und stellt den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs.

Beilage Nr. 166.

Entwurf

eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. T i t e l.

Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 2.

(Ebenso.)

§. 3.

(Ebenso, nur soll die Ueberschrift wegbleiben.)

§. 4.

Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes.

§. 4. a.

Wird jedoch die Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so trifft auch den Inländer die mildere oder gar keine Strafe, insofern nicht die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 4. b.

Findet nach den ausländischen Gesetzen wegen der Handlung, die von dem Inländer im Auslande verübt wurde, eine Strafverfolgung nur auf Antrag oder Klage der Beteiligten statt, so kann gegen ihn auch vor den inländischen Gerichten ein Strafverfahren nur unter der gleichen Voraussetzung eingeleitet werden, in so ferne nicht die That gegen das Inland oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 5.

Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern die That gegen das Inland, oder dessen Behörden, oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war.

§. 6.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 7.

(Verbrechen gegen das Ausland.) Wegen der von einem Inländer im Inlande oder im Auslande gegen einen auswärtigen Staat verübten Handlungen der im §. 543. bezeichneten Art können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

§. 8.

Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur in sofern ertheilen, als nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung, von Einem seiner Angehörigen gegen das Großherzogthum verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird.

§. 9.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

II. Titel.

Von den Strafen.

§. 10.

(Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind:

- 1) Todesstrafe;
- 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
- 3) zeitliche Zuchthausstrafe;
- 4) Dienstentsetzung.

§. 11.

(Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung mit dem Fallbeil öffentlich vollzogen werden.

§. 12.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 13.

(Ebenso.)

§. 14.

(Ebenso.)

§. 15.

(Ebenso.)

§. 16.

(Ebenso.)

§. 17.

(Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachteile:

- 1) Der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen;
- 2) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Kunst- und Stiftungsämter, so wie der Pflégschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder;
- 2) a. der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, wenn der Verurtheilte zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern gehört;
- 3) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge;
- 4) der Verlust der Ruhegehälter und Pensionen, welche ihm in Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehälter und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht;
- 5) der Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte, der Wahl und der Wählbarkeit, so wie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken;
- 6) der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person.

§. 18.

Bei dem Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 137. bezeichneten Art können dem Verurtheilten, je nachdem sie in größerem oder geringerem Maasse vorhanden sind, die im §. 17. Nr. 2 a. 3, 5 und 6. bezeichneten Rechte oder einzelne derselben durch das Straferkenntniß vorbehalten, oder es kann ausgesprochen werden, daß er in dieselben nach Ablauf einer im Urtheile zu bestimmenden Zeit, welche, vom Tage der erstandenen Strafe an gerechnet, nicht weniger als fünf Jahre betragen darf, durch gerichtliches Urtheil wieder eingesetzt werde, wenn er sich in dieser Zeit nicht einer neuen, auf Eigennuß oder sonstiger schändlicher Gesinnung beruhenden Uebertretung schuldig gemacht hat.

§. 19.

(Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung, in sofern nicht das Gericht bei dem Dasein von Strafminderungsgründen der im §. 137. bezeichneten Art das Gegentheil ausspricht.

§. 20.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 20. a.

(Bruch der Landesverweisung.) Der Bruch der Landesverweisung wird mit geschärftem Gefängniß nicht unter 8 Tagen bestraft.

§. 21.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 22.

(Folgen der Dienstentsetzung.) Der zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilte verliert überdies alle weiteren Rechte, deren Verlust nach §. 17. die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zur Folge hat, insofern ihm nicht im besonderen Falle nach Maßgabe des §. 18. Einzelne derselben im Straferkenntniße vorbehalten werden.

§. 23.

(Unfähigkeit zur Wiederanstellung.) Die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienste geht mit der Dienstentsetzung in allen Fällen kraft Gesetzes verloren.

Ein Vorbehalt derselben im Strafserkenntnisse (§. 18.) findet hier niemals statt.

§. 24.

(Wird gestrichen.)

§. 25.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 26.

(Ebenso.)

§. 27.

(Polizeiliche Aufsicht.) Gegen den Inländer, der wegen Tödtung, Vergiftung, mit Vorbedacht verübter Körperverletzung, Raub, Wilderei, Diebstahl, Fälschung (Titel XXXI. und XXXVI.) Brandstiftung, Betrug, oder gewerbemäßiger Begünstigung von Verbrechen (§. 126) zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

§. 28.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 29.

(Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

- 1) Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Heimathsort, oder seinen andern mit polizeilicher Bewilligung gewählten Aufenthaltsort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert;
- 2) (wird gestrichen);
- 3) (nun 2) den Gerichts- und Polizeibehörden steht die Befugniß zu, in seiner Wohnung jeder Zeit Haussuchung zu halten.

Die Uebertretung der Vorschrift Nr. 1 wird mit geschärftem Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, vorbehaltlich der Bestimmungen im Gesetz über die Aufnahme in das polizeiliche Arbeitshaus.

§. 30.

(Wird gestrichen.)

§. 31.

(Bürgerliche Strafen.) Bürgerliche Strafen sind:

- 1) Arbeitshausstrafe;
- 2) Gefängnißstrafe;
- 3) Dienstentlassung;
- 4) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung;

- 5) Geldstrafe;
6) Confiscation einzelner Gegenstände;
7) Gerichtlicher Verweis.

§. 32.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 33.

(Ebenso.)

§. 34.

(Arbeit und Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.

§. 35.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 36.

(Ebenso.)

§. 37.

(Ebenso.)

§. 38.

(Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden.

§. 39.

(Beschäftigung: 1) im Kreisgefängniß.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter allen die Ordnung im Hause nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

§. 39. a.

(2) im Amtsgefängniß.) Auf gleiche Weise (§. 39) werden, wo das Gericht es im Urtheile besonders verfügt, auch die in den Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen beschäftigt.

§. 40.

(Folgen der Arbeitshausstrafe.) Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 17), treffen die zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in so weit, als sie vom Richter in den Fällen des §. 41 wegen besonderer Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens unbeschränkt, oder auf eine bestimmte Zeit (§. 18) im Urtheile besonders ausgesprochen werden.

§. 41.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 42.

Gegen denjenigen, welcher wegen eines der im §. 27 genannten Verbrechen, oder wegen Landstreicherei, oder Bettel zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich

erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht, oder, wenn er ein Ausländer ist, unter derselben Voraussetzung auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 43.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 44.

(Ebenso.)

§. 45.

(Wird gestrichen.)

§. 46.

(Entziehung von Gewerben oder öffentlichen Berechtigungen.) Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

§. 47.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 47. a.

(Strafzumessungsgründe.) Bei der Bestimmung des Mases der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen.

§. 48.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 49.

(Strafvollzug.) Die Arbeitshausstrafe kann nicht in der nämlichen Strafanstalt vollzogen werden, in welcher die Zuchthausstrafe vollzogen wird, außer an den zur Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Jahren verurtheilten Verbrechern, gegen welche zugleich der Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ausgesprochen ist (§§. 40 und 41).

§. 50.

(In abgefordertem Raume.) Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus-, oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen nach ihren persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen eine unverhältnismäßige Härte enthalten würde, so ist ohne Rücksicht auf den Stand oder Rang des Schuldigen im Straferkenntniße zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgeforderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, zu einer seinen früheren Verhältnissen so viel möglich angemessenen Beschäftigung angehalten und ihm, wenn er Gefängnißstrafe zu erstehen hat, zugleich unter allen die Ordnung im Hause nicht störenden Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll.

§. 51.

(Festungsstrafe.) Liegt in den Fällen des vorhergehenden §. 50 dem Verbrecher weder Eigennuß noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist im Straferkenntniße auszusprechen, daß die Strafe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll.

§. 51. a.

Die Vorschriften des §. 50 über Beschäftigung und Kleidung finden auf die Festungsgefangenen ebenfalls Anwendung.

§. 51. b.

(Zulässigkeit von Schärfungen.) Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennuß oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen mit Schärfungen verbunden werden.

§. 52.

(Arten der Schärfungen.) Im Uebrigen unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 53.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im vorhergehenden §. 52 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe eintreten.

§. 53. a.

Die Amtsgefängnißstrafe ist regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden, ebenso auch die Kreisgefängnißstrafe, in den ersten zwei bis vier Wochen, und die Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen.

§. 54.

(Zeit ihres Vollzugs.) Die erkannten Schärfungen kommen, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfange der Straferstehung zur Anwendung.

§. 55.

(Wiederholung.) Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Schärfung derselben Art gleichkommt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats.

§. 55. a.

Der Dunkelarrest und ebenso die Schärfung der Hungerkost darf im Laufe von vierzehn Tagen niemals mehr als vier Tage betragen.

§. 56.

Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dürfen in dem vierten und den folgenden Monaten des ersten Jahrs die Schärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest in dem §. 52. Nr. 2 und 3. bestimmten Maaße monatlich nicht mehr als einmal eintreten.

§. 57.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 52.) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als viermal des Jahrs, und nach Ablauf von sechs Jahren jährlich nicht mehr als einmal statt.

Die einsame Einsperrung darf in diesen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern.

§. 58.

Die Gefängnißstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

Es gilt dies auch in den Fällen, wo die Gefängnißstrafe in der Festung vollzogen wird.

§. 59.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 60.

(Ebenso.)

§. 61.

(Ebenso.)

§. 61. a.

(Trennung des Straf- und Untersuchungsverhafis.) Die Zuchthausanstalten dürfen nicht zugleich zur Verwahrung von Untersuchungsgefangenen verwendet werden, und bei den Arbeitshaus- und Kreisgefängnißanstalten kann diese Verwendung nur mit besonderer Genehmigung des Obergerichts stattfinden.

§. 62.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 63.

(Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung

I. in allen Strafanstalten:

- 1) einsame Einsperrung (§. 52. Nr. 1.);
- 2) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen;

II. in dem Arbeitshaus und dem Gefängniß ferner:

- 1) Dunkelarrest (§. 52. Nr. 2.);
- 2) Hungerkost (§. 52. Nr. 3.) oder Beschränkung in der Kost;
- 3) Entziehung der Betten;

III. im Zuchthause außer den in Nr. I. und II. genannten noch ferner die Anlegung von Ketten.

§. 64.

Die Vorschriften der §§. 55 — 57 finden auf die Disciplinarstrafen keine Anwendung.

Die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstehung des höchsten Maaßes derselben (§. 52. Nr. 2 und 3) kann jedoch auch als Disciplinarstrafe nicht eher eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit von wenigstens vier Tagen.

§. 65.

(Einrichtung der Strafanstalten.) Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Vollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maaß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarstrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, so wie über den Unterricht, welcher denselben ertheilt werden soll, sind in besondern Gesetzen, Verordnungen und Instructionen enthalten.

III. T i t e l.

Von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, von dem Nothstand und von der Nothwehr.

§. 66.

(Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsazes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 67.

(Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt.

§. 67. a.

(Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum (§. 90) in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§. 68.

(Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus, es wäre denn, daß die Handlung nicht zu denjenigen gehörte, welche allgemein für strafwürdig gelten, und daß sich der Handelnde in unverschuldeter Unwissenheit des bestehenden besonderen Strafgesetzes befunden hätte.

§. 68. a.

Ebenso wenig wird die gesetzliche Strafe durch Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe derselben ausgeschlossen.

§. 69.

(Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessentwillen der Entschluß zur That gefaßt worden ist.

§. 70.

(Bleibt hier weg und wird §. 76. a.)

§. 71.

(Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 67 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

§. 72.

(Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt

jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind.

§. 73.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 74.

(Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden.

Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel.

§. 75.

Eben dasselbe gilt auch von dem Minderjährigen, vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahr, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. In letzterem Falle tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu gemildeter Strafe in folgender Art ein:

- 1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf fünf bis fünfzehn Jahre Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Vierteltheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt.
- 2) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgeordneten Räumen, vollzogen werden.

§. 76.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 76. a.

(Nothstand.) Die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung fällt weg, wenn sie von dem Handelndem in einem, nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlic, oder der Adoptivktern oder Adoptivkinder, der Pflegektern oder Pflegekinder desselben, oder solcher Personen abzuwenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist.

§. 77.

(Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderrstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der im §. 76 a. bezeichneten Personen verbunden waren.

Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch, gegen ihn oder eine der im §. 76 a. genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens von gemildeter, oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen.

§. 78.

(Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt:

- 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;
- 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;
- 3) gegen Denjenigen, welcher in eines Andern Besizthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

§. 79.

(Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, insoferne bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind.

§. 79. a.

(Verletzung eines Dritten.) Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für Leib oder Leben des in Nothwehr versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte.

§. 80.

(Jetzt ersetzt durch §. 86. a.)

§. 81.

(Beschränkung der Nothwehr.) Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3. des §. 78. das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3. das Besizthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im §. 342. Nr. 2. bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche (§. 342.) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

§. 82.

(Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden:

- 1) in den Fällen Nr. 2 und 3. des §. 78., wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet, oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81. gefehlt hat;
- 2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwendig war, oder er nach den Umständen des einzelnen Falles als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden.

§. 83.

(Vorsätzlich oder fahrlässig.) Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sei.

§. 84.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 85.

Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines den Umständen gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

§. 85. a.

Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu Statten kommen.

§. 86.

(Erlaubte Selbsthülfe.) Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt:

- 1) dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den vorhergehenden §§. bestimmten Grenzen der Nothwehr, um den, der in sein Besizthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;
- 2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat.

§. 86. a.

(Beistand eines Dritten). Wer einem Andern, der sich im Fall erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem Andern selbst zu Statten.

§. 86. b.

Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

§. 86. c.

In den Fällen des §. 86. Nr. 2. findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 86. b. nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen.

IV. T i t e l.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

§. 87.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 88.

(Unbestimmter Vorsatz.) Sonst unverändert.

§. 88. a.

(Allgemeiner Vorsatz.) Hat der Thäter in Beziehung auf die Ausführung des nämlichen Verbrechens mehrere unmittelbar auf einander folgende Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte strafbare Erfolg zum Vorsatz zugerechnet, ohne daß es darauf ankommt, durch welche von diesen Handlungen der Erfolg herbeigeführt wurde.

§. 89.

(Verletzung einer andern Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irrthum oder Verwechslung, oder sonst durch Zufall eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg insoweit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird.

§. 90.

(Fahrlässigkeit.) Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Besonnenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet.

§. 90. a.

(Strafe.) Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

§. 91.

(Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§§. 90. und 90. a.) vorhanden sind.

Bei Ausmessung der Strafe kommt die Vorschrift des §. 161. zur Anwendung, insoferne nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet.

§. 92.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 93.

(Begriff desselben.) Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind, und, insoferne dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist.

§. 93. a.

(Beendigte Unternehmung des Verbrechens.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg durch andere dazwischen getretene Umstände, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, abgewendet worden, so ist die That als beendigte Unternehmung des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

§. 94.

(Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind, insofern sie die beendigte Unternehmung dieses Verbrechens (§. 93. a.) noch nicht ausmachen, als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 95.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 96.

(Ebenso.)

§. 97.

(Wird gestrichen.)

§. 98.

(Gebrauch untauglicher Mittel.) Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum oder Verwechslung oder sonst durch Zufall eines Mittels bedient hat, welches dazu unter keinerlei Umständen tauglich sein konnte.

§. 98. a.

Hat jedoch der Handelnde nur aus Unverstand oder abergläubischem Wahne zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen tauglich sein können, so bleiben die Versuchshandlungen straflos.

§. 99.

(Fällt hier weg.)

§. 100.

(Gegenstand, woran das Verbrechen nicht möglich.) War bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Gegenstand der unternommenen That, oder in den Fällen des §. 89. die Person oder Sache, die aus Irrthum oder Verwechslung von der Handlung getroffen wurde, von der Art, daß das beabsichtigte Verbrechen daran nicht begangen werden konnte, so tritt da, wo der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, die Strafe des Versuchs ein.

§. 101.

(Strafe a. der Versuchshandlungen.) Die Strafe des Versuchs darf bei zeitlichen Freiheit- und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde.

§. 101. a.

Wo das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung bestimmt, wird bei der Bestimmung der Strafe des Versuchs angenommen, daß die Absicht des Thäters auf die niedrigste Klasse der Verletzung oder Beschädigung gerichtet gewesen sei, insoferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 102.

(b. der beendigten Unternehmung.) Die Strafe der beendigten Unternehmung (§. 93. a.) darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheit- und Geldstrafen niemals weniger als ein Viertel derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre.

§. 103.

(Bleibt weg, als jetzt im §. 143. a. enthalten.)

§. 104.

Die Strafe der beendigten Unternehmung eines beabsichtigten Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in der Strafe der Dienstentlassung, und die Strafe des Versuchs eines solchen Verbrechens, so wie des Versuchs oder der beendigten Unternehmung einer strafbaren That, welche im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge haben würde, in Gefängniß. Statt der Gefängnißstrafe, die darnach eintreten würde,

ist jedoch, wenn der Schuldige nicht zur Klasse der niedern Diener (§. 607) gehört, auf eine Geldstrafe nicht unter fünf- undzwanzig Gulden zu erkennen.

§. 104. a.

Wo das Gesetz das vollendete Verbrechen mit bleibender Entziehung des Gewerbetriebs oder der öffentlichen Berechtigung bedroht, kann solche Entziehung in Fällen des Versuchs oder der beendigten Unternehmung auf eine, im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren, oder nach Umständen ebenfalls für immer erkannt werden.

§. 105.

(Freiwilliges Aufgeben des versuchten Verbrechens.) Hat der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue, oder aus irgend einem andern Beweggrunde, vor der Vollführung das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos.

Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein.

§. 105. a.

(Abwendung des Erfolgs.) Hat der Thäter nach beendigter Unternehmung das Eintreten des strafbaren Erfolgs selbst abgewendet, und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so ist er ebenfalls straflos.

§. 106.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 107.

(Ebenso.)

§. 108.

(Auftrag zum Verbrechen.) Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag erteilt, oder für dieselbe eine Belohnung gegeben oder versprochen, so sind, sobald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens ausdrücklich zugesagt, oder in Folge der ihm gegebenen oder versprochenen Belohnung oder des erteilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungs-handlungen unternommen hat, beide Theile wegen Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen.

Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das verbrecherische Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 109.

(Straflosigkeit des Anstifters, 1) wegen Zurücknahme des Befehls oder Auftrags.) Der Anstifter bleibt straflos, wenn er im Falle, wo der angewendete Bestimmungsgrund einzig und ausschließlich in einem dem Andern erteilten Befehl oder Auftrag bestand, diesen vor dem Anfange der Ausführung wieder zurückgenommen hat, selbst wenn das Verbrechen nachmals von dem Andern dennoch verübt wurde.

§. 109. a.

(2) Wegen Verhinderung des Verbrechens.) Der Anstifter jeder Art bleibt straflos, wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung des Verbrechens durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, das Verbrechen auf andere Weise abgewendet oder verhindert hat.

§. 109. b.

(3) Wegen Anzeige bei der Obrigkeit.) Er bleibt ferner straflos, wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Vergehen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 110.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 111.

(Ebenso.)

§. 112.

(Ebenso.)

§. 113.

(Strafe der bloßen Eingehung.) Schon die bloße Eingehung der Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens wird von der Strafe des Versuchs getroffen, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, welche einen Anfang der Ausführung enthält.

Es bleibt jedoch da, wo es noch zu einem Anfang der Ausführung nicht gekommen ist, jeder Theilnehmer straflos, welcher den Uebrigen seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt hat, und es bleiben alle Theilnehmer straflos, wenn sie das Unternehmen selbst, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben haben.

§. 114.

Der Theilnehmer, welcher die verbrecherische Verbindung angestiftet hat, wird im Falle, wo die Ausführung des Verbrechens angefangen oder die verbrecherische Unternehmung beendet oder das Verbrechen vollendet worden ist, selbst dann von der Strafe des Urhebers getroffen, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, der gemeine Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung im Falle des vollendeten Verbrechens von der Strafe des Versuchs oder der beendigten Unternehmung, und im Falle der angefangenen Ausführung oder der beendigten Unternehmung von der Strafe des Versuchs.

§. 115.

Hatte der Theilnehmer, von dem die verbrecherische Verbindung angestiftet worden ist, in den Fällen des vorhergehenden §. 114 vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe der beendigten Unternehmung oder des Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber unter der nämlichen Voraussetzung die Strafe des Versuchs.

§. 116.

Auch den Anstifter der verbrecherischen Verbindung trifft in den Fällen des §. 114 nur die Strafe des Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer aber, der in gleichem Falle Gleiches gethan hat, bleibt straflos.

§. 117.

Der Anstifter der verbrecherischen Verbindung bleibt ebenfalls straflos, wenn er, nachdem es ihm nicht gelungen ist, die übrigen Theilnehmer durch die Erklärung seines Austritts und seine Abmahnung zu bestimmen, das Unternehmen wieder aufzugeben, oder nachdem ihm ohne sein Verschulden solche Erklärung und Abmahnung nicht möglich gewesen ist, das Verbrechen entweder auf andere Weise abgewendet, oder verhindert, oder unter der nämlichen Voraussetzung der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie das Verbrechen verhindern konnte.

§. 117 a.

Hat der gemeine Theilnehmer im Falle, wo es ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, die Uebrigen neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts von dem Unternehmen abzumahnern, das Verbrechen auf andere Weise abgewendet oder verhindert, oder, unter der nämlichen Voraussetzung, der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung so zeitige Anzeige gemacht, daß sie das Verbrechen verhindern konnte, so bleibt er ebenfalls straflos.

§. 118.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 119.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

- 1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Täuschung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
- 2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;
- 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 124) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

§. 120.

(Strafe der Gehülfen.) Die Beihülfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberschaft, nämlich:

- 1) von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe bei Verbrechen, die mit Todesstrafe,
- 2) von zeitlicher Zuchthausstrafe bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
- 3) bei andern Verbrechen aber von einem geringern Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, oder der nächsten geringern Strafart.

§. 120. a.

Bei Ausmessung der Strafe der Gehülfen nach dem im vorhergehenden §. 120 bestimmten Maßstab wird in Fällen, wo die That des Urhebers als Rückfall zu bestrafen, der Gehülfe selbst aber nicht rückfällig ist, nicht die auf den Rückfall gesetzte, sondern die einem nicht rückfälligen Urheber gedrohte Strafe zum Grunde gelegt, in Fällen dagegen, wo die That der Gehülfen als Rückfall erscheint, die einem, in gleicher Weise rückfälligen Urheber gedrohte Strafe.

Anderere zu den Straferhöhungs- oder den Strafverminderungsgründen gehörende persönliche Verhältnisse oder

Zustände der Gehülfen kommen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, nur als Strafausmessungsgründe innerhalb der im §. 120 bestimmten Grenzen, und die zu den gesetzlichen Milderungsgründen gehörenden persönlichen Verhältnisse und Zustände desselben als Strafmilderungsgründe in Betracht.

§. 121.

Wurde von dem Urheber ein schwereres Verbrechen oder ein Verbrechen von schwererer Art vollbracht, als worauf nach der Meinung und Absicht des Gehülfen seine Beihülfe gerichtet war, so wird, insofern ihm nicht jener eingetretene sträflichere Erfolg im einzelnen Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei der Ausmessung der Strafe desselben die Strafe desjenigen Verbrechens zum Grunde gelegt, auf welches, seiner Absicht nach, seine Beihülfe gerichtet gewesen ist.

§. 122.

Hat der Gehülfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wissentlich einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden.

§. 122. a.

Die Strafe des Gehülfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 120. bestimmte niedrigste Maß herabsinken, wenn die Wirksamkeit seiner Handlung oder Unterlassung für die Erleichterung oder Beförderung des Verbrechens des Andern nur sehr gering gewesen ist, oder seine Handlung oder Unterlassung in seinen persönlichen Verhältnissen zum Urheber eine besondere Entschuldigung findet.

§. 123.

Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder im Falle, wo ihm dieß ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, entweder das Verbrechen auf andere Weise abgewendet oder verhindert, oder unter der nämlichen Voraussetzung der Obrigkeit so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte.

§. 123. a.

Hat die Handlung oder Unterlassung, wodurch Jemand das Verbrechen eines Andern ohne vorheriges Einverständnis mit demselben zu befördern oder zu erleichtern beabsichtigte, weder zur Beförderung oder Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses des Andern noch zur Erleichterung oder Beförderung der Ausführung Etwas beigetragen, so bleibt sie straflos.

§. 124.

(Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständnis dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig.

Unter dieser Voraussetzung gehört namentlich hierher:

- 1) Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
- 2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;

3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Abjaß an Andere verhilft.

§. 125.

(Strafe.) Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind.

§. 126.

Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und in Fällen, wo er zu solcher Begünstigung einen ihm zustehenden selbstständigen Gewerbebetrieb oder eine ihm zustehende öffentliche Berechtigung mißbraucht hat, nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung dieses Gewerbebetriebs oder dieser Berechtigung.

§. 127.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 128.

(Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 76. a.) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 129.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 130.

(Ebenso.)

§§. 131. und 132.

(Bleiben weg.)

V. T i t e l.

(Titel V. und VI. des Regierungsentwurfs.)

Von der Anwendung völlig bestimmter und unbestimmter Strafgesetze, von der Ausmessung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 133.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 134.

(Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

§. 135.

(Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

§. 136.

(Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

- 1) je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;
- 2) je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die That erschwerten, und je mehr Geiliffenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
- 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat,
- 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat, je zahlreichere und größere Strafen früher gegen ihn erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen worden sind, und je kürzer der Zeitraum ist zwischen der früheren Verurtheilung oder Bestrafung und der jetzigen Uebertretung.

§. 137.

(Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

- 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
- 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;
- 3) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen (Nr. 1. 2. und 3.) in einem Zustand befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen, oder eine Strafmilderung (§. 138.) begründet ist;
- 4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
- 5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich
- 6) wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder

- 7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekant hat.

§. 138.

(Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

- 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 75. und 76. aufgestellten Bestimmungen;
- 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 67. 71. 73. 76. a. und 77. beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, insofern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

§. 139.

(Deren Wirkung.) Beim Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafgesetzen auf eine mildere Strafe als das Gesetz gedroht hat, und bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niederste Maß herabgehende Strafe; bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht sind, in keinem Falle auf eine geringere Strafe, als auf Arbeitshaus.

§. 140.

(Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, insofern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, ebensoviel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.

§. 140. a.

Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise Statt, daß hierbei der im §. 142 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt.

§. 140. b.

(Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafmilderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 140 und 140 a. wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, insofern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Lügen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.

§. 141.

(Strafverwandlung, a) bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur Statt:

- 1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und
- 2) bei Personen, welche und in soweit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

Jedoch können die Gerichte bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds, und bei den unter Pflégenschaft stehenden Verschwendern eine gleiche Verwandlung eintreten lassen.

§. 141. a.

Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetze dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung in Freiheitsstrafe auch in den Fällen des §. 141 nur in sofern Statt, als der Betheiligte selbst vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an, darauf anträgt.

§. 142.

(Maßstab.) Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleichgerechnet.

§. 142. a.

Wenn Geldstrafen, welche nach §. 141 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von anderthalb bis zu sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleichgeachtet wird.

Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 142. b.

Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 142 und 142 a.) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen des §. 141 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat.

Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 147 bis 153 zur Anwendung.

§. 143.

(b) Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelindern Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleichgeachtet werden.

§. 143. a.

Die Verwandlung in eine härtere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt auch ein, wenn da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe das höchste Maß jener Strafart übersteigen würde.

Eine Verwandlung in die gelindere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt dagegen dann ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niederste Maß jener Strafart herabsinken würde.

§. 144.

(Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvoll-

ziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, insofern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niederste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 32 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 55 — 57 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erstechung des im §. 52 Nr. 2. und 3. bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen.

§. 145.

Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, insofern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt.

§. 146.

(e) Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines früheren Strafurtheils schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VII. T i t e l.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 147.

(Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.

§. 148.

(Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Dritttheilen der übrigen Strafen.

§. 149.

(Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 143 in die härteren verwandelt.

§. 150.

Bei der Erhöhung (§§. 147 und 148) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Dritttheilen der übrigen Strafen nöthig wird.

§§. 151 und 152.

(Werden gestrichen.)

Nach vorhergehenden Beschlüssen zu den §§. 150 bis 152 ändert sich nun die schon früher beschlossene Fassung der §§. 33, 37 und 37 a. dahin:

§. 33.

(Dauer.) Sie kann nicht weniger, als auf sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr, als sechs Jahre, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen. (§. 150.)

§. 37.

(Kreisgefängnißstrafe.) Die Dauer der Kreisgefängnißstrafe wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen, als in Wochen bestimmt.

§. 37. a.

(Dauer.) Sie kann nicht weniger, als auf vier Wochen erkannt werden, und nicht mehr, als auf ein Jahr, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen. (§. 150.)

§. 153.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 154.

(Ebenso.)

§. 155.

(Bei Dienstentziehung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentziehung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 146 und 148 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt.

§. 156.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 157.

(Ebenso.)

§. 157. a.

Sind jedoch in dem einen oder dem anderen Falle (§. 156 oder 157) die Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu verwandeln, so kommen bei deren Bestimmung die Vorschriften der §§. 147 — 153 ebenfalls zur Anwendung.

§. 158.

Die in den vorhergehenden §§. 147 — 157 a. enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, insofern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat.

§. 159.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 160.

(Ebenso.)

§. 161.

(Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VIII. T i t e l.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

- 1) Diebstahl, Raub, Erbrechung und gewerbmäßige Begünstigung dieser Verbrechen;
- 2) Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
- 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung und Tödtung oder Körperverletzung bei Kaufhändeln;
- 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 319.) und widernatürliche Unzucht;
- 5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuß (§. 519.);
- 6) Wilderei, Wilddieberei und gewerbmäßige Begünstigung derselben;
- 7) Landstreicherei und Bettel;
- 8) Amtsverbrechen aus Eigennuß.

§. 163.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 164.

(Ebenso.)

§. 165.

(Prüfung des früheren Urtheils.) Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, hat das Gericht die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

§. 166.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 167.

(Höchstes Maß.) Das höchste Maß der Strafe des Rückfalls besteht in der Verdopplung derjenigen Strafe, die

zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese nicht größer ist, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, oder, bei wiederholtem Rückfalle, nicht größer, als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammen genommen. Ist sie aber größer, so besteht das höchste Strafmaß in der Verbindung der früher erkannten Strafe, oder der mehreren früher erkannten Strafen mit jener größeren jetzigen Strafe.

§. 168.

(Verwandlung.) Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Strafgröße, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitet, so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren.

§. 169.

(Folgen.) Tritt darnach statt der Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe ein, so kommen die Vorschriften der §§. 17. 18. und 19. auch hier zur Anwendung.

IX. T i t e l.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 170.

(Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt:

- 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren;
- 2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, insofern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind;
- 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten stattfindet, durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder wo er erst später Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, sofern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2. bezeichneten Verjährungsfristen.

§. 171.

(Anfang.) Die Verjährung läuft, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an.

§. 172.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 173.

(Ebenso.)

§. 174.

(Verjährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert:

- 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf einer Zeit von gleicher Dauer;
- 2) bei Arbeitshausstrafe der Ablauf von zehn Jahren;
- 3) bei Gefängniß- und Geldstrafen der Ablauf von fünf Jahren.

§. 174. a.

Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17. 19. 25. und 40.) nicht auf.

§. 175.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 176.

(Ebenso.)

§. 177.

(Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen:

- 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
- 2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 164.) Verbrechen.

§. 178.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 179.

(Ebenso.)

§. 180.

(Ebenso.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

X. T i t e l.

Von den Verbrechen der Tödtung.

§. 181.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 182.

(Ebenso.)

§. 183.

(Mord.) Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Anderen mit Vorbedacht verübt,

oder die That zwar im Affect vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

§. 184.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 185.

(Tödtung eines Einwilligenden.) Wer einen Andern auf sein ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person erfolgt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus.

§. 186.

(Beihülfe zum Selbstmord.) Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe trifft ferner auch denjenigen, welcher an dem von einem Andern an sich selbst verübten Morde Theil genommen hat.

§. 187.

(Todtschlag.) Wer ohne Vorbedacht, im Affecte, die ihm zum Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern beschließt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

§. 188.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause herabsinken.

§. 189.

Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der im vorhergehenden §. 188. bestimmten Grenzen hat der Richter vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung, und auf die Größe und Ungerechtigkeit der vorhergegangenen Kränkungen oder Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

§. 190.

(Tödtung aus Fahrlässigkeit.) Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 191.

(Fällt — als in einen späteren Titel verwiesen — hier weg.)

§. 192.

(Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung.) Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft:

- 1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte;

- 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 193.

(Im Affect.) Wurde der Entschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im vorhergehenden §. 192. bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Andern verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt, so treten folgende Strafen ein:

- 1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorausgesehen werden konnte;
- 2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte;
- 3) in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§. 194.

(Milderungsgrund.) Hat jedoch der Getödtete den Affect durch Kränkungen oder tödliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 193. bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabstufen.

§. 195.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 196.

(Ebenso.)

§. 197.

(Ebenso.)

§. 198.

(Strafe der Wiederholung.) Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nämliche Verbrechen (§§. 196. und 197.) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 199.

(Absichtlich hilflose Niederkunft.) Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch in Folge der Hilflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft:

- 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischengetretene, von ihrem Willen unabhängige Umstände abgewendet wurde;
- 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen ist.

§. 200.

(Mangelnde Lebensfähigkeit.) Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe ein, und in den Fällen des §. 199 Nr. 2. Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

§. 201.

Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 199) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, insoferne das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 201. a.

(Strafe, 1) der Anstiftung zum Kindsmorde.) Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindesmordes geworden ist, daß er die uneheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 196, 197 und 198 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 200 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 201. b.

(2) Der Theilnahme daran.) Die gleiche Strafe (§. 201. a.) trifft denjenigen, der im Einverständnisse mit der unehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt oder in den ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergibt, daß der besondere im §. 197 vorausgesetzte Zustand derselben noch fort dauerte, vorsätzlich getödtet hat.

§. 201. c.

(3) Der Beihülfe.) Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 196, 197, 198 und 200) wird die im §. 201 a. bestimmte Strafe zum Grunde gelegt.

§. 202.

(fällt weg.)

XI. T i t e l.

Von den Körperverletzungen.

§. 203.

(Körperverletzung mit Vorbedacht.) Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

- 1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung, bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist;
- 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als

- unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder, wenn der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde;
- 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bedeutend unfähig gemacht wurde;
- 4) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde;
- 5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren.

§. 204.

(Auch in den Fällen des §. 203 Nr. 4 und 5. kann die Nr. 3. gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besonderen, der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde.

§. 205.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 205. a.

(Unbestimmter, auf Tödtung oder Körperverletzung gerichteter Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht bloß auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 203 Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im vorhergehenden §. 205 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 206.

(Längere Mißhandlung oder Peinigung.) Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 205. bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren bestraft.

§. 207.

(Mißhandlung einer Schwängern.) Wer eine Schwängere, deren Zustand er kannte, mit vorbedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todtten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 208.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 209.

(Körperverletzung im Affect.) Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affect, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft:

- 1) in den Fällen des §. 203. Nr. 1. und 2. mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
- 2) in den Fällen des §. 203. Nr. 3. und des §. 207. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
- 3) in den Fällen des §. 203. Nr. 4 und 5. mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 204. vorhanden sind, ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren;
- 4) in den Fällen des §. 205. mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

§. 210.

(Strafmilderungsgrund.) Hat jedoch der Verletzte den Affect durch Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Strafe in den Fällen des vorhergehenden §. 209. bis zu einem Drittheil der sonst verschuldeten Strafe herabsinken.

§. 211.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 212.

(Ebenso.)

§. 212. a.

Beim Dasein des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im vorhergehenden §. 212. gedrohte höhere Strafe zum Grunde gelegt.

§. 213.

(Fahrlässige Körperverletzung.) Wer sich Einer der in den §§. 203. und 207. bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft.

In den Fällen des §. 203. Nr. 3., 4. und 5. kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

§. 214.

(Fällt hier weg, als in einen späteren Titel verwiesen.)

§. 215.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in den §§. 205. oder 213. bezeichneten Art darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist.

XII. T i t e l.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Kaufhändeln.

§. 216.

(Tödtung bei Kaufhändeln.) Die bei Kaufhändeln oder Schlägereien als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

- 1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern ihm der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, von der Strafe des Todtschlags (§. 187.) getroffen, oder von der Strafe der fahrlässigen, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193.), wenn solcher ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann;
- 2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie in den Fällen Nr. 1. bestraft, die Urheber der andern hingegen, wenn ihre Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über den Versuch des Todtschlags, andernfalls nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (§§. 209. 210. 211.);
- 3) waren mehrere von verschiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtschlags, andernfalls von der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (§. 193.) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung (§§. 209. 210 und 211.);
- 4) sind in den Fällen Nr. 2. und 3. die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchtthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängnißstrafe herabgesetzt werden;
- 5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Kaufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner, oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 217.

(Körperverletzung bei Kaufhändeln.) Ist bei Kaufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

- 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 209., 210. und 211. zu bestrafen;

- 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 203., 204. und 205.) richtet;
- 3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;
- 4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihn vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die Nr. 2. gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2. und 4. werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung deren Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner, oder bloß von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.

§. 217. a.

(Schärfungen.) In allen Fällen der §. 216. und 217. wird gegen die Schuldigen, welche Messer oder Dolche oder andere gefährliche Werkzeuge ähnlicher Art als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That durch ihre Handlungen eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetze gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt.

XIII. T i t e l.

Von Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

§. 218.

(Vergiftung.) Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, denselben zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird

- 1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft;
- 2) im Falle einer eingetretenen anderen Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus;
- 3) außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2. mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3., insofern nicht die Anwendung des §. 102. eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

§. 219.

(Vergiftung mit der Absicht zu beschädigen.) Wer ohne Absicht, zu tödten, jedoch mit der Absicht, zu beschädigen, einem Andern wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gifte den Tod bewirken können, heimlich beigebracht hat, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden, und wenn dadurch der Tod des Anderen oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1. bezeichneten Art verursacht wurde, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 220.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die Bestimmungen der §§. 190 und 213 zur Anwendung.

§. 221.

(Gemeingefährliche Vergiftung, 1) von Brunnen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 221. a.

(2) Von andern Sachen.) Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden.

§. 222.

(Aus Fahrlässigkeit.) Geschah eine solche Vergiftung (§§. 221 und 221 a.) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß bestraft werden.

§. 223.

Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbs einer Vergiftung sich schuldig macht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebs erkannt werden.

§. 224.

(Schädliche Beimischung bei Nahrungsmitteln u. s. w.) Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder andern Waaren, die er gewerbmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestraft.

XIV. T i t e l.

Von Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 225.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 226.

(Ebenso.)

§. 227.

(Fälle des Versuchs.) Ist eine zu frühe Entbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind (§§. 225 und 226) nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung, oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 228.

(Verübung ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern.) Gesah die rechtswidrige, vorsätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 225 bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wissen oder wider Willen der Schwangern, so wird der Thäter folgendermaßen bestraft:

- 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangern verursacht wurde;
- 2) mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn der Schwangern dadurch ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist, oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewandten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;
- 3) mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr in allen andern Fällen, auch wenn die angewandten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

§. 229.

(Besondere Nachtheile.) Die Gerichte sind ermächtigt (§§. 40 und 41) in den Fällen der §§. 226 und 228 Nr. 3. neben der Arbeitshausstrafe im Urtheile zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder auf Einzelne derselben, überdies auch, wenn eine zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweigs derselben öffentlich ermächtigte Person eines der in den §§. 226, 227 und 228 erwähnten Verbrechen sich schuldig macht, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst zu erkennen.

XV. T i t e l.

Von unbefugter Ausübung der Heilkunde.

§. 230.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

- 1) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder
- 2) auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er ohne diese Voraussetzung wegen solcher Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen war.

§. 231.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

XVI. T i t e l.

Von der Selbstverstümmelung.

§. 232.

(Strafe der Selbstverstümmelung.) Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern untauglich machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann einzustellen vermag, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder zur Zeit eines bevorstehenden Kriegs geschieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr.

§. 233.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 234.

(Ebenso.)

XVII. T i t e l.

Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen.

§. 235.

(Kindesaussetzung.) Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen un-
vermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, sollen, wenn dadurch nicht eine Ver-
letzung desselben verursacht wird (§§. 238 und 239), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft
werden.

§. 236.

(Aussetzung anderer hilfloser Personen.) Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Voraussetzung auch andere,
wenn sie sich gegen fremde Kinder, in solchem Alter oder Zustand (§. 235), oder gegen andere hilflose Personen, zu de-
ren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verpflichtet sind, derselben Handlung schuldig machen.

§. 237.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 238.

(Im Fall des erfolgten Todes des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen, so wird der Thäter, insofern in Bezug auf diesen Erfolg die Bedingungen der strafbaren Fahrlässigkeit (§. 90) vorhanden sind, als schuldig der fahrlässigen durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Tödtung nach Verschiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche auf die fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 192) gesetzt sind, jedoch auch im Falle Nr. 2. des angeführten §. 192 niemals von einer geringern Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten.

§. 239.

(Im Fall der Beschädigung des Ausgesetzten.) Ist das ausgesetzte Kind, oder die ausgesetzte hilflose Person in Folge der Aussetzung beschädigt worden, so wird der Thäter beim Dasein der Beschädigungen der strafbaren Fahrlässigkeit in Bezug auf diesen Erfolg als schuldig der fahrlässigen, durch das vorsätzliche Verbrechen der Aussetzung verursachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet sich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigung (§§. 203, 204 und 205), theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umstände begründeten Wahrscheinlichkeit, womit dieselbe als Folge der Aussetzung vorhergesehen werden konnte.

§. 239. a.

Hat die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Geburt ausgesetzt, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falls sich ergiebt, daß der besondere, im §. 197. vorausgesetzte Zustand derselben noch fortgedauert hatte, so wird sie im Falle, wo das Kind in Folge der Aussetzung um das Leben gekommen und ihr dieser Erfolg zum Vorsatz zuzurechnen ist, als Kindesmörderin bestraft (§§. 196. und 197.), im Falle des §. 238. aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 239. mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 240.

(Ist gestrichen.)

§. 241.

(Desgleichen.)

§. 242.

(Ebenso.)

§. 243.

(Ebenso.)

XVIII. T i t e l.

Von dem Menschenraub und Kinderdiebstahl.

§. 244.

(Menschenraub.) Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List rechtswidrig bemächtigt, um ihn in Eclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern ähnlichen Zustand der Abhängigkeit von fremder Ge-

walt im Auslande zu versehen, oder in fremde Weltgegenden zu führen, und da seinem Schicksale zu überlassen, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und wenn der Zweck erreicht worden ist, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

§. 245.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 246.

Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so soll der Thäter mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 246. a.

Wer sich eines Andern rechtswidrig bemächtigt, (§§. 244., 245. und 246.), um ihn zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste zu nöthigen, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Zweck erreicht worden ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 246. b.

Von den gleichen Strafen (§§. 244., 245., 246. und 246 a.) werden auch Eltern und Vormünder getroffen:

- 1) wenn sie ihre Kinder oder Pflēgbefohlenen Andern überlassen, oder selbst in das Ausland verbringen, um sie in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder einen andern, ähnlichen Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt im Auslande zu versehen, oder sie in entfernte Weltgegenden zu führen, und da ihrem Schicksale zu überlassen; oder
- 2) wenn sie ihre Kinder oder Pflēgbefohlenen einem Andern überlassen oder selbst in das Ausland verbringen, um sie zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste zu nöthigen, insofern es von den Eltern in böser Absicht, und von den Vormündern ohne obervormundschaftliche Genehmigung geschieht.

§. 247.

(Kinderdiebstahl.) Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der Bestimmung der §§. 244. und 246 a. nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 248.

(Zu vorübergehenden Zwecken.) Geschieht solche Bemächtigung (§. 247.) ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshausstrafe, oder in geringeren Fällen Gefängnißstrafe ein.

§. 249.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 249. a.

(Anfang der Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Menschenraubs und des Kinderdiebstahls fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit des Geraubten oder die Unterdrückung des Familienstandes des gestohlenen Kindes fort dauert.

XIX. T i t e l.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubter Selbsthülfe und strafbaren Drohungen.

§. 250.

(Widerrechtliches Gefangenhalten.) Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so ferne die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

- 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
- 3) wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahr gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
- 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren.

§. 251.

(Strafschärfung.) Die Gerichte sind ermächtigt, in den Fällen des vorhergehenden §. 250 Nr. 1., 2. und 3. zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4. zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe überzugehen:

- 1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder
- 2) wenn derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes, oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat.

§. 252.

Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachteile der im §. 203 Nr. 1., 2., 3., 4. bezeichneten Art zur Folge, so kommt dieser Erfolg, in so fern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147 bis 158 neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens (§§. 250 und 251 Nr. 1.) als Verbrechen der vorsäglichen oder der fahrlässigen, durch vorsägliche Mißhandlung verursachten Tödtung (§. 192), oder als Verbrechen der vorsäglichen, oder fahrlässigen, durch vorsägliche Mißhandlung verursachten Körperverletzung (§. 211) in Betracht.

§. 253.

(Verbrechen der Gewaltthätigkeit.) Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher thätlicher Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insoferne die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, oder Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 254.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 255.

(Drohungen und Vorbereitungshandlungen.) Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 253), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen (Titel XL. und XLI.) schwererer Art, schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern verurtheilt, für gesetzmäßiges Verhalten gegen den Bedrohten auf eine Zeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren genügende Sicherheit zu leisten. Vermag er dies nicht, so ist er für die gleiche Zeit unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

§. 256.

(Verfall der Sicherheitssumme.) Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen dem Andern die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung vorsätzlich zufügt, oder sich des Versuchs einer solchen Verletzung schuldig macht. Sind Bürgen gestellt, so haften dieselben, Jeder für seinen Antheil.

§. 257.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 258.

(Ebenso.)

§. 258. a.

Die in den Fällen der §§. 256 und 257 für verfallen erklärte Sicherheitssumme fällt der Staatskasse zu, vorbehaltlich der aus der nämlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, insofern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann.

XX. T i t e l.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung.

§. 259.

(Strafe falscher Beschuldigung.) Wer einen Andern in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit einer, von den Gesetzen mit Strafe bedrohten That beschuldigt, die nicht erwiesen werden kann, wird, insofern er nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er sie für wahr gehalten habe, von Geld- oder Gefängnißstrafe, und, insofern die Beschuldigung wesentlich falsch geschah, von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 259. a.

(Veranstaltungen, um Verdacht zu erregen.) Von der gleichen Strafe wird derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des vorhergehenden §. 259 einen Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen.

§. 259. h.

(Strafe bei eingetretenem Erfolg.) Hat der Thäter in den Fällen der §§. 259 und 259 a. durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstellungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen mit Beobachtung der Vorschriften des §. 161 die Strafbestimmungen des §. 259 oder diejenigen der §§. 250 bis 252 zur Anwendung.

Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstellungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höhern als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 445 bis 447 gedrohten Strafen getroffen.

§. 260.

(Fällt weg.)

§. 261.

(Strafe der Verläumdung.) Wer von Jemanden widerrechtlicher Weise bestimmte strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, die Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, entweder öffentlich ansagt, oder vor Personen und unter Umständen, deren Verhältnisse oder Beschaffenheit die Aussage für den Andern ehrenkränkend oder schädlich machen, soll, wenn er die Wahrheit nicht erweisen kann, als Verläumder mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft werden, und, wenn seine Aussage wissentlich falsch geschah, mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

§. 261. a.

(Verläumdung durch Erregung von Verdacht.) Von der gleichen Strafe wird auch derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 259, 259 a. und 261) Jemanden einer Handlung der im vorhergehenden §. 261 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstellungen verdächtig macht.

§. 262.

(Fällt weg.)

§. 263.

(Strafe der Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Scheltworte oder Schimpfreden, oder überhaupt Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 264.

(Ehrenkränkende Handlungen.) Zu den Handlungen, die darnach als ehrenkränkend gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, in so ferne die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 265.

(Ehrenkränkende Aussagen.) Von der Strafe der Ehrenkränkung wird ferner getroffen:

- 1) wer einem Andern außer den Fällen der Verläumdung (§. 261) widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche

Handlungen nachsagt, die er nicht erweisen kann, und die, wenn die Aussage wahr wäre, denselben in der allgemeinen Achtung herabsetzen würden; und ebenso

2) wer einem Andern widerrechtlicher Weise unsittliche Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.

§. 265. a.

Vermag der Urheber der beleidigenden Aeußerung im Falle des §. 261 darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen, daß er die ausgesagte Thatsache für wahr gehalten habe, so tritt statt der Strafe der Verläumdung die Strafe der Ehrenkränkung (§. 263) ein.

§. 265. b.

(Mangel der Absicht zu beleidigen.) Der Urheber der beleidigenden Aeußerung oder Handlung bleibt in den Fällen der §§. 261, 263 und 265 straflos, wenn er darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe.

§. 266.

(Beweis der Wahrheit.) In den Fällen des §. 265 Nr. 2. hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Ehrenkränkung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, woraus das Dasein der dem Beleidigten beigelegten Eigenschaften hervorgeht.

§. 266. a.

(Beschränkung desselben.) Gesah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage in den Fällen des §. 265 das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben, und in den Fällen des §. 261 zwar die Strafe der Verläumdung ausgeschlossen, nicht aber die Strafe der Ehrenkränkung.

§. 266. a. a.

Gesah die beleidigende Aussage an einem Orte, oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 263) für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 266 a. ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die ausgesagte Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der so geschehenen Aussage dabei ein privatrechtliches oder ein öffentlichrechtliches Interesse hatte.

§. 266. b.

(Bei Druckschriften.) Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verläumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlichen Verbreitung dabei ein privatrechtliches oder ein öffentlich rechtliches Interesse hatte.

§. 266. c.

Was in den §§. 266 b. und 270 in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen durch mechanische Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 267.

(Ausmessung der Strafen.) Das Maß der Strafen (§§. 259, 259 a., 261 bis 262 und 265) richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten, und nach der Größe des verursachten Schadens.

§. 268.

(Ehrenkränkungen. 1) Gegen öffentliche Diener im Dienste.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes schuldig macht, wird von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 269.

(2) Von öffentlichen Dienern im Dienste verübt.) Öffentliche Diener, welche bei Ausübung ihres Dienstes sich selbst einer Ehrenkränkung schuldig machen, werden von einer Strafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 gedrohte Maß ebenfalls bis um die Hälfte übersteigen kann.

§. 270.

(Verläumdung und Ehrenkränkung in Druckschriften u. s. w.) Eine Erhöhung der in den §§. 261, 263 und 265 gedrohten Strafen bis um die Hälfte derselben kann eintreten bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist.

§. 271.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 272.

(Falsche Beschuldigungen u. s. w. gegen Verwandte.) Bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die in den §§. 249, 259 a., 261, 261 a., 263 und 265 gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden.

§. 273.

(Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung gegen Ahnen.) Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, soll mit geschärfstem Kreisgefängniß oder geschärfstem Arbeitshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

§. 273 a.

Beim Daseyn des nämlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehülfen wird bei der Ausmessung der Strafe des Letztern die in den vorhergehenden §§. 272 und 273 gedrohte höhere Strafe zum Grund gelegt.

§§. 274 bis 277.

(Fällen — als bei §. 266 eingeschoben — hier weg.)

§. 278.

(Erwiderung einer Ehrenkränkung.) Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherm Maße erfolgt, ist straflos.

Ist die Erwiederung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf.

§. 279.

(Geldstrafen.) Bei Ehrenkränkungen, die Fälle der §§. 268, 272 und 273 allein ausgenommen, kann statt der ganzen, oder eines Theils der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechs hundert Gulden erkannt werden, welche jedoch in den Fällen des §. 270 bis um die Hälfte, und in den Fällen des §. 271 bis zum Doppelten oder bis zum Dreifachen erhöht werden kann.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten zu, wenn er nicht durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hatte.

§. 280.

(Bekanntmachung des Strafurtheils.) In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder, insofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen geschah, auch anderer vom Gerichte zu bestimmender inländischer Blätter.

§. 281.

(Anklage, erhoben 1) von dem Beleidigten.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder derjenigen statt, die in seinem Namen aufzutreten berechtigt sind.

§. 281 a.

(2) Von den Eltern oder Kindern ic.) Stirbt der Beleidigte, ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufs der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Eltern oder den Kindern, oder dem Ehegatten desselben zu.

§. 282.

(3) Von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, sowie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die gegen dieselben in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

§. 283.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. 282 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen (§. 259), Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des

Diener's zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 284.

(Beleidigung fremder Regenten oder Gesandten.) Auch wegen Beleidigung gegen auswärtige Regenten, so wie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzoglichen Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten kann die Anklage zu Folge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden.

§. 285.

(Wegfallen der Anklage.) Ist eine Handlung als Körperverletzung, oder als Verletzung der Schamhaftigkeit bestraft worden, so kann deshalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung mehr erhoben werden.

§. 286.

(Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.) Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verläumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Anklage der Eltern, oder Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verläumdung getroffen.

Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften geschehen ist.

§. 287.

(Zurücknahme der Anklage und Erlassung der Strafe.) Die Zurücknahme der Anklage wegen falscher Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung findet in jeder Lage der gerichtlichen Verhandlung statt, und das erfolgte und rechtskräftig gewordene Straferekenntniß selbst wird nur vollzogen, wenn und insoweit der Ankläger binnen 4 Wochen, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, darauf anträgt.

§. 288.

(Strafverwandlung im Weg der Gnade.) Ist auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann dieselbe unabhängig von den Anträgen des Anklägers im Wege der Begnadigung in eine nach dem Maßstabe des §. 142. zu bestimmende, dem Ankläger zufallende, Geldstrafe verwandelt werden.

§. 289.

(Verjährung.) Die gerichtliche Verfolgung der falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen wird durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch den Ablauf von einem Jahr von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat.

§. 289. a.

Hat der Beleidigte in Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der in dem vorhergehenden §. 289. bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem

Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Verübung an, gerechnet.

§. 289. b.

Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablauf von einem Jahr, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie von dem Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist.

XXI. T i t e l.

Von dem Zweikampf.

§. 290.

(Strafe des Zweikampfs.) Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 203. Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art, an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft.

§. 290. a.

(Vollendung.) Das Vergehen gilt für vollendet, sobald Einer der beiden Theile von dem zum Kampf bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat.

§. 290. b.

(Versuch.) Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft.

§. 291.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 292.

(Verletzung der Kampfregeln; 1) durch Einen der Kämpfer.) Ist die im einzelnen Falle eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, insofern nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 290. im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet.

§. 293.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 294.

(Desgleichen.)

§. 294. a.

(Fall der Strafbarkeit der Secundanten.) In andern Fällen, wo eine Verletzung eingetreten ist, werden die Secundanten, wenn sie nicht glaubhaft zu machen vermögen, daß sie vor der Vollziehung den Zweikampf selbst, oder bei

der Vollziehung vor eingetretener Verletzung die Fortsetzung desselben zu verhindern ernstlich bemüht gewesen sind, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und im Falle eingetretener Tödtung, wenn verabredet war, daß der Kampf bis zum Eintreten dieses Erfolgs fortgesetzt werden soll, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 295.

(Straflosigkeit der Secundanten, Zeugen und Aerzte.) Die Zeugen, so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als solche bei dem Zweikampf gegenwärtig waren, sind straflos, und außer den Fällen der §§. 293. 294 und 294. a. ebenso auch die Secundanten.

§. 295. a.

Außer den Fällen der §§. 292. und 293., in welchen die allgemeinen Vorschriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolgung des Zweikampfs durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 203. Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

XXII. Titel.

Von der Nothzucht.

§. 296.

(Strafe, 1) der Nothzucht.) Wer eine Frauensperson durch thätliche, ihren Widerstand überwältigende Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst oder gegen Eine der im §. 76. a. bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, wird von folgenden Strafen getroffen:

- I. Von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insoferne dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;
- II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, in so fern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung nur zum unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;
- III. von Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:
 - 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder
 - 2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;
- IV. von Zuchthaus nicht unter sechs bis fünfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 1 u. 2. bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

V. von Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 3. bezeichneten Art erlitten hat;

VI. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe ist, von Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem von Arbeitshaus nicht unter einem Jahr.

Ist die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtschre nicht von unbescholtenem Ruf, so kann die Strafe auch in den Fällen Nr. III. und IV. bis auf die Hälfte des dort gedrohten niedersten Mafses herabgesetzt werden.

§. 297.

(2) Der Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern.) Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein, wenn gleich im einzelnen Falle keine thätliche Gewalt und keine Drohungen der im vorhergehenden §. 296. bezeichneten Art angewendet worden sind,

- 1) gegen denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen;
- 2) gegen denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist.

§. 298.

(3) Der Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen.) Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 296. bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat (§. 297. Nr. 1.), zum Beischlaf mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

§. 299.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen des §. 296. Nr. V. und der §§. 297. und 298. findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemann, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist.

XXIII. T i t e l.

Von der Entführung.

§. 300.

(Strafe der Entführung.) Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt, oder List, oder mittelst angewendeter, gefährlicher Drohungen bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, mit

Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus.

§. 301.

(Von Personen unter fünfzehn Jahren.) Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Jahr nicht zurückgelegt, selbst mit ihrem Willen, entführt, oder gefangen hält.

§. 302.

(Von Personen unter ein und zwanzig Jahren.) Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft.

Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zweck der Verhehlung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet.

§. 303.

(Von Verheiratheten.) Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt oder vorenthält, wird auf die Anzeige des Ehemanns mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst als Mitschuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden.

§. 303. a.

Wurde im Falle des §. 303. zugleich das Verbrechen mehrfacher Ehe (§§. 314—316.) verübt, so kommen die Vorschriften des §. 161. zur Anwendung.

§. 304.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 300—302. findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, insofern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht.

§. 305.

(Zurücknahme der Anzeige.) Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird.

§. 305. a.

In den Fällen des §. 303. findet die Zurücknahme der Anzeige, so weit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer aufgehoben wird.

§. 306

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 306. a.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 300 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat.

XXIV. T i t e l.

Von dem Ehebruch und der mehrfachen Ehe.

§. 307.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 308.

(Desgleichen.)

§. 309.

(Desgleichen.)

§. 310.

(Desgleichen.)

§. 311.

(Desgleichen.)

§. 312.

(Desgleichen.)

§. 313.

(Desgleichen.)

§. 314.

(Mehrfache Ehe.) Der Ehegatte, welcher während des Bestehens der gültigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 315.

War der ledigen Person, mit der er die neue Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, er selbst mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 316.

(Beide Schuldige in noch fortbauender früherer Ehe.) Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war, oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 316. a.

(Verjährung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der spätern Ehe das Bestehen einer mehrfachen Ehe aufgehört hat.

XXV. T i t e l.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit.

§. 317.

(Aergerniß durch unzüchtige Handlungen ic.) Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen, oder durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung von Bildern, welche unzüchtige Handlungen darstellen, wird, neben der Confiscation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, von Amtsgefängniß oder Geldstrafe von fünf bis zu einhundert und fünfzig Gulden getroffen.

§. 318.

(Bleibt weg.)

§. 319.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 319. a.

(Durch die Eltern, Pflegeltern, Vormünder ic.) Wurde das Verbrechen (§. 319.) von den Eltern oder Pflegeltern, oder von dem Vormund des Kindes verübt, oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterricht anvertraut war, so wird der Schuldige mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus bestraft.

§. 320.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens (§. 319) findet mit Ausnahme der Fälle des vorhergehenden §. 319 a., so wie derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kind selbst oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt.

§§. 321. 322.

(fallen, als im §. 319. a. berücksichtigt, weg.)

§. 323.

(2) Von Personen über vierzehn Jahren.) Ist die mißbrauchte oder verführte Person über vierzehn Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die in §. 319 a. genannten Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 324.

(Strafe der Kuppelei.) Wer gewerbmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird auf Antrag der Polizeibehörde wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 325.

(Verfuppelung der Ehefrau oder Töchter ic.) Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern oder

Großeltern theilt, welcher die Unzucht der Töchter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher die Unzucht einer ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils Willen befördert oder erleichtert, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 326.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 327.

(Desgleichen.)

§. 328.

(3) Zwischen Geschwistern und Verschwägerten in gerader Linie.) Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, so wie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflösung der Ehe mit Gefängniß.

§. 329.

(Unerlaubter Beischlaf.) Pfleg- und Adoptiveltern werden wegen Beischlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkind, und ebenso die im §. 349 a. außer den Eltern genannten Personen wegen Beischlafs mit einer ihnen anvertrauten Person, insoferne das Kind oder eine solche Person das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbare ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 329. a.

(Lustbirnen.) Lustbirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden auf Antrag der Polizeibehörde mit geschärftem Amtsgefängniß, und im Falle der Wiederholung, nach Verkündung eines früheren verurtheilenden Erkenntnisses mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 329. b.

Lustbirnen, welche auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht auffuchen, werden auf Antrag der Polizeibehörde von den im §. 329 a. gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind.

§. 330.

(Widernatürliche Unzucht.) Widernatürliche Unzucht mit Thieren soll mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 330. a.

Von der gleichen Strafe (§. 330) wird auch derjenige getroffen, der sich widernatürlicher Unzucht mit Mannspersonen schuldig macht, oder von Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahr, wenn es mit Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im §. 296 bezeichneten Art geschehen ist, oder, beim Dasein der Voraussetzungen des angeführten §. 296 Nr. I., II., III., IV. oder V. oder des §. 297 oder §. 298, von den dort gedrohten höhern Strafen.

XXVI. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV.

§. 331.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 332.

(Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen der im §. 307 und 308 oder der im §. 330 bezeichneten Art werden, wenn sie als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, nach der Vorschrift des §. 159 als fortgesetztes Verbrechen bestraft, und ebenso mehrfache Uebertretungen der in den §§. 297 Nr. 2., §§. 298, 319, 321 bis 323, 326 bis 329 bezeichneten Art, insofern dieselben in diesen Fällen zwischen den nämlichen Personen verübt wurden.

§. 333.

(Freiheitsstrafen mit Schärfungen.) Die in den vorhergehenden Titeln XXII. bis XXV. gedrohten Freiheitsstrafen können in allen Fällen mit Einer oder Mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 334.

(Verlust der elterlichen Rechte ic.) Wurde ein Verbrechen der in den Titeln XXII. und XXV. bezeichneten Art von dem Vater oder von der Mutter gegen das eigene Kind verübt, so ist der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtsätze 148—151 und 371—387 eingeräumten Rechte und Befugnisse über die Person und die Güter der Kinder verlustig zu erklären.

§. 335.

(Strafe an den Ehrenrechten.) Die Gerichte sind ermächtigt, gegen den Schuldigen, der in Gemäßheit der Bestimmungen der vorhergehenden Titel XXII. oder XXV. von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile zugleich auf die im §. 17. bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte oder auf Einzelne derselben zu erkennen.

§. 336.

(fällt, als in einen späteren Titel verwiesen, hier weg.)

XXVII. T i t e l.

Von dem Diebstahl.

§. 337.

(Thatbestand des Diebstahls.) Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache von einigem Werth in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahls schuldig.

§. 338.

(Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Betrag.) Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen

(§. 342) gehört, wird als gemeiner Diebstahl nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen getroffen:

- 1) Der Diebstahl bis zu fünf und zwanzig Gulden von Amtsgefängniß;
- 2) der Diebstahl von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) der Diebstahl von mehr als dreihundert Gulden von Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 339.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 340.

(Ebenso.)

§. 341.

(Verbunden mit anderer Vermögensbeschädigung.) Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung eine andere, ihm zum Vorsatz zuzurechnende Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kommt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrags des Diebstahls (§§. 338 und 339) mit in Rechnung.

War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften der §§. 147—158 gleich einer Beschädigung aus Muthwillen (§. 523) bestraft.

§. 342.

(Strafe des gefährlichen Diebstahls.) Der Diebstahl wird als gefährlicher Diebstahl mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft:

- 1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt oder am Orte der That vor oder während deren Verübung zu sich genommen hat, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht habe bedienen wollen;
- 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein,) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes, der einen oder der andern Art, gewaltfam eingebrochen oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte.

§. 343.

Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 342, Nro. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 343 a.

Auch die Größe des Betrags (§. 338 bis 341) kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht.

§. 344.

(Strafe des dritten gemeinen Diebstahls.) Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Rückfalls in das Verbrechen des Diebstahls verurtheilt, und das Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgendermaßen bestraft:

- 1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von zwei Gulden nicht übersteigt, mit Kreisgefängniß;
- 2) wenn der Betrag desselben die Summe von zwei Gulden übersteigt, mit Arbeitshaus oder Zuchtthaus bis zu sechs Jahren, insoferne nicht die Anwendung der Vorschriften des §. 167 im einzelnen Fall eine höhere Strafe begründet.

§. 345.

(Fällt — als in den §. 344 aufgenommen — weg.)

§. 346.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

- 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an dem Gottesdienst gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder
- 2) an andern Gegenständen in solchen Gebäuden; oder
- 3) wenn der Diebstahl an Großherzoglichem Eigenthum in dem Großherzoglichen Residenzschlosse verübt worden ist, oder in einem andern Gebäude zu der Zeit, da der Großherzog oder die Großherzogin dasselbe bewohnen; oder
- 4) bei Gelegenheit einer Feuersnoth oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder
- 5) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten oder an andern Gegenständen im Freien, welche ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können;
- 6) an Vieh auf der Waide, in den Pferchen oder im Stall; oder
- 7) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes bewohntes Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofräumen eingeschlichen oder eingedrungen ist; oder
- 8) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder
- 9) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder
- 10) wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 342, Nro. 2, vorhanden sind; oder
- 11) mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder
- 12) mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte oder Hauptschlüssel); oder
- 13) mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes (§§. 371 und 372) übergeht; oder
- 14) auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen.

§. 347.

(Bei'm gemeinen Diebstahl.) Beim Dasein eines oder mehrerer der im vorhergehenden §. 346 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz er-

höht, welcher jedoch in den Fällen No. 1, 3, 4 und 13 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf.

§. 348.

(Fällt — als in den §. 347 gezogen — hier weg.)

§. 349.

(Bei'm gefährlichen Diebstahl.) Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 346 bezeichneten Erschwerungen bloß Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§. 350.

(Gestrichen.)

§. 351.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 352.

(Familiendiebstahl.) Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie oder an andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letztern untersucht und bestraft.

§. 353.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 354.

(Hausdiebstahl.) Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehülfen oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nämlichen Haushaltung lebenden Familiengliedern, oder an einander selbst, oder von Familienmitgliedern an Einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen.

§. 355.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 356.

Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der vorhergehenden §§. 352 und 353 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerichtet werden.

§. 357.

(Zurücknahme der Anzeige.) In den Fällen der §§. 352 und 353 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, insoferne nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist.

§. 358.

(Wirkung der Wiedererstattung des Entwendeten.) Die Strafe des gemeinen Diebstahls, insoferne er nicht der

drille, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) begangen ist, wird auf ein Drittel herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder vollen Ersatz geleistet oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat.

§. 359

Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des dritten Diebstahls, sowie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Fall um mehr als ein Drittel.

§. 360.

(Entwendung von Eßwaaren, Feldfrüchten ic.) Entwendungen von Eßwaaren oder Getränken im geringen Betrage und zum unmittelbaren Genuß werden, insoferne sie nicht zur Classe der gefährlichen (§. 342) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 346) verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 346, No. 9, bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen.

§. 360 a.

(Dritter Feldfrevel.) Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft.

§. 360. b.

(Fortgesetzter Feldfrevel.) Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nämlichen Strafserkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Betrag von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft.

XXVIII. T i t e l.

Von der Unterschlagung.

§. 361.

(Thatbestand.) Wer fremde bewegliche Sachen, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines andern die Verbindlichkeit zu deren Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden sind, in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Rückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig.

§. 362.

Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden Zueignung, insoferne sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt.

§. 363.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 364.

(Strafe der Unterschlagung.) Die Unterschlagung wird nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags folgendermaßen bestimmt:

- 1) Die Unterschlagung bis zu fünf und zwanzig Gulden mit Amtsgefängniß;
- 2) die Unterschlagung von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus.

§. 365.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nämlichen Strafart erhöht werden kann, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen:

- 1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth, (L. R. Satz 1949) veranlaßt wurde;
- 2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern oder Hütern, oder andern obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören.

§. 366.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 367.

Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 339—341. und 351—360. aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung.

§. 368.

(Unterschlagung gefundener Sachen.) Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird von der Hälfte der im §. 364. gedrohten Strafe getroffen:

- 1) wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden es verschweigt oder ablängnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder
- 2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; oder
- 3) wenn er in Fällen, wo ihm der Verlierende oder der Eigenthümer unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt oder öffentlich bekannt gemacht zu haben,

oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 363. bezeichneten Art verbraucht oder veräußert hat, und den Berechtigten dann auf erfolgte Zurückforderung zufrieden zu stellen nicht vermögend ist.

§. 369.

(Unterschlagung eines Schatzes) Wer einen Schatz, den er auf oder in dem Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Eigenthümers den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde.

§. 370.

Wer einen Schatz, den er auf oder in dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Miteigenthümers seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde.

XXIX. T i t e l.

Von dem Raub.

§. 371.

(Thatbestand des Raubes.) Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere zur Erregung begründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft.

§. 372.

Wenn die Vollendung eines Diebstahls oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt oder Drohungen, oder andere eine Nöthigung enthaltende Handlungen der im vorhergehenden §. 371. bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig.

§. 373.

(Strafe des Raubes.) Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen:

- I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insoferne dem Räuber dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist;
- II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren:
 - 1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte, oder
 - 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine dem Räuber zum bestimmten oder

unbestimmten Vorsatz zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 1 und 2 bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte;

III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen;

IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren:

1) wenn die Mißhandlung, welche den dem Räuber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod des Mißhandelten, oder eine ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 1 und 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte;

2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper oder seiner Gesundheit eine dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 203. Nr. 3. bezeichneten Art erlitten hat;

V. in andern Fällen von Arbeitshausstrafe nicht unter einem Jahre bis zu acht Jahren Zuchthausstrafe.

§. 374.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 375.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen:

- 1) wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat, oder
- 2) zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 342. Nr. 2.), oder
- 3) in der Vereinigung mit Einem oder mehreren Andern; oder
- 4) wenn er zur Verübung des Raubs in der im §. 342. Nr. 2. bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist.

§. 376.

Beim Dasein Eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 373. Nr. **II.** **III.** **IV.** u. **V.** die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöht;

in den Fällen Nr. **IV.** und **V.** kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden.

§. 376. a.

(Fälle von minderer Strafbarkeit.) Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 371.) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 375.) stattgefunden, so wird die That gleich einem unter den Umständen des §. 346. Nr. 13. verübten Diebstahl bestraft.

XXX. T i t e l.

Von der Erpressung.

§. 377.

(Erpressung 1) von Urkunden.) Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben oder eines Dritten, zur Unterschrift oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung oder

die Begründung von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 371 bezeichneten Art, oder durch andere zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn (§. 337) zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen.

§. 378.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 379.

(Durch Bedrohung 1) mit Verläumdung oder gerichtlicher Anzeige.) Ist eine Erpressung (§§. 377 und 378) dadurch verübt worden, daß der Andere mit Verläumdungen (§. 261) oder mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von bestimmten Handlungen bedroht wurde, die, wenn die Aussage wahr wäre, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden (§. 261), so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden.

§. 380.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 381.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 382.

(Mit andern künftigen Uebeln.) Wurde zum Zweck einer Erpressung die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen auf eine die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Gefängniß.

XXXI. T i t e l.

Von der Fälschung.

§. 383.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 384.

Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonders großer Schaden verursacht worden ist.

§. 385.

(2) Zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht

eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 386.

(Strafmilderungsgrund.) Beträgt weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünf und zwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, in den Fällen des §. 383 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 385, insoferne der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstand hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabzugehen.

§. 386. a.

(Strafminderungsgrund.) Der dem Beschädigten von dem Schuldigen vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleistete Ersatz gilt als Strafmilderungsgrund.

In Fällen, wo in solcher Weise aller Schaden wieder ersetzt ist, findet der §. 384 keine Anwendung.

§. 387.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 388.

(Ebenso.)

§. 389.

(Desgleichen.)

§. 390.

(Ebenso.)

§. 391.

(Milderungsgrund.) Beträgt bei Fälschung von Privaturfunden zu einem der im §. 383 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über fünf und zwanzig Gulden, so sind die Gerichte ermächtigt, bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabzugehen.

§. 392.

(Fälschung von Wechseln, letzten Willen ic.) Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft (§§. 383 bis 388).

§. 393.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 394.

(Betrüglige Ausfüllung von Blanketten.) Wer ein Blankett in rechtswidriger Absicht (§§. 383, 385, 388 und 389) mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft.

§. 395.

(Fälschung von Staatspapieren.) Wer falsche inländische oder ausländische, nicht auf den Inhaber lautende Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, außerdem mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

Ueberdies wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen oder verfälschten Staatspapiere erkannt.

§. 396.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 397.

(Ebenso.)

§. 398.

(Geftrichen.)

§. 399.

(Fälschung von Grenzsteinen.) Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglischen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnstüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß.

§. 400.

(Von Zeichen der Wasserberechtigung.) Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglischen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnstüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß.

§. 401.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 402.

(Ebenso.)

§. 403.

(Desgleichen.)

§. 404.

(Geldstrafe.) In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnstüchtiger Absicht (§§. 383, 394, 386, 387 und 390 bis 403) tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt.

§. 405.

(Gebrauch fremder Fabrikzeichen.) Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen.

Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 406.

(Fälschung von Siegeln ic.) Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln oder Handelszetteln bestimmt sind, fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, und unbefugter Weise an Andere abgibt, oder solche ihm anvertraute Siegel oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, wird, insoferne seine Handlung im einzelnen Falle nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, oder als Theilnahme an einem anderen schwereren Verbrechen erscheint, nebst der Confiscation der nachgemachten Siegel oder Stempel, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

§. 407.

(Fälschung von Stempeln.) Wer die im vorhergehenden §. 406 bezeichneten Handlungen

- 1) an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren oder von Gold- und Silberwaren bestimmten Stempeln verübt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und
- 2) wer sie an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln verübt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in allen Fällen (Nr. 1. und 2.) unter Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände.

§. 408.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

XXXII. T i t e l.

Vom Betrug.

§. 409.

(Thatbestand des Betrugs aus Gewinnsucht.) Wer außer den Fällen der Fälschung (Titel XXXI.) einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe der Unterschlagung (§. 364).

§. 410.

Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält, und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benützt, wird von drei Viertheilen der im vorhergehenden §. 409 gedrohten Strafe getroffen.

§. 411.

(Bei Verträgen.) Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt auch beim Dasein der Voraussetzung der §§. 409 und 410 die Strafe des Betrugs ein:

- 1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Andern bestehenden Vortheile ohne die bedungene Gegenleistung betrügerisch zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder
- 2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende, indem er sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, die unabwehrbringliche Beschädigung desselben beabsichtigt, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse.

§. 412.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 413.

(Ebenso.)

§. 414.

(Ebenso.)

§. 415.

(Bestimmung des Betrugs und Beschränkung der Strafverfolgung.) Die in Bezug auf den Diebstahl in den §§. 339, 340 und 351 — 357 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von dem Betrug.

§. 415. a.

Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige der Beschädigten untersucht und bestraft, die Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde.

§. 416.

(Betrug ohne gewinnfüchtige Absicht.) Die betrügerische Beschädigung eines Andern in seinem Vermögen aus Bosheit oder Rachsucht ohne gewinnfüchtige Absicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 417.

(Unterdrückung von Urkunden.) Wer aus gewinnfüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden, auf welche der Andere nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung §. 786 Nr. 1., 2. und 3. Ansprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen:

- 1) von der Strafe des §. 409, wenn es aus Gewinnsucht geschah, und die Absicht erreicht wurde;
- 2) in andern Fällen von Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren.

§. 418.

(Wird gestrichen.)

§. 419.

(Geld= statt Freiheitsstrafe.) Statt der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der vorhergehenden §§. 409 bis 418 auch Geldstrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen der §§. 410 und 416 unbeschränkt, in den übrigen Fällen dagegen bis zu einem Drittel derselben.

§. 420.

(Verfügung über eine mit Beschlag belegte eigene Sache.) Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hülfsvollstreckung mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz oder theilweise unmöglich wird, auf anderem Wege zu seiner vollkommenen Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs (§. 409.)

§. 421.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 422.

(Andere Fälle betrügllicher Entwendung eigener Sachen.) Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrügllicher Weise die Zurückgabe der Sache oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde.

§. 423.

(Betrüglliche Verheimlichung von Vermögenstheilen in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, zur Verkürzung der Gantgläubiger Vermögenstheile verheimlicht oder auf die Seite schafft, soll von drei Vierteln der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen werden.

Sind jedoch die verheimlichten, oder auf die Seite geschafften Sachen solche, welche zum täglichen Gebrauch, oder zum Unterhalt seiner Familie, oder zu Betreibung seines Gewerbes oder Lebensberufes dienen, so gilt dies als Milderungsgrund.

§. 424.

(Betrug in der Gant.) Der Schuldner, welcher, nachdem die Gant gegen ihn eröffnet ist, einzelne Gläubiger zum Nachtheile Anderer betrügllich begünstigt, oder die Gantgläubiger durch andere betrügerische Handlungen beschädigt, oder welcher vor Eröffnung der Gant zu einer Zeit, da ihm schon bekannt ist, daß seine Schulden sein Vermögen übersteigen, zur Gefährde der Gläubiger, Vermögenstheile von verhältnismäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weg giebt, oder um einen auffallend niedern Preis veräußert, oder seine Verbindlichkeiten durch Ausstellung von Urkunden über unwahre Ansprüche Anderer betrügllich vermehrt, wird von der Strafe des Betrugs (§. 409) getroffen.

§. 425.

(Wird gestrichen.)

§. 426.

(Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.) Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden:

- 1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit (H. R. S. 69, 257 und 258) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

§. 426. a.

Von der nämlichen Strafe (§. 426. Nr. 2.), verbunden mit der im Handelsrecht S. 262. gedrohten, der Masse zufallenden Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (H. R. S. 261.) getroffen.

§. 427.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 427. a.

(Milderungsgrund.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder ihn in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt, so wird die Strafe in allen Fällen des gegenwärtigen Titels auf ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt.

XXXIII. T i t e l.

Von Fälschung und Betrug zur Beeinträchtigung von Familienrechten.

§§. 428 — 433.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

XXXIV. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen zu den vorhergehenden Titeln XXVII. bis XXXIII.

§. 434.

(Zusammentreffende Verbrechen.) Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, sowie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen, wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammen gerechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen (346 und 365) zu erkennenden Straferhöhungen aber (§. 347.) mit Beobachtung der §§ 147 — 158. bemessen.

§. 435.

Ebendasselbe gilt auch, wenn mehrere gemeine dritte Diebstähle, deren keiner den Betrag von zwei Gulden übersteigt (§. 344.) oder mehrere, einzeln den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigende Rückfälle mit dem gemeinen Diebstahl als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen.

§. 436.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 436. a.

Wer neben andern Täuschungsmitteln (§. 409.) zu dem nämlichen betrüglischen Zwecke auch falsche oder verfälschte Urkunden gebraucht, wird von der Strafe der Fälschung getroffen.

§. 437.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 438.

(Ebenso.)

§. 438. a.

Gegen den Schuldigen, der wegen dritten Diebstahls zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist in allen Fällen zugleich auf die im §. 17. bezeichneten Nachteile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zu erkennen.

§. 439.

(Bleibt weg, als jetzt in der neuen Fassung des §. 654. d. enthalten.)

§. 440.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 441.

(Strafe der Uebertretung.) Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte Räuber oder Dieb, welcher die Vorschrift des §. 29. Nr. 1. übertritt, wird von einer Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Dauer der noch übrigen Zeit der polizeilichen Aufsicht gleich kommen, jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

§. 441. a.

(Banden.) Wenn sich eine Anzahl von wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs verbunden haben, so werden die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und die übrigen Teilnehmer mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 441. b.

Haben Teilnehmer einer solchen Bande (§. 441. a.) ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung in Folge ihrer Verbindung wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 441. a. nach der Vorschrift der §§. 147 — 158. zusammengerechnet.

XXXV. T i t e l.

Von dem Meineid, dem Eides- und Handgelübdebruch und von falschen Zeugnissen und Gutachten.

§. 442.

(Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einen vom Richter auferlegten Eid

wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 443.

(Offenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 444.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 445.

(In Straffachen.) Solches Verbrechen (§. 444.) im Strafverfahren soll:

- 1) wenn es zu Gunsten des Angeeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden, insofern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür eine Belohnung gegeben oder versprochen war, außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 2) wenn es zum Nachtheil des Angeeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn deshalb der Angeeschuldigte, der keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

§. 446.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 447.

(Ebenso.)

§. 448.

(Unerheblichkeit als Milderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maßes der in den §§. 444. und 445. gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Kreisgefängniß herabsinken kann.

§. 449.

(Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatfachen gegen besseres Wissen abgeläugnet oder verschwiegen hatte, findet keine Strafe statt, wenn es Thatfachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatfachen, welche gegen ihn oder gegen Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder gegen Geschwister oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden.

§. 450.

(Der §. 450. des Regierungsentwurfs ist mit §. 449. verschmolzen.)

§. 450. a.

(Wird gestrichen.)

§. 451.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 452.

(Anfang der Strafbarkeit, 1. bei persönlicher Eidesleistung.) Das Verbrechen des Meineides (§§. 442. und 443.) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens (§§. 444. und 445.) gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll über die Ableistung des falschen zugeschobenen oder vom Richter auferlegten Eides oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß oder abgegebene falsche Gutachten von dem Schwörenden unterschrieben, oder von ihm nach geschעהener Vorlesung unterschrieben oder bestätigt worden ist.

§. 453.

(2. Bei schriftlicher Eidesleistung.) Gesah die Leistung eines falschen zugeschobenen oder eines falschen vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder wurde auf einen vor Gericht geleisteten Eid hin ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß oder Gutachten oder die schriftliche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist.

§. 454.

(Wird gestrichen.)

§. 455.

(Widerruf der Zeugen oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniß oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 452. und 453. bezeichneten Zeitpunkt, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet oder sonst ein Nachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so wird derselbe unter der Voraussetzung, daß ihm nicht für das falsche Zeugniß oder Gutachten eine Belohnung gegeben oder versprochen war, nur von Kreisgefängnißstrafe getroffen.

§. 456.

(Falscher Widerruf.) Ist der Widerruf (§. 455.) eines Zeugnisses oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen (§. 444 — 448.) ein.

§. 457.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 458.

(Erlassung der Eidesleistung.) Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Partheien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse oder abgegebene

falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe des §. 444. getroffen, jedoch mit der Milde rung, daß dieselbe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und Dreivierteltheile des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf.

§. 459.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 460.

(Ebenso.)

§. 461.

(Ebenso.)

§. 462.

(Des Verspracheides oder Gelübdes. 1. Im Allgemeinen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verlegt, wird, insoferne die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniß bestraft.

§. 463.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 464.

(Ebenso.)

§. 465.

(Ebenso.)

§. 466.

(Unfähigkeit zum Eid und Zeugniß.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme des Handgelübdebruchs (§. 460.) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht eine Belohnung gegeben oder versprochen war (§. 445. Nr. 1.), soll der Schuldige, wenn er von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Straferkenntnisse zugleich für unfähig zum gerichtlichen Zeugniß und für eidesunfähig erklärt werden.

§. 467.

(Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte.) Außerdem werden in den im vorhergehenden §. 466. bezeichneten Fällen gegen den Schuldigen, wenn er zur Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, zugleich die im §. 17. bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte im Straferkenntnisse ausgesprochen.

Ein Vorbehalt dieser Rechte nach Maßgabe des §. 18. findet hier nicht statt.

§. 468.

(Bleibt weg.)

§. 469.

(Bleibt jetzt, als in der jetzigen Fassung des §. 654. d. enthalten.)

XXXVI. T i t e l.

Von der Münzfälschung und der Fälschung von Papiergeld.

§. 470.

(Gegenstand der Münzfälschung.) Wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, ist, wenn es inländische Münzen oder wenn es andere im Großherzogthum im gemeinen oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen sind, des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

§. 471.

(Vertigung falscher Münzen.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

§. 472.

(Strafe des Ausgebers.) Wer falsche Münzen, die ein anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung als Geld ausgiebt, wird ebenfalls mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 473.

Wer ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgiebt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshaus und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zwecke betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 474.

(Verfälschung durch Verringerung des Werthes.) Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer giebt, und solche verfälschte Münzen als vollgültig oder ächt ausgiebt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß- oder von Arbeitshaus- und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 474. a.

Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 474. bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgültig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfshundert Gulden getroffen.

§. 475.

(Strafe des Ausgebers.) Von der Strafe des §. 474. wird auch derjenige getroffen, welcher solche verfälschte Münzen im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung als vollgültig oder ächt ausgiebt.

§. 476.

Wer ohne Einverständnis mit dem Urheber der Verfälschung wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 474.) an sich bringt, und als vollgültig oder ächt wieder ausgiebt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen, die er in der Absicht, sie als vollgültig oder ächt wieder auszugeben, an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 477.

(Fälschung von fremdem Metallgeld.) Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 470. bezeichneten Münzen gehörendes Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 477. a.

Wer solches Metallgeld (§. 477.) in gleicher Absicht verfälscht (§. 474.) und das verfälschte als vollgültig oder als ächt ausgiebt, wird von Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren und nebstdem von Geldstrafe getroffen.

§. 477 b.

Ist von dem Metallgeld, welches auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Art in der Absicht verfälscht worden ist, um es als vollgültig oder als ächt auszugeben, noch keines ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen.

§. 478.

(Ausmessung der Strafe.) Bei der Ausmessung der in den vorhergehenden §§. 470 — 477. b. gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht:

- 1) die Menge und der Betrag der gefertigten falschen oder verfälschten Münzen, sowie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke;
- 2) der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben;
- 3) die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; endlich
- 4) der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist.

§. 479.

(Milderungsgrund.) Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so sind die Gerichte ermächtigt, unter das gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen, insofern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 478.) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt.

§. 479. a.

(Fernerer Milderungsgrund.) Sind die gefertigten falschen oder die verfälschten Münzen bei gewöhnlicher Erfahrung und Aufmerksamkeit von Jedermann als solche leicht zu erkennen, so sind die Gerichte ebenfalls ermächtigt, unter das gedrohte niederste Strafmaß herabzugehen.

§. 480.

(Von Papiergeld und Papieren auf Inhaber.) Wer Papiergeld oder Staatspapiere auf den Inhaber oder mit Staatsgenehmigung ausgegebene Papiere auf den Inhaber fälschlich fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 481.

Wer ächtes Papiergeld oder ächte Staatspapiere auf den Inhaber, oder ächte mit Staatsgenehmigung ausgegebene Papiere auf den Inhaber verfälscht und als ächt ausgiebt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 481. a.

Ist von dem verfälschten Papiergeld oder von den verfälschten Papieren (§. 481.) noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

§. 482.

(Milderungsgrund.) Ist das Papiergeld oder sind die Papiere auf den Inhaber als falsch oder verfälscht leicht zu erkennen, so kann die Strafe bis zur Hälfte des in den §§. 480. 481. und 481. a. gedrohten niedersten Maßes herabsinken.

§. 483.

(Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 480. 481. und 482.) wird auch derjenige getroffen, der falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, oder falsche oder verfälschte vom Staat oder mit Staatsgenehmigung ausgegebene Papiere auf den Inhaber, welche ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, im Einverständniß mit demselben ausgiebt.

§. 484.

Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, oder falsche oder verfälschte vom Staat oder mit Staatsgenehmigung ausgegebene Papiere auf den Inhaber, welche ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgiebt, wird von drei Vierteln der im §. 481. gedrohten Strafe getroffen, und von drei Vierteln der im §. 481. a. gedrohten Strafe, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld oder den Papieren auf den Inhaber, die er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist.

§. 485.

Wer falsche oder verfälschte Münzen (§§. 470., 476., 477. und 477. a.) oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, in die Strafe des Betrugs (§. 409.).

§. 486.

(Fertigung von Formen oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld oder von Staatspapieren auf den Inhaber oder mit Staatsgeneh-

migung ausgegebenen Papieren auf den Inhaber bestimmt sind, fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet und unbefugter Weise an Andere abgibt, oder solche ihm anvertraute Formen oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, wird, insofern seine Handlung im einzelnen Falle nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, oder als Theilnahme an einem andern schwereren Verbrechen erscheint, wegen Fälschung mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

§. 486. a.

(Von Papier mit Kennzeichen.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 486. im Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld oder von Papieren auf den Inhaber bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld oder von Papieren auf den Inhaber bestimmten Formen oder Platten.

§. 487.

(Confiscation.) In allen Fällen werden die falschen Münzen, das falsche oder verfälschte Papiergeld und die falschen oder verfälschten Papiere auf den Inhaber, sowie die zur Fertigung falscher Münzen, oder des falschen Papiergeldes oder der falschen Papiere auf den Inhaber gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel von der Confiscation getroffen, und die verfälschten Münzen gegen Ersatz des Metallwerthes an die Münzstätte abgegeben.

§. 488.

(Entziehung der Gewerbeberechtigung.) Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes oder falscher Papiere auf den Inhaber oder zur Verfälschung von Münzen, Papiergeld oder solchen Papieren, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 486. und 486. a. bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

XXXVII. T i t e l.

Von dem Wucher.

§. 489.

(Fälle der Strafbarkeit.) Wer bei Darlehen und anderen belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wucher bestraft:

- 1) wenn er die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtsinne des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleierte zusichern ließ;
- 2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte;
- 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtoten oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 490.

(Strafe.) Der Wucherer verfällt nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen oder des beabsichtigten Gewinnes ansteigen kann, und beim Rückfall überdies zugleich in Kreisgefängnißstrafe.

XXXVIII. T i t e l.

Von Beschädigung fremder Rechte durch Untreue, Verrath oder Verletzung von Geheimnissen.

§. 491.

(Treulosigkeit, 1) der Rechtsbeistände.) Der Vertreter oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren bei einem Gerichte oder einer Verwaltungsbehörde zu besorgenden Angelegenheiten den Gegentheil in Folge eines Einverständnisses zum Nachtheile der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshausstrafe getroffen.

§. 492.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 493.

(2) Oeffentlicher Anwälte.) Gehört in den Fällen der vorhergehenden §§. 491 und 492 der Vertreter oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieser Rechte und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst erkannt werden.

§. 494.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 494. a.

(Entziehung des Rechts der Anwaltschaft u. s. w.) Wenn öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höhern Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so kann gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auch zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, und es von der Art ist, daß mit der Arbeitshausstrafe zugleich der Verlust der Ehren- und Dienstrechte verbunden werden könnte, auf bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts erkannt werden.

§. 495.

(Untreue der Pfleger und Vormünder.) Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflugschaft oder Vormundschaft ihre Pflichten gegen den Pflugebefohlenen oder Mündel zu dessen Nachtheil aus Eigennuz oder Bosheit verletzen, werden, insoferne die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§. 495. a.

Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge sind, finden die Vorschriften des vorhergehenden §. 495 keine Anwendung.

§. 496.

(Verletzung der Verschwiegenheit durch Aerzte ic.) Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener, oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie auf Anzeige der Betheiligten von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, in schwerern Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von Kreisgefängnißstrafe und überdies nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen.

§. 496. a.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, getroffen wird, so kann gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder, wenn das Verbrechen von Arbeitshausstrafe getroffen wird, und von der Art ist, daß mit der Arbeitshausstrafe zugleich der Verlust der Ehren- und Dienstrechte verbunden werden könnte, auf bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

§. 496. b.

Wenn die im vorhergehenden §. 496 a. genannten Personen unter den Voraussetzungen des §. 90 bei Ausübung ihrer Kunst den Tod eines Menschen verschuldet haben, oder eine Verletzung der im §. 203 Nr. 1., 2. und 3 oder §. 204 bezeichneten Art, so kann nach Umständen in den Fällen der Tödtung neben den im §. 190 gedrohten Strafen zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, und in den Fällen der anderen Art neben den im §. 213 gedrohten Strafen auf zeitliche, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses auf zeitliche oder bleibende Entziehung jener Befugniß erkannt werden.

Bloße, auf irriger Ansicht beruhende, Kunstfehler werden, insoferne der Angeschuldigte innerhalb der Grenzen seiner Kunstberechtigung gehandelt hat, von keiner Strafe getroffen.

§. 497.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 498.

(Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe.) Wer Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende offener Briefe oder anderer Urkunden mittelst Gewalt oder List sich bemächtigt, wird, insoferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Betheiligten von einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, von Gefängnißstrafe getroffen.

Sind im Falle angewendeter Gewalt die Voraussetzungen des §. 253 vorhanden, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit zur Anwendung.

XXXIX. T i t e l.

Von der Brandstiftung.

§. 499.

(Anzündung 1) von Wohngebäuden u.) Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 500.

(2) Von Kirchen u.) Wer Kirchen, Theater, Fabriken oder andere nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen bestimmte Gebäude, oder öffentliche Bibliothekgebäude, oder öffentliche Gebäude, welche zur Bewahrung von Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder von Archiven oder Registraturen bestimmt sind, absichtlich in Brand steckt, wird:

- 1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Ausbruchs des Brandes Menschen darin befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte;
- 2) außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren.

§. 501.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 502.

(4) Von andern Gebäuden.) Wird die That an anderen, als den in den §§. 499 und 500 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, insoferne durch den Brand Feuerlärm entstanden, oder ein nahe gelegener (§. 506) Gegenstand der in den §§. 499 — 501 bezeichneten Art in Gefahr gesetzt worden ist, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen des Titels **XLI**.

§. 503.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 504.

(Straferhöhung, 1. wegen Größe des Schadens.) Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 499 — 502. gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar:

- 1) in den Fällen der §§. 499. und 500. Nr. 1. bis zu lebenslänglichem Zuchthaus;
- 2) in den Fällen des §. 500. Nr. 2. und des §. 501. bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus, und
- 3) in den Fällen des §. 502. bis zu zehn Jahren Zuchthaus.

§. 505.

(2. Wegen anderer Umstände.) Diese höheren Strafen (§. 504.) können auch eintreten:

- 1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;
- 2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat, oder
- 3) wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben.

§. 506.

Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde (§§. 500 — 502.) einem anderen Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voransichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.

§. 507.

(Anzündung des eigenen Hauses.) Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499. bis 502. bezeichneten Art mit dem Bewußtsein, daß daraus Gefahr für Menschenleben hervorgehe, absichtlich in Brand steckt, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre.

§. 507. a.

Wer ohne die Voraussetzung des vorhergehenden §. 507. einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499 — 502. bezeichneten Art mit dem Bewußtsein, daß daraus Gefahr für solches Eigenthum Anderer hervorgehe, absichtlich in Brand steckt, wird von Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren getroffen.

§. 507. b.

Hat sich in einem Falle des vorhergehenden §. 507. a. das Feuer auf fremdes Eigenthum der in den §§. 499 bis 501. bezeichneten Art fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre.

§. 508.

Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 499 — 501. bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn es ein Gegenstand der im §. 502. bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, insofern nicht in dem einen oder anderen Falle nach den §§. 507 — 507. b. eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§. 509.

(Todesstrafe.) Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte.

§. 510.

(Fahrlässige Tödtung, schwere Beschädigung, Mordversuch.) Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurech-

nen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich (§. 204.) oder schwer (§. 203. Nr. 1., 2., 3. und §. 207.) verletzt werden, und sind in Ansehung dieses Erfolgs die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 511.

(Vollendung der Brandstiftung.) Das Verbrechen (§§. 499 — 508.) gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat.

§. 512.

(Reue als Milderungsgrund.) Hat jedoch der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, insoferne der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, bloß Kreisgefängnißstrafe gegen ihn ein.

§. 513.

Wer einen Brand, dessen absichtliche Anlegung nach den vorhergehenden Bestimmungen als Verbrechen der vollendeten Brandstiftung zu betrachten wäre, durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 514.

(Soll wegbleiben.)

XL. T i t e l.

Von verursachter Ueberschwemmung und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen.

§. 515.

(Strafe verursachter Ueberschwemmung.) Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt oder zerstört, oder Schleusen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft, und wenn es zur Nachtzeit geschah, oder um unter Begünstigung der Ueberschwemmung ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus.

§. 516.

(Bleibt weg, als jetzt im §. 515. enthalten.)

§. 517.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 518.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung.) Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich (§. 204.) oder schwer (§. 203. Nr. 1 — 3 und §. 207.) verletzt wurde, insoferne dem Thäter der eingetretene Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 518. a.

(Beschädigung von Eisenbahnen.) Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer auf einer Eisenbahn durch eine andere Handlung vorsätzlich eine solche Gefahr bereitet, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 518. b.

(Mit erfolgtem Tode eines Menschen.) Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

§. 518. c.

(Mit lebensgefährlicher Beschädigung.) Hatte die That (§. 518. a.) eine schwere (§. 203. Nr. 1—4 und §. 207.) oder eine lebensgefährliche (§. 204.) Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe ein, insofern dem Thäter dieser Erfolg auch bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

XII. T i t e l.

Von anderen Beschädigungen fremder Sachen.

§. 519.

(Strafe der Beschädigung.) Wer aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, insofern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen:

- 1) wenn die Beschädigung nicht über fünf und zwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß;
- 2) bei dem Betrage von mehr als fünf und zwanzig bis zu dreihundert Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) bei dem Betrage von mehr als dreihundert Gulden von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten oder Arbeitshaus.

§. 520.

(Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

- 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste gewidmet sind; oder
- 2) an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern;
- 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft oder Gewerbe aufbewahrt werden;
- 4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Uferbefestigungen oder andern öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfangs oder Maßes einer Wasserberechtigung;
- 5) an Feuerlöschgeräthschaften;
- 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten;
- 7) an Pflanzungen oder andern Gegenständen in öffentlichen Anlagen;

- 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten oder an anderen Gegenständen im Freien, welche ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können;
 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken;
 10) an Hausthieren; oder
 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist;
 12) oder wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen.

§. 521.

(Straferhöhung bei Erschwerungsgründen.) Beim Dasein Eines oder Mehrerer der im vorhergehenden §. 520. bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2. bis 12. sechs Monate und in den Fällen Nr. 1. zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf.

§. 521. a.

Bei der Erhöhung (§. 521.) kann der Richter das höchste Maß der Arbeitshausstrafe so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung des zu erkennenden Zusatzes nöthig wird.

§. 522.

(Bei Gefahr für Menschenleben.) War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Menschenleben verbunden, so kann, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 519. Nr. 1. und 2. auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden.

§. 523.

(Fällt hier weg, und wird unten als §. 524. a. aufgenommen.)

§. 524.

(Geld statt Freiheitstrafe.) Außer den Fällen des §. 522. kann statt der Freiheitstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben auch Geldstrafe erkannt werden.

§. 524. a.

(Beschädigung aus Muthwillen.) Wer einen andern in seinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beschädigt, daß er Sachen desselben verdirbt oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er schon zwei Mal polizeilich bestraft worden ist, oder der verursachte Schaden den Betrag von zehn Gulden übersteigt, von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder von einer Geldstrafe getroffen, und in Fällen, wo mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Menschenleben verbunden war, von Gefängnißstrafe.

§. 524. b.

(Wirkung des Erfasses.) Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten den Beschädigten vollkommen zufriedengestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 522. ausgenommen, straflos.

Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 522. ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuß jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes.

§. 524. c.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Mit Ausnahme der Fälle des §. 522. tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegenstand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht.

§. 525.

(Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben u.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525. a.

Wer einen nicht beerdigten Leichnam oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise verstümmelt, wird auf Anzeige der Personen oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen.

§. 526.

(Vergiftung von Weiden, Wiesen u. s. w.) Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlacken oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§. 527.

(Verbreitung einer Viehseuche.) Wer eine Viehseuche oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 528.

(Schärfung.) In allen Fällen der vorhergehenden §§. 519. bis 527. kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

§. 529.

(Fällt, als im §. 524. c. aufgenommen, hier weg.)

XLII. T i t e l.

Von der Herabwürdigung der Religion, und der Störung des Gottesdienstes.

§. 530.

(Herabwürdigung der Religion.) Wer, um Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft herabzuwürdigen, sich Aeußerungen oder Handlungen erlaubt, welche eine Lästerung oder den Ausdruck der Verachtung enthalten, soll, wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 531.

(Durch unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 532.

(Störung des Gottesdienstes.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird auf den Antrag der Polizeibehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, insoferne dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

XLIII. T i t e l.

Von dem Hochverrath und den Angriffen gegen den deutschen Bund oder gegen auswärtige Staaten.

§. 533.

(Angriff gegen den Großherzog.) Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen (§. 253) Angriffe gegen die geheiligte Person des Großherzogs unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder Ihn die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um Ihn zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft.

§. 534.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich mit dem Vorsatz der Tödtung eines Angriffs gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht.

§. 535.

(Bewirkter Einfall einer auswärtigen Macht.) Wer den Einfall einer auswärtigen Macht veranlaßt, um mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen oder die Staats-

verfassung abzuändern oder zu unterdrücken, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht in das Staatsgebiet wirklich erfolgt ist, ebenfalls als Hochverrätther mit dem Tode bestraft.

§. 536.

(Hochverrättherischer Aufruhr.) Wer zu einem gleichen hochverrättherischen Zwecke (§. 535) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrättherischen Zweckes in Folge vorausgegangener Verschwörung an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverrätther mit dem Tode bestraft.

§. 537.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 537. a.

Wer an einem Aufruhr in hochverrättherischer Absicht (§. 535) Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 537 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 538.

(Hochverrath durch Mißbrauch der anvertrauten Gewalt.) Civil- oder Militärstaatsdiener, welche ohne die in den §§. 533, 535 und 536 bezeichneten Mittel zu einem hochverrättherischen Zwecke (§. 535) die ihnen anvertraute öffentliche Gewalt mißbrauchen, werden als Hochverrätther von den Strafen getroffen, welche durch die vorhergehenden §§. 536 und 537 demjenigen gedroht sind, der in hochverrättherischer Absicht einen Aufruhr erregt hat.

§. 539.

(Eingehung einer hochverrättherischen Verbindung.) Wer zu einem hochverrättherischen Zwecke (§. 535) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer zur Ausführung eines Hochverraths mittelst Angriffs gegen die geheiligte Person des Großherzogs (§. 533) oder mittelst Aufruhrs (§. 536) zu Stande gekommenen Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn der Einfall der auswärtigen Macht nicht bereits erfolgt, oder in dem anderen Falle der Angriff (§. 535) nicht bereits statt gehabt, oder der Aufruhr (§. 536) nicht bereits zum Ausbruch gekommen ist, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

§. 540

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 541.

(Aufforderung zu hochverrättherischen Unternehmungen.) Wer durch öffentliche Reden oder durch öffentlich verbreitete Schriften zu einer der in den §§. 533 bis 536 und 538 bezeichneten Unternehmungen bestimmt aufforderte, ohne daß die Aufforderung ein solches Unternehmen, oder eine darauf gerichtete Verschwörung wirklich zur Folge hatte, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 542.

(Angriffe gegen den deutschen Bund.) Wer mittelst Angriff auf ein Mitglied des deutschen Bundes (§. 533),

oder durch Eines der in den §§. 535, 536 und 538 bezeichneten Mittel die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird von der nämlichen Strafe (§§. 533 — 541) getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte.

§. 543.

(Gegen auswärtige Staaten.) Wenn sich ein Inländer vom Inlande aus gegen einen mit dem Großherzogthum verbündeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig machte, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er, auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staates, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, insoferne nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.

XLIV. T i t e l.

Von dem Landesverrath.

§. 544.

(Verrätherische Veranlassung eines Krieges.) Wer mit Verletzung seiner Staatsbürger- oder Dienstpflicht, oder der Pflichten, die er in Folge seines Aufenthaltes im Lande gegen den Staat hat, durch Verbindungen oder Einverständnisse mit einer auswärtigen Macht einen Krieg gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund, wenn gleich ohne die in den §§. 535 und 542 bezeichneten Zwecke vorsätzlich veranlaßt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

§. 545.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 546.

(Ebenso.)

§. 547.

(Desgleichen.)

§. 548.

(Ebenso.)

§. 549.

(Dienst im feindlichen Heere.) Die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt.

§. 550.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 551.

(Verrath von Geheimnissen oder Urkunden.) Die gleiche Strafe trifft ferner:

- 1) Denjenigen, der mit Verletzung seiner Dienstpflicht einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Großher-

zogthums Geheimnisse oder Urkunden verrätherisch mittheilt, oder zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung Urkunden verfälscht, vernichtet oder unterdrückt;

- 2) den Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die sich auf die politischen Verhältnisse oder auf rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten desselben beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet oder unterdrückt.

§. 552.

(Wird gestrichen.)

§. 553.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

XLV. T i t e l.

Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 554.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 555.

(2) Ohne solche.) Andere, nicht mit Gewaltthätigkeit oder thätlicher Mißhandlung verbundene Beleidigungen (§§. 261, 261 a., 263 und 265) gegen die geheiligte Person des Großherzogs werden

- 1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie in Gegenwart desselben verübt wurden, oder in Druckschriften (§. 277), oder durch öffentliche Anschläge;
- 2) in anderen Fällen mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 556.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 557.

(Ebenso.)

§. 558.

(Desgleichen.)

§. 559.

(2) Ohne solche.) Andere Beleidigungen der Großherzogin (§§. 261, 261 a., 263 und 265) werden in den Fällen des §. 555 Nr. 1. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2. mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 560.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 561.

(Beleidigungen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.) Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, insoferne die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, andere Beleidigungen derselben (§§. 261, 261 a., 263 und 265) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

§. 562.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) Wegen Beleidigung der im §. 555 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

XLVI. T i t e l.

Von der Widerseßlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufruhr.

§. 563.

(Widerseßlichkeit.) Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) gegen Civildienner oder Militairpersonen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widerseßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 564.

(Mit Waffen ꝛc.) Wurde die Widerseßlichkeit mittelst Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen verübt, oder mit körperlicher Mißhandlung der im vorhergehenden §. 563 bezeichneten Personen, so werden die Schuldigen mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe kann auch ohne Eine dieser Voraussetzungen alsdann eintreten, wenn die Widerseßlichkeit von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, verübt worden ist.

§§. 565. und 566.

(Fallen hier weg.)

§. 567.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 568.

(Ebenso.)

§. 569.

(Beschädigung öffentlicher Anschläge.) Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsächlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört oder unleserlich macht, wird auf Antrag der Polizeibehörde von Amtsgefängniß oder Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden getroffen.

§. 570.

(Verletzung obrigkeitlicher Siegel.) Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde zum Verschlusse oder zur Verwahrung von Sachen angelegten öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht oder beschädigt, wird von Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfshundert Gulden getroffen.

§. 571.

(Strafe des Aufruhrs.) Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widerseßlichkeit (§. 563) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl, und unter solchen Umständen zusammengerröthet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung offenbar nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar

- 1) insoferne der Zweck desselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Teilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letzteren mit Gefängniß.

§. 572.

Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft.

Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dies als Strafmitderungsgrund, und kann nach Umständen selbst Strafslosigkeit derselben zur Folge haben.

§. 572. a.

Bei Ausmessung der Strafe des Aufruhrs (§. 571) kommt insbesondere in Betracht, ob und in welchem Maße derselbe nach seinem Zwecke, so wie nach der Anzahl und dem Benehmen der Aufrührer sich als gemeingefährlich darstellte.

§. 573.

(Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer nach der Vorschrift des §. 161 zu bestimmenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 151 ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 574.

(Straferhöhung.) Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhang mit dem Zwecke desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 571 festgesetzte Strafe, insoferne das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe

bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Drittheile desjenigen Mases erhöht werden, welches sie nach §. 573 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten.

Gegen die übrigen Theilnehmer kann je nach der Schwere des verübten Verbrechens auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, insofern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehülfen zu betrachten sind.

§. 574. a.

In den Fällen des §. 574 kommt bei Ausmessung der Strafe außer der Schwere des bei dem Aufruhr verübten Verbrechens namentlich auch in Betracht, ob die Verübung desselben von den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs, oder von den übrigen Theilnehmern mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte.

§. 575.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 576.

(Zufällig entstandener Aufruhr.) Wenn eine Menge von Personen, welche zu andern, als den im §. 571 bezeichneten Zwecken, jedoch unter den dort vorausgesetzten Umständen und in der dort vorausgesetzten Anzahl sich versammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und sich den obrigkeitlichen Zwangsmitteln mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) widersetzt, so gilt dies als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Personen oder strafbaren Beschädigungen von Sachen, und ebenso wenig eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) verübten, an den Anstiftern und Anführern mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

§. 576. a.

Haben die Anführer im Fall des vorhergehenden §. 576 noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 567) oder eine Verletzung von Personen oder strafbare Beschädigung von Sachen verübt, so kommen die Vorschriften des §. 571, und wenn durch die Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, die Vorschrift des §. 573 zur Anwendung.

Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 571) nur um die Hälfte desjenigen Mases erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 574 gegen sie erhöht werden könnte.

§. 577.

(Wird gestrichen.)

§. 578.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 578. a.

(Strafmilderungsgrund.) Hat Eine der im §. 563 genannten Personen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handelte, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren bei der Vollziehung, oder hat die öffentliche Behörde durch eine ungesetzliche Anordnung zur Widergesetzlichkeit Veranlassung gegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund.

§. 578. b.

(Straflosigkeit.) Wenn ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung durch Einer der im §. 563 bezeichneten Personen, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handelte, oder die Vollziehung einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Betheiligten, welcher sich widersetzt hat (§§. 563 und 564), unmittelbar einen unerfesslichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte, so bleibt er unter der Voraussetzung straflos, daß er bei dem Widerstand nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war.

§. 578. c.

(Strafminderungsgrund.) In den Fällen der §§. 567, 568 und 571 bis 576 gilt die Ungegesetzlichkeit des obrigkeitlichen Verfahrens oder der obrigkeitlichen Anordnung nur als Strafminderungsgrund.

§. 578. d.

Hat die Obrigkeit in den Fällen der §§. 571 — 576 von der Waffengewalt Gebrauch gemacht, ohne vorher, wo es geschehen konnte, die aufrührerische Menge zur Rückkehr zur Ordnung und Ruhe aufgefordert zu haben, so gilt dies in Beziehung auf die von den Aufrührern darauf verübten Verletzungen oder Beschädigungen (§§. 573 und 574) ebenfalls als Strafminderungsgrund.

XLVII. T i t e l.

Von der Befreiung von Gefangenen.

§. 579.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 580.

(Ebenso.)

§. 581.

(Durch Gewaltthätigkeit oder Erbrechen.) Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung oder Bewachung der Verhafteten oder Strafgefangenen aufgestellten Personen, oder mittelst gewaltsamer Erbrechen des Gefängnisses bewirkt, so wird der Schuldige

- 1) in den Fällen des §. 579. mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; und
- 2) in den Fällen des §. 580. mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 582.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 583.

(Selbstbefreiung.) Der Verhaftete oder Gefangene, welcher sich selbst befreit, wird nur dann von Strafe getroffen, wenn er die Befreiung durch eine Handlung bewirkt, die an und für sich ein Verbrechen ist, und zwar von der Strafe dieses Verbrechens, jedoch mit Vorbehalt von Disciplinarstrafen, wenn mehrere Verhaftete oder Gefangene in Verbindung ihre Befreiung bewirkt, oder zu bewirken versucht haben.

§. 584.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 585.

(Desgleichen.)

XLVIII. T i t e l.

Von der Landstreicherei und dem Bettel.

§. 586.

(Landstreicherei.) Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz ohne ordentlichen Erwerbzweig oder genügende Mittel seines Unterhaltes und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal polizeilich bestraft worden ist, wird im Falle der Wiederholung als Landstreicher mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 587.

(Bettel.) Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie bei dem Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die Ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, werden mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 588.

(Mit Waffen ic.) Werden Landstreicher oder Bettler mit Waffen, mit Diebschlüsseln oder mit anderen Werkzeugen betreten, welche dieselben nach den Umständen als der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich darstellen, so werden sie auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung mit geschärftem Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 589.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 590.

(Strafe der Uebertretung.) Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte Landstreicher oder Bettler, welcher die Vorschrift des §. 29. Nr. 1. übertritt, wird von einer Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe getroffen, deren Dauer der noch übrigen Zeit der polizeilichen Aufsicht gleich kommen, jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

XLIX. T i t e l.

Von der Wilderei, der Wilddieberei und von Jagd- und Fischereifreveln.

§. 591.

(Wilderei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter mit Schusswaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden.

§. 592.

(Jagdfrevel.) Ist die That als erste oder zweite Uebertretung unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so wird sie als Jagdfrevel von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

Eine frühere Uebertretung, welche von der unmittelbar darauf gefolgten durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren getrennt ist, kommt hierbei nicht in Betracht.

§. 593.

(Erschwerende Umstände.) Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft:

- 1) wenn die That von einer Mehrheit dazu verbundener, mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 592. eintreten, in Gesellschaft verübt wurde; oder
- 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht hatte; oder
- 3) wenn er sich den Jagdberechtigten oder Forstbedienten oder andern bestellten Aufsehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung oder Anwendung von Gewalt widersetzt hat; oder
- 4) wenn es sich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbmäßig treibt.

§. 594.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 595.

(Ebenso.)

§. 596.

(Milderungsgrund.) Hat sich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forstbedienten oder Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerseßlichkeit sogleich ergeben, oder das Gewehr von sich geworfen, so giebt dieß in den Fällen der §§. 593 — 595. als Milderungsgrund mit der Wirkung, daß die Strafe bei dem dritten Wildereivergehen bis auf die Hälfte des im §. 594. gedrohten niedersten Maßes, in andern Fällen bis auf das niederste Maß der im §. 594. gedrohten Strafe herabgesetzt werden kann.

§. 597.

(Gewaltthätigkeit oder Widerseßlichkeit, verbunden mit Tödtung u. s. w.) Ist bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forstbedienten, oder andere Aufseher verübten Gewaltthätigkeit oder Widerseßlichkeit eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so wird er von einer nach der Vorschrift des §. 161. zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 154. ausgenommen, durch einen die Hälfte derselben niemals übersteigenden Zusatz erhöht wird.

§. 598.

(Wird gestrichen.)

§. 599.

(Jagdfrevel und Wilddieberei.) Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder

seiner Vertreter Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schusswaffen Wild erlegt, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, wird wegen Jagdfrevels von einer dem Jagdberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, und insofern es auf einem nicht im Besitze des Thäters befindlichen Grundstücke geschah, im Falle der Wiederholung nach Verkündung zweier verurtheilenden Erkenntnisse, als der Wildddieberei schuldig von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen.

§. 600.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 601.

(Jagdfrevel.) Wer auf einem nicht in seinem Besitze befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirk ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten oder seiner Vertreter ein Wild ohne die Absicht, sich dasselbe zuzueignen, erlegt, oder einfängt, oder unter dergleichen Voraussetzungen auf einem in seinem Besitze befindlichen Grundstücke in einem fremden Jagdbezirk ein Wild mit Schusswaffen erlegt, wird wegen Jagdfrevels von der im §. 592. gedrohten Strafe getroffen.

§. 602.

(Fischereifrevel.) Wer unbefugter Weise in Bächen, Flüssen, oder Seen fischt, wird, insofern er bereits zweimal polizeilich bestraft worden ist, oder der Werth des Entwendeten, oder der verursachte Schaden den Betrag von fünf Gulden übersteigt, oder wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, von einer dem Fischereiberechtigten zufallenden Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen.

§. 603.

(Beschränkung der Strafverfolgung.) In den Fällen der §§. 599. und 602., sowie wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in den §§. 592. und 601. bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder der Fischereiberechtigten Statt.

§. 604.

(Jagdvergehen in Wildparken.) Eine Wilderei oder Wildddieberei oder ein Jagdfrevel der in den §§. 592. und 599. bezeichneten Art, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl, und unter den Voraussetzungen der §§. 371 oder 372. als Raub bestraft.

§. 605.

(Fischdiebstahl.) Wegen Diebstahls wird auch derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern oder Fischteichen entwendet.

L. T i t e l.

Von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener.

§. 606.

(Begriff. 1. Der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern oder Beamten gegeben sind, gelten für die Diener und Beamten des Staates,

der Civilliste, der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden öffentlichen Anstalten, sowie für deren Stellvertreter und Gehülfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§. 607.

(2. Der niederen öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für Gendarmen, Zollaufseher, Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdienere und andere Diener öffentlicher Behörden.

§. 608.

(Amtsmißbrauch im Allgemeinen.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zur widerrechtlichen Benachtheiligung Anderer oder des Staats oder zur Bedrückung Untergebener vorsätzlich mißbraucht, wird, insofern die Handlung nicht in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden bis zu fünf hundert Gulden getroffen.

Die §§. 609 und 610.

werden gestrichen.

§. 611.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 612.

(Verletzung der Amtsverschwiegenheit. 1. In böser Absicht.) Der öffentliche Diener, welcher aus Bosheit, Nachsucht oder Eigennuz Thatsachen oder den Inhalt von Acten oder anderen Urkunden, deren Geheimhaltung ihm vermöge seiner Dienstpflicht obliegt, offenbart, oder solche Acten oder Urkunden Andern mittheilt oder Andern die Einsicht derselben gestattet, wird, als der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig, mit Dienstentlassung, und wenn daraus ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus und zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 613.

(2. Ohne böse Absicht.) Ist durch eine nicht aus Bosheit, Nachsucht oder Eigennuz begangene Verletzung der Amtsverschwiegenheit ein Schaden entstanden, den der Schuldige nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß vorhersehen konnte, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden und insofern der entstandene Schaden groß ist, und als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war, nach den Umständen von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 613. a.

(Wirkung des Erlasses.) Wenn der Schuldige in den Fällen der vorhergehenden §§. 612 und 613. den Beschädigten vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Erlass oder in anderer Weise vollständig befriedigt, so wird im Falle des §. 612. nur auf Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und im Falle des §. 613. nur auf Geldstrafe erkannt.

§. 614.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 615.

(Bei niedern Dienern.) Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Anderen oder des Staats begünstigen können, Geld oder andere Vermögenstheile sich zum Geschenke geben oder versprechen lassen, und werden von Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden oder von Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen, und in schweren Fällen überdieß von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 616.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 616. a.

Ist der Bestechende selbst ein öffentlicher Diener, so kann, und wenn er der Vorgesetzte oder ein Mitglied der vorgesetzten Behörde des Bestochenen ist, so muß außer der im §. 616. festgesetzten Strafe zugleich auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt werden.

§. 617.

(Zusammentreffende Verbrechen.) Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hiedurch verschuldete Strafe oder die Strafe der Bestechung (§. 616.) nach den Vorschriften des §. 161. zur Anwendung.

§. 618.

In den Fällen des vorhergehenden §. 617. kommt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 106 bis 108.) die Strafe der Bestechung (§. 616.) oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 161. zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letzteren überdieß treffende Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 619.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 620.

(Ebenso.)

§. 620. a.

(Bestechung oder Geschenknahme durch Mittelspersonen.) Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben, oder versprochen wird, ist in den Fällen der §§. 614., 615., 619. und 620. so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben oder versprochen worden wäre.

§. 621.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 622.

(Oeffentliche Erpressung. 1. Durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben.) Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem Anderen Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 377. bis 379. und 382.) zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 623.

(2. Durch Befehle oder Täuschung.) Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung durch Befehle oder falsche Vorpiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren, bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solche Vortheile durch Benutzung der Unwissenheit oder des Irrthums desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 614. bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und insofern im einzelnen Fall eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft.

§. 624.

(Strafe der verletzten Richterspflicht.) Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts- oder in Verwaltungs- oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 444 bis 447.), und überdies in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 625.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 626.

(Regierungsentwurf, ebenso.)

§. 627.

(Falsche Beurkundung Behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 444. bis 448., 625. und 626. gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder andern Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 628.

(Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts zu den in den §§. 383., 385., 388. und 389. bezeichneten Zwecken öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung und in den Fällen der §§. 383., 385. und 388. zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 628. a.

Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren als der im §. 406. festgesetzten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte oder ein mit den äußern Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt und an Andere abgegeben, so wird er, insofern die Urkunde oder das Blankett zu einem schweren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 406. gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

§. 628. b.

(Unterdrückung von Urkunden.) Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Acten in rechtswidriger Absicht unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von der im §. 417. gedrohten Strafe, und insofern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 629.

(Staatschreiber.) Die Strafe des §. 628. tritt gegen Staatschreiber ein, wenn sie, um die gewinnstüchtige (§. 383.) oder auf Beschädigung gerichtete Absicht (§. 385.) eines Andern zu befördern:

- 1) durch pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme der Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder
- 2) in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche dessen Richtigkeit nach sich ziehen; oder
- 3) die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken.

§. 630.

(Ist gestrichen.)

§. 630. a.

(Unwahre Behauptung im Dienste.) Öffentliche Diener, welche in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder andern amtlichen Acten in rechtswidriger Absicht wissentlich etwas Unwahres behaupten, ohne daß die Angabe als eine Beurkundung (§§. 627 und 628) gilt, werden von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, im Falle der Wiederholung nach Verkündung von zwei verurtheilenden Erkenntnissen aber von Dienstentlassung getroffen.

§. 631.

(Strafe wissentlich ungerichter Untersuchung.) Richter, welche wissentlich ohne genügenden Grund gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, werden von einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden getroffen, im Falle der Wiederholung nach Verkündung von zwei verurtheilenden Erkenntnissen, oder wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuß geschah, von der Strafe der Dienstentlassung.

§. 632.

(Ungesetzliche Haft durch den Untersuchungsrichter.) Untersuchungsrichter, welche wissentlich ohne genügenden Grund Jemanden verhaften oder in Haft behalten, werden von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, in schweren Fällen, oder im Falle der Wiederholung nach Verkündung von zwei verurtheilenden Erkenntnissen von der

Estrafe der Dienstentlassung getroffen, und wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuz geschah, von den in den §§. 250 — 252 gedrohten Estrafen, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung.

§. 633.

(Was dafür gilt.) Als eine unter die Bestimmung des vorhergehenden §. 632 fallende Verlängerung der Haft ist es namentlich anzusehen, wenn ohne zureichende, zu den Acten zu bemerkende Gründe, dem verhafteten Angeschuldigten das von dem höhern Gerichte gefällte Erkenntniß oder die Verfügung, kraft welcher er der Haft zu entlassen ist, nicht binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Eintreffen, oder wo der Untersuchungsrichter das Erkenntniß selbst zu fällen hat, das Erkenntniß oder die Entlassungsverfügung nicht binnen drei Tagen nach geschlossener Untersuchung verkündet wird.

§. 634.

(Durch andere öffentliche Diener.) Andere öffentliche Diener, welche in ihrem Amte mit Uebertretung der Dienstvorschriften mittelbar oder unmittelbar eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, werden von Geldstrafe, im Falle der Wiederholung nach Verkündung von zwei verurtheilenden Erkenntnissen, von der Estrafe der Dienstentlassung, und wenn sie die Verlängerung absichtlich verursachen, ebenfalls von den in den §§. 250 — 252 gedrohten Estrafen nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 635.

(Nachlässigkeit bei der Untersuchung und dem Strafvollzug gegen Verhaftete.) Wenn der Angeschuldigte länger als drei Tage verhaftet ist, ohne daß die Gründe der Verhaftung zu den Acten bemerkt werden, oder wenn der verhaftete Angeschuldigte nicht innerhalb der ersten acht und vierzig Stunden nach seiner Verhaftung über den Grund derselben vernommen, oder die Untersuchung gegen ihn länger als drei Tage von der letzten Untersuchungshandlung an nicht fortgesetzt, oder wenn er nach der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Straferstehung abgeliefert wird, so wird der Richter, insofern er nicht zureichende Verhinderungsgründe zu den Acten bemerkt hat, für jeden Tag des Verzugs von einer Geldstrafe von drei bis zu fünfzehn Gulden, und wenn der Verzug länger als dreißig Tage gedauert hat, von der Estrafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 636.

(Ungefähliche Haussuchung oder Wegnahme von Briefen.) Der Richter, welcher wissentlich ohne Zuständigkeit oder ohne genügenden Grund eine Haussuchung, oder wissentlich, ohne genügenden Grund die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen oder anderen Papieren anordnet oder vornimmt, wird von Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, in schwereren Fällen von der Estrafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 637.

(Andere Willkürlichkeiten.) Von den gleichen Estrafen (§. 636) wird der Richter, insoferne die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, getroffen:

- 1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmtem Inhalt zu nöthigen;
- 2) wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte oder gegen Strafgefangene ungefähliche oder im Urtheile nicht ausgesprochene Erschwerungen eintreten läßt; oder

3) wenn er durch Unterlassung der Untersuchung oder durch die Art der Einleitung oder der Führung derselben den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt.

§. 638.

(Vorsätzlich verursachte Entweichung von Gefangenen.) Der Richter, welcher einem Verhafteten oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den auf das Verbrechen der Befreiung von Gefangenen gesetzten Strafen (XLVII. Titel), und überdies von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 639.

Die Bestimmungen der vorhergehenden §§. 631—638 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, soweit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, die Bestimmungen der §§. 634, 637 Nr. 2. und 638, ferner auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, sowie auf Gefangenwärter und die Bestimmungen der §. 637 Nr. 1. und §. 638 auch auf Gensdarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu begleiten oder zu verwahren haben.

§. 639. a.

(Ungezügliche Annahme von Gefangenen.) Vorstände der Strafanstalten, welche Jemanden als Gefangenen, ohne in gesetzlicher Form dazu ermächtigt zu sein, in die Strafanstalt oder in die Haft aufgenommen haben, werden von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden, im Falle der Wiederholung nach Verkündung von zwei verurtheilenden Erkenntnissen von Dienstentlassung, und wenn es aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennuß geschah, von den in den §§. 250—252 gedrohten Strafen nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 639. b.

(Strafe der Polizeibeamten. 1) Wegen unterlassener Anzeige von Verbrechen.) Polizeibeamte und andere öffentliche Diener, welche die besondere Amtspflicht haben, verübte Verbrechen anzuzeigen, werden, wenn sie durch Unterlassung dieser Anzeige, oder durch Unterlassung der Anzeige von dabei erheblichen Thatumständen, oder durch Unterlassung einer ihnen obliegenden Verhaftung einen Verbrecher vorsätzlich begünstigen, von der im §. 125 gedrohten Strafe, und in schweren Fällen zugleich von Dienstentlassung getroffen.

§. 639. c.

(2) Wegen unterlassener Hinderung von Verbrechen.) Hat Eine der im vorhergehenden §. 639 b. bezeichneten Personen aus Dienstaachlässigkeit wissentlich unterlassen, ein bevorstehendes Verbrechen, oder die Vollendung eines solchen, soweit es ihre besondere Amtspflicht forderte, zu verhindern, so wird sie, insoferne sie nicht als Gehülfe (§. 118) zu betrachten ist, von Gefängnißstrafe, und in schwereren Fällen zugleich von Dienstentlassung getroffen. Ist jedoch das Verbrechen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, und wirklich verübt worden, so tritt gegen denjenigen, der es zu verhindern vermocht, und dazu die besondere Amtspflicht gehabt hätte, die Strafe des Arbeitshauses nebst Dienstentlassung ein, vorbehaltlich höherer Strafe, insoferne er als Gehülfe zu betrachten ist.

§. 640.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 641.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 642.

(Bann Verwendung in eigenem Nutzen zu vermuthen.) Findet sich in der Kasse oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinsichtlich dessen derselbe nicht eine andere Entstehungsursache nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen vermag, so kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenem Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umstände sprechen, namentlich:

- 1) wenn derselbe einen Aufwand gemacht, oder sich ein Vermögen gesammelt hat, wozu ihm seine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder
- 2) wenn er den Abgang durch Fälschungen oder andere Täuschungsmittel zu verbergen gesucht hat.

§. 643.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 644.

(Fortgesetztes Verbrechen.) Wenn mehrere Uebertretungen der im vorhergehenden §. 643 bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen (§. 159) anzusehen.

§. 645.

(Wirkung des Ersatzes.) Wird die Kasse von dem Schuldigen oder von Anderen, die dazu nicht rechtlich verpflichtet sind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses, durch baaren Ersatz oder in anderer Weise ganz oder zum Theile befriedigt, so fällt die nach §. 640 oder 643 sonst eintretende Freiheitsstrafe ganz oder theilweise weg.

§. 645. a.

Hat jedoch der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falsche Einnahms- oder falsche Ausgabsbelege gefertigt, oder ächte verfälscht, so bleibt die Strafe der Fälschung auch im Falle des §. 645 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils geleistete Ersatz gilt nur als Strafminderungsgrund.

§. 645. b.

Wenn ein Verrechner oder Verwalter sich Gelder oder andere Gegenstände seiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, so ist der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Bestimmung seiner Strafe nicht als geleisteter Ersatz anzusehen.

§. 646.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 647.

(Ebenso.)

§. 648.

(Ausleihen ohne Sicherheit.) Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen und zugleich von einem Drittheil der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 640. eintreten würde.

§. 649.

(An Vorgesetzte des Rechners.) Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters oder der mit der Dienstausficht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 640. auf das Verbrechen der Rechnersuntreue gedrohten Freiheitsstrafe, in andern Fällen eine Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden.

§. 650.

(Umwechslung von Kassengeldern.) Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechself, oder daß er Schuldverschreibungen oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden oder andere Gegenstände seiner Verwaltung vertauscht oder verkauft oder gegen Einlage in Geld oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu verrechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dies als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder der andere größer ist.

§. 651.

(Amtsverbrechen der Postbeamten. 1. Erbrechen von Briefen.) Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche, außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe, Pakete oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung und in schweren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen.

§. 652.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 653.

(Anwendung auf die öffentlichen Boten.) Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. 651. und 652. finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengange ein, und nebst dem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach den §§. 651. und 652. eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist.

§. 654.

(Beeinträchtigung der Wahlrechte.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt mißbraucht, um die freie Ausübung

der staatsbürgerlichen oder der gemeindegürgerlichen Wahlrechte zu hindern, wird auf die Anzeige der Beteiligten von einer Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig bis zu fünfshundert Gulden, oder im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses von der Strafe der Dienstentlassung getroffen.

§. 654. a. (früher §. 657.)

(Amtsverbrechen durch Verübung gemeiner Verbrechen im Amt.) Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrochens (Titel IV. §. 124, X bis XLIX und LI.) mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrochens schuldig, insofern er durch das Verbrechen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 654. b. (früher §. 658.)

(Stellvertretende Strafe.) Gegen denjenigen, der, ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 141. bestimmte stellvertretende Strafe ein.

§. 654. c.

(Dienstentlassung als Folge von Freiheitsstrafe.) In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrochens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, denselben ohne Unterschied, ob er noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshause oder Gefängniß, oder in der Festung vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 31. Januar 1819 §. 17. vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen.

§. 654. d.

Das gleiche Recht (§. 654. c.) steht der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener ferner auch dann zu, wenn er wegen eines der in den §§. 319 — 330. a., 337 bis 359., 361 — 367. oder in den Titeln XXXV. §§. 442 bis 469. XXXVI., XXXVII. oder XLV. genannten Verbrechen, oder wegen gewinnstüchtiger Fälschung oder gewinnstüchtigen Betrugs von einer Gefängnißstrafe getroffen wird.

§. 655.

(Geld- statt Gefängnißstrafe.) In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Classe der niedern Diener gehört, durch ein gemeines oder durch ein Amtsverbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünf und zwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 654. c. und 654. d. der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe getroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht.

§. 656.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 657.

(Fällt hier weg, als oben in §. 654. a. eingerückt.)

§. 658.

(Fällt hier weg, als oben in §. 654. b. eingerückt.)

§. 659.

(Gestrichen.)

LI. T i t e l.

Von dem Verbrechen der Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung, und dem Verbrechen der Bestechung oder Fälschung bei Ernennungen oder bei Wahlen.

§. 660.

(Erschleichung eines Amtes oder einer Berechtigung.) Wer durch Fälschung, Bestechung oder ein anderes Verbrechen ein öffentliches Amt, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes, erschleicht, wird neben der Strafe der Fälschung, Bestechung oder des andern Verbrechens, zugleich vom Verluste des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung getroffen.

§. 661.

(Strafe des bestochenen Patrons ic.) Wenn derjenige, dem die Präsentation oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, sich Geld oder andere Vermögensvorteile dafür zum Geschenke geben oder versprechen läßt, daß er eine bestimmte Person präsentire oder ernenne, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von eintausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdies von dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit.

Derjenige, welcher das Geschenk gegeben oder versprochen hat, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und von dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Stiftungsgenusses getroffen.

§. 662.

(Regierungsentwurf, unverändert.)

§. 663.

(Desgleichen.)

§. 664.

(Ebenso.)

§. 665.

(Fälschung bei Wahlen.) Wer bei staats- oder gemeindegürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschreibt, verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß und mit dem Verlust seiner gemeindegürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf sechs oder acht Jahre bestraft.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 21. Mai 1840.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Beilage Nr. 168.

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31sten öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1839 in Berücksichtigung der Hindernisse, welche das Zehntablösungsgesetz häufig erfahren hat, den Antrag gestellt, daß eine Commission von Technikern bestellt werde, welche in allen Fällen, in welchen die Partheen sich nicht gütlich über den Baulastenschlag vereinigen, als letzte Instanz für die Baulastenschätzung gelten soll, daß dieser Commission eine genaue Instruction bezüglich der Grundsätze ertheilt werden soll, worauf die Schätzungen zu bauen sind, — daß endlich die Regierung nach vollständiger Lastenablösung die Bauaufsicht über Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser auf ihre Kosten übernehme.

Die zweite Kammer hat in ihrer 80sten und 81sten öffentlichen Sitzung über die von der Commission gestellten Anträge umständliche Berathung gepflogen, und in Erwägung, daß durch die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen die Abschätzung der Baulasten geschah, ein nachtheiliger Mangel an Gleichförmigkeit der Abschätzung und zugleich ein Grund der Verzögerung des Vollzugs des Ablösungsgesetzes entstanden ist, so daß die Erlassung einer vollständigen und zweckmäßigen Instruction ebenso wie die Aufstellung tüchtiger Schätzer dringendes Bedürfnis wird; — in Erwägung, daß die Belastung der Pflichtigen mit Tragung der Kosten der Staatsaufsicht über die kirchlichen Bauausführungen gesetzlich nicht begründet ist; — in Erwägung, daß die beabsichtigte Admassirung der Zinsen und Zinseszinsen am besten durch gemeinschaftliche Verwaltung und die Errichtung eines Zehntlastenfonds erleichtert werden kann; — in fernerer Erwägung, daß eine verbreitete Klage der Pflichtigen darin liegt, daß sie, — wenn das Ablösungscapital nach langen Erörterungen endlich festgestellt ist, an der Abtragung der Ablösungscapitalien lange gehindert sind, und genöthigt werden, das Capital zu fünf Procent zu verzin'en, bis der sie nicht berührende Streit, wie viel vom Zehntcapital als Lastencapital auszuscheiden ist, seine Erledigung erhalten hat; — in endlicher Erwägung, daß durch die bezeichnete Verzögerung die Regulirung des Gemeindehaushaltes gestört und die Erhebung der Beträge von den einzelnen Pflichtigen gehindert ist; — einstimmig nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Euere Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, allergnädigst die Anordnung treffen zu wollen:

- I. daß für die Abschätzung der auf dem Zehnten haftenden kirchlichen Baulasten den Schätzern eine allgemeine Instruction ertheilt, und darin namentlich auch festgesetzt werde, unter welchen Voraussetzungen bei solchen Abschätzungen wegen des geringen Umfangs der vorhandenen Gebäude ein Neubau oder eine veränderte Einrichtung, oder eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes als nothwendig anzunehmen, und in Anschlag zu bringen sei;

- II.** daß zur Schätzung der kirchlichen Baulasten die erforderliche Anzahl geübter Sachverständiger aufgestellt werde, welche die Betheiligten sowohl, als die Gerichte im Falle des §. 63 Absatz 2 des Zehntablösungsgesetzes beiziehen können;
- III.** daß der Staat die Bauaufsicht über Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser unentgeltlich führe;
- IV.** daß in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anleihen aus der Zehntschuldenentilgungskasse auch vor der endlichen Feststellung des Lastencapitals zu verabsolgen;
- V.** daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenärar zehntberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Anrahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so wie an ihr liegt, beitrage;
- VI.** daß Euerer Königl. Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen zu lassen geruhen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubauten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesamtschuldigkeit Zinsen und Zinseszinsen alljährlich gutgeschrieben, und das Guthaben im Falle eines Neubaus nach Bedürfniß wieder verabsolgt werden.

Karlsruhe, den 2. Mai 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

M. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage Nr. 174.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Durch die Erfahrung haben sich manche Bestimmungen im ersten Theile des Forstgesetzes als nicht mehr nothwendig erwiesen, wie auch die rasch fortschreitende Vermehrung der Forstrevell seit dem Bestehen des Forstgesetzes zur Uebersetzung geführt hat, daß die in dem dritten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen theilweise der Abänderung bedürfen.

Die erste Kammer Höchst ihrer getreuen Stände hat nun in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung die von einem Mitgliede derselben eingebrachte Motion

Eure Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse zu bitten:

Das Forstgesetz, insbesondere dessen ersten und dritten Theil, einer Revision allergnädigst unterwerfen lassen zu wollen,

in Berathung gezogen, und auf den Bericht der zu diesem Behufe erwählten Commission angenommen.

Diesen Beschluß bringen wir in tiefster Ehrfurcht mit der unterthänigsten weitem Bitte zur höchsten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit:

Höchst dieselben möchten allergnädigst geruhen, für diejenigen Bestimmungen des Forstgesetzes, welche nach der gemachten Erfahrung als der Verbesserung bedürftig sich erwiesen haben, die nöthig erachtet werdenden Verbesserungsvorschläge auf dem nächsten Landtage Höchst ihren getreuen Ständen zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Karlsruhe, den 23. März 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:

Frhr. v. Berthelm.

Der Secretär:

Frhr. v. Adelsheim.

Beilage Nr. 175.

Commissionsbericht

über

die Motion des Oberforstraths v. Gemmingen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: ein Jagdgesetz, welches die Bestimmungen und Vorschriften über Jagdpolizei, Jagdberechtigungen, Jagdvergehen und deren Bestrafung umfaßt, entwerfen und den Ständen vorlegen lassen zu wollen.

Erstattet

von dem Jhrn. v. Wittenbach.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Verwaltung und Benutzung der Jagd hat aus mehreren Gründen eine öffentliche Beziehung:

Es hängt von der gehörigen Administration derselben ab, dem Staate die nicht unbedeutende Revenue von jährlich 35,000 fl. zu erhalten, und hieraus folgt wohl auch das Recht, durch Gesetzgebung den immermehr überhandnehmenden Verwüstungen Einhalt zu thun, und von diesem Standpunkte ausgehend, dürfte auch nicht außer Berücksichtigung zu lassen sein, daß nur auf diese Weise vorgebeugt werden kann, damit das Vergnügen, welches wohl alle Klassen des Volks an der Jagd finden, nicht nach und nach gänzlich aus der Reihe der ohnehin schon sich in unsern Tagen immer mehr beschränkenden derartigen Genüsse verschwinde, und daß die Gesetzgebung bei der alljährlich zunehmenden Verminderung des Wildes dem Mißbrauch durch zu große Vermehrung des Wildes bei uns wohl kaum in irgend einem Theil des Landes wird entgegen zu arbeiten haben. Ein großer Theil der Jagden, welche Privateigenthum sind, steht jetzt jedenfalls unter landesherrlichen Forstbeamten und wird dem Staat jedenfalls, geht man auf den Ursprung der Jagdberechtigungen zurück, die Oberaufsicht nicht abgesprochen werden können.

Die Jagd war in Deutschland ursprünglich, wie wohl in allen Ländern, Gemeineigenthum. Kraft dieses Gesamteigenthums wurde sie von Jedermann benutzt; die Regeln, nach welchen dieses geschah, beruhten theils auf Herkommen, theils auf Verträgen; wer diese Regeln übertrat, wurde von den Interessenten selbst nach Regeln der Conventionalpolizei bestraft.

Diese Verfassung änderte sich dadurch, daß einzelne Jagdbezirke, und zwar vermöge königlicher Gewalt, für geschlossen erklärt wurden, das heißt, daß die Gemeinbenutzung darin untersagt wurde, indem der Regent sich die Benutzung ausschließlich vorbehielt, oder Dritte damit belehnte. Während des Mittelalters sind diese Arten von Jagden immer mehr ausgedehnt worden, und mit Einführung des festen Privateigenthums wurden auch die sich auf die Jagd beziehenden Gesetze häufiger; erst aber in neueren Zeiten wurden vermöge der Landespolizei die Jagden der Communen und Privaten unter genauere Aufsicht zu nehmen für nöthig gefunden, und man hat den Inbegriff aller dem Landesherrn zustehenden Rechte mit Jagdhoheit bezeichnet, im eigentlichen Sinn, das Recht der Gesetzgebung auf Aufsicht, welche wirklich aus der Staatsgewalt fließt, sei es nun um Uebertretungen zu untersuchen, und die Wilderei, den Wildraub, Wilddiebstahl, die Jagdfrevel und Jagdercesse zu bestrafen, sei es um Mißbräuche, insbesondere Beschädigungen der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verhüten, nicht minder aber auch um den Wildschuß zu üben, sich mit der Wildzucht zu befassen, und zu bestimmen, wann, und was gejagt werden soll.

Für unser Großherzogthum haben zunächst die erforderlichen auf alle Landestheile ausgedehnten Rechtsbestimmungen gegeben:

das dritte und vierte Constitutionsedict vom Jahre 1806;

das siebente Organisationsedict vom Jahre 1803 §. 23.; und

die darauf gegründete Verkündigung vom Juni 1807 im Regierungsblatt von 1807 S. 21.

Sie lösen sich in folgende Sätze auf:

- 1) die Jagd gehört nicht zu den Gutseigenthumsrechten, sondern
- 2) sie gehört zu den niederen Herrlichkeiten, die dem Staat nicht ausschließlich zugehören, sondern deren Berechtigung nebst ihm auch Standesherrn, Grundherren und Gemeinden besitzen können;
- 3) das Jagdgebiet eines Jeden wird durch Rechtstitel oder verjährten Besitz bestimmt;
- 4) Standes- und Grundherren können gleich dem Staatsherrscher die Jagd selbst oder durch geordnete, waidgerechte Diener, Gemeinden nur durch letztere ausüben;
- 5) freie Bürsch, oder die Ausübung des Jagdrechts als eine jedem Gemeindeglied zukommende Allmendnießung findet nicht Statt;
- 6) das Grundeigenthum berechtigt bei uns überall nicht zur Jagd, sie wird den Regalien beigezählt, für welche immer die Präsumtion streitet, daß sie dem Staat angehören, so daß jeder Andere, der eine Berechtigung für sich behauptet, solche beweisen muß.

Auch das später promulgirte Landrecht ist diesen Rechtsbestimmungen nicht entgegen, und haben dieselben durch solches keine Aenderung erhalten, indem dort nur mit kurzen, dünnen, eine andere Deutung nicht wohl zulassenden Worten gesagt ist: „es solle die Jagd durch besondere Gesetze regiert werden;“ und in dieser Beziehung sind in jüngerer Zeit noch mehrere Gesetze und Verordnungen erschienen.

Allein abgesehen davon, daß alles Dieses kein compactes Ganzes bildet, vielmehr die hierher einschlagenden Bestimmungen selbst von den Beamten in vorkommenden Fällen nur mühsam aufgefunden werden können, dem Jagdberechtigten aber meist ganz unbekannt sind, so ist dabei noch ein weiterer Mißstand nicht außer Beachtung zu lassen.

Es bestehen nämlich zur Zeit im Großherzogthum auch noch die von den früheren Landesherren erlassenen Jagdordnungen und Gesetze, welche unter sich in den offenbarsten Widersprüchen stehen, was zu der eben nicht seltenen Erscheinung führt, daß in dem einen Bezirke untersagt ist, was in dem andern ungestraft geschehen kann. Beispielsweise wird nur angeführt, daß da, wo die altbadische Jagdordnung noch in Kraft ist, Hunde, welche in Waldungen, Jagdwind-, Fang- und Hühnerhunde, welche auf dem Felde herumlaufen, und nicht den Jagdberechtigten gehören, von dem Jagdpersonal zu erlegen sind, während in andern Bezirken der Jagdberechtigte, will er diese Bestimmung zur Anwendung bringen, zu erwarten hat, mit glücklichem Erfolg von dem Eigenthümer des Hundes mit einer Entschädigungsklage belangt zu werden.

Diesen und ähnlichen Mißständen soll nun durch ein allgemeines Jagdgesetz abgeholfen werden. Ohne hier auf die in Vorschlag gebrachte Eintheilung desselben einzugehen, soll nur Mehreres angedeutet werden, was bei Entwerfung desselben nicht außer Berücksichtigung sollte gelassen werden.

Neben Bestimmungen über die Jagdpolizei werden nämlich auch jene, wie die Beschädigungen der Feldfrüchte verhindert und der entstandene Wildschaden vergütet werden soll, in das Gesetz aufzunehmen sein, desgleichen die Verordnungen über den Transport und Verkauf des Wildprets; dagegen wird es zweckmäßig sein, die Jagdzeit nicht im Allgemeinen, sondern nur die Hegezeit der einzelnen Wildarten zu bestimmen.

Da das ganze Jagdgesetz mehr ein polizeiliches sein soll, so werden in demselben auch jene Fälle zu berücksichtigen sein, wo aus besonderen Veranlassungen, etwa zur Habhaftwerdung von Raubthieren (Wölfen, wüthenden Füchsen) Maßregeln nothwendig werden; ebenso dürften dahin auch die Verordnungen über Ausrottung der der Feldcultur schädlichen Thiere aufzunehmen sein, desgleichen das Nähere über die Befugniß zur Errichtung von Wildparks; immerhin müssen den Landesherren die Freuden eines Wildparks erhalten werden.

Gut wird es auch sein, in dem projectirten Gesetze eine Definition für hohe und niedere Jagd nicht Statt finden zu lassen, in Anbetracht der Verschiedenheit dieser Definition nach den verschiedenen Jagdordnungen, und der desfalligen Berechtigungen. Diese theoretische Subtilität wird besser der Wissenschaft überlassen werden; ebenso dürften auch alle solche Bestimmungen zu vermeiden sein, welche lediglich in das Feld der Instruction gehören, in welcher Beziehung, um nicht durch zeitraubende Wiederholungen zu ermüden, man auf den nur erst in jüngster Zeit von dem Forstmeister von K e t t e r erstatteten Vortrag zur Begründung seiner Motion wegen Revision des Forstgesetzes zu verweisen sich erlaubt.

Nachdem nun zwar zur Genüge dargethan und entwickelt wurde, daß durch das in Frage stehende Gesetz eine Lücke in unserer Gesetzgebung ausgefüllt, und eine Verbesserung derselben herbeigeführt würde, das Erscheinen dieses Gesetzes deshalb allerdings zu wünschen ist, so wirft sich denn doch noch der Zweifel auf, ob gerade der gegenwärtige Moment hierzu der geeignete sein wird, was Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, verneinen zu müssen glaubt. Sie erachtet nämlich dafür, daß es geeignet sein dürfte, mit der Entwerfung des Gesetzes noch so lange zu warten, bis die Grenzlinie zwischen der richterlichen und der polizeilichen Gewalt bestimmt sein wird, damit man bei Bearbeitung dieses Gesetzes eine sichere Grundlage gewinne, sei es nun, daß die dormalen bestehende Grenzlinie zwischen Straf-, Justiz und Polizei beibehalten, sei es, daß das Gebiet der Polizeigewalt mehr beschränkt oder ausgedehnt werde, da es bei den Kompetenzverhältnissen, welche dem Entwurf des Strafgesetzbuches als Basis dienen, wohl schwerlich sein Verbleiben behalten dürfte, da dort offenbar der Umfang des richterlichen Strafgebietes zu weit ausgedehnt, und dadurch in die Polizeistrafgewalt auf eine, dem Interesse der Gesamtheit, wie den Rechten der Staatsregierung widerstreitende Weise, vielfach eingegriffen ist.

Vielleicht dürfte sich selbst die Regierung, um ein festes Fundament zu erhalten, herbeilassen, wie bereits in andern deutschen Staaten geschehen ist, einen Polizeistrafcodex entwerfen zu lassen, in welchem sodann auch die Bestimmungen

und Vorschriften über die Jagdpolizei, Jagdberechtigungen, Jagdvergehen und deren Bestrafung, insoweit die letztern von dem Strafgesetzbuch nicht aufgenommen werden durften, — ihren Platz finden werden.

Schließlich stellt nun die Commission auf den Grund der vorstehenden Ausführung den Antrag, der hier in Frage liegenden Motion in der Art beizustimmen, daß es Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, belieben möge:

Se. Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten: nach Annahme des gegenwärtig zur Berathung vorliegenden Strafgesetzes auch ein Gesetz, welches die Bestimmungen und Vorschriften über Jagdpolizei, Jagdberechtigungen, Jagdvergehen und deren Bestrafung umfaßt, entwerfen und den Ständen vorlegen lassen zu wollen.

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Erhöcht. Großherzogliche Commission

Vertrag von Baden

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Die Commission hat den Antrag folgendermaßen angenommen:

Beilage Nr. 176.

**Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Amortisationskasse wird ermächtigt, zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Capital von fünf Millionen Gulden aufzunehmen.

Artikel 2.

Das Anlehen ist durch Verkauf von hunderttausend Lotterieloose je zu fünfzig Gulden zu machen, vom 1. Februar 1841 an mit drei und ein halb Procent, in halbjährigen Raten zahlbar, zu verzinzen und innerhalb fünf und zwanzig Jahren zu tilgen.

Artikel 3.

Die Verzinsung und Tilgung des Capitals geschieht nach einem, von dem Anlehensunternehmer zu entwerfenden, der Genehmigung des Finanzministeriums unterliegenden Verloosungsplane, der die Zahl der Lose, welche jährlich oder halbjährlich gezogen werden sollen, und die Gewinnste bestimmt, welche jährlich oder halbjährlich und am 1. Februar 1842, beziehungsweise am 1. August 1841 und am 1. Februar 1842, erstmals zu bezahlen sind.

Die Genehmigung des Plans kann nicht versagt werden, wenn er keine, mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbarliche Bestimmungen enthält.

Artikel 4.

Die in den ersten fünfzehn Jahren zu bezahlenden Gewinnste sollen in keinem Jahr unter Einhundert und fünfzig Tausend Gulden betragen, und dürfen Zweihundert Tausend Gulden nicht übersteigen.

Die Gewinnste der sechzehnten Ziehung, oder bei halbjährigen Ziehungen die Gewinnste der ein und dreißigsten und zwei und dreißigsten Ziehung zusammen dürfen nicht unter dreimalhundert Tausend Gulden und nicht über viermalhundert Tausend Gulden gestellt werden.

Die Gewinnste der letzten neun Jahre sind in Summen zu bestimmen, die gegen den Betrag des sechszehnten Jahres allmählig anwachsen.

Artikel 5.

Die Amortisationskasse hat den Verloofungsplan zu vollziehen.

Die Capitalsumme von fünf Millionen Gulden, die daraus fällig werdenden, in halbjährigen Raten zu berichtenden, drei und einhalbprocentigen Zinsen und die in gleicher Weise zu leistenden Zinse von denjenigen Zinsbeträgen, welche nach dem Verloofungsplan nicht zur Verfallzeit, sondern erst in späteren Terminen bezahlt werden, müssen durch die Gewinnste der Gesamtheit der Loosinhaber vollständig zu gut kommen, und zwar in der Art, daß für kein einzelnes Loos ein geringerer Betrag als fünfzig Gulden nebst den bis zur Zeit der Heimzahlung anwachsenden einfachen Zinsen von zwei Procent jährlich ausbezahlt wird.

Zu irgend einer weiteren Zahlung kann sich aber die Amortisationskasse durch den Verloofungsplan nicht verbindlich machen.

Artikel 6.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Loose in zehn gleichen Raten, am 1. September, 1. October, 1. November und 1. December 1840, 1. Januar, 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli 1841 an die Amortisationskasse gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl Loose zu bezahlen, und zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäftes eine Caution von Zweihundertfünfzig Tausend Gulden zu stellen.

Artikel 7.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrrenz und Publicität statt.

Es wird demjenigen der Concurrenten zugeschlagen, der für das Loos den höchsten Preis in einer bestimmten Summe anbietet, und die Artikel 6. erwähnte Caution vor Eröffnung der Soumission gestellt hat.

Angbote unter fünfzig Gulden für das Loos sind nicht zulässig.

Jeder Concurrent giebt gleichzeitig mit seiner Soumission den von ihm entworfenen Verloofungsplan, auf den sich sein Gebot bezieht, besonders verschlossen ein.

Er muß sich in der Soumission verbindlich machen, denselben abzuändern, insoweit er Bestimmungen enthält, welche durch collegialische Entscheidung des Finanzministeriums, wogegen kein Recurs statt hat, mit den in gegenwärtigem Gesetz ausgesprochenen Anlehensbedingungen unvereinbarlich erklärt werden.

Nur der Verloofungsplan desjenigen der Concurrenten, welcher den Zuschlag erhalten, wird eröffnet, die der übrigen Concurrenten aber werden uneröffnet zurückgegeben.

Werden von mehreren Concurrenten gleiche Gebote abgegeben, so ist der Zuschlag durch das Loos zu bestimmen.

Die Eröffnung der Soumissionen hat in einer Sitzung des Finanzministeriums, wozu der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu geschehen.

Der Finanzminister hat sogleich die Begebung an den Meistbietenden auszusprechen.

Gegeben zu ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 23. Mai 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Beilage Nr. 180.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Zehntablösung.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die Motion des Abgeordneten Vogelmann hat in der zweiten Kammer eine Berathung veranlaßt, in deren Folge am 2. d. M. eine an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu richtende Adresse beschlossen wurde.

Diese ist nun zur diesseitigen Berathung mitgetheilt worden, und im Namen der in der vorigen (32ten) Sitzung ernannten Commission habe ich die Ehre, deren Ansichten hierüber vorzutragen.

Die Adresse bezieht sich nur auf eine einzelne Seite jener großen Maßregel, aber gerade auf diejenige Seite, die bei dem Vollzuge des Zehntgesetzes die größten Schwierigkeiten dargeboten hat, nämlich die Abschätzung der Baulasten. Bei der ständischen Berathung des Gesetzes hatte dieser Gegenstand weniger Aufmerksamkeit auf sich gezogen, theils, weil man glaubte, sich auf den Ausspruch der Kunstverständigen verlassen zu können, theils weil er das vorzüglich streitige Feld, das Rechtsverhältniß der bisherigen Zehntpflichtigen zu ihren Zehntherrn, nicht berührte. Indes sind die erwähnten Schwierigkeiten von der Art, daß man zu ihrer Beseitigung mit aller Sorgfalt Mittel aussuchen muß, wenn nicht die Beendigung des Geschäfts auf lange Zeit hinaus verschoben, wenn nicht große Kosten aufgeopfert und vielfältige Zwistigkeiten hervorgerufen werden sollen. Die Meinungsverschiedenheiten über den Anschlag der Baulasten haben zwar auf das, was die Zehntpflichtigen zu geben schuldig sind, sowie auf die Größe des Staatszuschusses keinen Einfluß, gleichwohl aber leiden jene bei der Fortdauer der Streitigkeiten über diesen Punkt schon darum mit, weil nach §. 56. des Gesetzes so lange, als die Zerlegung des Ablösungscapitals in den Antheil des Zehntherrn und in die, den privatrechtlichen Zehntlasten entsprechende Vergütungssumme nicht endgültig erfolgt ist, das Capital von den Pflichtigen nicht

ausgeliefert werden darf, und also nach §. 10. zu 5 Proc. verzinst werden muß. Zwar läuft dafür auch der Zins und Zinsezins des Staatszuschusses länger fort, aber dies ist doch keine vollständige Entschädigung, wie sich durch eine einfache Berechnung deutlich machen läßt.

Es sei am 1. Januar 1838 eine Ablösungssumme von 10,000 fl. vertragsmäßig festgesetzt worden. Hievon hat die zehntpflichtige Gemeinde jährlich 500 fl. Zinsen zu bezahlen. Der Staatsbeitrag von 2000 fl. ist mit Zins und Zinsezins zu 4 v. H. am Tage jener Uebereinkunft angewachsen auf

2339,⁷ fl.

Er beläuft sich am 1. Januar 1840 auf

2530,⁶³ fl.also mehr um 190,⁹² fl.

Die Gemeinde hat in diesen 2 Jahren 1000 fl. Zinsen bezahlt. Hätte sie das Capital zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich borgen können, so würde sie nur 100 fl. gegeben haben, der Unterschied bei der Zahlungen ist also

300 fl.

und nach Abzug des obigen Anwachsens von

190,⁹³ fl.der Verlust noch 109,⁰⁷ fl.

wobei von den zuerst bezahlten 500 fl. keine Zinsezinsen berechnet worden sind. Hiezu kommt, daß die endliche Befreiung von der aus dem Zehnten herrührenden Last für die Zehntpflichtigen länger herausgerückt wird. Es ist also denselben die baldige Lösung der entstandenen Verwickelungen sehr zu gönnen.

Die zunächst einander gegenüberstehenden Theile sind einerseits die bisherigen Zehnt Herren als Baupflichtige, andererseits die Kirchspielgemeinden, von denen die kirchlichen Gebäude benutzt werden, und welche die Baulasten zu übernehmen haben, ferner die Kirchenbehörden wegen des Interesses, welches sie an dem guten Zustande dieser Gebäude nehmen müssen, und des hierauf beruhenden Aufsichtrechtes. Es wird zur Aufhellung der Sache beitragen, wenn wir die Stellung dieser Betheiligten näher betrachten. Unter den Zehnt Herren ist das Domänenärar der größte, und die auf ihm liegenden Baulasten betragen, nach der früheren vorläufigen, jedoch vermuthlich zu hohen, Ausmittelung im Jahre 1833 56 Proc. aller aus dem Zehnten zu bestreitenden Baulasten. Die rechtlichen Grenzen der Baupflicht werden, wo sie nicht in einzelnen Orten auf eine abweichende Weise festgestellt sind, durch das Gesetz vom 26. April 1808 geregelt, aber freilich nur in allgemeinen Ausdrücken, bei deren Auslegung leicht über ein Mehr oder Weniger gestritten werden kann. Der Staat, in dessen Cassen die Domäneneinkünfte fließen, muß zwar auf das ungestörte Gedeihen der kirchlichen Anstalten das größte Gewicht legen und diesen hochwichtigen Zweck nach Kräften unterstützen, indes kann wenigstens auf dem Rechtswege von dem Domänenärar als Zehnt Herrn nicht mehr gefordert werden, als was auch andere Zehnt Herren zu leisten verbunden sind, und wo der Staat ein Opfer zum Wohle der Kirche übernehmen will, da sollte es eher dieser im Ganzen, als einzelnen Orten zu Gute kommen. Zwar mag es unbedenklich gestattet werden, daß die Domänenadministration in zweifelhaften Fällen, und wo es sich nicht um beträchtliche Summen handelt, nachsichtiger verfährt, als man gerade streng verlangen kann, aber eine solche Rücksichtnahme muß doch in gewissen und zwar ziemlich engen Grenzen bleiben, auch ist die Kirche selbst hie und da Zehnt Herr und wo dies stattfindet, da würde eine sehr weite Ausdehnung der Bauverbindlichkeiten für sie nicht von Nutzen sein.

So lange der Zehnte bestand, hatte der Zehnt Herr für die steigende Baulast einen Ersatz in dem zunehmenden Naturalertrage der zehnbaren Grundstücke und in der Erhöhung der Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse. Dies fällt nun mit der Zehntablösung hinweg, die Lasten können deshalb nur nach ihrem gegenwärtigen Stande im Augenblicke der Zehntablösung bemessen werden. Es ist klug, bei einem neuen Baue auf die Zukunft zu sehen und z. B. eine Kirche sogleich um soviel größer zu machen, daß sie eine geraume Zeit hindurch ausreicht. Allein dies kann nicht auf Kosten besjenigen begehrt werden, dessen Bauverbindlichkeit nun zu Ende geht. Die dem Zehnt Herrn als Lastencapital entgehende Summe darf nur nach dem bemessen werden, wozu derselbe im Falle eines jetzigen Baubedürfnisses angehalten

werden könnte. Die Natur der Sache bringt hierin von selbst eine Aenderung der Bestimmungen des erwähnten Bauedictes mit sich. Dasselbe erklärt im Zweifel den Zehnherrn für baupflichtig, wosern an einem Orte keine besondere Baucaße und kein Ueberschuß des Localkirchenvermögens vorhanden ist, der Zehnherr ist demnach nur aushülfweise, aber auch dann, wenn er in Anspruch genommen werden muß, unbedingt und unbegrenzt verbindlich. Jetzt hört seine Baupflicht auf, sie wird durch ein Capital dargestellt, und wenn künftighin das Bedürfnis so groß wird, daß es aus dem Lastencapitale nicht mehr gedeckt werden kann, so tritt ohne Zweifel derjenige ein, welcher, wo der Zehnherr baufrei ist, schon bisher zuletzt die Ausgabe auf sich nehmen mußte, nämlich das Kirchspiel (§. 14. des Edicts), dem ohnehin die Hand- und Fuhrarbeiten obliegen.

Dies Verhältnis schließt offenbar dann nicht die mindeste Unbilligkeit in sich, wenn die baupflichtige Gemeinde zugleich die zehntpflichtige ist, weil ihr die aus der Zehntablösung entspringenden Vortheile auf alle Zeiten zugesichert bleiben und sie in dem ungeschmälernten Mehrertrage der Grundstücke auch die Mittel findet, für die kirchlichen Bedürfnisse, wenn sich dieselben erweitern, reichlicher zu sorgen. Man möchte auf den ersten Blick glauben, obige Voraussetzung trete jederzeit ein, denn die meisten Gemeinden sind zehntpflichtig und also im Genusse der erwähnten Vortheile. Trifft es sich nun, daß die Gemeinde **A** einen Zehnherrn hat, der in der Gemeinde **B** baupflichtig ist, und daß diese ihren Zehnten einem andern baufreien Berechtigten entrichtet, so hat doch diese Gemeinde **B** ebenfalls eine Zehntablösung zu bewirken, und wenigstens eine subsidiarische Baupflicht zu übernehmen, und es scheint für diese Ausgleichung eines Vortheils und Nachtheils gleichgültig zu sein, ob die Berechtigung und die Verbindlichkeit bisher in einer Hand beisammen waren, oder nicht. Allein es ist dagegen zu bedenken, daß die bisherige Zehnt- und die künftige Baulast keinesweges ganz bei den nämlichen Personen stattfinden. Die Kirchspielsgenossen müssen auch von ihrem Haus- und Gewerbssteuercapital zu den Kirchenbauten beitragen, folglich haben Handwerker, Handelsleute und viele Hausbesitzer mitzuzahlen, denen die Zehntablösung keinen Vortheil bringt, in gemischten Gemeinden ist gewöhnlich nur der eine Confessionstheil im Besitze eines zureichenden Localstiftungsvermögens und der andere muß allein die Baukosten durch Umlagen aufbringen; es ist also keine vollständige Compensation möglich.

Jedoch darf auch nicht übersehen werden, von welchen Absichten die oberen Kirchenbehörden ausgehen müssen. Die fromme Begeisterung, mit der unsere Altvordern prachtvolle Dome bauten, ist verschwunden, die von Westen her in Deutschland eingedrungene Gleichgültigkeit gegen alles Kirchliche ist noch in vielen Gemüthern herrschend, und wie hierdurch die Bereitwilligkeit, Opfer für die gottesdienstlichen Gebäude zu bringen, geschwächt wird, so ist auf der anderen Seite auch durch die zunehmende Schwierigkeit des Erwerbes und die Ausdehnung der Familienbedürfnisse, die Fähigkeit zur Uebernahme solcher Opfer geringer geworden. Wie könnten unter diesen Umständen die Kirchenbehörden, im lebhaften Bewußtsein ihrer Verpflichtungen, umhin, darauf hinzuwirken, daß die auszuscheidenden Capitale mit den angesammelten Zinsen und Zinseszinsen für die künftigen Baukosten ausreichen? wie könnte man es ihnen verdenken, daß sie die Nothwendigkeit sähen, das Fehlende auf die Kirchengemeinde umzulegen? Ohnehin entsteht schon aus den Veränderungen in den Preisen der Baustoffe ein großer Nachtheil. Es ist unmöglich, und auch mit dem Zehntgesetze nicht wohl verträglich, auf das spätere Steigen der Preise von Holz, Steinen &c. bei der Ausmittlung des Lastencapitals Rücksicht zu nehmen, und dieser Umstand wird schon die Kirchengemeinden späterhin zu beträchtlichen Zuschüssen nöthigen, wenn auch die erwähnten Capitale auf die musterhafteste Weise verwaltet werden. Aus diesen Betrachtungen erhellt, daß die Bestrebungen der verschiedenen Betheiligten einander leicht widerstreiten können. Das ganze Ablösungscapital wird ohne Rücksicht auf die Lasten festgesetzt, für diese kann daher nur soviel vorbehalten werden, daß dem Zehnherrn noch das 20fache seines bisherigen durchschnittlichen Reinertrages übrig bleibt, und man muß sich mit der Hoffnung beruhigen, daß der religiöse Sinn der Nachkommen, unter dem Einfluß eines, auf seine Pflege vorzüglich gerichteten

ten Schulwesens und einer eifrigen Seelsorge durch Geistliche, die ihren Gemeinden zugleich als Vorbilder dienen, wieder stärker werden und manche Besorgnisse der Gegenwart unnöthig machen werde.

Die Commission der 2ten Kammer hatte manche Abänderungen und Zusätze zu dem Zehntgesetze gewünscht, die sich zum Theile durch Zweckmäßigkeit empfahlen, z. B. der Vorschlag, die Zins- und Zinseszinsberechnung bei gewissen kleinen Beträgen nicht anzuwenden; gleichwohl halten wir es, wie die andere Kammer, für besser, das Gesetz selbst unverändert zu lassen, und wenigstens in dem Verhältniß der Betheiligten zu einander nichts zu ändern. Es sind daher in den Adressentwurf nur solche Bitten aufgenommen worden, die durch Vollzugsmaßregeln von der hohen Regierung erfüllt werden können. Wir gehen sie, mit Bezug auf die in Ihren Händen befindliche Adresse, im Einzelnen durch.

I. Es soll um Aufstellung einer allgemeinen Instruction für die Schätzung der kirchlichen Baulasten gebeten werden, weil die Verschiedenheit der Grundsätze, nach denen bisher diese Abschätzung geschah, sehr nachtheilige Wirkungen geäußert hat.

Das Zehntgesetz stellt zwar für das gerichtliche Verfahren, durch welches über die streitigen Ansprüche der Betheiligten entschieden werden soll, die nöthigen Vorschriften auf, allein es ist sehr natürlich, daß man die Kosten, die Langsamkeit und die Ungewißheit über den Ausgang dieses Verfahrens scheut und sich lieber gütlich zu vereinigen sucht, was auch bei der Abfassung des Gesetzes beabsichtigt wurde. Wenn nun von Schätzungen der Baulasten die Rede ist, so muß man die vorläufigen Anschläge, mit denen jede Partei ihre Anerbietung oder Forderung zu begründen sucht, von der wahren unparteiischen Schätzung bei der gerichtlichen Verhandlung unterscheiden. Bei dieser werden die Taxatoren von den Parteien gemeinschaftlich, und, falls keine Vereinigung darüber erfolgt, von dem Richter ernannt, §. 63. des Z. G. Sie sollen nach §. 64. eine „geeignete Instruction“ erhalten, und ohne Zweifel sollen sie hiedurch auf den höheren Standpunct versetzt werden, der sie befähigt, eine dem Sinne des Gesetzes gemäße gerechte Entscheidung zu geben.

Bevor man jedoch zur Ertheilung einer solchen Geschäftsanweisung für die gerichtlichen Schätzer kommen konnte, erließ die Großh. Domänenkammer am 19. Juni 1835 eine Instructivverordnung für die Domänenverwaltungen und Bezirksbauinspektionen in Bezug auf „vorläufige Bestimmung der Baulastenschläge“, zur Verhandlung über ein gütliches Uebereinkommen. Die Befugniß dieser Behörde, solche Vorschriften zur Bildung einer Grundlage für die Verhandlung auf gütlichem Wege zu geben, kann nicht im Mindesten bezweifelt werden, denn es wurde dadurch den Zehntpflichtigen, sowie den Lastenberechtigten kein Zwang auferlegt; es blieb ihnen frei, ihrerseits ebenfalls Anschläge fertigen zu lassen und zuletzt, wenn keine Verständigung zu erzielen war, auf richterliche Entscheidung anzutragen. Die beiden Kirchensectionen bedienten sich auch ihrer Befugniß, indem sie unter dem 28. August 1837 für die von ihrer Seite aufzustellenden Taxatoren verschiedene, von obiger Instruction abweichende Vorschriften bekannt machten. Ohne darüber urtheilen zu wollen, welche von beiden Instructionen materiell den Absichten, die dem Zehntgesetze zu Grunde lagen, besser entspricht, muß man doch zugeben, daß beide von formeller Seite einseitig, d. i. nur von einem der beiden Betheiligten gegeben sind. Für den Erfolg des Geschäftes entstand hieraus der Nachtheil, daß die beiderseits aufgestellten Regeln festgehalten, daß sie als unabwehlich angesehen wurden und daß eine Uebereinkunft nicht zu Stande zu bringen war. Es wird also, wenn die Sache in dieser Lage bleibt, die Entscheidung nur auf dem Rechtswege möglich, und hiezu ist eine, wie wir sagen möchten, neutrale, d. h. eine den beiden Parteien gleiches Vertrauen einflößende Instruction ganz nothwendig. Abgesehen jedoch von den Kosten und Verzögerungen dieses Verfahrens treffen wir bei demselben noch eine andere Schwierigkeit an, nämlich den voraussehenden Mangel an guten Schätzern. Die besten Bauverständigen, die Bezirksbaumeister, sind sogleich von der Hofdomänenkammer für ihre vorläufigen Anschläge in Anspruch genommen worden, die Kirchensectionen hatten schon Mühe, denselben hinreichend gebildete Baumeister entgegenzustellen und mußten sich hie und da mit Werkmeistern begnügen; wo sollen aber nun noch Kunstverständige her-

genommen werden, die zur Unterlage des richterlichen Erkenntnisses unbefangen und gründlich ihr Gutachten abgeben können? Die von einem der beiden Theile schon gebrauchten Baumeister werden begreiflich von dem anderen Theile verworfen, und hierdurch wird das Ergebniß des Gerichtsverfahrens sehr zufällig und ungleich werden, denn auch die beste Instruction wird nicht alle Unvollkommenheiten heben, wenn es an guten Organen zu ihrer Vollziehung fehlt. Hätte die gewünschte Instruction für die Gerichtsschäzer vorausgehen können, so würde sie eine gewisse Autorität geworden sein, unter deren Einfluß auch die vorläufigen Anschläge der beiden Parteien einander näher gekommen und Vereinbarungen leichter geworden wären. Indes kann auch von jetzt an eine solche Instruction ein gütliches Uebereinkommen sehr befördern, indem sie das, was man vom Ausspruche des Richters zu hoffen hat, jedem Theile deutlich vor Augen stellt, und die auf sie verpflichteten Taratoren, mögen sie auch früher im Interesse einer Partei gewirkt haben, nehmen nun eine andere Stellung ein. Die Ausarbeitung dieser Instruction ist, nach den bisherigen Vorbereitungen, nicht bloß Sache der Baukundigen, denn die streitigen Fragen sind eigentlich nicht rein technischer Art, sondern beziehen sich auf das Bedürfniß kirchlicher Gebäude und auf die Auslegung der Gesetze. Noch besser wäre es, wenn zwischen der Domänenkammer und den Kirchensectionen eine Verständigung über die Schätzungsgrundsätze im Allgemeinen zu Stande käme, was wir keinesweges für unmöglich halten. Es würde dann ein gemeinschaftliches Verfahren der von beiden Parteien ernannten Schäzer ohne Bedenken gestattet werden können, womit sodann die Abschließung der Verträge sehr erleichtert wäre. Mehrere der Abweichungen in den beiderseitigen Instructionen sind in der Motionsbegründung des Abg. B o g e l m a n n S. 291 angegeben worden. Wir glauben, zur Erläuterung des Gegenstandes einige dieser Punkte kürzlich anführen zu müssen.

Der wichtigste Punkt ist offenbar die Bestimmung, wann zum ersten Male ein Neubau als nothwendig anzunehmen sei. Dies hat auf die Größe des Lastencapitals einen viel stärkeren Einfluß, als die Verschiedenheit der Meinungen über die Dauer des künftigen Gebäudes. Wenn z. B. eine Kirche 30,000 fl. kosten und 200 Jahre dauern wird, und nach 30 Jahren zu erbauen ist, so ist das Capital 9423 fl.; tritt der Neubau schon nach 20 Jahren ein, so steigt das jetzt zu gebende Capital auf 13,211 fl., der Unterschied dieser 10 Jahre macht also 3788 fl. mehr oder weniger. Ob aber das neue Gebäude 200 oder 300 Jahre aushält, dies hat nur die Wirkung, daß das Capital bei der Annahme eines Neubaus nach 30 Jahren im ersten Falle 9423, im 2ten 9392 fl., oder 31 fl. weniger ausmacht. Hieraus sieht man zugleich, daß die dem Zehntgesetze oft vorgeworfene Schwierigkeit, die Dauer eines neu aufzuführenden Gebäudes mit Sicherheit zu bestimmen, ob sie gleich wirklich vorhanden ist, doch für das Resultat der Schätzungen keine Erheblichkeit hat.

Freilich aber kann man, wenn von so langen Zeiten die Rede ist, sich auch der Besorgniß nicht erwehren, daß es einer der vielen Generationen, die zur Ansammlung einer großen Summe aus einem kleinen Capitale mithelfen müssen, an der Beharrlichkeit fehlen, daß das bis dahin Gesammelte von einem andern dringenden Bedürfnisse der Gegenwart verschlungen werden möchte u. dgl. Wenn z. B. eine Kirche kürzlich neu gebaut ist, und erst nach 200 Jahren ein Neubau für nöthig erachtet wird, so ist, bei einem Kostenbetrage von 30,000 fl., das jetzige Baucapital nur 108 fl.; dauert es 250 oder 300 Jahre, so werden nur 34 oder 9 fl. bezahlt, und es mag einer Gemeinde leicht für ihre Nachkommen bange werden, wenn sie 9 fl. empfängt, um daraus 30,000 fl. anwachsen zu lassen.

Was nun das künftige Eintreten eines Neubaus betrifft, so ist die Sache klar, wenn sich aus der Beschaffenheit des jetzigen Gebäudes vorhersehen läßt, wie bald dasselbe gänzlich unbrauchbar werden wird; anders aber ist es, wenn dasselbe noch ziemlich dauerhaft, aber zu klein, oder sonst für seine Bestimmung nicht tauglich erscheint. Der hierüber maßgebende §. 46. des Gesetzes sagt in Nr. 2, es solle darauf geachtet werden,

„ ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen seiner Bestimmung

genügt, oder nicht, und letzteren Falls, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersetzt werden müsse, als dies sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre.“

Hieraus läßt sich abnehmen, daß, wenn ein Gebäude jetzt schon offenbar ungenügend ist, und deshalb nicht mit der Erneuerung so lange gewartet werden kann, bis die Baufälligkeit sie nöthig macht, dann eine kürzere Dauer in Berechnung zu bringen ist. Wäre aber eine Kirche für jetzt noch zureichend, und ließe sich nur vorhersehen, daß sie nach 40 Jahren die vermehrte Zahl der Gemeindeglieder nicht mehr zu fassen vermag, so wäre dies nach der angeführten Stelle des Gesetzes kein hinlänglicher Grund, das Lastencapital so hoch zu setzen, daß es schon nach 40 Jahren zur Bausumme anwüchse, weil es ausdrücklich heißt: „und letzteren Falles;“ — auch kann man dafür die Betrachtung geltend machen, daß die künftige Unzulänglichkeit nie mit Gewißheit, nur mit Wahrscheinlichkeit vorauszusagen ist, indem manche Ereignisse ihr wirkliches Eintreten noch verhindern könnten. Es erhält daher die Frage, ob ein gewisses Gebäude jetzt schon seiner Bestimmung nicht mehr genüge, große Wichtigkeit.

Die Instruction der Domänenkammer verordnet, daß, wenn die Thatsache der Unzulänglichkeit offenkundig sei, oder wenn sie bei Kirchen und Schulen vom Ortsgeistlichen oder Lehrer entschieden behauptet, oder bei Wirthschaftsgebäuden von dem Pfründinhaber und von befragten Landwirthen versichert wird, dann eine nähere Prüfung veranstaltet werden soll, und für diese werden Regeln zur Ausmittlung des Raumbedürfnisses aufgestellt, von denen, wie in §. 15 ausdrücklich gesagt wird, nicht abgegangen werden darf. Der Raum soll in den katholischen Kirchen für jeden Kopf der Gemeinde im Ganzen $4\frac{1}{8}$ □ Fuß, in evangelischen für $\frac{1}{12}$ der Gemeindeglieder in den bloßen Kirchenstühlen (also nach Abzug der Gänge) $5,^{22}$ □ Fuß betragen. Die Kirchensectionen verlangen in jedem Falle eine gründliche Prüfung, zu der sie die nämlichen Zahlensätze angewendet wissen wollen; sie machen aber die Entscheidung über die Zulänglichkeit des Raumes ganz von denselben abhängig, so daß man sogleich durch Ausmessung und Berechnung über das Bedürfnis eines Neubaus Gewißheit erhält. Es könnte also wohl vorkommen, daß eine Kirche, nach diesem Maßstabe beurtheilt, zu klein erschiene, ohne daß man sich bisher darüber beklagt hätte, und es ist allerdings der erforderliche Raum nicht so unbedingt aus der Zahl der Kirchengemeindeglieder zu berechnen, weil mancherlei Umstände die bei einem und demselben Gottesdienste gewöhnlich zusammentreffende Menschenmenge vermindern können. Auch hat die Domänen-Administration jene Vorschrift in ihrer Instruction nicht so verstanden, daß jede Kirche als unzureichend anzusehen wäre, wenn sie auf jeden Kopf der Kirchengemeinde, oder resp. $\frac{1}{12}$ derselben in evangelischen Kirchen, nicht resp. $4\frac{1}{8}$ oder $5,^{22}$ □ Fuß Raum enthalte, sondern es wird noch auf specielle Untersuchung der Umstände gedrungen. Diese ist nun allerdings sehr schwierig, weil man zufällige Ursachen, z. B. die Wirkung, welche die Persönlichkeit eines Geistlichen auf den Kirchenbesuch hervorbringt, beseitigen muß. Dagegen könnten auch dauernde Verhältnisse eine Einwirkung äußern, und wahrscheinlich würde der Richter sich nicht ganz fest an eine allgemeine Regel binden, sondern zugleich nach den Localverhältnissen fragen; daher würden wir, was die Frage betrifft, ob jetzt schon ein Neubau nothwendig sei, es für besser halten, wenn auch die allgemeine Instruction diesen Gang vorschriebe, und die aufgestellten Zahlensätze nur als Stützpunkte empföhle. Ueber das wahre Bedürfnis kann auch nicht der Bauverständige allein, sondern bloß ein, der örtlichen Umstände völlig kundiges Collegium, z. B. der Kirchengemeinderath (Kirchenälteste), oder ein irgend wie gebildetes Schiedsgericht gründlich urtheilen. Ob dagegen durch eine Erweiterung oder Veränderung einer zu kleinen Kirche ohne ganz neue Aufführung dem Bedürfnis abgeholfen werden könne, dieß fällt der örtlichen Untersuchung des Baumeisters anheim. Ist jedoch für den Fall eines Neubaus nur noch der erforderliche Raum festzusetzen, dann könnte man sich eher an eine Regel halten.

Das Bauedict zählt in §. 13 zu dem nothwendigen Ingebäude, dessen Herstellung im Zweifel dem Zehntherrn obliegt, nur einen anständigen Hauptaltar, es sind also Seitenaltäre da, wo nicht die besondere Verpflichtung zur Errichtung derselben erwiesen werden kann, wohl nicht allgemein zu verlangen, was auch von Uhren und Glocken gilt.

Obgleich bei einer neuen Kirche die Sacristei nicht fehlen dürfte, was auch von Seite der Domänenbehörde zugestanden wird, so ließe sich doch aus dem Mangel einer solchen, so wie aus mancher anderen Unvollkommenheit, noch kein Bedürfnis eines baldigen Neubaus erweisen. Ueberhaupt dürften 2 verschiedene Gesichtspuncte nicht miteinander vermengt werden, nämlich:

- 1) das, was zu einer zweckmäßigen und würdigen Einrichtung eines gottesdienstlichen Gebäudes gehört, was also im Interesse der Kirchenbehörde wünschenswerth ist;
- 2) das, zu dessen Herstellung der Baupflichtige rechtlich gezwungen werden darf. Dieses hat engere Grenzen, und es wird manches Erfordernis nicht auf Kosten des Zehntherrn, sondern nur von der Kirchengemeinde ausgeführt werden können.

In Ansehung der Pfarrhäuser fordert §. 19 des Bauedictes, daß sie in „anständig wohnbarem Stande“ sein, und den Umfang haben sollen, „den ein gewöhnliches Familienbedürfnis hat.“ Legt man einen und denselben Maßstab an alle Pfarrhäuser, so findet man gewiß einen Theil derselben zu klein und unwohnlich, jedoch dürfte auch bei ihnen nicht sogleich hieraus eine Verbindlichkeit zur baldigen Erneuerung hergeleitet werden, da theils an kleineren Orten, und bei gering besoldeten Stellen, die gewöhnlich nur von jüngeren Männern bekleidet werden, auch in Ansehung der Wohnung geringere Ansprüche gemacht werden müssen, theils mit geringeren Kosten durch Erweiterung nachzuhelfen ist, theils auch der Umfang des Bedürfnisses immer noch mehrere Grade der Dringlichkeit in sich schließt, also noch ein Mehr und Weniger gestattet. Gerne wird man zugeben, daß ein neues Pfarrhaus nicht weniger als 4 geräumige Stuben, 2 heizbare und 1 unheizbare Kammer ic. enthalten solle, nur ist ein schon vorhandenes Haus wegen einer geringern Zahl von Gemächern nicht schon sogleich unbrauchbar.

Wenn man die zu lösende Aufgabe nicht ganz nach allgemeinen Regeln behandelt, welche in manchem gegebenen Falle unverkennbar zuviel oder zuwenig verlangen, sondern jedesmal die besonderen Umstände gehörig berücksichtigt, so wird man wahrscheinlich leichter zum Ziele kommen; denn wir rechnen darauf, daß bei reiflicher Erwägung weder das wahre kirchliche Bedürfnis von den Zehntherrn, noch die Grenzen der, diesen obliegenden Verbindlichkeiten von den Kirchenbehörden werden verkannt werden.

Die Commission ist, wie aus dieser Auseinandersetzung erhellen wird, mit dem 1. Absätze der Adresse einverstanden.

II. Was die Bitte um Aufstellung einer Anzahl geübter Schärer betrifft, die sowohl von den Betheiligten, als von den Gerichten beigezogen werden können, so ging bekanntlich die Absicht des Urhebers der Motion dahin, daß zur gleichförmigen und raschen Erledigung des Geschäftes eine Commission von Bauverständigen als höhere Instanz angeordnet werden möge. Eine solche Baubehörde kann ohne Zweifel gute Dienste leisten, nur ist zu bemerken:

- 1) daß in den meisten Fällen ein Augenschein nöthig ist, weshalb man, um nicht zu große Reisekosten zu verursachen, in den, von der Hauptstadt etwas entfernten Orten zur ersten Begutachtung andere, näher wohnende Bauverständige vorziehen wird, was man natürlich gestatten muß;
- 2) daß die Central-Commission keine andere Gewalt haben kann, als die, welche ihr von den Parteien oder dem Gerichte übertragen wird. Man kann dieselben nicht zwingen, die erwähnte Commission zu beauftragen, dem Richter insbesondere muß die Auswahl ganz frei gelassen werden, doch kann eine solche Commission als beratende Stelle nützen, und sie wird sich wahrscheinlich bald so viel Vertrauen erwerben, daß man ihr, wenn die allgemeine Instruction vorhanden ist, in zweifelhaften Fällen die Ausübung und Anwendung derselben freiwillig überträgt.

Neben ihr müssen aber auch in den einzelnen Gegenden des Landes brauchbare Taratoren bezeichnet werden, von

denen die örtlichen Untersuchungen geschehen können, und die dann, ohne gerade dazu gezwungen zu sein, sich mit der erwähnten Commission in Verbindung setzen können.

In der obigen Bitte ist von der Errichtung einer solchen Commission nicht die Rede, allein dies verhindert nicht, daß die Großherzogliche Regierung, wenn sie es für passend erachtet, die in Karlsruhe und dessen Nähe befindlichen Bauverständigen, mit Hinweisung auf die schon vorher zu erlassende allgemeine Instruction, in eine Commission vereinige.

Der Beitritt zu der 2ten Bitte scheint uns keinem Bedenken zu unterliegen.

III. Die zweite Kammer wünscht,

„daß der Staat die Bauaufsicht über Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser unentgeltlich führe.“

Dies ist so unbestimmt und allgemein ausgedrückt, daß man leicht besorgen könnte, es solle dem Staate eine neue und schwere Last aufgebürdet werden, was sich, nachdem für die Zehntablösung schon große Opfer gebracht worden sind, und eine weitere erhebliche Vermehrung der Staatsausgaben durchaus unrathsam ist, nicht billigen ließe. Bei genauerer Betrachtung des mit dieser Bitte verknüpften Zweckes zeigt sich jedoch, daß hiermit hauptsächlich nur eine, nicht erhebliche Ausgabe der Baupflichtigen gemeint ist. Soll ein Gebäude von den genannten Arten aufgeführt werden, so muß zuvörderst ein Baumeister die nöthigen Pläne und Ueberschläge verfertigen. Die ihm dafür gebührende Vergütung, mit Einschluß der Reisekosten, ist, wie sich von selbst versteht, ein nothwendiger Bestandtheil der Baukosten, und kann dem Baupflichtigen nicht abgenommen werden, auch ist es gleichgültig, ob hiezu irgend ein Baumeister, oder gerade der von der Regierung bestellte Bezirksbaumeister gebraucht wird. Die Finanzministerialverordnung vom 23. März 1821 und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1838 enthalten die Vorschriften, nach welchen die für Corporationen und Stiftungen arbeitenden Staatsbaumeister ihre Vergütung berechnen sollen. Es muß aber jodann der Plan in Bezug auf die Zweckmäßigkeit für den Gottesdienst oder den Schulunterricht geprüft, und, falls er von einem andern Architekten gefertigt worden ist, auch der größeren Sicherheit willen dem Bezirksbaumeister zur Einsicht vorgelegt werden, der, wenn ihm örtliche Besichtigung nöthig scheint, dafür seine Diäten erhält. Nur diese Diäten in dem bezeichneten Falle sind es, die man dem Baupflichtigen abgenommen und aus der Staatskasse bestritten zu sehen wünscht, und der Anspruch hierauf erscheint auch begründet, weil die Prüfung nicht zum Vortheile der Baupflichtigen, sondern aus Gründen des gemeinen Wohles veranstaltet wird. Eine weitere mühsame Mitwirkung der Staatsbaumeister auf Staatskosten vermöchten wir nicht in Vorschlag zu bringen, denn die kirchlichen Gebäude stehen schon unter der Aufsicht der Ortsgeistlichen, der Decane und der Bezirksämter, und der gelegentliche Besuch eines Staatsbaumeisters in einem Orte kann leicht dazu benützt werden, seinen Beirath über Mängel an Kirchengebäuden zu erhalten, sowie auch bei den Rüggerichten auf den Zustand der öffentlichen Gebäude sorgfältig geachtet werden soll. In der erklärten Beschränkung haben wir gegen die Annahme des 2ten Punktes nichts einzuwenden.

IV. Es wird beantragt,

„daß in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatscasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anleihen aus der Zehntschuldentilgungscasse auch vor der endlichen Feststellung des Lastencapitals zu verabfolgen;“

Die Zweckmäßigkeit des Vorschlages liegt am Tage, denn es wird den Zehntpflichtigen die Wohlthat verschafft, daß die 5 procentige Verzinsung des Capitals aufhört und daß sie dasselbe unter leichteren Bedingungen aufnehmen können.

Es kann der Zweifel entstehen, ob der schon oben angeführte §. 96 des Zehntgesetzes eine solche Verfügung nicht verbietet, und ob daher nicht erst eine Abänderung dieser Gesetzstelle bewirkt werden müßte. Dem Wortlaute zufolge scheint es in der That so; fragt man aber nach dem Grunde, aus dem der Gesetzgeber verboten hat, das Zehntablösungscapital zu verabfolgen, bevor das Lastencapital ausgemittelt und eine Amtsrevisoratsurkunde ausgestellt worden ist,

so zeigt sich, daß dies nicht etwa aus einem Motive des allgemeinen Wohles, sondern lediglich zur Sicherstellung der theilhaftigen Personen geschehen ist. Verzichten diejenigen, welche die Lasten künftig zu übernehmen und dafür einen Theil des ganzen Capitals zu empfangen haben, auf die Bürgschaft, die ihnen aus dem Aufschube der Ausbezahlung erwächst, so kann Niemand etwas dagegen erinnern, und es steht ihnen gewiß frei, diesen Verzicht zu leisten. In wessen Hände das Ablösungscapital gegeben werden soll, dieß bleibt der Uebereinkunft der Theilhaftigen anheim gestellt; man kann es dem Zehnherrn gegen Caution aushändigen, oder es in Hinterlegung geben, oder es theilen u. dgl.

Nur müssen wir hiebei noch darauf aufmerksam machen, daß außer den Zehnherrn, Zehntpflichtigen und Lastenübernehmern auch noch andere Personen, z. B. die Stammgutsberechtigten und die Hypothekengläubiger, bei der Auslieferung des Capitals ein Interesse haben können. Es kann ihnen nicht gleichgültig sein, wenn dem Zehnherrn ein Theil des Ablösungsbetrages in die Hände gegeben wird, bevor über ihre Ansprüche entschieden ist, denn es läßt sich der Fall denken, daß es dann, wenn eine solche Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt, schon zu spät ist. Die §§. 74 bis 76. des Zehntgesetzes schreiben eine Verkündung in den Kreisblättern, eine Benachrichtigung der schon bekannten Berechtigten und die Abwartung einer dreimonatlichen Frist vor. Dieß müßte nun auch dann beobachtet werden, wenn die Aushändigung durch Uebereinkunft vor der gänzlichen Erledigung des Geschäftes geschehen soll.

Es mag zwar unbequem sein, daß $\frac{1}{4}$ Jahr verstreichen muß, allein dies ist zur Wahrung aller bestehenden Rechte unvermeidlich. Wollten auch die bekannten Berechtigten schon früher ihre Einwilligung geben, so ist es doch nicht als gewiß anzusehen, daß sich während dieser Frist nicht noch andere Personen, an die man nicht dachte, melden werden.

Es wäre daher unseres Erachtens nöthig, nach dem Worte „einwilligen“ noch folgenden Zusatz einzuschalten:

„und in Ansehung anderer Berechtigter das in §. 74 — 76. des Zehntgesetzes vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden ist.“

V. Die Bitte,

„daß die Regierung da, wo der Domänenfond und das Kirchenarar zehnberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Annahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage,“

kann keinem Bedenken Raum geben.

VI. Sorgfältigere Ueberlegung nimmt der letzte Absatz der Adresse in Anspruch, worin von der Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds die Rede ist. Der Wunsch, daß diese Maßregel zu Stande kommen möge, stützt sich, wie die Adresse in den vorausgeschickten Erwägungsgründen sagt, darauf, „daß die beabsichtigte Admassirung der Zinsen und Zinseszinsen am besten durch gemeinschaftliche Verwaltung und die Errichtung eines Zehntlastenfonds erleichtert werden kann.“

Die ganze Berechnung der Baulastencapitale ruht auf der Voraussetzung, daß man jede eingehende Zinssumme ohne Verzug wieder verzinslich anlegen könne. Nur bei den Neubauten hat man, weil diese Voraussetzung in Bezug auf kleine Beträge nicht vollständig eintrifft, den Zinsfuß deshalb auf $2\frac{1}{2}$ Proc. ermäßigt. Die Rechnung kann folglich nur dann richtig sein, wenn die Zwischenzeiten, in denen Gelder unverzinslich liegen bleiben müssen, nicht länger sind, als es nöthig ist, um den durchschnittlichen Zins von $2\frac{1}{2}$ Proc. zu Wege zu bringen.

Mit welchen kleinen Summen man es hier zu thun hat, möge folgendes Beispiel zeigen. Es sei kürzlich ein neues Pfarrhaus für 4000 fl. gebaut worden und man bestimme die Dauer desselben, so wie der später an seine Stelle tretenden, auf 100 Jahre, so berechnet sich der Reäificationsbetrag auf 9 fl. jährlich, wofür ein Capital von 180 fl. hingegeben wird. Gelingt es, dasselbe zu 5 Proc. anzulegen, so gehen nach einem Jahre 9 fl. Zinsen ein, die man wieder ausleihen muß, um wenigstens halbjährige Zinsen von $2\frac{1}{2}$ Proc. zu ziehen. Nach einem weiteren Jahre ist also die Zinseinnahme 9 fl. $13\frac{1}{2}$ fr., nach drei Jahren 9 fl. 27 fr., hierauf 9 fl. 40 $\frac{1}{2}$ fr. u. s. f. Hierzu ist offenbar erforderlich, daß man oft Geld auszuleihen hat und in Summen von verschiedener Größe. Selbst bei einer großen Verwaltung ist es

nicht zu vermeiden, daß öfter Gelder einige Zeit liegen bleiben, weil gerade kein Capital von einer gewissen Größe begehrt wird; je geringeren Umfang aber eine Administration hat, desto häufiger geschieht dies, und desto länger dauert es, bis sich eine bequem anzulegende Summe ansammelt. Man kann bekanntlich auf Hypotheken nicht leicht unter 100 fl., wenigstens nicht unter 50 fl., und insgemein nur runde Zahlen anlegen. Kommen aber viele kleine Zinseinnahmen in einer Cassen zusammen, so ist es möglich, daraus sogleich neue Capitalposten zu bilden. Der erwähnte Vorzug eines allgemeinen Lastenfonds ist also wirklich gegründet.

Die Lastencapitale, die für Kirchen und Schulen bestimmt sind, dürfen den Localstiftungsverwaltungen zugewiesen werden. Diese sind aber von sehr verschiedener Ausdehnung und können auch nicht mit gleicher Sorgfalt administrirt werden, denn an kleinen Orten ist man in der Auswahl der zu Verrechnern tauglichen Personen gar sehr beschränkt. Wollte man, um den Anwachs des Baucapitals zu sichern, die Zinsezinsen der Localcassen zur Last schreiben, indem man ohnehin für die Lastencapitale eine besondere Rechnung führen muß, so würde, wenn es an Gelegenheit zum augenblicklichen Ausleihen der Zwischenzinsen gebricht, der angerechnete Zins die Einkünfte der Stiftung schmälern, was die Vorsteher derselben nicht zugeben dürften. Von der Zuweisung an die politische Gemeinde läßt sich allenfalls dasselbe behaupten. Das Zusammenwerfen aller Capitale jener Art hat also unverkennbar Vieles für sich. Die Gemeinden fürchten sich gewöhnlich vor der Uebernahme einer Baupflicht, weil sie auf die, durch Jahrhunderte fortlaufende Capitalansammlung kein Vertrauen setzen, und sie würden in vielen Fällen weit mehr zu einer Zehntablösung geneigt sein, wenn ihnen jene sehr natürliche Besorgniß abgenommen würde.

Indeß dürfen wir auch die Schwierigkeiten nicht übergehen, die mit der Anordnung eines solchen Lastenfonds verbunden sein könnten.

Eine einzige Centralverwaltung würde in den entlegenen Landestheilen Mühe haben, Capitale zu einem günstigen Zinsfuße unterzubringen, weshalb man schon den Vorschlag gemacht hat, Kreisverwaltungen zu bilden, was aber diese Bedenklichkeit noch nicht völlig beseitigt. Die Central- oder jede Kreisverwaltung müßte mit den Localverrechnungen an vielen Puncten des Landes in Verbindung stehen, um durch sie jedem sicheren Capitalsuchenden eine Anleihe zukommen zu lassen, auch etwa die Zinsen einzuziehen, was einen noch verwickelteren Mechanismus nöthig machte.

Da die Verwaltung dieser Capitale der Aufsicht der beiden Kirchensectionen untergeben sein soll, so müßten wenigstens in den 2 unteren Kreisen für jede Confession besondere, also im Ganzen wenigstens 6 solche Verrechnungen gebildet werden. Dies ist mit Kosten verbunden, und es entsteht die Frage, wie dieselben gedeckt werden sollen. Der Staatscassen dürften sie nicht wohl aufgebürdet werden, und wenn sie aus den Zinsen der verwalteten Gelder genommen werden sollen, so möchten diese zu ihrer Bestimmung nicht mehr völlig zureichen. Freilich läßt sich hierauf erwidern, daß auch bei den Localverrechnungen einige Kosten vorkommen werden, und daß man durch den theilweise bei den Lastencapitalen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 2½ Proc., während man 4 — 4½ Proc. leicht erhalten kann, wenn die Gelder immer sogleich angelegt werden können, wieder etwas gewinnt. Zwang zur Anlegung bei einer dieser Cassen dürfte nicht verordnet werden, und es wäre also zu erwarten, ob die Gemeinden sich freiwillig hierzu entschließen, und etwa auch einen Beitrag zu den Kosten bewilligen. Allein außerdem hat auch das Centralistren überhaupt seine bedenkliche Seite, und mit großen Verrechnungen sind, wie die Erfahrung oft bewiesen hat, manche Gefahren verbunden, die man bei der Zertheilung der Capitale unter die einzelnen Ortscassen vermeidet.

Es stehen demnach die Vorzüge und Nachteile einer solchen Einrichtung sich dergestalt gegenüber, daß die Zweckmäßigkeit derselben allerdings eine wiederholte und reifliche Untersuchung verdient, und wir sehen kein Hinderniß, auch diesem Punkte beizutreten.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, schließt mit dem Antrage:

der Adresse mit dem zu Nr. IV. gemachten Zusätze beizutreten.

Beilage Nr. 181.

Bericht der Petitionscommission

311

der Bitte der Gemeinden Salem, Rückenbach, Hochbodmann, Villafingen, Seel-
fingen, Bamberg, Ernathseuthe, Lippertseuthe und Dwingen, um Auf-
nahme der Post- und Vicinalstraße von Stockach nach Salem in den allgemeinen
Straßenverband.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Laßalle.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die vorstehenden Gemeinden haben in ihrer Petition vom 10. März d. J. die Bitte ausgesprochen, die hohe erste Kammer möge sich dahin verwenden, daß die Post- und Vicinalstraße von Salem über Dwingen durch das Thal nach Stockach in den allgemeinen Straßenverband aufgenommen werde.

Die Bittsteller verbreiten sich in ihrer Eingabe umständlich über die Bedeutsamkeit, welche dieser Straßenzug, der im Jahre 1823 auf Kosten der genannten Gemeinden angelegt und bis jetzt unterhalten worden ist, seit jener Zeit erlangt hat, und bei guter Unterhaltung, wozu es ihnen jedoch an den erforderlichen Mitteln fehle, in erhöhtem Maße erlangen könnte, wenn die fernere Unterhaltung dieses für die obere Landesgegend höchst wichtigen Verbindungsweges mit dem In- und Auslande nicht lediglich ihren schwachen finanziellen Kräften aufgebürdet verbliebe, in welchem Falle diese Straße auch bei dem besten Willen der Gemeinden nicht in dem gebührenden Zustande erhalten werden könnte.

Die Petenten führen hierbei an, daß sie sich schon zu wiederholten Malen in dieser Beziehung an die hohen Staatsbehörden gewendet, sich jedoch noch keines Erfolges zu erfreuen gehabt hätten.

Wenn man einen Blick auf die Karte der bezüglichen Landesgegenden wirft, und sowohl die örtlichen Lagen der diesseitigen Bezirke mit ihren bedeutenden Städten und Gemeinden, als auch die Lage der näher und entfernter liegenden Staaten in Betrachtung zieht, so wird man sogleich auf die Wahrnehmung geleitet, daß Stockach und Salem

commerzielle Straßenketten bilden, welche das Großherzogthum nicht nur mit den benachbarten Districten der Königreiche Württemberg und Bayern und mit ihren nicht unbedeutenden Hafen-Etablissements an dem Bodensee, sondern auch und hauptsächlich mit Vorarlberg, Tyrol und Italien mittelst der großen Hauptstraßenzüge über Bregenz und Füssen in directe und kürzeste Verbindung bringen.

Diese ebengenannte Verbindung möchte in der nächsten Zukunft, in Anbetracht der großartigen Communicationsbauten, welche in Oberitalien zur Verbindung beider Meere im Werke sind, und Mailand zu einem Stappelpfad des Welthandels erheben werden, an Wichtigkeit bedeutend gewinnen.

Die kürzeste Verbindung der beiden Punkte Stockach und Salem unter sich durch eine tüchtige, wohlunterhaltene Straße möchte daher die vollste Beachtung in Anspruch nehmen, und da dieselbe nur sechs Wegstunden beträgt, den Kostenaufwand für die entsprechende Unterhaltung hinlänglich rechtfertigen.

Bis jetzt haben die Zeitverhältnisse und die verfügbaren Mittel nicht gestattet, den Staatsstraßenzügen in den bezüglichen Seedistricten des Großherzogthums die, nach den so eben angedeuteten Postulaten der Anknüpfung und Verbindung mit den großen Communicationswegen des Auslandes wünschenswerthe, ja nothwendige Beachtung zu widmen; denn es fehlt gänzlich die Chausséestrecke von Ludwigshafen längs der Seegeüste nach Ueberlingen; die Staatsstraße von Stockach nach Ueberlingen ist gedehnt, gebirgig und beschwerlich; die Thalstraße von Stockach nach Salem aber, welche als die kürzeste und bequemste Commercial- und Reisestraße zum Verkehr mit dem Auslande zu erachten und herauszuheben ist, und den Gegenstand der vorliegenden Petition bildet, leidet an der von den Bittstellern geschilderten Verkümmern.

Die Bittschrift deutet auf die Gunst hin, welche sich über andere Districte des Großherzogthums durch kostspielige auf den Staatskassen ruhende, Wegbauten und sonstige Anstalten verbreitet, während die Bewohner der Extremitäten unseres Vaterlandes, bei gleichen Beiträgen zu allen Staatslasten, sich dieser Gunst nicht in gleichem Maße zu erfreuen hätten.

Es möchte allerdings nicht zu verkennen sein, daß durch die unvermeidbare Anhäufung der wichtigern Staatsinstitute in den mittlern und untern Rheingegenden des Großherzogthums den entfernter liegenden Bezirken manche Vortheile entgehen, und daß ein Mittel der Ausgleichung und der annähernden Herstellung des erwünschten Gleichgewichtes unter den verschiedenen Landesbezirken vielleicht in erhöhter Theilnahme der Allgemeinheit an den bezüglichen Straßenkosten gefunden werden könnte.

Da nun die hohe Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf, die Eintheilung, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend, bereits vorgelegt hat, in dessen §. 48. die Bestimmung getroffen ist, daß bei Verathung des nächsten Budgets auf dem nächsten Landtage entschieden werden soll, welche der bestehenden Straßen zur Erzielung eines angemessenen auf consequenten Grundsätzen beruhenden Netzes von Staatsstraßen dotirt werden sollen, und es sonach für die Behörden nur erwünscht sein kann, bei den bezüglichen Vorarbeiten mit allen sachdienlichen Notizen und Erwäggründen versehen zu werden, so stellt Ihre Commission den Antrag, daß die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Prüfung und thunlichen Berücksichtigung übergeben werden möge.

Beilage Nr. 182.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des vormaligen Landwehrcapitains Schubert zu Rastatt, um einen Vorschuß von 400 fl. auf Gehaltreste zur anständigen Equipirung und zum Gebrauche einer Badecur.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffel.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Ihre Commission hat bereits im Jahre 1835, dann zweimal im Jahre 1837, über die Verhältnisse des Bittstellers berichtet, und darf sich also auf das bereits Gesagte, namentlich auf den Bericht, welcher sich in dem zweiten Beilagenheft der Verhandlungen der hohen ersten Kammer vom Jahre 1837 Nr. 134. befindet, berufen.

In vorliegender Petition bringt der allerdings unglückliche Mann nichts Neues vor, was nicht schon gesagt worden wäre, vielmehr beschränkt sich seine Bitte darauf:

- 1) daß ihn ein Vorschuß, oder eine Abschlagszahlung von 400 fl. auf seine Rückstände ausbezahlt werden möge, um sich gehörig kleiden und eine durch ärztliche Zeugnisse für nothwendig erklärte Badecur brauchen zu können;
- 2) daß rücksichtlich des Wartegeldes die daran geknüpften erschwerenden Bedingungen und Clauseln aufgehoben werden möchten, und daß endlich
- 3) dem Petenten eine definitive und ständige Pension verabreicht werden möge.

Was die beiden letzten Punkte betrifft, so sind Ihrer Commission die dermaligen Verhältnisse des Bittstellers nicht näher bekannt; (die Eingabe ist nämlich vom 8. Juli 1839), sie darf aber voraussetzen, daß Schubert die bisherige Sustentation von 20 fl. monatlich fortbezieht. Was aber den ersten Theil der Bitte anlangt, nämlich die Bewilligung eines Vorschusses, so glaubt Ihre Commission zwar gern, daß Hülfe Noth thue, verkennt aber auch nicht, daß diese Bitte um Vorschuß andere Bedingungen, nämlich bestimmte Forderungen und Rechtsansprüche voraussetze, die ja eben früherhin von Seiten der Regierung in Abrede gestellt worden sind. Und so kann Ihre Commission denn nicht umhin, den Antrag zu stellen: Es möge in dieser Sache zur Tagesordnung übergegangen werden.

Beilage Nr. 183.

Bericht der Petitionscommission

über

die Eingabe des Frhrn. v. Draiß, die öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter, mit Angabe der Rechtsmotive betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Wittenbach.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Schon auf dem Landtage im Jahre 1837 wandte sich Petent mit demselben Gesuche an die Kammer, welche jedoch darüber zur Tagesordnung ging.

Jetzt will Petent wieder, daß die Richter bei dem höchsten Obergerichte des Landes gehalten sein sollen, nicht nur öffentlich zu stimmen, vielmehr ihr Votum auch beurkunden zu lassen. Zur Begründung dieses Vorschlages wird nichts Neues vorgebracht. Ihre Commission hält aber noch, wie früher, die Ausführung der beantragten öffentlichen Abstimmung für ungeeignet, und indem sich dieselbe, um Ihre Geduld nicht zu mißbrauchen, auf den schon im Jahre 1837 erstatteten Bericht und die dort kurz entwickelten Gründe zu beziehen erlaubt, glaubt sie wiederholt den Antrag auf die Tagesordnung stellen zu müssen.

Beilage Nr. 184.

Commissionsbericht

über

den Gesegentwurf in Betreff eines Anlehens von 5 Millionen Gulden.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Alles, was Ihre Budgets-Commission über den, am 23. v. M. von der zweiten Kammer mit einigen unwesentlichen Veränderungen angenommenen, uns in der Sitzung am 30. v. M. zur Begutachtung übertragenen Gesegentwurf in Betreff eines neuen Anlehens Ihnen zu sagen hat, schließt sich so natürlich an die einzelnen Artikel des Entwurfes an, daß wir ohne weitere Einleitung sogleich zur Beleuchtung derselben schreiten können.

Zu Artikel 1.

Alle Besorgnisse, die aus dem verkündigten Vorhaben, ein neues Anlehen von 5 Mill. Gulden zu machen, für den Zustand unseres Staatshaushaltes entstehen könnten, werden durch die Worte „zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten“ (nämlich der Schuldentilgungskasse) sogleich beseitigt. Nicht von einer Vermehrung der Staatsschuld ist die Rede, sondern von der Abtragung schon bestehender Verbindlichkeiten, die sämmtlich von der Art sind, daß sie nicht dem jährlichen Verwaltungsbedürfnisse zugezählt werden dürfen, sondern schon bei ihrer Entstehung als Schuldwachst betrachtet worden sind. Diese Verbindlichkeiten sind die Folgen solcher Maßregeln, die entweder schon die ständische Zustimmung erhalten haben, oder derselben noch auf dem gegenwärtigen Landtage entgegensehen. Es ist etwas Zufälliges, daß unter den dermaligen Bestandtheilen der Staatsschuld sich mehrere befinden, die in den nächsten Jahren eine baare Abtragung erfordern, und auch wenn die laufenden Verwaltungsausgaben nicht gerade jetzt eine ungewöhnliche Ausdehnung erreicht hätten, so wäre doch nicht daran zu denken, jene zusammentreffenden starken Zahlungen aus

Ueberschüssen der Staatseinkünfte zu bestreiten, es wäre in jedem Falle nöthig, zu ihrer Deckung Geld unter bequemeren Bedingungen, d. h. unaufkündbar oder doch mit späteren Verfallzeiten, aufzunehmen. Hätte das Großherzogliche Finanzministerium hiezu das Ausgeben neuer Rentenscheine in bisheriger Weise für zweckmäßig erachtet, so würde dieser Gegenstand jetzt gar nicht der Vorlage bei den Ständen bedurft haben und lediglich bei den Verhandlungen des ständischen Ausschusses zur Sprache gekommen sein. Demnach haben wir hier nicht die Größe der bestehenden Staatsschuld, sondern nur die Veranlassungen zu untersuchen, welche für jetzt die Umwandlung mehrerer Bestandtheile jener Schuld in andere, mit längeren Fristen verbundene Posten nöthig machen. In jedem nicht schuldenfreien Staate kommen von Zeit zu Zeit solche Umänderungen vor, wie z. B. in Großbritannien und Frankreich die Consolidirung der schwebenden Schuld, wodurch dieselbe der zur längeren Fortdauer passend eingerichteten Schuld einverleibt wird.

Auch uns, wie der Commission der zweiten Kammer, sind von dem Großherzoglichen Finanzministerium die näheren Nachweisungen über die, in die fünf Rechnungsjahre 1839 — 43 fallenden Zahlungen mitgetheilt worden, aus denen wir, mit Bezug auf den Bericht des Abgeordneten Hoffmann, einige Erläuterungen vorzulegen die Ehre haben. Wir folgen hiebei nicht der, in den Vorlagen der hohen Regierung angenommenen Ordnung, sondern heben die beträchtlicheren Positionen hervor.

1) Soll und Habersch es Anlehn. Die durch den Ziehungsplan festgestellten Zahlungen in den genannten 5 Jahren belaufen sich auf 3,617,828 fl., wozu noch für nicht erhobene, schon früher gezogene Loose 116,312 fl. kommen, zusammen 3,734,140 fl.
Hiermit ist sodann dieses Anlehen vollständig abgetragen.

2) Wirkungen der Zehntablösung auf die Staatsschuld. Was die Zehntschuldentilgungscasse als eine Leihkasse für die Zehntpflichtigen borgt und von denselben in Zeitrenten sich wieder zurückerstatten läßt, um es dann bei den Gläubigern abzutragen, dies bleibt hier außer Berechnung, da die schon im Ausschußberichte vom 6. December 1837

Verhandlungen der zweiten Kammer von 1839, 1. Beilagenheft, S. 29.

bezeichneten beiden verschiedenen Bestimmungen dieser Kasse neuerlich scharf von einander getrennt worden sind.

a. Der noch nicht ausbezahlte Theil des Staatsbeitrages von $\frac{1}{2}$ ist zu 7,584,672 fl. 3 fr. ermittelt worden. Die bis zum 1. Juli 1839 angelaufenen Zinsen und Zwischenzinsen hievon betragen 1,827,799 fl. 29 fr., es ergibt sich also aus beiden Zahlen eine Schuld zu Anfang des jetzigen Rechnungsjahres von 9,412,471 fl. 32 fr. Die weiteren Zinsen hievon kommen hier nicht in Ansatz, denn sie gehören zu den laufenden Ausgaben der Tilgungscasse, wofür diese ihre Ausstattung erhalten hat. Es ist möglich, daß dieser Staatszuschuß nicht völlig innerhalb der 5 Jahre zahlbar wird, allein es wäre nicht rathsam, sich auf eine solche Verzögerung des Ablösungsgeschäftes zu verlassen, die zwar nach dem bisherigen Gange desselben wahrscheinlich wäre, jedoch durch die, gegenwärtig in Berathung stehenden Maßregeln leicht aufgehoben werden könnte. Die Vertheilung der ganzen Ausgabe unter die 5 einzelnen Jahre beruht auf der Vermuthung einer regelmäßigen Steigerung von Jahr zu Jahr in arithmetischer Reihe.

b. Die Aufbesserung für Pfarr- und Schuldienste wegen des, bei ihnen nicht passenden Abzuges von $\frac{1}{2}$ der Staatssteuer in der Ausmittelung des Reinertrages war im Ganzen auf ein Capital von 422,750 fl. angeschlagen worden,

S. angef. Ausschußbericht, S. 29.,

wovon noch zu bezahlen sind 416,115 fl. 41 fl.
Beide Summen, sowie die angenommenen Jahresbeträge derselben, lassen sich begreiflich nicht mit solcher Bestimmtheit ansetzen, wie die unter 1) aufgeführten Zahlungen. Sie belaufen sich nach der vorstehenden Annahme zusammen auf 9,828,587 fl. 13 fr.

Während diese große Ausgabe eintritt, hat man dagegen auch aus der nämlichen Veranlassung auf Einnahmen

zu rechnen, indem nämlich nicht allein der, den Domänenzehnten angehörende Theil des Staatszuschusses sogleich von der Zahlung unter a) abgeht, sondern auch die übrigen $\frac{1}{3}$ vom ganzen Ablösungscapitale dieser Zehnten zum Theile in dieser Periode eingehen werden,

Hoffmann's Bericht, S. 26.,

und überdieß viele Pfarr-Competenz- und Ablösungscapitale der Tilgkasse zur höheren 5procentigen Verzinsung werden übergeben werden. Die Großherzoglichen Finanzbehörden schlagen den zu erwartenden Verlauf dieser Capitale auf 2,700,000 bis 3 Mill. fl. an. Dieselben werden einen Bestandtheil der Staatsschuld bilden, und zwar des hohen Zinsfußes willen, einen keineswegs erwünschten, allein dies beruht auf dem Zehntgesetze, und für den gegenwärtigen Zweck müssen diese Capitale unstreitig mit in Rechnung gebracht werden.

In Bezug auf die Ablösung der Domänialzehnten darf man jedoch nicht übersehen, daß die eingehenden Summen zum Grundstockvermögen gehören, und daß die hohe Regierung die Absicht hat, für die aus dem Domänengute verschwindenden Zehntrechte eigenthümliche Grundstücke eintreten zu lassen, so daß also nur in der Zwischenzeit, bis sich gute Gelegenheit zu Ankäufen zeigt, die Gelder in die Amortisationskasse oder Zehntschuldentilgungskasse abgegeben werden. Dasselbe gilt von anderen Grundstockeinnahmen, z. B. aus verkauften Ländereien und Gebäuden. Bedenken wir, daß in dem angenommenen Zeitraume ungefähr 4 Mill. Staatszuschuß für die Domänenzehnten, und, wie man vermuthet hat, gegen 3,600,000 fl. weitere Zehntablösungscapitale eingehen werden, daß man vielleicht hie und da auch noch Verkäufe von Realitäten vornehmen wird, so erscheint die Voraussetzung einer Summe von 4,810,961 fl. 10 fr., welche die Amortisationskasse einstweilen gegen Verzinsung benutzen kann, sicherlich nicht übertrieben, zumal da man noch, wie wir sehen werden, einen zu neuen Erwerbungen zurückzubehaltenden Betrag von fast 600,000 fl. unter die Ausgaben aufgenommen hat. Jene 4,810,961 fl. 10 fr. sind indeß nicht auf dem Wege einer genauen Ausmittlung gefunden, sondern nur von der Commission der zweiten Kammer in diesem Belaufe angefeßt worden, weil man zur Anschaulichkeit bringen wollte, daß die Anleihe von 5 Mill. ausreichen werde; man zog nämlich die übrigen Deckungsmittel von dem ganzen Bedarfe ab, wobei die genannte Zahl übrig blieb, für die man einen gleichen Betrag verwendbarer Grundstockcapitale annahm. Wir befinden uns hiebei auf einem in den Zahlen allerdings nicht ganz sicheren Boden, jedoch würde, wenn diese Voraussetzungen auch nicht einträfen, doch in der Zwischenzeit leicht auf andere Weise geholfen werden können, zudem halten wir einen rascheren Fortgang der Ankäufe nicht für wahrscheinlich, weil, wenn man dieselben beeilen wollte, die Preise und übrigen Bedingungen in Folge der starken Nachfrage ungünstig werden würden.

3) Die Eisenbahn konnte, wie man sogleich bei dem Beschlusse über die Errichtung derselben einsah, aus den laufenden Einkünften nicht bestritten werden, ihre Kosten sind vielmehr wie ein, auf die Erhöhung des Wohlstandes und einigermaßen auch zur Erzielung einer Staatseinnahme angelegtes Capital zu betrachten. Für diese Unternehmung und insbesondere für die erste Abtheilung, die Mannheim-Heidelberger Strecke, sind als weiterer Bedarf in der jetzigen Etatsperiode nach dem Entwurfe des außerordentlichen Budgets erforderlich 919,266 fl. Aus dem so eben erschienenen Berichte der Eisenbahn-Direction kann man zwar die Hoffnung schöpfen, daß diese Summe nicht ganz gebraucht werden wird; da inzwischen hierüber bei der Berathung jenes Budgets weiter verhandelt werden wird, so nehmen wir nach dem Beispiele der Commission der anderen Kammer einstweilen diese Summe an.

4) Das Conto courantbuch zeigte am 1. Juli 1839 eine Schuldigkeit von 2,823,866 fl. 31 fr., wovon nur 52,104 fl. 58 fr. voraussichtlich auf längere Zeit stehen bleiben werden, und die übrigen . . . 2,771,761 fl. 33 fr. schon 1839 und 40 zur Rückgabe bereit gehalten werden müssen. Hierunter gehören folgende Posten:

a. Die Hauptstaatskasse hat bei der Schuldentilgkasse niedergelegt 1,704,027 fl. 35 fr.

welche bis auf ungefähr 600,000 fl. schon zurückgezogen werden mußten, und auch dieser Rest kann im Falle eines plötzlichen Bedürfnisses der letzteren Cassé abgefordert werden.

b. Der Ankauf der Fürstlichen Salm-Krauthheimischen Besitzungen, über welchen erst in der nächsten Sitzung des ständischen Ausschusses das Nähere bekannt werden wird, fordert eine Ausgabe von 990,098 fl. 43 fr. die in der jetzigen Budgetperiode ausbezahlt werden müssen.

c. Die der Hauptkriegscasse schuldigen 63,939 fl. 48 fr. werden im folgenden Rechnungsjahre zurückgezogen.

d. Bei den 13,695 fl. 27 fr. Kriegskostengelbern ist der Zeitpunkt der Ausbezahlung ungewiß, was jedoch bei der Unerheblichkeit der Summe wenig in Berücksichtigung kommt.

Dagegen führt das Contocorrentbuch auch ein Guthaben von 1,050,571 fl. 15 fr. auf, welches, bis auf 117,810 fl. 11 fr., innerhalb der 5 Jahre baar eingehen wird, so daß die reine Schuld dieses Buches nur noch 1,839,000 fl. 29 fr. ausmacht.

5) Nach dem, der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegten Verträge mit der Standesherrschaft Leiningen erhält diese eine Entschädigung von 550,000 fl. Hieran geht eine, unter dem Guthaben des Contocorrentbuches stehende Summe von 257,473 fl. 24 fr. ab, die wir aber nicht abziehen, weil sie schon bei Nr. 4. mit berücksichtigt worden ist.

6) Es ist vorausgesetzt worden, daß das die Summe von 12 Mill. übersteigende Guthaben des Grundstocks mit 594,555 fl. 59 fr. zum Behufe neuer Erwerbungen schon in dem laufenden Rechnungsjahre zurückgenommen werde. Das außerordentliche Budget zeigt schon für den größten Theil dieses Ueberschusses, nämlich für die Summe von 514,522 fl., die beabsichtigte Verwendung zu verschiedenen Gebäuden, es ist also nicht zu bezweifeln, daß man sich auf jene ganze Ausgabe allerdings gefaßt halten müsse.

7) Zur Aufhebung alter Abgaben ist für die Bezahlung der früheren, bis zum 1. Juni 1834 zu vergütenden Renten eine Summe in Rechnung vorbehalten und als Guthaben des Entschädigungs-Reserveconto aufgeführt worden, von der noch 219,167 fl. 30 fr. übrig sind. Es ist wahrscheinlich, daß dieselbe durch Erledigung der Entlastungsgesuche in der nächsten Zukunft aufgezehrt werde.

8) Die vorgeschlagene Vergütung an die Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises beträgt 48,194 fl. 34 fr.

9) Nehmen wir hiezu noch einige Zahlungen von geringerem Belange, zusammen mit 17,121 fl. 52 fr.

Hoffmann's Bericht, S. 32. Nr. 2 und 3,

so erhalten wir als Hauptsumme von Nr. 1 — 9, nach Abzug der eingehenden Forderungen im Contocorrentbuche die Ausgabe von 17,750,033 fl. 37 fr.

Hievon gehen die mit Sicherheit vorauszufehenden Einnahmen ab, welche zu dem Guthaben im Activcapital-, im Activrest- und im Buche der Vorschüsse auf Faustpfänder gehören, sowie der 5jährige Tilgungsfond, wie er sich unter der Fortsetzung des bis jetzt beobachteten Verfahrens, durch jedesmaligen Zuschlag von 5 Proc. der vorjährigen Tilgung, ergibt, endlich der disponible Theil des Kassenvorraths zu Anfang der gegenwärtigen Finanzperiode; zusammengenommen 4,939,072 fl. 21 fr.

Es bleiben also von der obigen Ausgabe noch übrig 12,810,961 fl. 16 fr.

Hierzu soll einstweilen das Anlehen von 5 Mill. dienen, nach dessen Abzug noch 7,810,961 fl. 16 fr. fehlen, die, wie oben gezeigt, sehr wahrscheinlich mit den Zehnts- und den übrigen Grundstockeinnahmen vollständig, ja überflüssig, gedeckt werden.

Wenn nun die Nothwendigkeit eines solchen Anlehens vollkommen außer Zweifel liegt, so ergiebt sich, daß die Zahl von 5 Millionen Gulden wahrscheinlich zureichen wird, und daß von den anderen Verwendungen immer noch 2 bis 3 Mill. Gulden übrig bleiben, um Grundstockserwerbungen vorzunehmen, so daß eine Verlegenheit der Tilgkasse nicht im Mindesten zu befürchten steht.

Die zweite Kammer hat in diesem Artikel die namentliche Ausführung der beiden wichtigsten Ausgabeposten, nämlich das Goll und Haber'sche Anlehen und die Zehntablösung, hinweggelassen; ohne uns durch die dafür angeführten Gründe ganz befriediget zu finden, da das Anlehen nicht bloß für die jetzige Statsperiode gemacht wird, halten wir es doch für ziemlich gleichgültig, ob diese Worte beibehalten oder gestrichen werden, da die Beschaffenheit der Obliegenheiten der Amortisationskasse ohnehin öffentlich bekannt geworden ist.

Zu Artikel 2.

Es kommt hier vor Allem die Frage in Untersuchung, ob ein mit Gewinnstloosungen verbundenes, d. h. ein sogenanntes Lotterieanlehen unter den verschiedenen Mitteln, jene Summe aufzunehmen, den Vorzug verdiene.

Das Wesen eines solchen Anlehens darf als bekannt angenommen werden, und ergiebt sich auch deutlich aus dem vorgelegten Entwurfe. Wir deuten also nur den Hauptunterschied an, der zwischen einem gewöhnlichen verzinslichen und einem Lotterieanlehen besteht. Bei jenem werden die Zinsen jeder Obligation jährlich oder halbjährlich an den Inhaber derselben ausbezahlt, bei dem Lotterieanlehen bleiben sie stehen und werden erst, wenn das Loos eine Obligation zur Abtragung ausruft, für die ganze Zwischenzeit mit dem Capitalbetrage nachgezahlt und zwar meistens nach einem Zinsfuße, der unter dem üblichen ist. Was dadurch an Zinsen und Zinseszinsen erspart wird, verwendet man auf Gewinnste für einen Theil der gezogenen Obligationen. Uebrigens hat das Bestreben, durch Neuheit der Bedingungen die Capitalisten stärker anzureizen, zu einer Mannfaltigkeit mehr oder weniger künstlicher Einrichtungen Anlaß gegeben, auf die wir nicht eingehen können.

Diese Art von Anlehen ist ziemlich beliebt geworden und die Obligationen derselben werden leicht untergebracht, besonders da man sie ohne große Bemühung der auszahlenden Kasse auf kleine Beträge ausstellen, also vielen Personen ihren Ankauf leicht machen kann. Die feste Bestimmung des Ziehungsplanes dient als eine Bürgschaft gegen mögliche Zufälle und Veränderungen, die Hoffnung eines Gewinnes giebt eine eigenthümliche Ermunterung zur Theilnahme und so ist es leicht begreiflich, daß solche Loosscheine auch auf entfernten Märkten des Effectenhandels gerne gekauft werden. Dieß hat die Folge, daß die Regierung unter günstigen Bedingungen Geld geliehen erhält, eine Ersparung an den Zinsen aber und ein schleuniger Abschluß des ganzen Geschäftes sind in finanzieller Hinsicht ohne Zweifel sehr schätzbare Vortheile. Es versteht sich freilich, daß die Loosscheine in der Gesamtheit der auf dem Papiermarkte erscheinenden Obligationen nur einen kleinen Theil einnehmen dürfen, weil sie dem Hauptzweck der Käufer, nämlich eine jährliche Rente zu beziehen, nicht entsprechen; allein es ist nicht zu befürchten, daß mit den fraglichen 5 Millionen auf den deutschen und ausländischen Börsen schon das Maß überschritten wird, in welchem sie den Abnehmern willkommen sind.

Diese Vorzüge bedürfen keiner ausführlichen Schilderung. Wir halten es für nöthiger, sogleich die wirklichen und vermeintlichen Nachtheile der Lotterieanlehen zu untersuchen. Sie sind theils finanzieller, theils volkswirtschaftlicher Natur.

In der ersten Beziehung ist es gerade die erwähnte Feststellung des Rückzahlungsplanes, die zu Besorgnissen Anlaß gegeben hat. Sie ist vorzüglich dann lästig, wenn man in Zeiten, wo der Zinsfuß höher stand, auf diese Weise borgte, weil man später das Sinken des Zinses nicht zu einer Verminderung der Ausgaben benutzen kann. Das Badische Anlehen von 1820 giebt ein deutliches Beispiel hievon; denn man muß bis 1843 nach dem Fuße von 5 Procent verzinsen, während die Rentenscheine schon 1825 auf $4\frac{1}{2}$ Procent und später bekanntlich noch weiter herabgesetzt werden

konnten. Dieß findet aber auf das jetzt beabsichtigte Anlehen keine Anwendung, denn wenn es zu $3\frac{1}{2}$ oder eigentlich 3,⁵³ Procente abgeschlossen wird, so kann man ziemlich beruhiget sein, weil ein noch beträchtlich tieferes Sinken in den nächsten 25 Jahren nicht wahrscheinlich ist.

Wir haben die Segnungen eines fünfundzwanzigjährigen Friedens kennen gelernt, und durch Zusammenwirken des regsten Erwerbseifers mit der sorgfältigen Gewerbspflege von Seite der Regierungen ist die Production aller nützlichen Dinge in einem staunenswerthen Grade vergrößert worden, die Masse der Capitale ist sehr angewachsen, dennoch aber hat die Zunahme der Volksmenge und das, aus den Fortschritten der gewerblichen Künste hervorgehende Bedürfnis von Capital schon seit geraumer Zeit den Zinsfuß auf gleicher Höhe gehalten, ja bisweilen eine Neigung zum Steigen bewirkt. Zudem scheint es eine Grenze zu geben, unter die der Zinsfuß nicht dauernd fallen kann, ohne daß der Antrieb zum Ersparen und Zurathhalten von Capital zu sehr geschwächt wird, und es ist wohl anzunehmen, daß diese Grenze nicht mehr weit unter $3\frac{1}{2}$ Procent liegt.

Eine andere, nicht vom Zinsfuße bedingte Unbequemlichkeit liegt darin, daß die Regierung das Abtragen der Schuld unfehlbar in dem festgesetzten Zeitraume vornehmen muß. Die Umstände könnten sich so gestalten, daß man keine Einnahmsüberschüsse zur Tilgung hat; dann müßte man neue Schulden machen, um die alten abzutragen, und vielleicht höhere Zinsen geben. Dann würde die jetzige Ersparung wieder aufgezehrt und vielleicht von den größeren Kosten übertroffen. Es könnte sein, daß es im Ganzen mehr Nutzen brächte, jetzt lieber unaufkündbare Rentenscheine zu 4 Procent auszugeben, als späterhin zu $4\frac{1}{2}$ oder 5 Procent die Tilgungsmittel aufzunehmen. Indes hängt dieß von künftigen Ereignissen, von Frieden oder Krieg ab, wobei es unmöglich ist, die Gründe der Wahrscheinlichkeit des günstigen oder ungünstigen Erfolges genau abzuwägen. Auch beträgt das ganze Anlehen nur zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ (15,⁶ Proc.) der ganzen Schuld, es ist schon deshalb die mögliche Wagnis ziemlich gering. Der Vortheil für den Augenblick ist gewiß, der spätere Verlust gehört in das Gebiet der Möglichkeiten, die man höher oder niedriger anschlagen kann, ohne daß eine einzelne Meinung hierüber zu erweisen wäre.

Von volkswirtschaftlicher Seite ist es hauptsächlich der Charakter eines Glücksspiels, was man den Lottereanlehen zum Vorwurfe macht, und man hat öfters behauptet, eine Regierung, die das Verderbliche der Lotterien so sehr anerkenne, daß sie dieselben als Quelle der Einkünfte verschmähe, dürfe auch bei ihren Schulden nichts Aleatorisches anordnen. Hiebei übersieht man aber die große Verschiedenheit beider Geschäfte.

Ein Lottereanlehen ist eine Verbindung zweier Unternehmungen, nämlich einer verzinslichen Capitalanlage und eines Glücksspiels. Beide Bestandtheile können in mancherlei Verhältnis zu einander stehen, und es ist zu wünschen, daß der aleatorische Theil so klein als möglich sei, immer aber ist der erstgenannte Theil sehr beträchtlich. Das Capital selbst geht nicht verloren, einige Zinsvergütung ist auch im schlimmsten Falle sicher, und was man hier eine Riete nennt, dieß ist nicht wie bei reinen Lotterien der Verlust der ganzen Einlage, sondern nur ein Minimum des Zinsbezuges. Das Gebiet des Zufalles ist daher bedeutend beschränkt; man wagt wenig, während man die Hoffnung eines großen Gewinnes erwirbt. Der leidenschaftliche Lotteriespieler wählt diese Loosscheine nicht, denn er will schnelle Entscheidung seiner Ungewißheit und er bedarf eines stärkeren Reizes, eines sich oft wiederholenden Wechsels von Gewinn und Verlust. Die Käufer der Loosscheine sind großentheils besonnene Capitalisten. Sie verzichten auf eine jährliche Zinseinnahme, weil sie dieselbe leicht bei ihren übrigen Einkünften missen können, weshalb der Reiche immer nur einen kleinen Theil seines Vermögens auf diese Weise anlegt. Da nun auch bei der Riete das Capital noch mit einer Zugabe von aufgesparten Zinsen zurückgezahlt wird, so entsteht hiedurch ein unverkennbarer Vortheil, indem der Besitzer sich gleichsam zum Zurücklegen von Zinsen gezwungen sieht, während er bei dem jährlichen Eingehen derselben immer versucht wäre, sie aufzuzehren. Aus diesem Grunde verdient die Festsetzung des Minimum für die Rieten jedes Jahres vorzügliche Aufmerksamkeit, jedoch darf man auch von den Gewinnsten großentheils annehmen, daß sie verständig

verwendet werden, soferne sie nämlich nicht leichtsinnigen Spielern, sondern Personen von ruhiger Ueberlegung zu Theil werden. Dürfte man allgemein annehmen, daß die jährlichen Zinsen aufgebraucht werden würden, so daß also der Empfänger von denselben keinen Zwischenzins erzielte, so müßte man es für nützlich halten, daß die niedrige Verzinsung der Rieten nebst dem Zinseszins der Staatskasse die Mittel darbietet, Gewinnste zu bezahlen und doch zugleich ein Anlehen mit geringeren Kosten zu Stande zu bringen.

Allerdings zeigt die Erfahrung, daß viele Menschen die Grade einer Wahrscheinlichkeit nicht richtig zu schätzen wissen. Die aufgeregte Phantasie nimmt leicht die Stelle ein, die eigentlich der unbefangenen Berechnung gebührte, und reißt zu Ankäufen um einen zu hohen Preis. Hiedurch kommt man leicht in Schaden. Die Regierung darf nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß alle ihre Unterthanen gut unterrichtet und frei von leidenschaftlicher Befangenheit sind, sie muß vielmehr starke Versuchungen von denselben ferne halten. Diese Betrachtung findet jedoch auf das vorliegende Geschäft aus den angegebenen Ursachen wenig Anwendung. Der Zinsfuß, den die Staatskasse bezahlt, ist bekannt, der Ziehungsplan gelangt ebenfalls zur Oeffenkundigkeit, auch ist es nicht schwer, zu jeder Zeit aus der Gesamtheit der noch zu ziehenden Gewinnste und Rieten den gegenwärtigen Werth eines Loosscheines genau nach der Wahrscheinlichkeit zu berechnen, indem man für jede spätere Zahlung das Capital ausfindet, welches von jetzt an mit Zins und Zinseszins in der bestimmten Zeit bis auf jenen Betrag anwächst. Die bisherigen Lotterielehen haben schon eine ziemliche Bekanntheit mit dieser Art von Unternehmungen veranlaßt, mehrere Schriftsteller *) haben in besondern Schriften oder in Werken von allgemeinerem Inhalte hierüber Licht zu verbreiten gesucht, es ist also die Gefahr einer mit trüglichen Vorspiegelungen künstlich bewirkten Steigerung des Curfes der Loosscheine nicht groß. Gegen das Proeffengeschäft, eine unwillkommene, rein aleatorische Nebenfolge dieser Anlehen, haben die Regierungen bereits Belehrungen und andere Vorkehrungen angeordnet, und wir sind überzeugt, daß das Großh. Finanzministerium auch bei diesem neuen Leihgeschäft jede sich etwa anbietende Gelegenheit benutzen werde, um die Spielsucht in engen Schranken zu halten.

Endlich ist nicht nur von dem im Jahre 1820 bei Goll und Haber aufgenommenen Lotterielehen von 5 Millionen Gulden noch ein Theil der Loosscheine ausstehend, weshalb die Inhaber derselben nach jeder Ziehung sich ohne Veränderung in der Anwendungsart ihres Vermögens bei dem neuen Anlehen betheiligen können, sondern es sind auch große Summen in anderen Ländern auf diese Weise untergebracht, weshalb der Betrag von weiteren 5 Millionen Gulden, der sich in sehr weitem Kreise vertheilt und wohl nur einem kleinen Theile nach innerhalb des Großherzogthums abgesetzt werden wird, keine beträchtliche volkwirtschaftliche Wirkung äußern kann.

Die vorstehenden Sätze werden den Beweis liefern, daß Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Schattenseite des Gegenstandes sich nicht verborgen hat, und im Allgemeinen die Vorzüge eines einfachen, regelmäßig verzinslichen, für die Gläubiger unaufkündbaren Anlehens ebenso wie die Commission der zweiten Kammer anerkennt;

Hoffmann's Bericht, S. 28.

gleichwohl sind wir, nach allen Erwägungen und den mit den Herren Regierungskommissären gepflogenen Berathungen, ebenfalls zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, der Wahl eines Lotterielehens beizustimmen.

Gegen die, in diesem Artikel enthaltenen nähern Bestimmungen haben wir nichts zu erinnern, es soll nämlich

- 1) jeder Loosschein auf eine Summe von 50 fl. lauten, wie dies schon bei den badischen Loosen von 1820 und den Großherzoglich hessischen von 1825 der Fall ist; auch die polnischen von 1829 zu ungefähr 50 preussischen Tha-

*) s. B. Bader, Bender, Bernoulli, Heller, Nebenius, Rau.

lern, die preussischen Prämienſcheine von 50 Thln. und die einzelnen Loosſcheile des öſterreichiſchen Anlehens von 1839 zu 60 fl. geben Beispiele eines nicht ſehr verſchiedenen Betrages;

2) die Verzinsung ſoll halbjährlich zu 3½ Proc. geſchehen, was nach dem Obigen ganz zweckmäßig iſt. Die ſpäteren Artikel zeigen, daß man ſich hierunter nur die Ausgabe der Amortisationskaſſe für die Zinſen im Ganzen denken darf; nicht etwa das, was jedem Beſitzer eines Loosſcheines gewährt wird;

3) die Tilgung erfolgt in einem Zeitraum von 25 Jahren. Eine noch längere Friſt hätte zwar die jährliche Tilgungsquote verringert, wäre jedoch bei dem ſehr mäßigen Belauſe der ganzen Summe nicht angemessen geweſen.

Die zweite Kammer hat den Ausdruck „Partialloose“ durch „Lotterieloose“ erſetzt, dieſe Benennung hat aber gegen ſich, daß ſie in ihren beiden Beſtandtheilen nur die aleatoriſche Seite bezeichnet, ohne anzudeuten, daß ſie zugleich Obligationen einer Anleihe ſind, weshalb wir die Worte Loosſcheine oder Prämienſcheine für vorzüglicher halten.

Der Anfang der Verzinsung iſt auf Antrag des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 1. Januar auf den 1. Februar hinausgerückt worden.

Zu Artikel 3.

Es wäre dem Großherzoglichen Finanzministerium ganz leicht geweſen, einen Plan zu entwerfen, nach welchem in jedem Jahre die Ziehungen eingerichtet werden ſollen. Dies geſchieht nämlich ſo, daß man die Anzahl der zu ziehenden Loosſcheine und den auf jeden in einer Abſtufung von den ſogenannten Nieten bis zum höchſten Gewinne fallenden Betrag für jedes Jahr feſtſetzt und ſodann eine Abrechnung zwiſchen der Amortisationskaſſe und dem Unternehmer bildet; als Guthaben des Letzteren erſcheint

1) der noch nicht getilgte Theil des Capitals mit Zuſchlag der etwa früher noch nicht völlig ausbezahlten Zinſen, die immer ſogleich bei dem Termine, wo ſie fällig würden, dem Stamme zugerechnet werden;

2) der Zins dieſes ganzen Capitals während der letzten jährlichen oder halbjährlichen Zinsperiode.

Hiervon gehen die in dem einzelnen Zeitpunkte auszubezahlenden, durch die Ziehung beſtimmten Summen ab, und es bleibt alſo das auf den folgenden Termin übergehende Capital übrig. So hätte die Fortſchreitung der Abtragung geregelt werden können, und es wäre ſodann möglich geweſen, die Loosſcheine um die Summe, auf die ſie geſtellt ſind, d. h. zu 50 fl., in beliebigen Abtheilungen an die Liebhaber abzugeben.

Da man jedoch der leichteren und raſcheren Vollziehung des Geſchäftes willen die Abgabe im Ganzen an einen einzigen Unternehmer oder eine Geſellſchaft von ſolchen vorzog, da man ferner die Vortheile der Concurrenz zu Hilfe nehmen wollte, wobei man auf Anerbietungen über Pari Ausſicht hat, ſo zog man es vor, das Einzelne des Planes den Mitwerbern freizugeben und nur einige Bedingungen aufzuſtellen, innerhalb deren jeder vorzulegende Entwurf ſich halten muß. Für das Intereſſe der Staatskaſſe iſt hierbei, wofern dieſe Bedingungen zweckmäßig ſind, nichts zu beſorgen, denn wenn z. B. nach dem einen Plane die Tilgung etwas raſcher vorrückt, als nach dem anderen, ſo wird von jeder größeren Abzahlung ſogleich das noch ſchuldige Capital ſtärker vermindert, es nimmt auch der fernerhin fällige Zins ab und man hat in der letzteren Zeit dafür eine geringere Ausgabe zu machen.

Bei gleicher jährlicher oder halbjährlicher Zahlung aus der Amortisationskaſſe können allerdings in der Vertheilung auf die einzelnen Loose noch große Verſchiedenheiten vorkommen; man kann den auf eine Niete fallenden Betrag (das Minimum) höher und niedriger, dagegen die Haupt-, mittlern und kleinen Gewinnſte kleiner oder größer, ſeltener oder zahlreicher anſetzen; man kann den Nietenbetrag regelmäßig ſteigen, oder, wie bei der öſterreichiſchen neueſten Anleihe, den ganzen Zeitraum hindurch ſich gleich bleiben laſſen, wobei die Nieten mit jedem Jahre unvortheilhafter werden u. dergl. Ueberhaupt hat der Scharſinn der Banquiers hierbei ein weites Feld vor ſich. Wir getrauen uns nicht, zu behaupten,

daß in den oben angeregten volkwirtschaftlichen Hinsichten die nähere Einrichtung des Planes ganz gleichgültig sei, allein da die Banquiers sich sorgfältig nach den Neigungen der Mehrzahl der Loosabnehmer im Voraus zu richten suchen, und in diesem Fache am besten bewandert sind, so bringt es die beschlossene Concurrrenz mit sich, daß man ihnen eine gewisse Freiheit einräumt, wie denn sicherlich bei den bisherigen, ohne öffentliches Mitwerben abgeschlossenen Anlehencontracten der Unternehmer ebenfalls bei der Aufstellung des Planes mit berathen haben wird.

Die in der zweiten Kammer bei diesem Artikel gemachte Einschaltung, nach welcher auch halbjährliche Ziehungen und Ausbezahlungen zulässig sind, ist von der Regierungskommission selbst in Vorschlag gebracht worden.

Zu Artikel 4.

Wir kommen hier zu den vorgeschlagenen Bedingungen des Planes:

- 1) In jedem der ersten 15 Jahre darf nicht unter 3 Proc. oder 150,000 fl., und nicht über 4 Proc. oder 200,000 fl. ausbezahlt werden. Hieraus folgt, daß in diesem Zeitraum ($\frac{2}{3}$ der ganzen Periode) noch gar nichts oder nur wenig getilgt wird. Bei den Soll- und Haber'schen Anlehen wurde in den ersten 7 Jahren nur ungefähr der Normalzinsfuß ausbezahlt, bei dem neuesten österreichischen Anlehen

in den ersten 3 Jahren nur	2,4 Proc.
in den folgenden 3 sogar nur	2,33 "
im 7. Jahre sodann	4 "
im 8.	4,07 "

u. s. f. steigend.

- 2) Im 16. Jahre darf die gezogene Summe nicht unter 300,000 und nicht über 400,000 fl. sein, also 6 — 8 Proc.

- 3) In den 9 letzten Jahren müssen die Ziehungssummen gegen den Betrag des 16. Jahres allmählig ansteigen.

Bei einer solchen Festsetzung in Zahlen läßt sich zwar nicht eben beweisen, daß die eine die allerbeste sei, aber soviel ist deutlich zu erkennen, daß die Fortschreitung hierdurch in gewisse Grenzen eingeschlossen wird, und nicht allzusehnell werden kann.

Die zweite Kammer hat nur die Fassung, nicht den Inhalt dieses Artikels verändert.

Zu Artikel 5.

Hier treffen wir 2 sehr wesentliche Bestimmungen.

Die erste spricht deutlich aus, daß die hohe Regierung durch die Amortisationskasse nicht mehr und nicht weniger an die Gesamtheit der Loosinhaber ausbezahlt wird, als das Capital von 5 Millionen sammt den Zinsen für den, in jedem Zeitraume noch nicht abbezahlten Theil, nebst den Zinsezinsen für die etwa in Gemäßheit des Planes noch nicht vollständig ausgelieferten Zinsen. Ein Beispiel wird dies verdeutlichen.

Es sei der Anfang der Verzinsung auf den 1. Februar 1841 gesetzt, und jedes Jahr nur eine Ziehung angeordnet.

Es ist also

die Capitalschuld am 1. Februar 1841	5,000,000 fl. — fr.
Zins hieraus à 3½ % fürs erste halbe Jahr	87,500 fl. — fr.
Schuldigkeiten am 1. August 1841	5,087,500 fl. — fr.
Zins davon fürs zweite halbe Jahr	89,031 fl. 15 fr.
Schuldigkeit am 1. Februar 1842	5,176,531 fl. 15 fr.

	Uebertrag	5,176,531 fl. 15 fr.
Abgezogen die erste Ziehung mit		150,000 fl. — fr.
bleiben als Schuld		5,026,531 fl. 15 fr.
Zins hieraus für die erste Hälfte des zweiten Jahres		87,964 fl. 18 fr.
Schuldigkeit am 1. August 1842		5,114,495 fl. 23 fr.
Zins für die zweite Hälfte des zweiten Jahres		89,503 fl. 39 fr.
Schuldigkeit am 1. Februar 1843		5,203,999 fl. 12 fr.
abgezogen die zweite Ziehung mit		150,000 fl. — fr.
bleiben als Schuld		5,053,999 fl. 12 fr.
	u. s. f.	

In dieser Voraussetzung ist also nach Verlauf der beiden Jahre die Schuld etwas über den anfänglichen Belauf angewachsen, weil man statt 3,⁵³ nur 3 Proc. jährlich zurückbezahlt hat. Die ausdrückliche Bezeichnung dessen, was die Loosbesitzer zu fordern haben, ist zur Beseitigung jedes Mißverständnisses nützlich, übrigens liegt diese Bestimmung schon in der oben erklärten Natur des ganzen Geschäftes.

Die zweite, von der andern Kammer hinzugesetzte Verfügung, die wir lieber unter die Bedingungen des Planes in Artikel 4. gezählt hätten, besteht darin, daß für jedes Loos im ungünstigsten Falle das volle Capital von 50 fl. nebst den, bis zur Zeit der Heimzahlung angewachsenen einfachen Zinsen zu 2 Proc. vergütet werden müsse. Da nun 2 Proc. von 50 fl. gerade 1 fl. ausmachen, so steigt der geringste zulässige Betrag der Rieten bei jährlichen Ziehungen von 51 im ersten Jahre bis auf 75 fl. im letzten. Hiermit sind wir nicht nur aus den bei Artikel 2. angegebenen Gründen ganz einverstanden, sondern wir hätten auch mit der Minorität der Commission der zweiten Kammer eine noch höhere Festsetzung dieses Minimum der Rieten gerne gesehen, hoffen jedoch, daß sie von selbst gewählt werden wird, weil die Bankiers wohl erkennen werden, wie sehr den Capitalisten daran liegt, für den unvortheilhaftesten Fall bei der Verloosung nicht viel Wagniß zu übernehmen. Mag auch die Anzahl und der Belauf der verschiedenen Gewinne etwas kleiner ausfallen, so werden die Besonnenen es doch für eine reichliche Vergütung ansehen, wenn dagegen die Rieten nicht unter 2½ oder 3 Proc. tragen. Bei der mehrmals erwähnten österreichischen Anleihe von 30 Millionen fl. oder von 36½ Millionen fl. unseres Fußes ist im letzten Jahre die Riete von 500 fl. doch 2,⁶³ Proc., bei der Großherzoglich hessischen ist sie im 50. oder letzten Jahre noch 2,³⁴ Proc., bei den preussischen Prämien Scheinen ist sie 1 Jahr um das andere 4 Proc. *), und bei den badischen Loosen von 1820 alljährlich ebenfalls 4 Proc., also nur 1 Proc. unter dem Normalzinsfuße.

Artikel 6

enthält die Termine für die Einzahlung der Anleihe, welche bis zum 1. Juli 1841 reichen, und die Forderung einer Caution von 250,000 fl., die natürlich nur bis zur völligen Ablieferung der 10 Theilsummen nöthig ist.

Zu Artikel 7.

Es werden hier für die Eröffnung der Concurrenz nähere Vorschriften ertheilt, die zwar zum Theile auch auf dem

*) Nämlich in dem anderen Jahre werden immer gar keine Gewinne, sondern für alle gezogenen Loose gleichmäßig 5 pCt. für jedes Jahr der ganzen Zwischenzeit gegeben.

Wege der Verordnung hätten ausgesprochen werden können, deren Aufnahme in das Gesetz aber dazu dienen mag, den Mitwerbern das vollste Vertrauen einzulösen.

Das Angebot besteht in dem Preise, für welchen die Loosscheine übernommen werden sollen. Unter dem Nominalbetrage von 50 fl. darf derselbe nicht sein, weil sonst der Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Proc. überschritten würde.

Der Contract wird mit demjenigen Unternehmer abgeschlossen, der den höchsten Preis bietet. Hierauf wird der von ihm übergebene Plan eröffnet und mit den gesetzlichen Bedingungen verglichen, ist er denselben widerstreitend, so muß er von dem Urheber abgeändert werden, und die Entscheidung hierüber wird von dem Finanzministerium in collegialischem Beschlusse definitiv gegeben. Die zweite Kammer hat letztere Bestimmung ausdrücklich aufgenommen, und wir finden sie ebenfalls für zweckmäßig.

Daß bei gleichen Angeboten das Loos nicht die dem Gr. Finanzministerium besser erscheinende Beschaffenheit des beigelegten Planes den Ausschlag geben soll, ist vermuthlich darum angeordnet worden, damit jeder Schein einer willführlichen Begünstigung ferne gehalten werde.

Nach diesem Ueberblicke des Inhaltes glauben wir auf die Zustimmung der hohen Kammer rechnen zu dürfen, indem wir Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Annahme des ganzen Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vorschlagen.

Beilage Nr. 186.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Dienereidict von 1819 findet auf die Vorstände und Hauptlehrer an der polytechnischen Schule, den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, am Blindeninstitut, Taubstummeninstitut und der Veterinärshule, welche mit landesherrlichem Anstellungs-patent versehen sind, unter nachstehenden Bedingungen Anwendung.

Nur die Vorstände der gedachten Anstalten, und die Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern erhalten Anstellungs-patente.

§. 2.

Außer den Fällen, in welchen nach dem Dienereidict von 1819 eine Entlassung ohne vorgängige Besserungsversuche statt hat, tritt solche gegen die im §. 1. erwähnten Lehrer auch dann ein, wenn sie Schüler zur Unsitlichkeit verleiten, oder zu unsittlichen Handlungen mißbrauchen.

§. 3.

Die Entlassung ohne Besserungsversuch kann auch gegen denjenigen ausgesprochen werden, welcher durch eine unzüchtige Handlung vor den Schülern oder öffentlich Aergerniß giebt.

§. 4.

Zu den Gründen, aus welchen nach §. 10. des Dienereidictes von 1819 Besserungsversuche erkannt werden können, gehört namentlich auch die Mißhandlung von Schülern.

§. 5.

Der Lehrer, welcher wegen Mißhandlung von Schülern einen Besserungsgrad erhalten hat, kann beim ersten Rückfall in dieses Vergehen entlassen werden.

§. 6.

Gegen die im §. 1. genannten Lehrer finden von den §. 11. des Dieneredictes von 1819 erwähnten Besserungsversuchen nur die dort unter Ziffer 1, 3 und 5 aufgezählten statt, und auf den vierten Uebertretungsfall folgt die Entlassung.

§. 7.

Anstatt der Entlassungsandrohung kann sogleich Versetzung auf eine geringere, mit weniger Befoldung verbundene Stelle eintreten.

Die Befoldung kann jedoch in diesem Fall nie um mehr als ein Drittel vermindert werden.

§. 8.

Hinsichtlich der dem geistlichen Stande angehörenden Lehrer fällt die Anwendbarkeit des Edictes vom 30. Jänner 1819 und des gegenwärtigen Gesetzes hinweg, wenn dieselben auf einen Kirchendienst versetzt werde was jedoch dann nicht gegen ihren Willen geschehen kann, wenn sie nach erstandener Staatsprüfung als Lehramtsandidaten aufgenommen sind.

Tritt ein Geistlicher in den Lehrstand über, so werden ihm die Dienstjahre, welche er als definitiv angestellter Kirchendiener zugebracht hat, bei der Pensionirung eingerechnet.

§. 9.

Volksschulcandidaten, welche an einer der im §. 1. bezeichneten öffentlichen Lehranstalten, jedoch nicht als Hauptlehrer in wissenschaftlichen Fächern oder als Vorstände angestellt sind, werden in Bezug auf Entlassbarkeit und Ansprüche auf Pension und Wittwen- und Waisensversorgung, nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835 behandelt.

Was ein solcher mehr als dreihundert und fünfzig Gulden bezieht, wird bei Berechnung des Ruhegehaltes als Personalzulage betrachtet, und wenn der fixe Gehalt, einschließlich des Anschlags der etwaigen freien Wohnung, den Betrag von fünfhundert zehn Gulden übersteigt, so ist der jährliche Beitrag zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, so wie die Aufnahmestare nur nach diesem Betrag zu berechnen.

Die Versetzung eines solchen Lehrers auf eine Volksschule, wobei er an seinem Gehalt nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt.

§. 10.

Die Anstellung der übrigen, weder unter die Bestimmung des §. 1., noch unter jene des §. 9. fallenden Lehrer an den §. 1. genannten Anstalten, ist jederzeit widerruflich.

Es kann ihnen jedoch ein Sustentationsgehalt bewilligt werden, welcher drei Vierteltheile desjenigen, was sie unter den Voraussetzungen des §. 6. als Volksschulcandidaten anzusprechen hätten, nicht übersteigen darf.

§. 11.

Lehrer, die nicht unter die §. 1. Genannten gehören, und dennoch bereits Theilnehmer an der Wittwen- und Waisenkasse für weltliche Civildiener sind, bleiben in derselben, und sind in den allgemeinen Schul-Wittwen- und Waisenfond nicht aufzunehmen.

§. 12.

Alle Pensionen und Sustentationsgehälter der Lehrer werden von dem Fond der betreffenden Lehranstalt, soweit es ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke geschehen kann, getragen.

Soweit das Einkommen der Lehranstalt hierzu nicht reicht, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß, welcher jedoch wieder aufhört, sobald das Einkommen der Anstalt zur Bezahlung der Pension ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke hinreicht.

§. 13.

In Bezug auf die Lehrer, welche bei Verkündung dieses Gesetzes schon über vier Jahre angestellt sind, tritt dessen Wirksamkeit erst mit dem Ablauf eines Jahres, vom Verkündungstage an, ein.

§. 14.

Für die Professoren der beiden Landesuniversitäten, sowie für die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt, finden die Bestimmungen des Dienerebictes von 1819 mit dem Unterschiede Anwendung, daß die Pensionen und Unterstützungsgelälter mit Ausnahme der nach §. 15. zu behandelnden Wittwenpensionen, soweit die Fonds der Anstalten ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Zwecke dazu hinreichen, von diesen getragen werden müssen, und daß nur das Fehlende von der Staatskasse zugeschoffen wird, bis die betreffende Anstalt zur Uebernahme derselben wieder die Mittel hat.

§. 15.

Rückfichtlich der Wittwen-Pensions- und Unterstützungsgelälter für die Hinterbliebenen der im §. 1. genannten Lehrer findet das Gesetz vom 31. Dezember 1831 Anwendung.

Gegeben 26. 16.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Pitschgi.

Unterbeilage I. zu Nr. 187.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchster getreuer Stände hat das ihr zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 24. October 1839 (Regierungsblatt Seite 239 Stück XXX.) den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, durch eine Commission prüfen und sich darüber Bericht erstatten lassen, sofort in heutiger Sitzung nach gepflogener Berathung einstimmig beschlossen, diesem provisorischen Gesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Wir legen vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit diese Zustimmung in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 5. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehormsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Unterbeilage 2. zu Nr. 187.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,

Gelegenheitlich der Berathung des in Nr. XXX. der Regierungsblätter von 1839 aufgenommenen provisorischen Gesetzes vom 24. October 1839 den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, hat die zweite Kammer auf den Vorschlag der zur Prüfung dieses provisorischen Gesetzes ernannten Commission in heutiger Sitzung beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst dahin wirken zu wollen, daß der Eingangszoll auf ein- und zweidrähiges Baumwollengarn in allmählicher Progression von zwei Thaler auf vier Thaler per Zentner erhöht werde, und diese Maßregel noch während der jetzigen Tarifsperiode bezweckt werde.

Eurer Königlichen Hoheit überreichen wir diese Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 5. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehormsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschi.

Beilage Nr. 191.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Inländer, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns schon zweimal gerichtlich erkannte Strafen erstanden haben, oder wegen Landstreicherei oder wegen Bettelns bereits sechsmal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen oder andern Strassfall ein Jahr verflossen ist, ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, können, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen, zur Verpflegung und Beschäftigung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt gebracht werden.

§. 2.

Dasselbe findet Statt in Bezug auf Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben im Stande wären, aber wegen Müßiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerb keine Gelegenheit finden, und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen.

§. 2. a.

Die Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt erfolgt jedoch im Falle des §. 2. nur auf den Antrag des Gemeinderaths oder derjenigen Collegialbehörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat.

§. 2. b.

In den Fällen des §. 2. trägt die unterstützungspflichtige Gemeinde oder öffentliche Kasse die durch eine Regierungsverordnung festzusetzenden Kosten der Verpflegung.

In den Fällen des §. 1. leistet die Heimathsgemeinde zu diesen Kosten einen Beitrag, der jedoch den Betrag von täglichen sechs Kreuzern nicht übersteigen darf.

§. 3.

Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, nicht vollzogen werden kann, können, bis ihre Heimath ermittelt sein wird, einstweilen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt verwahrt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herunziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

§. 4.

Die Verfügung zur Unterbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt ergeht auf vorgängige bezirksamtliche Untersuchung nach collegialischer Berathung und Stimmenmehrheit von der Kreisregierung, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern. In den Fällen der §§. 1. und 2. kann die Verfügung nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen.

§. 5.

Bei Personen, die in den Fällen der §§. 1. und 2. in die Anstalt gebracht worden sind, erfolgt die Freilassung nach Ablauf von zwei Jahren auf ihr Verlangen, sie kann aber auch mit Rücksicht auf den Grad ihrer Besserung schon früher, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, verfügt werden.

§. 6.

Personen, die nach ihrer Freilassung aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt wiederholt wegen eines der in dem §. 1. bezeichneten Vergehen bestraft werden, oder im Falle von Nr. 2. von Neuem wegen Müßiggangs der Gemeinde oder öffentlichen Kasse zur Last fallen, können wieder in die Anstalt gebracht werden, und alsdann erst nach Ablauf von vier Jahren ihre Entlassung verlangen, aber im Falle der Besserung auch früher, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren, entlassen werden.

§. 6. a.

Tritt bei einer Person, die zum zweiten Male (§. 6.) in die Anstalt gebracht wurde, nach ihrer Entlassung von Neuem ein Grund ein, welcher ihre Verbringung in die Anstalt nöthig macht, so wird sie dort auf unbestimmte Zeit verwahrt, kann jedoch auf ihr Verlangen entlassen werden, wenn sie durch dreijährige fortwährende gute Aufführung und Besleißigung die Vermuthung begründet, daß sie sich außerhalb der Anstalt auf rechtliche Weise ernähren werde.

§. 7.

Die Freilassung eines Pfleglings erfolgt in allen Fällen (§§. 1. 2. 3. 6. und 6. a.) sogleich, wenn demselben ein seinen Unterhalt vollständig sicherndes Vermögen anfällt, oder in anderer Weise hinreichende Sicherheit vorliegt, daß nach seiner Entlassung die Gründe nicht mehr eintreten werden, welche seine frühere Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt rechtfertigten.

§. 7. a.

Die Freilassung erfolgt in den Fällen des §. 2. ferner, wenn der Gemeinderath oder die Behörde, welche die unterstützungspflichtige Kasse zu verwalten hat, die Freilassung verlangt.

§. 7. b.

Die Entlassung wird in den Fällen der §§. 6. a. und 7. ebenso, wenn sie im Falle des §. 5. vor Ablauf der zwei Jahre, oder im Falle des §. 6. vor Ablauf von vier Jahren erfolgen soll, durch die Kreisregierung verfügt, welche die Verbringung in die Anstalt angeordnet hat. Sie erfolgt auf das Gutachten des Verwaltungsraths der Anstalt, und nach Vernehmung des Bezirksamts und des Gemeinderaths, unter welchen der Heimathsort des zu Entlassenden steht.

Gegen die Verweigerung einer erbetenen Entlassung steht dem Pflinglinge der Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 8.

Der im §. 7. b. genannte Verwaltungsrath besteht:

- aus dem Vorstande des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, als dem Präsidenten desselben,
- aus den bei der Anstalt angestellten Geistlichen,
- aus dem Amtphysicus, dem Director und dem Arzte der Anstalt,
- aus dem Bürgermeister, und zweien von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Einwohnern des Ortes der Anstalt.

Der Verwaltungsrath hat die Obliegenheit, jeden Pflingling alle sechs Monate über seine etwaigen Klagen und Bitten zu Protokoll zu vernehmen, die vorkommenden Entlassungsgesuche zu prüfen, und diese mit gutachtlichem Berichte an die betreffende Kreisregierung einzusenden. Das Erkenntniß der Letztern ist dem Pflinglinge unter Erklärung der Recursfristen urkundlich durch den Vorstand des Verwaltungsraths zu eröffnen, und seine etwaige Erklärung der Recursbeschwerde zu Protokoll zu nehmen.

§. 9.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gefegmäßigkeit der Behandlung der Pflinglinge, wie des Entlassungsverfahrens durch einen besondern Commissär untersuchen. Das Ministerium kann hiernach die Entlassung auf den Antrag seines Commissärs und nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der betreffenden Kreisregierung von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Sämmtliche Verordnungen über die Bestimmung des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, als Straf- und polizeiliche Arbeitsanstalt, insbesondere die Verordnungen vom 22. Juni 1826 Regierungsblatt Nr. XVII., vom 7. September 1826 Regierungsblatt Nr. XII., und vom 27. November 1827 Regierungsblatt Nr. I. von 1828 sind aufgehoben.

§. 11.

Die polizeiliche Verwahrungsanstalt kann in Zukunft nicht mehr mit einem Arbeitshause als Strafanstalt verbunden sein.

Eine Regierungsverfügung wird den Zeitpunkt festsetzen, mit welchem diese Bestimmung in Wirksamkeit tritt.

Gegeben zc. zc.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Juni 1840.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage Nr. 192.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Nachstehende zum Amtsbezirk Jestetten gehörige Orte und Höfe, als: Jestetten mit Flachshof, Gunzenriederhof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Vollenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Balterstweil und Beerwangen, endlich der Albführenhof werden aus dem Zollverbande ausgeschlossen.

Artikel 2.

Dem ausgeschlossenen Bezirke werden beim Verkehr mit dem übrigen Großherzogthum nachfolgende Begünstigungen eingeräumt und zwar:

- 1) die zollfreie Einfuhr seines Weinerwaxes in dem Betrag, wie er sich durch eine unmittelbar nach dem Herbst jährlich stattfindende urkundliche Ausnahme nach Abzug eines entsprechenden Quantum für die eigene Consumption der Bevölkerung des ausgeschlossenen Bezirks heranstellt;
- 2) die zollfreie Einfuhr aller sonstigen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft;
- 3) alle jene Zollbefreiungen und Ermäßigungen, die der Zolltarif im Allgemeinen zuläßt, oder die im Verkehr des Großherzogthums mit der benachbarten Schweiz dieser zugestanden werden.

Artikel 3.

In dem ausgeschlossenen Bezirke wird weder Ein- noch Ausgangszoll, ein Durchgangszoll aber nur für den Transit auf der Straße über Jestetten und Lottstetten erhoben.

Artikel 4.

Dieser Durchgangszoll beträgt, so weit nicht nach den folgenden zwei Artikeln Ausnahmen stattfinden:

- 1) Vom Vieh und zwar, von

Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Stieren, Kühen und Rindern, für jedes Stück	3 fr.
Säugefüllen, Schweinen, Kälbern, Schaafen	1 "

2) Von andern Gegenständen:

- a. wenn sie mittelst Fuhrwerken in voller Ladung durchgeführt werden, für jedes Stück der angespannten Zugthiere 15 fr.
- b. wenn sie entweder mittelst Fuhrwerken in nicht voller Ladung, oder auf andere Weise als mittelst Fuhrwerken durchgeführt werden, für jeden Centner, deren Anzahl der Zollbeamte zu schätzen hat, 1 fr.

Artikel 5.

Einem ermäßigten Durchgangszoll von nur drei Kreuzern für jedes angespannte Zugthier unterliegen

- 1) leer gehende oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke;
- 2) Fuhrwerke, die bloß unverpackte Gegenstände der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs geladen haben;
- 3) Fuhrwerke, die nur Waaren geladen haben, die beim Neben Zollamte I. Neuhaus in der Eigenschaft als Transitgut aus dem Zollvereinsgebiete ausgetreten sind.

Artikel 6.

Die in den Sätzen 2 und 3 des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände bleiben vom Durchgangszoll frei, wenn sie nicht mittelst Fuhrwerken, sondern in anderer Weise durchgeführt werden.

Artikel 7.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrag derselben, und wer sonstige Bestimmungen der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen und gehörig bekannt gemachten Zollordnung übertreißt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden belegt.

Artikel 8.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn der zollpflichtige Gegenstand die Zollstätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder passiert hat;
- 2) wenn der Waarenführer dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollstätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausspannt, oder beim Zollamt die Waare in unrichtiger Beschaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringern als der schuldigen Abgabe veranlaßt.

Artikel 9.

Kann der einer Defraudation Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine solche nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Artikel 10.

Sollten Umstände eintreten, die eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Bezirks in den Zollverband nothwendig machen, so ist die Regierung ermächtigt, das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 11.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage in Kraft, von welchem an der Anschluß des Bezirks in Vollzug kömmt.

Unser Finanzministerium hat die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu treffen.

Gegeben zu

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit allen Stimmen (50) an.

Karlsruhe, den 20. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage Nr. 193.

Commissionsbericht

über

den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der an höhern Lehranstalten angestellten Lehrer betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. K e f.

Hochgeehrteste Herren!

Sie haben bereits auf der ersten Hälfte des Landtages diesen Gesetzentwurf einer sorgfältigen Berathung unterworfen und ihn mit verschiedenen Emendationen angenommen; indessen unterlag er einer weiteren Erörterung in der zweiten Kammer und hat nach ausführlichen Discussionen einige Abänderungen erlitten, worüber ich im Namen der Commission Bericht zu erstatten habe. Vor allen Dingen muß ich bemerken, daß die drei Factoren der Gesetzgebung in der Hauptsache, über den Zweck, welcher durch diesen Gesetzentwurf erreicht werden soll, vollkommen einig sind: man will, nachdem die Rechtsverhältnisse aller übrigen Staatsdiener, nachdem die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den hohen Schulen und den Volksschulen gefezlich regulirt sind, auch die Lehrer an den Mittelschulen ihrem ungewissen Zustande entheben und durch ein Gesetz kund geben, was der tüchtige, pflichtgetreue Lehrer von Rechtswegen für sich und die Seinigen zu erwarten hat, und in welchen Formen der unbrauchbare oder schlechte gebessert, oder ohne Belästigung der Staatskasse entfernt werden kann. Auch über die Art und Weise, wie dieses Ziel zu erreichen, ist man im Wesentlichen einverstanden; es dürfte daher mit Billigkeit zu erwarten, ja durch die Formen, in welchen die Gesetze eines con-

stitutionellen Staates zu Stande kommen, geboten sein, daß man sich auch über die Nebenpunkte vereinige und dadurch die Hemmnisse beseitige, welche aus dem bisherigen unsichern Zustand für die Administration erwachsen, und seit dem Jahr 1837, wo zum ersten Mal dieses Gesetz eingebracht wurde, immer lästiger wurden. Namentlich ist wegen der höhern Bürgerschulen zu wünschen, daß dieses Gesetz bald zu Stande kommen möge. Die größern und kleinern Städte sehen ein, daß es mit jedem Tage wichtiger wird, der Jugend eine höhere, auf tüchtige Schulkenntnisse gebaute Ausbildung zu geben, damit sie mit der raschen Entwicklung des Handels und der Gewerbe gleichen Schritt halten können. Nur hierdurch kann das Wohl der Familien und der Gemeinden bei dem schnellen Anwachsen der Population in den Städten gedeihen, und auch für die Consolidirung unseres öffentlichen Lebens wird es von den besten Folgen sein, wenn immer mehr Staatsbürger die allgemeinen Interessen des Landes aus einem höhern Gesichtspunkte aufzufassen vermögen, und, wo sie zur Mitwirkung berufen sind, frei von dem Einfluß unberufener Dritter aus eigener Erkenntniß das Wahre und Gute aufzufinden wissen.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend ist zu erläutern:

Der §. 1.

bezeichnet jetzt die Anstalten namentlich, welche diesem Gesetz unterstehen sollen, und spricht bestimmt aus, daß nur die mit landesherrlichem Patent dabei angestellten Vorstände und Hauptlehrer als solche die darin festgesetzten Rechte erwerben sollen. Die hohe Kammer hat in dem genehmigten Entwurf Ebendasselbe sagen wollen und gesagt, und dürfte daher der Fassung in dieser neuen Form ihre Zustimmung nicht verweigern.

Die §§. 2. bis 7.

haben im Princip eine Aenderung erlitten. Der §. 1. des Entwurfs erklärt zwar im Allgemeinen das Dieneredict von 1819 für diese Kategorie von Staatsdienern anwendbar — schließt aber die größte Zahl der Besserungsversuche, welche dasselbe im §. 11. anordnet, hier aus, und substituirt dafür die Vorschriften des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Volksschullehrer, wornach nur zwei Correctionen eintreten und beim dritten Vergehen die Entlassung im dienstpolizeilichen Wege erfolgt. Die hohe Kammer ist seiner Zeit dieser Ansicht vollkommen beigetreten.

Der Entwurf der zweiten Kammer nimmt zwar in der Wortfassung das Dieneredict von 1819 auch für die Correctionenversuche und Entlassung der Lehrer zur Norm, enthält jedoch Modificationen, welche die Sache nahezu auf denselben Standpunkt zurückführen: er statuirt nämlich gleichfalls die augenblickliche Entlassung der Lehrer, welche die Schüler zu unsittlichen Handlungen verleiten, oder mißbrauchen, oder ein Aergerniß durch unzüchtige Handlungen geben, und fügt die Mißhandlung der Schüler denjenigen Vergehen bei, wegen welcher ein Lehrer im dienstpolizeilichen Weg entlassen werden kann. Im Allgemeinen reducirt er die fünf Besserungsversuche des Dieneredicts von 1819 auf drei Besserungsversuche und unterscheidet sich daher von dem hierorts genehmigten Entwurfe nur darin, daß der Diener beim vierten, nach den diesseitigen Beschlüssen aber beim dritten Vergehen vom Dienste entfernt werden kann.

Die Commission trägt auf Annahme aller dieser Paragraphen an.

Der §. 8.

enthält die Neuerung, daß ein dem geistlichen Stand angehörigen Lehrer gegen seinen Willen nicht wieder auf einen Kirchendienst versetzt werden darf.

Es können aber sehr tüchtige Lehrer in Folge einer Krankheit oder aus andern Gründen zu diesem Dienst untauglich werden, ja die Regierung kann sich bei der Berufung eines Mannes zum Lehrfach täuschen, und es zeigt sich, daß er die Fähigkeit hierzu nicht besitzt, während er einen Kirchendienst sehr gut versehen könnte; warum sollte man der Regierung auf solche Weise die Hände binden und sie nöthigen, entweder dem Willen des Dieners das Interesse der Anstalt aufzuopfern, indem sie dieselbe seinen untauglichen Händen ferner anvertraut oder ihn zu pensioniren und so die öffentlichen Kassen ohne Noth zu belasten? Gegen willkürliche Behandlung sind die Lehrer durch den § 1 des Dieneredicts von 1819 in dieser Beziehung hinreichend gesichert, denn er verordnet, daß eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere zwar jederzeit verfügt werden kann, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range. Eine weitere Beschränkung des Dienstherrn hält die Commission nicht für zulässig und stellt daher den Antrag: den ersten Satz dieses Paragraphen mit den Worten „versetzt werden“ zu schließen, und das Uebrige zu streichen.

Die §§. 9—13

geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Im §. 14

werden die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, dem sie im §. 1 einverleibt sind, wieder erimirt, und den Professoren an den Universitäten gleich gestellt. Die Commission hat bereits in ihrem ersten Bericht Seite 4 die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf diese Frage gelenkt, hochdieselbe hat sich aber nicht veranlaßt gesehen, den Regierungsentwurf in diesem Punkte zu ändern. Die Gründe, auf welche die Abänderung in der andern Kammer hauptsächlich gestützt wurde, sind: einmal ein negativer, weil die Schüler an der polytechnischen Anstalt doch schon in einem Alter und in solchem Verhältnisse zu dem Lehrer stehen, daß in der Unfittlichkeit oder dem unzüchtigen Betragen der Lectern für sie keine dringende Gefahr zu beforgen ist; ferner ein positiver, weil jene Anstalt in ihren Fachschulen Alles leisten soll, was die Universitäten in denselben oder in andern Fächern darbieten und die Lehrer ihren Obliegenheiten daher auf die Dauer nicht nachzukommen vermöchten, wenn sie nicht gleiche Rechte und Vortheile wie die Lehrer an den Universitäten genießen.

Welches Gewicht man auch auf diese Bemerkungen legen mag, so ist doch gewiß kein hinreichender Grund vorhanden, die Lehrer an der polytechnischen Schule den Vorständen und Hauptlehrern an den Lyceen, Gymnasien ic. vorzuziehen, die an Kenntnissen und Thätigkeit ihnen nicht nachstehen dürfen, und für die wissenschaftliche und innere Ausbildung des Menschen doch gerade ebenso viel leisten müssen, wie von jenen für die technische und industrielle Bildung verlangt wird. Warum sollte man jetzt, wo es sich davon handelt, die Rechtsverhältnisse dieses hochachtbaren Standes gleichförmig durch ein Gesetz zu reguliren, eine Ausnahme von der Regel machen und in Beziehung auf die Correctionsversuche und die Entlassbarkeit im Dienstpolizeiweg, denn davon handelt es sich doch — die fünf Correctionsstufen des Dieneredictes von 1819, deren Zweckmäßigkeit in der hohen Kammer so mannigfach bezweifelt worden ist, von Neuem anwendbar erklären? Ueberdies möchte es nicht rathsam sein, durch einen solchen Unterschied der Rechtsverhältnisse die Versetzung der Lehrer zwischen der polytechnischen Schule und den übrigen Anstalten zu erschweren.

Die Commission stellt daher den Antrag, die Worte

„so wie für die Professoren an den Fachschulen der polytechnischen Anstalt“ zu streichen.

Dieser § enthält nunmehr die weitere Bestimmung, daß die Klassen der beiden Landesuniversitäten nicht verbunden sind, die Pensionen der Wittwen zu bezahlen, sie ist aber nicht neu, sondern wiederholt nur einen Satz der aus der allgemeinen Gesetzgebung fließt, und bisher auch ohne Ausnahme befolgt worden ist.

Der §. 15

ist in dem von der hohen Kammer genehmigten Entwurfe der §. 2 gewesen, und gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Beitrag der Provinzialkommissionen

Beitrag der Provinzialkommissionen

Die Provinzialkommissionen haben im vorigen Jahre unter 2. Punkt mit beifolgender Bescheinigung aus der Provinzialkommission einhellig beschließen, welche im Besonderen die 119. der Provinzialgesetzgebungen vom vorigen Jahre betrifft.

von dem Präsidenten der Provinzialkommission

Beitrag der Provinzialkommissionen

Die Provinzialkommissionen haben im vorigen Jahre unter 2. Punkt mit beifolgender Bescheinigung aus der Provinzialkommission einhellig beschließen, welche im Besonderen die 119. der Provinzialgesetzgebungen vom vorigen Jahre betrifft.

Beilage Nr. 194.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf &c. um Errichtung einer Post- und Straßen-Verbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffel.

Hochgeehrteste Herren!

Die Petenten sind bereits im vorigen Jahre unterm 2. Juni mit derselben Bitte eingekommen, und ihre Petitionscommission erstattete darüber einen Bericht, welcher sich Beilage Nr. 119. der Landtagsverhandlungen vom vorigen Jahre befindet.

In vorliegender Bittschrift werden keine neuen Momente vorgebracht, welche die Bitte, daß eine Staatsstraße von Mößkirch über Stetten nach Ebingen im Königreich Württemberg gebaut und eine Postverbindung hergestellt werde, motiviren.

Ihre Commission kann also auch keinen Beschluß der hohen Kammer beantragen, welcher von dem frühern verschieden wäre, und wiederholt daher den Antrag auf Tagesordnung um so mehr, als den Ständen bereits ein Straßengesetz vorgelegt ist, wodurch, wenn das Bedürfniß der von den Petenten angegebenen Straßen- und Post-Verbindung wirklich so heilsam und dringend ist, von selbst eine Erfüllung der Bitte eintreten dürfte.

Beilage Nr. 195.

Bericht der Petitionscommission

über

die Petition des grundherrlichen Condominats Baiertal um Bewirkung des
in Aussicht stehenden Gesetzes wegen Ablösung der Handlöhne.

Erstattet

von dem Hrhn. v. Wittenbach.

Hochgeehrteste Herren!

Das grundherrliche Condominat Baiertal, Bezirksamts Wiesloch, besitzt die Berechtigung zu Erhebung einer alten Abgabe, die gewöhnlich in den verschiedenen Partikularrechten unter den verschiedenen Namen „Chrschatz, Anlait, Anstandsgehd, Willengehd, Winne, Laudemium“ u. s. f. in unserm Landrecht unter der Benennung „Handlohn“ vorkommt. Sie hafte auf allen Grundstücken, welche auf jeder Gemarkungsseite des Dorfes Baiertal gelegen seien, dem Reichsritterkanton Kraichgau angehörte, sie sei mit $2\frac{1}{2}$ Procent des Kauffchillings von jenen Gütern erhebbar, wenn das Eine oder das Andere durch Kauf etwa auf einen andern Eigenthümer übergehe.

Durch die Accisordnung vom Jahre 1812 seien diese und ähnliche Abgaben aufgehoben und die dazu Berechtigten, insoferne sie billigerweise auf eine Entschädigung Anspruch machen könnten, zur Ermittlung desselben auf dem Weg der Vorstellung an die Staatsbehörde verwiesen worden. Dieser Weg — Erzielung einer Entschädigung für das Handlohngesall aus der Staatskaffe — habe nun das Condominat bereits und in so weit erfolglos betreten, als dasselbe mit seinem Gesuche durch das Großherzogliche Finanzministerium auf das in Aussicht stehende Gesetz wegen Ablösung der Handlöhne verwiesen worden sei.

Da die zweite Kammer schon auf den Landtagen von 1831 und 1833 an die hohe Regierung das wiederholte Gesuch um Vorlage eines Gesetzentwurfes über Aufhebung alter Abgaben gestellt habe, und daher zu erwarten stehe,

Beilage No. 196.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Vorstellung mehrerer Theilungscommissäre aus verschiedenen Aemtern
des Ober-, Mittel- und Unter-Rheinkreises, Besserstellung derselben in ob-
und subjectiver Beziehung betreffend.

Erstattet

von dem Hrhn. v. Wittenbach.

Hochgeehrteste Herren!

Die Hauptbitte dieser Eingabe hat die Einführung durchgreifender Reformen im Gebiete der Rechtspolizei, insbesondere Einführung von Notariaten, wodurch die Rechtspolizei-Bediensteten einen unabhängigeren Wirkungsbereich gewinnen, noch auf gegenwärtigem Landtage, zu seinem hauptsächlichsten Gegenstande.

Sie sucht zu ihrer Rechtfertigung die Nachteile einer noch weiteren Hinausschiebung der schon lange in Aussicht stehenden Verbesserungen und namentlich auch jene, welche aus der Anstellung der Theilungscommissäre durch die betreffenden Kreisregierungen entstanden, aufzuzählen und ihre Größe zu bemessen.

Die dafür vorgetragenen Gründe sind längst überall und fast allgemein bekannt und anerkannt, weswegen eine abermalige Wiederholung derselben unnötig erscheinen wird. Der Stand, von dessen Amtsführung die materielle Wohlfahrt des Landes mannigfaltig so wesentlich bedingt ist, muß allerdings im Gebäude der Staatsverwaltung eine festere, unabhängigere, daher würdigere Grundlage haben, als ihm bei uns bisher angewiesen worden ist.

Auch muß man's sich nicht verhehlen, daß in neuerer Zeit mehrfältig ein rühmlicher Wettstreit wahrgenommen wird, der einer Erhebung sich würdig zu machen sucht.

Diese Verbesserung greift aber in die Organisation des Staatsbürgers so sehr ein, daß sie von den Hauptreformen, die uns demnächst bevorstehen, ohne Stückwerk zu bleiben, schwerlich wird getrennt werden können.

Sollen aber nur provisorische Verbesserungen — die übrigens selten zu großem Heile gedeihen — beabsichtigt sein, so haben die Bittsteller, und jedenfalls vorerst, sich an die betreffende Staatsbehörde, welche über die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes ihre Ueberzeugung schon längst und thätlich ausgesprochen hat, zu wenden.

Aus diesen Gründen bringt Ihre Commission die Tagesordnung in Antrag.

Bericht der Petitioncommission

1817

Eine Petition, welche die Petitioncommission aus dem Reichstage zu Berlin am 17. März 1817 erhalten hat, und welche die Petitioncommission am 17. März 1817 an die Regierung übergeben hat, ist demnach am 17. März 1817 an die Regierung übergeben worden.

1817

von dem Reichstage zu Berlin

Petition des Reichstages

Die Petition des Reichstages zu Berlin, welche die Petitioncommission am 17. März 1817 erhalten hat, ist demnach am 17. März 1817 an die Regierung übergeben worden.

Die Petition des Reichstages zu Berlin, welche die Petitioncommission am 17. März 1817 erhalten hat, ist demnach am 17. März 1817 an die Regierung übergeben worden.

Die Petition des Reichstages zu Berlin, welche die Petitioncommission am 17. März 1817 erhalten hat, ist demnach am 17. März 1817 an die Regierung übergeben worden.

Die Petition des Reichstages zu Berlin, welche die Petitioncommission am 17. März 1817 erhalten hat, ist demnach am 17. März 1817 an die Regierung übergeben worden.

Beilage No. 197.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Eingabe des allgemeinen Vereins der Theilungscommissäre im Großherzogthum Baden, womit derselbe seine Statuten und die acht ersten Nummern des Magazins der Geschäfts- und Gesetzkunde pro 1840 übersendet.

Erstattet

von dem Fhrn. v. Wittenbach.

Hochgeehrteste Herren!

Hier stellen wir den Antrag, diese Papiere in der Registratur niederzulegen.

Beilage No. 198.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Eingabe der Hinterbliebenen des verstorbenen Freiherrn Ignaz v. Gleichenstein und des Frhrn. Karl v. Gleichenstein zu Freiburg, Zurückgabe des ihnen früher zugestandenen Patronatsrechtes auf die Pfarrei und Kaplanei Rothweil am Kaiserstuhl betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Wittenbach.

Hochgeehrteste Herren!

Unterm 24. März 1680 brachte Johann Jakob Dischinger, Bürgermeister der Stadt und Festung Breisach, nebst mehreren andern Berechtigungen, auch das Patronatsrecht zur Pfarrei und Kaplanei Rothweil am Kaiserstuhl von dem Reichsstifte St. Blasien käuflich an sich. Eine Tochter von ihm heirathete einen Herrn von Postmann und dessen einzige Tochter wieder einen Herrn von Baier zu Buchholz. Ihre Kinder theilten nach dem Tode dieser Frau von Baier, gleich dem übrigen Vermögen, auch das Patronatsrecht unter sich. Eine Tochter vermählte sich mit einem Herrn von Gleichenstein, und hierdurch ging dieses Patronatsrecht an die Freiherrliche Familie von Gleichenstein über, welches dieselbe auch bis zum Jahr 1813 fortwährend ausübte.

In diesem Jahre, wie Ihnen Allen wohl bekannt ist, erschien unterm 14. Mai ein landesherrliches Edict, welches aus allgemeinen Staatsrückichten alle Patronatsrechte der Standes- und Grundherren für erloschen erklärte. Nachdem sich aber später die politischen Verhältnisse in Deutschland wesentlich verändert hatten und die deutsche Bundesacte inzwischen unterzeichnet worden war, worin man im § 14. die Standes- und Grundherren für ihre großen Verluste, die sie erlitten, durch Zusicherung einiger Rechte, in deren Besitz sie schon, sei es durch öffentlichen oder Privatrechtstitel, zur Zeit des deutschen Reiches sich befanden, worunter auch die Patronatsrechte begriffen waren, zu entschädigen suchte; so

wurden diese Rechte im Großherzogthum Baden durch eine weitere landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1815 den betreffenden Interessenten wieder zurückgegeben.

Hierauf sich stützend reclamirte die Freiherrlich v. Gleichenstein'sche Familie ihr bis 1813 ausgeübtes Patronatsrecht über die Pfarrei und Kaplanei Rothweil am Kaiserstuhl, allein ohne Erfolg, indem ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Entschliesung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1817 als ungegründet geradezu verworfen wurde.

Unterm 6. August 1834 wiederholte die Familie durch eine ehrerbietige, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog selbst gerichtete Vorstellung ihre Bitte, die aber durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1835 abgewiesen und der gegen diese Entschliesung eingelegte Rekurs durch höchste Inscriptio des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. März und 11. Mai 1836 abweislich verbeschieden wurde.

Am 13. März 1837 kamen die Relicten des Frhrn. Ignaz v. Gleichenstein und Karl Frhrn. v. Gleichenstein bei höchster Staatsstelle um Entsprechung ihrer Bitte zum dritten Mal ein, aber wieder ohne einen günstigen Erfolg bewirken zu können, indem eine höchste Staatsministerial-Entschliesung vom 16. September desselben Jahres, ohne jedoch Gründe hiefür anzuführen, dahin sich aussprach, daß es bei der früheren Verfügung vom 9. März v. J. lediglich sein Bewenden behalte.

An dem Landtage 1833 wendeten sich die Bittsteller mit ihrem Gesuche an diese hohe Kammer, und wurde durch den Geheimenrath von Berg Bericht darüber erstattet, wobei es aber sein Bewenden behielt.

Durch Eingabe vom 2. Juni 1839 legten sie dasselbe abermals mit der Bitte vor, es möchte die hohe Kammer die Vorstellung mit vorwortlicher Begleitung dem hohen Staatsministerium übergeben.

Dieses ist nun die Geschichtserzählung der Entstehung des Patronatsrechts der Freiherrlich v. Gleichenstein'schen Familie und der Schritte, die sie gethan, nebst ihren Resultaten, um wieder in dessen Besitz zu kommen.

Wir wollen nun noch kurz die Gründe prüfen, welche den wiederholt abweislichen Verbescheidungen beigefügt worden sind, und unsere eigene Ansicht in dieser Sache Ihnen vortragen.

Jene Gründe bestehen einzig und allein darin, daß die petitionirende Familie dort, wo sie Patronatsrechte ausüben wolle, keine Grundherrlichkeit besitze, da die Relicten des Ignaz Frhrn. v. Gleichenstein in Unterösterreich und Karl Frhr. v. Gleichenstein zu Buchholz Grundherr sei.

Hierdurch wäre also der Grundsatz ausgesprochen, daß das Patronatsrecht nur in jenem Staate und selbst nur an jenem Orte darin angesprochen werden könne, wo man Grundherrlichkeit besitzt und diese Berechtigung folglich, wie die Acten wörtlich sich ausdrücken, „als ein, einem Dritten übertragenes Hoheitsrecht“ angesehen werden müßte.

Diesen Grundsatz können wir in dieser Ausdehnung keineswegs als richtig anerkennen, er ist offenbar zu allgemein und nur auf jene fürstlichen und gräflichen Häuser anwendbar, die, vor Aufhebung des deutschen Reiches, im Besitze der Landeshoheit waren und als Ausfluß derselben das Patronatsrecht ausübten.

Die Freiherrlich von Gleichenstein'sche Familie hat aber, wie aus der obigen Entstehungsgeschichte hervorgeht, das Patronatsrecht auf die Pfarrei und Kaplanei zu Rothweil durch einen Privatrechtstitel durch Kauf und Erbschaft erworben, folglich auch als Privatrecht ausgeübt und trägt bis auf diesen Augenblick noch verschiedene Lasten — wie die Verbindlichkeit zur Erbauung und Unterhaltung der Kirche zu Rothweil — welche mit diesen Berechtigungen entstanden und mit denselben conner sind. Wir glauben, daß ein solches Recht durch einen einseitigen Act der Regierung, d. h. ohne Beistimmung der Berechtigten und ohne angemessene Entschädigung eben so wenig aufgehoben werden kann, als der Zehente, die Grundzinsen und ähnliche Berechtigungen, mit denen ein solches Patronatsrecht nach Entstehung und Wesenheit genau verschwiert ist.

Hätte dieses aber auch durch das Edict vom 14. Mai 1813 wirklich gültig geschehen können, so ist dasselbe durch die weitere landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1815 wieder unwirksam gemacht und alle Interessenten in *integrum* restituirt worden.

Unrichtig scheint uns die Behauptung, daß durch diese Verordnung nur den Großherzogl. Badischen Standes- und Grundherren das Patronatsrecht wieder ertheilt worden sei. Nirgends werden hiefür Gründe aufgeführt, und es dürfte auch schwer seyn, erhebliche Gründe dafür ausfindig zu machen.

Durch die bisherige Ausführung wollten wir den Satz unterstützen, daß die Ausübung des Patronatsrechts dadurch keineswegs als bedingt erscheint, daß der Patronatsherr in jenem Staate und selbst an jenem Orte in diesem Staate Standes- oder Grundherr sey, wo er jenes Recht in Anspruch nimmt. So ist es auch allenthalben in Uebung. Viele Personen in Deutschland üben Patronatsrechte aus, welchen jene Eigenschaft nicht zukommt, z. B. Universitäten; und manche Standes- oder Grundherren sind außerhalb ihres standesherrlichen oder grundherrlichen Bezirkes Kirchenpatronatsherren. Die Petition führt hiervon namentlich mehrere Beispiele auf.

Diese hier vertheidigte Ansicht hatte auch der eine Theil des Collegiums des Ministeriums des Innern in seinem Berichte vom 10. April 1837 an die höchste Staatsbehörde in Schutz genommen. Sie spricht nicht nur zu Gunsten des Karl Frhrn. von Gleichenstein, der bei uns Grundherr ist, sondern auch für die Relicten der Ignaz Frhrn. v. Gleichenstein, welche in Niederösterreich Grundherrlichkeit besitzen. Für den Ersteren spricht noch der weitere Grund, daß er, wie gesagt, zu Buchholz Badischer Grundherr ist, und es daher fast sonderbar klingt, wenn man auch diesem das Patronatsrecht in Nothweil am Kaiserstuhl absprechen will.

Nach dieser kurzen Darstellung der Sache sprechen wir unsere Ueberzeugung dahin aus, daß Geseß und Billigkeit der Freiherrlichen Familie von Gleichenstein zur Seite stehen.

Deswegen, hochgeehrte Herren! stellt Ihre Commission den Antrag:

„daß die Petition der Freiherrlich von Gleichenstein'schen Familie dem Großherzoglichen Höchstverwieslichen Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung mit besonderer Empfehlung überwiesen werde.“

Beilage Nr. 199.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die von den Amtsbreviforen und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

§. 2.

Für Geschäfte,

- 1) welche von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit, oder für Unterricht zu bezahlen wären,
so wie
- 2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnenden, Blut- und andere Zehnten
werden nur die Schreibgebühren und etwaige Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) erhoben.

§. 3.

Past ein Geschäft unter verschiedene Tariffätze, so kommt der höchste derselben zur Anwendung.

§. 4.

Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I. III. IV. V. VI. des Tarifs) sind die Gebühren für Alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, Einvernahmen und Berichte enthalten.

§. 5.

Bei Berechnung der Werthtare in den Fällen des **Titel I.** des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

- 1) der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Activforderungen hinzugeschlagen;
- 2) bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht blos das Gemeinschaftsvermögen, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist, bei Bestimmung der Werthtare in Rechnung;
- 3) die von den Miterben einzuwerfenden Vorempfänge, so wie die Vergütungen, welche die Gemeinschaft einem Ehegatten oder dessen Erben (L. R. S. 1437), oder welche dieser der Gemeinschaft (L. R. S. 1470 Nr. 3) zu machen hat, kommen bei Bestimmung der Werthtare nicht in Rechnung;
- 4) Güter, von welchen dem Erblasser nur die Nugnießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen, kommen bei Bestimmung der Werthtare nicht in Rechnung.

§. 6.

Bei allen Geschäften, für welche die Gebühr nach dem Werthe sich richtet, wird

- 1) in den Fällen des **Titels I.** des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;
- 2) in den Fällen des **Titels I.** und **IV.** §§. 10. und 11. der volle hundert Gulden jeweils übersteigende Betrag bis zu weiteren fünfzig Gulden nicht berücksichtigt, dagegen Beträge über fünfzig bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet.

§. 7.

Bei Geschäften, welche nach der Bogen- oder Seitenzahl mit Gebühren belegt sind (**Titel III.** §. 9., **Titel IV.** §. 14., **Titel VI. VII.** §§. 22. 24. 26.) muß jede geschriebene Seite mindestens 24 Zeilen von 32 Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebenso viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlussseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

§. 8.

Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr (**Titel VII.** §. 26) berechnet; es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtsrevisorat die Schreibgebühr angelegt hat, wird keine Gebühr erhoben.

§. 9.

Weggebühren werden nur dann angerechnet, wenn im Wohnsitz des Amtsrevisors eines der im **Titel IV.** §§. 12—14., **Titel V.** §. 17. und **Titel VII.** §. 23. bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Partei in deren Wohnung vorzunehmen ist.

§. 10.

Bei den der Werthtare unterliegenden Geschäften (**Titel I.**) findet ein Ansatz der im **Titel VIII.** erwähnten Weggebühren nicht statt.

Bei Geschäften, welche der Tagsgebühr unterliegen (Titel II.), ist für die auf der Reise zugebrachte Zeit nur der Ansaß der Weggebühren gestattet.

§. 11.

Werden auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt, so findet der Ansaß von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reisen veranlaßt haben. Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

§. 12.

Eine Aufrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) anstatt der im Titel VIII. §. 28. bestimmten Gebühren findet nur dann statt, wenn der Amtsrevisor oder Theilungscommissär vermöge eines besondern Auftrags ein rechtspolizeiliches Geschäft außerhalb des Amtsrevisoratsbezirks vorzunehmen hat.

§. 13.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taren, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

§. 14.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schärer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnungen der Regierung geregelt.

Gegeben u.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Juni 1840.

Der erste Vizepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Litschgi.

A. Schinzinger.

Weller.

T a r i f

zu dem Gesetzentwurf, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend.

T i t e l I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Realabtheilung bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (einschließlich der Erb- und Schuldenverweisungen).

a.	Bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden	45 fr.
	sodann von jedem weitem hundert Gulden der Bruttomasse:	
b.	über 500 bis 1000 fl.	30 fr.
c.	" 1000 " 5000 fl.	24 fr.
d.	" 5000 " 10,000 fl.	18 fr.
e.	" 10,000 " 20,000 fl.	12 fr.
f.	" 20,000 " 50,000 fl.	6 fr.
g.	" 50,000 fl.	3 fr.

§. 2.

Der Hälfte der im §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen

- 1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Activen und Passiven (ohne Abtheilung §. 1);
- 2) Verlassenschafts- oder Gemeinschaftsauseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft oder Gemeinschaftsmasse im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
- 3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
- 4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3) insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisung zwei Dritttheile der im §. 1 bestimmten Gebühr.

§. 4.

Erfagberechnung bei Verlassenschafts- und Gemeinschaftsausscheidungen, außer der Gebühr unter §. 1 oder 2 von einer Bruttomasse:

a. bis zu	500 fl.	— fl. 15 fr.
b. " "	1000 "	— " 30 "
c. " "	5000 "	1 " — "
d. " "	10,000 "	2 " — "
e. " "	20,000 "	3 " — "
f. " "	50,000 "	4 " — "
g. über	50,000 "	5 " — "

T i t e l II.

Geschäfte, welche der Tagesgebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagesgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden oder bei kürzere Dauer der Arbeit für die Stunde 30 fr. beträgt, unterliegen:

- die im Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagesgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthtare für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;
- die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, in so fern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;
- der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protocollarische Einvernahme von Personen und dergleichen, so weit diese Berrichtungen nicht bloß bei einem der Werthtare unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;
- die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;
- Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses.

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagesgebühr oder einer festen Tare unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumnigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagesgebühr zu bemessende Versäumnisgebühr zu bezahlen.

T i t e l III.

Letzte Willensurkunden.

§. 7.

Letzte Willensurkunden zur Nachtzeit aufgenommen, vom Stück 4.

§. 8.

Andere letzte Willensurkunden 3 fl.

§. 9.

Fällt eine letzte Willensurkunde mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel der in den §§. 7 und 8 bestimmten Gebühr angefest.

T i t e l IV.

Verträge.

§. 10.

Kauf-, oder Pauspfand-, oder Unterpfand-, oder Cautionsurkunden vom Stück:

- a) wenn die Schulds- oder Cautionssumme nicht über 30 fl. beträgt 15 fr.
 b) bei einer höhern Schulds- oder Cautionssumme 45 fr.
 c) insoferne dieselbe 100 fl. übersteigt, für jedes weitere hundert Gulden 15 fr.
- so jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 6 fl. nicht übersteigen darf.

§. 11.

Kauf- und Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften nach der Größe des Kaufpreises oder Tauschwerthes die nämliche Gebühr, wie nach §. 10 für Pfand- oder Cautionsurkunden, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes.

§. 12.

Erbvergleiche (ohne vorhergegangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen) Heiraths-, Verpfändungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge, vom Stück 3 fl.

§. 13.

Andere Verträge vom Stück 2 fl.

§. 14.

Fällt ein Vertrag (§§. 12 und 13) mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel der in den §§. 12 und 13 bestimmten Gebühr angefest.

T i t e l V.

Andere Beurkundungen.

§. 15.

Wechselproteste, ehrerbietige Ansuchen an Eltern und Großeltern (N. S. 151 ff.) vom einzelnen Fall 2 fl.

§. 16.

Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, wie namentlich einer Darlegung der Zahlung, einer Hinter-

legung, Zurücknahme der hinterlegten Summe, Obsequation und Resignation (letztere jedoch nur, wenn sie nicht zum Zweck einer Vermögensaufnahme statt findet) vom einzelnen Falle 1 fl.

§. 17.

Einseitige Willenserklärungen (außer letzten Willensurkunden), wie namentlich Vollmachten, Schulbversreibungen, Cessionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kinder u. vom einzelnen Falle 1 fl.
die Beurkundung der Bewilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten jedoch nur 15 fr.

§. 18.

Gröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen, vom einzelnen Falle 30 fr.

T i t e l VI.

Rechnungen.

§. 19.

Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung), für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 40 fr.

§. 20.

Revision von Rechnungen jeder Art (einschließlich des Rechnungsbescheids) für je 6 Bogen oder 24 Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgabes- oder Einnahmebelege sind 48 fr.

T i t e l VII.

Verschiedene Berrichtungen.

§. 21.

Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben berufen sind, und auch dann nur so weit sie nicht mit den unter Titel I. u. II. genannten Geschäften in Verbindung stehen, 30 fr.

§. 22.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angelegt 15 fr.

§. 23.

Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt wurden, vom Stück 15 fr.

§. 24.

Collationirung solcher Abschriften (§. 23.) vom Bogen 3 fr.

§. 25.

Auffuchung von Urkunden und Acten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht Behufs eines andern Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle 42 fr.

§ 26.

Schreibgebühr (bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln und Fertigung von Auszügen oder Abschriften) vom Bogen 12 fr.

VIII. T i t e l.

Weggebühren.

§. 27.

Im Wohnsitz des Amtsrevisors für den Gang nach der Wohnung einer Partei 30 fr.

§. 28.

Bei Reisen innerhalb des Amtsrevisoratsbezirks einschließlich des Rückwegs, von der Stunde Ortsentfernung 30 fr.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. Juni 1840.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Litschgi.

A. Schinzinger.

Weller.

Beilage Nr. 200.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betr.

Erstattet

von dem Geheimen Kriegsrath Vogel.

Hochgeehrteste Herren!

Ueber den Gesetzentwurf, die Aufnahme in die polizeiliche Verwahrungsanstalt betreffend, ist in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Landtags von einem seither durch den Tod aus Ihrer Mitte abberufenen verehrten Mitgliede, dessen Verlust allgemein und mit Recht bedauert wird, ein umfassender Bericht erstattet worden.

Der von Ihnen damals mit verschiedenen Abänderungen angenommene Entwurf hat in der zweiten Kammer wieder mehrere Abänderungen erhalten, über welche ich von der zur Prüfung derselben ernannten Commission Bericht zu erstatten beauftragt worden bin.

Ich werde bei der ohnehin durch den nahe bevorstehenden Schluß des Landtages beschränkten Zeit eine weitere allgemeine Erörterung unterlassen und zugleich zu den einzelnen Punkten übergehen dürfen.

Der Eingang des Gesetzentwurfs ist weggelassen worden. Wir sind zwar auch der Ansicht, daß es zweckmäßig und der beobachteten Übung angemessen ist, in die Gesetze keine Motive aufzunehmen. In dem diesem Gesetzentwurfe vorangestellt gewesenen Eingange waren jedoch nicht eigentliche Motive, es war darin nur der allgemeine Zweck des Gesetzes, und daß diese Anstalt keine Strafanstalt sein solle, enthalten; da sich dieß aber auch aus dem Inhalte und Zu-

sammenhange des Gesetzes überhaupt ergibt, und aus dem weitern allgemeinen Grunde, daß, wenn dasselbe nun wieder weiteren Abänderungen unterworfen würde, es auf dieser Landtage gar nicht würde zu Stande kommen können, tragen wir darauf an, der Weglassung des Eingangs des Gesetzes beizustimmen.

Zum §. 1.

Der Ausdruck „polizeiliche Arbeitsanstalt“ ist in „polizeiliche Verwahrungsanstalt“ umgewandelt worden. Auch dieser Abänderung stimmen wir bei, weil in den Entwurf des Strafgesetzbuchs die Strafe des Arbeitshauses aufgenommen ist, und hiemit die Arbeitsanstalt leicht verwechselt werden möchte, sodann weil gerade die Verwahrung der in dem Entwurf begriffenen Personen der Hauptzweck ist.

Eine weitere wesentliche Abänderung des §. 1 besteht darin, daß auch solche Personen mit aufgenommen werden, welche wegen Landstreicherei oder wegen Bettels bereits sechsmal polizeilich bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen oder dem andern Straffall ein Jahr verfloßen ist; ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind.

Wir halten diese Abänderung oder Bervollständigung für begründet, sie entspricht dem Zwecke des Gesetzes, und wird einer weiteren Erörterung nicht bedürfen. Ein Mitglied der Commission wünscht, daß auch diejenigen, welche wegen Wilderei schon dreimal bestraft worden sind, mit aufgenommen werden möchten. Als Grund hiefür wird die Gemeingefährlichkeit solcher Personen, und die gleiche Rücksicht angeführt, die bei ihnen, wie bei denen, die schon wegen Diebstahl dreimal bestraft worden sind, eintrete.

Die übrigen Mitglieder der Commission sind nicht der Ansicht, daß die Bestimmung des § auch auf diese Personen ausgedehnt werden sollte. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß auch sie gemeingefährliche Menschen sind; allein dieser Gesichtspunkt eignet sich mehr zur Betrachtung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs, und kann für sich allein nicht genügen, das vorliegende Gesetz auf diese Personen auszudehnen, da die übrigen Rücksichten, welche nach dem §. 1 und 2 genommen werden müssen, bei ihnen gewöhnlich nicht eintreten. Dieß ist mehr und vorzugsweise bei denen der Fall, die schon dreimal wegen Diebstahls bestraft worden sind. Wenn aber derjenige, der schon dreimal wegen Wilderei bestraft worden ist, von der Art sich zeigt, daß er in die Bestimmung des §. 2. fällt, so kann und wird diese auch auf ihn angewendet werden. Das kann man im Allgemeinen wohl auch von dem zum dritten Mal wegen Diebstahls Bestraften sagen, jedoch halten wir es für ganz zweckmäßig und begründet, daß diese im §. 1. besonders benannt worden sind. Wollte man der Ähnlichkeit der Rücksichten zu weiten Raum geben, so würde das Gesetz und die Anstalt zu weit ausgedehnt.

Aus diesen Gründen und aus dem schon bei dem Eingange angedeuteten allgemeinen Grunde ist die Commission in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß es bei dem Inhalte des §, wie er nun gefaßt ist, belassen werden solle.

Der die Kosten betreffende Nachsatz des §. 1 ist in einen späteren Paragraphen (2 h.) verwiesen worden.

Wir schlagen die unveränderte Annahme des §. 1. vor.

Zum §. 2.

Der §. 2 ist der unveränderte erste Satz des von dieser hohen Kammer schon angenommenen §. 2. und gibt daher zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zum §. 2 a.

Dieser § ist dem wesentlichen Inhalte nach aus dem schon angenommenen §. 2 entnommen. Bei der etwas geänderten Fassung finden wir nichts zu erinnern.

Zum §. 2b.

Der erste Absatz dieses §. ist der unveränderte Inhalt des letzten Satzes des schon angenommenen §. 2.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes entspricht dem nun aus dem §. 1. ausgeschiedenen Inhalte, und hat nur noch weiter vorgeschrieben, daß der Beitrag der Heimathsgemeinde sechs Kreuzer täglich nicht übersteigen darf. Auch dieses halten wir für zweckmäßig, weil wir es für billig erkennen, daß die Heimathsgemeinde mehr nicht als 6 fr. täglich beitragen soll, dieser Betrag aber darum nicht unbedingt angenommen werden kann, weil in manchen Fällen, je nach dem Betrage, den der in der Anstalt Verwahrte durch seine Arbeit verdient, ein kleinerer Betrag der Heimathsgemeinde ausreichen wird.

Zum §. 3.

Dieser §. entspricht ganz dem Inhalt und der Absicht des schon angenommenen §. 3.; es ist aber durch die veränderte Fassung deutlicher bezeichnet, von welchen Fällen hier die Rede ist, und die Bestimmung des nun so gefaßten §. kann zu keiner zweifelhaften, seiner Absicht nicht entsprechenden Anwendung führen.

Wir tragen auf unveränderte Annahme des §. an.

Zum §. 4.

Die etwas veränderte Fassung des §. bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Inhalt entspricht dem schon angenommenen §. 4. Seine Annahme kann keinem Anstande unterworfen sein.

Der §. 5.

stimmt mit dem Inhalte des ersten Absatzes des von dieser hohen Kammer angenommenen §. 5. überein, nur ist die Zeit von 3 Jahren in 2 Jahre verändert worden.

Wir sind der Ansicht, daß es bei 3 Jahren wohl hätte belassen werden können; doch verkennen wir auch die Gründe nicht, welche in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer für diese Abänderung angeführt worden sind, und wir nehmen keinen Anstand, den §. nach seinem jetzigen Inhalte zur Annahme vorzuschlagen.

Der zweite Absatz ist in den §. 7. verwiesen, wobei wir nichts zu erinnern finden.

Zum §. 6.

Der von dieser hohen Kammer angenommene Entwurf hat die Bestimmung enthalten, daß Derjenige, welcher zum zweiten Male in die Anstalt gebracht werden muß, auf unbestimmte Zeit darin verwahrt werden solle. Nach dem Entwurf der zweiten Kammer soll zuerst noch ein neuer Versuch gemacht, und diese zweite Verwahrung auf vier Jahre festgesetzt werden; im Fall der Besserung aber die Entlassung auf früher, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren, verfügt werden können.

Wir finden hierbei, obgleich auch die früher angenommene Bestimmung wohl vertheidigt werden kann, nichts zu erinnern, und schlagen die Annahme des §. vor.

Zum §. 6a.

Die in dem früher angenommenen §. 6. enthaltene Vorschrift über die Verwahrung auf unbestimmte Zeit und die unter den darin genannten Voraussetzungen begründete Wiederentlassung soll nun in Folge der im §. 6. vorgenommenen Abänderung bei Denjenigen zur Anwendung kommen, welche zum dritten Male in die Anstalt haben gebracht werden müssen.

Wir tragen auf die Annahme des §. an.

Der §. 7.

entspricht den schon angenommenen Bestimmungen und insbesondere dem zweiten Absätze des §. 5. nach dem Entwurfe dieser hohen Kammer.

Seine Annahme wird keinem Anstande unterliegen.

Zum §. 7 a.

Der Inhalt dieses §. war im Absätze h. des Regierungsentwurfes enthalten, und in dem früheren Commissionsberichte dieser hohen Kammer auf seine Annahme angetragen. Bei der Berathung und Beschlußfassung wurde er aber durch Stimmenmehrheit aus dem Grunde weggelassen, weil zu besorgen sei, daß der Gemeinderath durch die Bitten und vielleicht Drohungen von Seite der Familie der in die Anstalt gebrachten Person sich veranlaßt sehen möchte, auf die Entlassung früher, als sie gerechtfertigt wäre, anzutragen.

Wenn aber dem Gemeinderath das Recht gegeben wird, die Verbringung in die Anstalt zu verlangen, und wenn man annimmt, daß er hierbei von der Nothwendigkeit dieser Maßregel ohne jene angedeuteten Rücksichten sich werde leiten lassen, so muß man auch zugeben, daß er bei dem Vorschlage der Wiederentlassung nur nach guten Gründen handeln werde, und es ist nichts natürlicher, als daß der Antrag auf die Entlassung von da ausgeht, wo die Aufnahme verlangt worden ist.

Wir schlagen unter Beziehung auf den Grund und Antrag des früheren Commissionsberichts die Annahme des §. vor.

Zum §. 7 b.

Wir hätten es für zweckmäßig gehalten, wenn der §. 7. des Regierungsentwurfes, wie ihn diese hohe Kammer angenommen hat, beibehalten worden wäre. Dieß würde der Bestimmung des §. 4. über die Verfügung wegen der Aufnahme ganz entsprochen haben, und eine Unterscheidung, wie sie nun der §. 7 b. aufstellt, scheint uns weniger begründet und angemessen, als jene allgemeine Vorschrift.

Es wird aber durch die Vollzugsverordnung, entsprechend dem Inhalte dieses Gesetzes, jedoch auch zugleich nach den Rücksichten und Vorschriften des Geschäftsgangs der Behörden, das Geeignete in dieser Beziehung verfügt werden.

Aus diesem Grunde, und da wir etwas Wesentliches bei dem Inhalte des §. nicht zu erinnern finden, auch aus dem allgemeinen im Eingang erwähnten Grunde, tragen wir auf die Annahme des §. an.

Dem Sinn und der früheren Fassung gemäß muß in der ersten Zeile nach der Ziffer 7. ein Komma gesetzt werden.

Der §. 8.

ist mit dem schon angenommenen §. 8. im Wesentlichen übereinstimmend.

In dem zweiten Satze wird anstatt: aus dem Geistlichen der Anstalt, beider Confectionen, gesagt: aus den bei der Anstalt angestellten Geistlichen. Wir finden hierbei nichts zu erinnern.

Im vierten Absätze werden anstatt drei Einwohner des Ortes der Anstalt nur zwei bestimmt. Wir wollen dagegen nichts einwenden, obgleich wir glauben, daß es bei dreien süglich hätte belassen werden können.

Anstatt Recursfallen ist nun gesagt: Recursfristen. Das halten wir für zweckmäßig.

Ein kleiner Druckfehler am Ende des §. muß berichtigt werden, indem es anstatt der Recursbeschwerde heißen muß: oder Recursbeschwerde.

Wir tragen auf die Annahme des §. an.

Die §§. 9. 10. und 11.

sind unverändert geblieben. Ihre Annahme kann keinen Anstand haben. Nur ist ein Druckfehler im §. 10 zu berichtigen. Es muß bei der Verordnung vom 7. Sept. 1826 heißen: Regierungsblatt Nr. **XXII.** anstatt **XII.**

Unser Antrag im Ganzen geht dahin, daß der Entwurf, wie er in der zweiten Kammer gefaßt worden ist, unverändert angenommen werden möge.

Eines Wunsches haben wir noch zu gedenken, welcher bei der Verhandlung der zweiten Kammer vorgebracht und dessen Niederlegung in die Protokolle derselben beschloffen worden ist, des Wunsches nämlich, daß die Großherzogliche Regierung die dieser Anstalt zu gebenden Einrichtungen in sorgfältige Erwägung ziehen und diejenigen Bestimmungen darüber, welche sich für den Kreis der Gesetzgebung eignen, zur ständischen Berathung und Zustimmung vorlegen möge.

Mit dem Inhalte des Wunsches sind wir einverstanden, glauben, daß er sich von selbst versteht. Die großherzogliche Regierung wird und muß die Vorschriften über die der Anstalt zu gebenden Einrichtungen in genaue und sorgfältige Erwägung ziehen; besonders wird sie ein Hauptaugenmerk auf eine zweckmäßige Abtheilung und Unterscheidung richten und nach Vergleichung ähnlicher Anstalten in andern Ländern, im Hinblick auf die große Wichtigkeit und den hauptsächlich die *Besserung* herbeiführenden Zweck der Anstalt und nach der Einsicht und Humanität, durch welche unsere hohe Regierung in ihren Maßregeln und Vorschlägen stets geleitet wird, der Anstalt die Einrichtungen geben, welche ihr eine gedeihliche Wirksamkeit verschaffen werden. Daß diejenigen Bestimmungen, welche nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden können, zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden, ist eine Folge unserer Verfassung, einer besondern Aufforderung bedarf es nicht.

Wir halten es daher nicht für nöthig, einen förmlichen Wunsch hierüber in das Protokoll besonders niederzulegen.

Beilage Nr. 201.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte mehrerer Landwirthe in Breisach, die Errichtung einer Staatsanstalt zur Versicherung gegen Hagelschaden betr.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrte Herren!

Die Bittsteller halten die Versicherung der Felderzeugnisse für höchst wichtig, welche Ansicht Ihre Commission vollkommen theilt. Sie glauben nun, weil der Staat die Gebäude gegen Feuer versichere, so habe er auch den Beruf der Versicherung der Felderzeugnisse gegen Hagelschlag, da ihrer Ansicht nach Privatgesellschaften, zu welchen nur ein freier Beitritt stattfindet, theils das geeignete Vertrauen nicht besitzen, theils nur den Reichen Ersatz leisten, welche in der Regel nur beitreten, während die Aermereu dieß unterlassen.

Die Gewichtigkeit dieser Gründe für die Petition vermögen wir nicht anzuerkennen; dagegen aber stehen viele andere dem Gesuche entgegen, welche wir in ihrem ganzen Umfange einer hohen Kammer nicht darlegen zu dürfen glauben. Wir wollen uns nur auf Weniges, in so weit es zur Motivirung des Commissionsantrages uns zu genügen scheint, hier einlassen.

Die Versicherung der Gebäude gegen Feuer beruht auf einem politischen Principe, und ist durch die Verfassung garantirt. Deshalb allein läßt sich hier der Zwang zum Beitritt rechtfertigen. Ganz anderer Natur aber ist die Ver-

Versicherung gegen Hagelschlag, die nur den Schaden der Einzelnen vergüten soll, der unabwendbar ist, bei welchem ein Nachbar durch den andern nicht gefährdet werden kann. Die Analogie, welche die Bittsteller hier geltend machen wollen, können wir daher um so weniger auffinden, als der Staat nicht einmal für gut gefunden hat, Mobiliarasscuranzen als Staatsanstalten einzuführen, obgleich hiefür noch mehr Gründe als für Hagelasscuranzen sprächen.

Wenn nun die Privatgesellschaften für Mobiliarasscuranz Vertrauen finden, und wohlthätig wirken, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde Privatgesellschaften für Hagelversicherung dieß nicht können sollen.

Aus den Rechnungsablagen der Hagelversicherungsgesellschaft in Freiburg entnehmen wir auch mit Vergnügen, wie dieses Institut von Jahr zu Jahr steigender Theilnahme sich zu erfreuen hat, indem dasselbe pro 1838/39 einen Versicherungswerth von 581,911 fl. und eine Schadensvergütung von 8070 fl. nachweist; wir können daher nicht glauben, daß es einer solchen Anstalt an den nöthigen Garantien gebreche, die ein allgemeines Vertrauen in sie zu erwecken geeignet sind; wohl aber müssen wir annehmen, daß eine Hagelversicherungsanstalt auf Staatskosten jenes Vertrauen ihr entziehen und sie zur Auflösung führen müßte, was wir um so weniger wünschen dürfen, als gerade solche Privat-Unternehmungen den größtmöglichen Vorschub verdienen, und uns die Vermehrung lästiger und kostspieliger Administration für den Staat, wo sie nicht durch die Noth geboten ist, immerhin bedenklich scheint.

Wir stellen daher den Antrag auf Tagesordnung um so mehr, als die Bittsteller nicht nachgewiesen haben, welche Schritte sie zu Erreichung ihres Wunsches bis jetzt bei den competenten Staatsbehörden gethan haben.

Beilage Nr. 202.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte von 16 Gemeinden der Aemter Lörrach und Müllheim

- a) um Aufhebung des bisher von den am Rheinufer liegenden Ortschaften erhobenen Flußbaubeitrags ad 4 Krzr. pr. 100 fl.,
- b) um Erhöhung des Preises der von ihnen abzugebenden Flußbaumaterialien betr.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die beiden Gegenstände, welche die vorliegende Petition umfaßt, stehen mit einander in keiner Verbindung, und sie betreffen auch nicht eine jede der bittstellenden Gemeinden.

Den ersten Theil der Petition anlangend, geht die Bitte dahin, daß die hohe Kammer die Erhebung von 4 Krzr. Flußbaubeitrag auf 100 fl. Totalsteuercapital von den Gemeinden des Rheinufers für die laufende Budgetperiode nicht mehr bewilligen, sondern auf die Gesamtheit übernehmen möchte.

Die Gemeinden suchen diesen Präcipualbeitrag als einen unbilligen darzustellen und berufen sich für diese Behauptung insbesondere auch auf den Commissionsbericht, welchen der Abgeordnete Buhl im Jahr 1823 in der zweiten Kammer erstattet hat.

Ihre Commission hält den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, auf die nähere Würdigung der Motivirung dieses Theils der Petition einzugehen, weil diese, da das Budget für die laufende Periode bereits votirt ist, nicht der Competenz gegenwärtiger, sondern einer noch folgenden Kammer anheim fällt, der in keinem Antrage wird vergriffen werden können.

Was den zweiten Theil der Petition anbelangt, so hat derselbe auf den ersten Anblick das Interesse Ihrer Commission für die Bittsteller in Anspruch nehmen müssen, denn die Beschwerden, welche derselbe enthält, würden, erschienen sie begründet, eine schleunige Abhülfe erfordern.

Diese Beschwerden betreffen im Wesentlichen 2 Punkte, nämlich

- a) daß für das von den petitionirenden Gemeinden in Gemäßheit des §. 98 des Forstgesetzes zum Flußbau abzugebende Faschinenholz nur 6 fl. pr. 100 bezahlt werden, und
- b) daß zur Aufstellung des durch den § 58 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Werthtarifs nicht die im § 98 desselben Gesetzes vorgeschriebene Zustimmung der Waldeigenthümer eingeholt worden sei.

Wir haben nun hierüber die nöthige Information aus den Acten der Forstpolizeidirection geschöpft, wornach gemäß dem Tarif vom 1. März 1838 bis 1. September 1839 pr. 100 weiche Faschinen an jene Gemeinden nicht 6, sondern 7 fl. vergütet werden müssen. Inzwischen ist aber der neue gesetzliche Tarif für weitere 5 Jahre promulgirt worden, nach welchem die bittstellenden Gemeinden, von denen mehrere nicht einmal solche Waldungen besitzen, die dem sechsten Capitel des Abschnittes III. des Forstgesetzes unterliegen, nicht unter 10/30 und bis 12 fl. für 100 weiche und bis 16 fl. für 100 harte Faschinen, jetzt beziehen, ein Preis, der jenen für anderes Reifholz weit übertrifft.

Wäre dessenungeachtet die Fixirung dieser Preise ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschehen, so wäre immerhin hiergegen noch Grund zur Beschwerde gegeben; allein nach Ausweis der Acten haben nicht allein zu den neuen tarifmäßigen Preisen, ja sogar oft zu noch geringeren, die im Ufergebiete Wald besitzenden Gemeinden ihre Zustimmung durch das Organ der Bürgermeister wirklich gegeben, nachdem sie hierzu aller Form genügend aufgefordert worden waren.

Da nun die Gemeinden, läge auch wirklich Grund zur geführten Beschwerde vor, zuerst den Instanzenang hätten durchlaufen müssen, was hier nicht geschehen ist, so trägt Ihre Commission um so mehr auf die Tagesordnung an, als ihr die Beschwerde an sich nicht wohl begründet erscheint.

Beilage Nr. 203.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Murgschifferschaft zu Gernsbach um Verlegung des Holzhiebes in die Saftzeit.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Die Murgschifferschaft besitzt in dem Murgthale oberhalb Jorbach ein sehr bedeutendes, etwa 16000 Morgen enthaltendes Waldeigenthum, und betreibt beinahe ausschließend die Flößerei von Lang-, Säg-, Brennholz und Bordwaaren auf dem Murgflusse. Aus ihren eigenen Waldungen zieht nun diese Gesellschaft schon eine bedeutende Holzmasse für ihren Gewerbsbetrieb, allein bei weitem den größeren Theil kauft sie aus Waldungen des Staats, der Stiftungen und der Gemeinden an, deren Complex im Murg- und Dosthale, wo die Schifferschaft bei den Holzverkäufen in Concurrenz tritt, zu 80,000 Morgen veranschlagt werden kann. Das werthvollste Holzsortiment, welches in diesen Waldungen gewonnen wird, ist das tannene Sägholz, und dieses wird auf den eigenen Sägmühlen der Schifferschaft zu Brettern und Latten gesägt und alsdann auf der Murg und dem Rheine ausgeführt. Das ganze Schnittwaarenquantum, welches von dem aus obigen 80,000 Morgen erkauft werdenden Holze gewonnen wird, mag jährlich 450,000 bis 500,000 Bretter betragen, und das Klastholz, welches aus denselben in den Murgsloß kommt, nicht weniger als 6000 Klasten.

Hieraus ergibt sich nun, daß der schifferschaftliche Gewerbsbetrieb von sehr großer Wichtigkeit ist; es verdienen daher die Umstände, unter welchen dieser Betrieb leidet, oder gedeiht, sorgfältige Erwägung.

Die vorliegende Petition betrifft nun eine Einrichtung, welche, wie die Bittsteller ausführen, den Holzhandel gefährdet, indem sie einen nachtheiligen Einfluß auf die Güte der Holzwaaren übt. Es ist dies die durch das Forstgesetz vorgeschriebene Hiebszeit.

Nach dem §. 15. dieses Gesetzes darf nämlich das Holz mit Ausnahme des Schälholzes nur vom 1. September bis Ende April gehauen und nach §. 28. desselben Gesetzes muß die Waldräumung in dem Zeitraum vom 1. September bis 1. Mai vollzogen werden.

Unter diesen forstgesetzlichen Bestimmungen leidet zwar die Schifferschaft in Bezug auf ihre eigenen Waldungen nicht, indem das fünfte Kapitel des dritten Abschnittes des Forstgesetzes, welches von den Waldungen der Privaten handelt, sie von jenem Zwange befreit. Sie leidet aber mittelbar, weil das Holz in andern Waldungen außer der Saftzeit gefällt nicht allein an Güte verliert, nicht gehörig ausleuchtet, und somit bei der Flößerei größern Abgang hat, sondern auch weil die Kosten der Aufarbeitung und die Waldräumung weit höher zu stehen kommen, abgesehen davon, daß oft die Waldräumung im Gebirge wegen Abgang genügender Fahrwege und Mangel an Fuhrleuten fast nie zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beendigt werden kann.

Die Schifferschaft beruft sich zur besondern Begründung ihrer Bitte auf die in Württemberg für die Hiebszeit gegebenen Vorschriften, und in Anbetracht, daß die Nuzholzwirtschaft in Württemberg alle Berücksichtigung findet und von wenigstens eben so großer Wichtigkeit ist, als in unserm Staate, möchte auch hier den dort erprobten Grundsätzen zu folgen sein.

Das Forstgesetz sieht zwar Ausnahmefälle vor und ermächtigt in solchen zu Dispensationen; allein diese werden, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, überall nicht erteilt, und überdies ist das Verhältniß der Waldungen, in welchen Sommerhiebe schon der Dertlichkeit wegen geführt werden müssen, zu den übrigen so überwiegend, daß die gesetzliche Regel die Ausnahme und diese die gesetzliche Regel sein sollte.

Das Gesuch der Schifferschaft geht nun insbesondere auf Aufhebung des §. 28. des Forstgesetzes, dessen nothwendige Folge auch die Aufhebung des §. 15. desselben Gesetzes ist, welche jedoch nur auf die Nadelhölzer ihre Anwendung finden dürfte.

Da bereits von vielen Seiten her in denselben Beziehungen berücksichtigungswerthe Petitionen bei der zweiten Kammer eingelangt sind, auch eine Motion, welche zweckmäßige Abänderungen am Forstgesetze wünscht, in dieser hohen Kammer Anerkennung gefunden hat, und die von der Schifferschaft gegen die allegirten §§. des Forstgesetzes angebrachten Beschwerden uns erheblich erscheinen, so geht der Antrag Ihrer Commission dahin:

„diese Petition dem hohen Staatsministerium zu übersenden, um bei eintretender Revision des Forstgesetzes die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.“

Beilage Nr. 204.

Beschlüsse der zweiten Kammer

3 u m

Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Den hier nicht genannten Paragraphen hat die zweite Kammer die Zustimmung nach dem Entwurfe der ersten Kammer d. d. 23. März 1840 ertheilt.

§. 7.

Sei die Fassung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer wiederherzustellen, also lautend:

„Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind jedoch 1) die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser; 2) alle Gebäude, deren Werth die Summe von fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht; 3) die Pulvermühlen und Pulvermagazine.“

§. 9.

Ebenso nach der frühern Fassung der zweiten Kammer, also lautend:

„Die Feuerversicherungsanstalt versichert jedes Gebäude nach dem, durch Schätzung von Sachverständigen festgesetzten gemeinen Werth derjenigen Theile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können.

Der Versicherungsbetrag soll diesen Werth nicht übersteigen, und auch nicht unter demselben festgesetzt werden.“

(Der vorgeschlagene Zusatz bleibt weg.)

§. 53.

soll folgende abgeänderte Fassung erhalten:

„Die Verlegung kann gleichfalls Statt finden, wenn dieselbe in Folge einer, aus Gründen des öffentlichen Nutzens, und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.“

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. Juni 1840.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage Nr. 205.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Fahrnißversicherungen gegen Feuergefährdung unterliegen der polizeilichen Aufsicht und Controle.

§. 2.

Die Versicherung fahrender Habe gegen Feuergefährdung ist in der Regel nur bei inländischen, mit Staatsurlaubniß bestehenden, und bei denjenigen fremden Versicherungsgesellschaften gestattet, welche die Staatsbewilligung zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf das Großherzogthum erhalten.

Niemand darf, den Fall des folgenden Paragraphen ausgenommen, für eine, im Großherzogthum nicht zugelassene Gesellschaft Versicherungsgeschäfte mit badischen Einwohnern besorgen.

§. 3.

Den Inhabern von Fahrnißgegenständen, deren Versicherungswertb dreißigtausend Gulden übersteigt, kann auf ihr Ansuchen von der Kreisregierung die Versicherung bei fremden, mit Staatsurlaubniß nicht versehenen Gesellschaften ausnahmsweise gestattet werden.

§. 4.

Die Versicherung des Fahrnißvermögens gegen Feuergefährdung darf den wahren (gemeinen) Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteigen.

§. 5.

Die gleichzeitige Versicherung des Werthes der nämlichen Fahrnißstücke bei verschiedenen Versicherungsanstalten ist verboten.

Die Theilung der Versicherung eines Fahrnißvermögens nach bestimmten Gegenständen, oder der nämlichen Gegenstände nach bestimmten Antheilen, die zusammen den Werth der gesammten versicherten Habe nicht übersteigen, unter verschiedene Feuerversicherungsanstalten ist dagegen gestattet.

§. 6.

Kein Versicherungsvertrag darf endgültig abgeschlossen werden, bevor nicht derjenige, der die Versicherung nachsucht, die Anzeige hiervon dem Gemeinderath gemacht, und dieser eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Versicherung in dem vorgeschlagenen, oder wenn derselbe zu hoch erscheint, in dem zu bestimmenden ermäßigten Betrage erteilt hat.

§. 7.

Wenn der Bestand des versicherten Fahrnißvermögens sich um mehr als ein Fünftel vermindert, so ist der Versicherte verbunden, binnen vier Wochen die Versicherungssumme hiernach herabzusetzen, und zu diesem Behufe den Versicherungsvertrag unter Zugrundlage einer neuen gemeinderäthlichen Bescheinigung abzuändern.

Der Gemeinderath ist bei erhaltener Kenntniß von derartigen wesentlichen Veränderungen und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist verpflichtet, nach Anhörung des Versicherten und näherer Prüfung seines Fahrnißbestandes die früher erteilte Bescheinigung von Amtswegen zurückzunehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Versicherung von Waarenlagern und Vorräthen, deren Bestand nach der Natur der Sache wandelbar und nach einem dem Umfang des Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs des Versicherten angemessenen mittlern Betrage berechnet worden ist.

§. 8.

Die Staatsbehörde ist befugt, die Bescheinigung des Gemeinderaths nach vorgängiger, durch hinreichenden Verdacht begründeten Untersuchung über den Bestand des versicherten Fahrnißvermögens und Ermittlung seines Werthes unter vier Fünftel der Versicherungssumme zurückzunehmen.

§. 9.

Wenn die Staatsregierung sich veranlaßt findet, einer Feuerversicherungsgesellschaft die ihr erteilte Betriebsbewilligung zu entziehen, so verlieren die mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge ihre rechtliche Gültigkeit kraft Gesetzes mit dem Tag der Ausföndung durch den Versicherten und jedenfalls von der Zeit an, für welche die Versicherungsprämie nicht vorausbezahlt worden ist.

§. 10.

Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert, oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seiten der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis einhundert fünfzig Gulden, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrags an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern, oder bereits erhalten hat, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne specielle Staatsverlaubniß (§. 3.) versichert hat.

§. 11.

Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden, und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen zu erklären.

§. 12.

Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zulässig erklärten Betrag übersteigt, oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestand der versicherten Fahrniß (§. 7.) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis einhundert Gulden zu verurtheilen, und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welcher die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt.

§. 13.

Wer bei einer amtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zweck der Bestimmung der Versicherungssumme die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht, oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 14.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamtes darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalls sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamte die Acten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsvertrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

§. 15.

Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene, oder durch ihr Zuthun begünstigte, oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldhaftigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis fünfhundert Gulden belegt, und es kann denselben zugleich die Agentschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dies geschehen.

Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§. 2.) anwendbar.

§. 16.

Die Geldstrafen und die dem Staat verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landes-Feuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbebringlichkeit einer angelegten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird. Die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

§. 17.

Die Verordnungen vom 4. Mai 1829, Regierungsblatt Nr. XI., vom 2. April 1835, Regierungsblatt Nr. XIX., vom 4. März 1835, Regierungsblatt Nr. XXIV., und vom 25. April 1836, Regierungsblatt Nr. XXIX., sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

M. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage Nr. 207.

Commissionsbericht

über

das, den neuen Zolltarif betreffende provisorische Gesetz vom 24. October 1839 und die beigelegte Adresse der zweiten Kammer.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath *K a u*.

Hochgeehrte Herren!

Das zur ständischen Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 24. October v. J. enthält die Verkündung des Zolltarifs für die Jahre 1840—42, wie er nach den Beschlüssen der letzten Berliner Generalconferenz festgestellt worden ist. Die zweite Kammer hat dieses provisorische Gesetz am 5. d. M. angenommen. Ihre, zur vorbereitenden Bearbeitung der Zollangelegenheiten niedergesetzte Commission hat dasselbe einer näheren Prüfung unterworfen, glaubt jedoch das Ergebniß derselben, mit Beziehung auf die, in der gedruckten Regierungsvorlage (Nr. 4.) enthaltene Zusammenstellung und den Commissionsbericht des Abg. *L a u e r* kurz fassen zu können.

Die Abweichungen des neuen Zolltarifs von dem früheren von 1837 sind zwar sehr zahlreich, fließen aber größtentheils aus den schon früher genehmigten Beschlüssen und sind insoferne schon als gerechtfertigt anzusehen. Dahin gehören

1) die Veränderungen der Zollsätze in Gemäßheit des allgemein zu Grunde gelegten Zollgewichtes, wobei, da der Tariffatz des preussischen auf den etwas kleineren Zollcentner übertragen wurde, eine kleine Erhöhung von 2,9 Proc. statt fand, jedoch für mehrere ohnehin hoch belegte Waarengattungen Ermäßigungen vorgenommen wurden,

Diesseitiger Commissionsbericht von 1839, Beil. I, S 234.

Diese Einrichtung bewirkte eine sehr willkommene Vereinfachung des Tarifs, der nun auch nur eine einzige Spalte für die Tarafsätze erhielt.

2) Die Folgen des Handelsvertrages mit dem Königreiche der Niederlande. Daß die für die Einfuhr aus diesem Staate verabredeten Zollermäßigungen für raffinierten Zucker, Lumpenzucker und Reis allgemein für alle Gränzen des Vereinsgebietes ausgesprochen sind, ist bereits als vollkommen zweckmäßig anerkannt worden.

Demnach bleiben für die jetzige Untersuchung nur die anderen Abweichungen übrig, von denen keine erheblich ist, und einem begründeten Bedenken Raum geben kann. Sie lassen sich in folgender Eintheilung leicht überblicken:

1) Erläuterungen und Ergänzungen des Tarifs, um jeden Zweifel über die Belegung einer Art von Waaren zu beseitigen, die aufgestellten Gattungen zollpflichtiger Waaren schärfer von einander zu unterscheiden und keine Willkür zuzulassen. Es ist sehr natürlich, daß ein neuer Zolltarif nicht sogleich erschöpfend sein kann. Die Erfahrung zeigt mit jedem Jahre ein weiteres Bedürfnis, die Bezeichnungen bestimmter zu machen und nicht erwähnte Gattungen mit aufzunehmen. Die bei den Zollämtern über die Auslegung des Tarifs entstandenen Bedenken und die an die Zolldirectionen gerichteten Anfragen geben die Veranlassung zu diesen Nachträgen, bei denen man sich an die, dem Tarife zu Grunde gelegten Principien gehalten hat. Wir rechnen hieher nachstehende Abänderungen und Zusätze:

in Abthlg. I. des Tarifs Nr. 9. 10. 16, wo durchgängig die Zollbefreiung etwas weiter ausgedehnt worden ist,

in Abthlg. II. Nr. 26, wo die namentliche Auführung des 3- und mehrdrähtigen Garnes die Absicht des Gesetzgebers deutlicher bezeichnet.

In Nr. 36 ist das gerollte Blei, welches schon bisher nicht wie rohes behandelt wurde, ausdrücklich genannt.

Bei 46, 12 f. und 14 sind zur besseren Abgränzung gegen Nr. 20, kurze Waaren, nähere Bestimmungen beigefügt.

In 5 f. u. m. sind Säge erwähnt, die bisher nicht angegeben waren.

In 10, b und c kamen einige Sorten von Hohlglas hinzu.

In 11 c, 12 c, 43 sind ähnliche, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfende, Zusätze.

2) Einige Gegenstände sind aus billigen Rücksichten niedriger angesetzt worden. Zum Theile geschah dies in Gemäßheit des schon in der Praxis befolgten Verfahrens. Solche Ermäßigungen haben am wenigsten gegen sich und werden ohne Zweifel in der Zukunft noch häufig vorkommen. Für jetzt sind nachstehende in den Tarif aufgenommen worden:

Nr. 3.a. Glätte, unter den 3 Benennungen Glätte schlechtthin, Silber und Goldglätte, ein nützlicher Stoff für mancherlei Gewerbe, besonders für Töpfereien: von 52½ Kr. auf die Hälfte.

Nr. 6. Anker und Ankerfetten von 6 fl. 46½ auf 5¼ fl.

Nr. 16. Kalk und Gyps, wenn sie zur Düngung gebraucht werden, sollen ganz frei bleiben, wie es vollkommen zweckmäßig ist, und schon bisher geschah.

Nr. 25. u. Syrup kam von 8½ auf 7 fl. Dies ist unter den beschlossenen Reductionen noch die bedeutendste. Die Syrup-einfuhr hat mit der Ausbreitung der Zuckersiederei im Vereinsgebiete abnehmen müssen, sie ist im Jahr 1838 auf 2275 Ctr. gesunken, nachdem sie 1832 noch 7798 Ctr. betragen hatte. Das nun wieder häufiger werdende Versieden von Schmelzlumpen vermindert zwar die inländische Erzeugung von Syrup und es könnte aus diesem Grunde eine stärkere Einfuhr des letzteren erwartet werden, doch ist auch der reducirte Zoll von 7 fl. verhältnißmäßig sehr hoch, so daß die Einfuhr fortwährend ganz gering bleiben muß, zumal da die einheimischen Siedereien zum Theil schon Mülhe haben, ihren Syrup abzusetzen. Jene Herabsetzung ist durch die Ver-

- minderung des Zolls von raffinirtem Zucker um $1\frac{1}{2}$ fl. und von Lumpenzucker für inländische Siedereien um 9 fl. $7\frac{1}{2}$ fr. veranlaßt worden. Sie hätte ohne Nachtheil auch noch weiter gehen können.
- Nr. 26. Delfuchen von $52\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ fr. Die Erleichterung der Einfuhr dieses, zur Fütterung und auch zur Düngung dienenden Nebenproductes ist unbedenklich. Mag es auch den Landwirthen, die sich mit dem Anbau von Delgewächsen beschäftigen, nicht angenehm sein, daß vielleicht die Preise der Delfuchen hier und da etwas her abgehen, so liegt doch hierin keine Unbilligkeit, da Niemand für einen, aus zufälligen Ursachen erhöhten Preis seiner Erzeugnisse Schutz verlangen kann, und bei diesem Gegenstande schon die Frachtkosten der weiteren Zufuhr den inländischen Erzeuger hinreichend in Vortheil setzen.
- Nr. 34. Die Steinkohleneinfuhr ist auch an einigen anderen Theilen der Gränze niedriger belegt oder freigegeben worden, wie dieß schon an der Rheingrenze geschehen war. Dieß erfordert die Billigkeit, so auch bei
- Nr. 39. Einfuhr von Rindvieh zur Nachzucht oder Mästung.
- Nr. 40 b, Malertuch, eine grundirte Leinwand, ist zu dem feineren Wachstuche gezählt und hiedurch um 10 fl. 27 fr. niedriger belegt worden.

3) Dagegen hat man einige Zollsätze erhöht. Dieß geschah bei 3 Artikeln nur der Gleichförmigkeit willen, um da, wo ganz die nämlichen Gründe obwalten, auch die Zollsätze in Uebereinstimmung zu bringen, nämlich bei II. 10, eingerahmte Spiegel,

Nr. 31. a. einige Sorten der feineren Seife,

Nr. 42. e. feine Zinkwaaren nach der Analogie der Zinnwaaren.

Ferner ist der Eingang von Leinwand auf Bleichen und Märkte in Westphalen (Nr. 22. e.) nicht länger erleichtert, und der für Baden gestattete Ausfuhrzoll von Lumpen (24) allgemein angenommen worden, womit wir in unserem Interesse wohl zufrieden sein können. Alle diese Zollerhöhungen sind mithin unbedeutend und lassen keine allgemeine Vorliebe für eine solche Maafregel befürchten.

4) Veränderungen in der Tara. Um die Berechnung zu erleichtern, hat man in den Procentsätzen die Decimalbrüche entfernt, indem man Brüche bis zu $\frac{5}{10}$ wegließ, bei größeren aber die folgende ganze Zahl nahm. Außerdem sind mancherlei Berichtigungen hinzugekommen, indem man bald neue Verpackungarten beifügte, z. B. die Canafers bei Rohzucker, bald sich genauer nach der im Handel vorkommenden Beschaffenheit der Packhülle richtete, um weder die Kaufleute noch die Zollkasse in Nachtheil zu bringen. Hier verdient besonders angeführt zu werden, daß bei den Cigarren für die Kistchen noch 24, und für die Körbchen 12 Proc. weiter, neben der Tara des ganzen Fasses, Korbes oder Ballens, abgezogen werden dürfen. Dies ist, nach der in der 5. Abthlg. Nr. 3. a. gegebene Erklärung von Tara ganz folgerichtig.

5) Veränderungen in den Durchgangszöllen, Abthlg. III. — Die, für den Eingang oder Ausgang auf der rechten Oberseite bestehenden Abgaben, in Ansehung deren der vorhergehende Tarif auf eine nachfolgende Verordnung verwies, sind nun im 1. Abschnitte eingeschaltet worden. Auf mehreren längeren oder kürzeren Straßen, die zum Theile das Großherzogthum berühren oder durchschneiden, sind Ermäßigungen gestattet worden, die den Verkehr des südwestlichen Deutschlands einigermassen zu befördern vermögen und uns also erwünscht sein müssen. Was die kurzen Straßenstrecken betrifft, auf denen nur 5 oder $\frac{1}{2}$ fr. vom Einr. erhoben werden, so ist die Aufzählung derselben nicht im Tarif selbst, sondern in der, ebenfalls mit den anderen Vereinststaaten verabredeten B. vom 26. October 1839 zu finden, die die Nr. 3 der gedruckten Regierungsvorlagen bildet.

6) In den allgemeinen Vorschriften der 5. Abthlg. sind vorzüglich zwei Zusätze in Nr. 5. zu bemerken, die den Fall betreffen, wenn mehrere Waarengattungen zusammen verpackt sind, und nicht sogleich in der Declaration

angegeben werden kann, wie viel das Gewicht einer jeden beträgt. Der Zweck der Zusätze geht dahin, daß der im gemeinen Leben geltende weitere Begriff von kurzen Waaren nicht zur Belästigung der Zollpflichtigen statt des im Tarif angenommenen engeren angewendet werde.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, hat in allen diesen Veränderungen nichts gefunden, was in volkwirthschaftlicher oder finanzieller Hinsicht dem Großherzogthum Nachtheile bringen könnte, und wir tragen deßhalb auf die Zustimmung zu dem erwähnten provisorischen Gesetz vom 21. October v. J. an.

Gleichzeitig mit der Annahme des Zolltarifs hat die zweite Kammer auch eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, worin die unterthänigste Bitte ausgesprochen werden soll:

gnädigt dahin wirken zu wollen, daß der Eingangszoll auf ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn in allmählicher Progression von 2 Thlr. auf 4 Thlr. per Ctnr. erhöht, und diese Maßregel noch während der jetzigen Tarifsperiode bezweckt werde.

Die Beweggründe zu dieser Bitte sind zwar in dem mitgetheilten Entwurfe der Adresse nicht angeführt, aber sie finden sich in dem Commissionsberichte des Abg. Pauer und sind auch schon anderweitig, selbst in dieser hohen Kammer, von einem früheren Mitgliede mit eben so viel Einsicht als Wärme dargelegt worden, und im Jahr 1837 hat eine auf den nämlichen Zweck gerichtete Adresse die Zustimmung beider Kammern erhalten.

Der hier angeregte Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, er kann von verschiedenen Seiten betrachtet, und, je nach den Grundsätzen, von denen man ausgeht, in ganz entgegengesetzter Weise beurtheilt werden, weshalb wir uns für verpflichtet halten, die Gründe für und gegen den Antrag einander kürzlich gegenüber zu stellen.

Zu Gunsten einer höheren Zollbelegung der Baumwollengarne ist Folgendes anzuführen:

1) Der Zolltarif ist nach der Regel entworfen worden, alle Zweige der Fabrikation durch beträchtliche Einfuhrzölle zu unterstützen, und er thut dieß, ohne daß genau Rücksicht darauf genommen würde, welche Zweige einen solchen Schutz wirklich verdienen und bedürfen. Man muß es daher als eine Inconsequenz ansehen, daß gerade das Baumwollengarn hievon ausgenommen ist; während gewebte und gewirkte Baumwollenwaaren 87½ fl. Zoll tragen, sind ungebleichte und 2drähtige Baumwollengarne nur mit 3½ fl. belegt. Dieser Zoll ist in der That sehr niedrig. Von den gröbereren Garnsorten beträgt er wohl noch 4 Proc. des Preises, von mittleren kaum 2, und von feinen, wie sie zur Verfertigung des Tüll gebraucht werden, z. B. Nr. 170 der englischen Nummerirung, nur etwa ¾ Proc. Können nun auch die deutschen Spinnereien im gewöhnlichen Gange der Dinge das Mitwerben der englischen allensfalls aushalten, wie es bei den gröbereren Nummern allerdings der Fall ist und wie es das Beispiel der ganz ohne Zollschutz stehenden schweizerischen beweiset, so sind ihnen doch Zeiten einer Gewerbsstockung und Crediterschütterung sehr gefährlich, indem englische Fabrikanten, um nur schnell abzusetzen und sich die anderswo augenblicklich versperrten Absatzwege auf deutschem Boden zu eröffnen, ihre Gespinne mit Schaden auf unseren Märkten verkaufen. Der Spinnfabrikant hat ohnehin schon darin eine nachtheilige Lage, weil er genöthigt ist, ansehnliche Vorräthe von Baumwolle zu halten, die, bei einer plötzlichen Erniedrigung im Preise dieses Stoffes, ihm einen empfindlichen Verlust zuziehen.

2) Wie nun ein höherer Zoll den Spinnereien, die bis jetzt ungefähr ¾ von dem Garnbedarfe des Vereins liefern, den außerdem bedrohten Fortbestand sichert, so kann er auch die Zunahme dieser Production befördern, und hierdurch dem Gewerfleise ein neues belohnendes Feld öffnen, welches viele Capitale und viele Arbeitskräfte beschäftigt. Es sind im J. 1838 357,000 Ctnr. ungebleichtes 1- und 2drähtiges Garn eingeführt worden. Die jetzige Einfuhr läßt sich zu etwa 300,000 Ctnr. anschlagen. Könnten diese völlig im Vereine erzeugt werden, so würde dieß eine große

Ausdehnung der hervorbringenden Thätigkeit sein. Versuchen wir, die Folgen einer solchen Veränderung nur näherungsweise in Zahlen darzustellen, so ergibt sich dieses:

- a) Das genannte Quantum, den Ctnr. im Durchschnitt nur zu 90 fl. gesetzt, weil es doch meistens Garne der unteren Nummern sind, würde ungefähr für 27 Mill. fl. verkauft werden.
- b) Zieht man hievon den Rohstoff ab und berücksichtigt den Abgang von beiläufig 8 Proc., so bleibt ein durch Verarbeitung entstandener Verdienst von $6\frac{3}{4}$ — 7 Mill. oder etwa $\frac{1}{4}$ des ganzen Preises übrig.
- c) Rechnet man auf die Spindel jährl. 22 Pfd., und auf 1 Arbeiter 48 Spindeln, so zeigt sich, daß gegen 1,350,000 Spindeln und 28,000 unmittelbar hierbei thätige Arbeiter erfordert werden.
- d) Die hiezu nöthigen Maschinen, Geräthe und Gebäude werden ein stehendes Capital von etwa 20 Mill. fl. in Anspruch nehmen.

Es versteht sich, daß diese Zahlen je nach den Umständen sich in der Wirklichkeit auch größer oder kleiner stellen könnten. Das jetzige Garnerzeugniß wird auf 120,000 Ctnr. geschätzt.

3) Die Baumwollenspinnerei, obgleich in Bezug des Verwandlungstoffes vom Auslande abhängig, ist doch insofern, als sie für den inneren Verbrauch arbeitet, ein ziemlich sicheres Gewerbe; auch hat sie das Gute, zur Pflege der Mechanik und Maschinenverfertigung einen mächtigen Antrieb zu geben; sie wird eine Menge von Maschinenfabriken hervorrufen und tüchtige Arbeiter und Werkmeister in denselben heranziehen.

4) Die Ausbreitung und Bervollkommnung der Spinnereien in Deutschland hat keine natürlichen Hindernisse, man wird also bald dahin kommen, das Mitwerben der Engländer aushalten zu können, wofern nur die Kosten, Verluste und Schwierigkeiten des Anfanges überwunden sind. Nur die feinen Nummern werden vermuthlich noch lange aus England bezogen werden, wo dieß Gewerbe viel länger und in ungeheurem Umfange betrieben wird.

5) Der deutsche Gewerbsfleiß ist durch die unmäßig hohen Einfuhrzölle der andern Staaten in seiner natürlichen Entwicklung gehemmt worden, es ist also einige Unterstützung von Seite der Regierungen nöthig, um den productiven Kräften andere vortheilhafte Richtungen zu geben, und vielleicht ist eine Retorsion, die das Hauptgewerbe der Britten trifft, dazu dienlich, dieselben von der Nothwendigkeit einer Aenderung ihres Zollsystems vollends zu überzeugen.

Auf der andern Seite läßt sich auch das Gewicht der, im Allgemeinen gegen eine Erhöhung des Garnzollses sprechenden Gründe nicht verkennen. Es ist nämlich

1) die Freiheit des auswärtigen Handels, obgleich ihre jetzige völlige Herstellung auf keine Weise anzurathen wäre, doch ein Ziel, welches man immer im Auge behalten und von dem man sich nicht leicht noch weiter entfernen sollte. Dieser Satz beruht auf unwiderlegten Wahrheiten, auf der Natur des Handels, und seine Anerkennung macht immer größere Fortschritte. Das Beispiel der großen europäischen Staaten, die sich bisher in Prohibitionen oder Protectionszöllen überboten, ist kein Beweis von der Güte des befolgten Verfahrens, und man hat auch schon angefangen, von der weitgetriebenen Strenge etwas zurückzugehen, und zwar nicht bloß einem Lehrsatze der Schule zu Liebe, nicht aus Kosmopolitismus, sondern um den eigenen Unterthanen die Vortheile des freieren Austausch mit andern Völkern zuzuwenden, und weil man sieht, daß das Beharren auf dem älteren Systeme eine immer größere Isolirung jedes Staates verursachen würde. Die Dampfschiffahrt, der Dampfwagen, und manche andere neuere Erleichterungen der Verbindungen zwischen den Ländern fordern jede Regierung auf, auch im Zollwesen die schweren Fesseln des Verkehrs nach und nach zu lösen.

2) Insbesondere ist das Bestreben, in einem Lande alle möglichen Fabrikationszweige mit künstlichen Anlockungen vermittelst hoher Einfuhrzölle empor zu bringen, durchaus zu mißbilligen, denn es würde vielen unvortheilhaften und fränkenden Unternehmungen die Entstehung geben. Werden in den Maschinen zur Spinnerei neue Erfindungen ge-

macht, so stehen die Unternehmer, welche mit älteren unvollkommenen Maschinen arbeiten, in Schaden, wie dieß noch neuerdings selbst in England bei Maschinen, die erst vor 8 — 10 Jahren gebaut wurden, wahrgenommen worden ist.

3) Die niedrige Zollbelegung des Baumwollengarns ist auch der Webereien willen rathsam geworden, denn diese sind im Vereine sehr zahlreich und haben, als ein schon bestehendes Gewerbe, gegründeten Anspruch auf Schonung. Sie arbeiten zum Theile auch für ausländische Märkte. Im Jahr 1838 wurden 84,273 Centner Baumwollenwaaren von dem Vereinsgebiete ausgeführt, während nur 13,507 Ctnr. eingingen, die Ausfuhr ist also um 70,766 Ctnr. stärker gewesen, nur daß die Einfuhr größtentheils aus feinen und kostbaren Waaren, z. B. gedruckten Mouffelinen, besteht. Die innere Verzehrung beträgt über das Vierfache des ausgeführten Quantums, wenn man annimmt, daß ungefähr 420,000 Ctnr. Baumwollengarn verarbeitet und hieraus 90 Proc. oder an 380,000 Ctnr. gewebte und gewirkte Waaren gefertigt werden. Die für den Gebrauch der unteren Stände bestimmten ordinären Sorten werden wohl vollständig und zwar in großer Menge im Verein producirt; auch darf man aus dem allerdings sehr hohen und wirklich übermäßigen Zolle von 87½ fl. nicht schließen, daß diese Zeuge um soviel theurer verkauft würden, als anderswo, oder insbesondere, daß die Fabrikanten aus diesem Zolle hohe monopolistische Gewinne bezögen, denn die innere Concurrenz hat bereits große Macht erlangt und die Preise dieser Waaren sind in den Ländern, die vorher niedrigere Zölle hatten, seit dem Beitritte zu dem Vereine fast gar nicht gestiegen. Auf auswärtigen Märkten geht der Zollschutz ohnehin verloren und die starke Ausfuhr beweiset also, daß der erwähnte Zoll wenigstens für gewöhnliche Arten von Geweben höher ist, als er zu sein brauchte. Eine Verstärkung des Garnzolles würde aber die Webereien belästigen, denn sie müßte den Garnpreis steigern, hierdurch die Erzeugungskosten und Preise der Baumwollenwaaren vergrößern, den Consumenten eine stärkere Ausgabe auferlegen, die Consumtion verringern und die Fortdauer der Ausfuhr bedrohen. Nur dann wäre ein solcher höherer Garnzoll der Weberei unnachtheilig, wenn das Vereinsgebiet den ganzen Bedarf an Garn befriedigen und denselben ebenso wohlfeil, als andere Länder, hervorbringen könnte, d. h. er wäre dann nicht schädlich, wenn er wenigstens für Zeiten eines ruhigen Gewerbsganges überflüssig geworden wäre, was aber noch ziemlich ferne von uns liegt. Ueberhaupt stößt das Protectionssystem bei jeder halb veredelten Waare auf eine ähnliche Schwierigkeit; die Erzeuger einer solchen Waare verlangen für sie den nämlichen Schutz, den die ganz fertigen Waaren genießen, diejenigen Unternehmer, welche eine halbfertige Waare als Verwandlungstoff verwenden, machen Anspruch auf eine zollfreie Einfuhr.

4) Die Einfuhr von Baumwollengarn hat im J. 1838 gegen 1,200,000 fl. Zoll eingebracht. Wenn dieß Quantum ganz im Vereine gesponnen würde, so fiel diese Einnahme (¼ des reinen Zollertrags) hinweg. Die Zollerhöhung kann schon in der ersten Zeit nach ihrer Anordnung keine verhältnismäßige Zunahme des Zollertrages bewirken, weil in Kurzem die inländischen Spinnereien sich vermehren würden, späterhin muß eine Abnahme der Zolleinnahme gegen ihren jetzigen Betrag stattfinden, wobei aber so lange, bis auch in diesem Zweige das Erzeugniß den inneren Bedarf völlig deckt, die Consumenten für die ganze producirte Garnmenge den höheren Preis zu tragen haben. Es ist überdieß unmöglich, alle Forderungen der Fabrikunternehmer zu erfüllen. Hat man einen Zoll bewilliget, bei dem die unter günstigen Umständen arbeitenden Fabrikanten gut bestehen können, so treibt der einmal angeregte Unternehmungsgeist dazu an, Fabriken da zu errichten, wo sie mit größeren Kosten betrieben werden, weil sie z. B. mit wenigeren Wasserkraften, theurerem Brennstoffen, minder geschickten Gehülfen u. dgl. arbeiten. Nun begehrt man auch für solche Gewerbsanstalten genügenden Schutz, und wird derselbe gewährt, so entstehen wieder andere, die mit noch größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben; diese alle in Schutz nehmen zu wollen, wäre von volkswirthschaftlicher Seite entschieden unvortheilhaft.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren! würde den zuletzt ausgesprochenen Gegengründen ein entscheidendes Gewicht einräumen, wenn es im Antrag stände, einen hohen Zoll anzuordnen, der eine starke Ermunterung darböte, sogleich

eine Menge neuer Spinnereien, vielleicht ohne die nöthige Umsicht, zu errichten, der also unter die künstlichen, immer gefährlichen Reizmittel zur schleunigen Vermehrung der Fabriken zu zählen wäre. Allein da nur von einem um $3\frac{1}{2}$ fl. höheren Zolle die Rede ist, der solche Wirkungen nicht äußern kann, da der Zweck dieser Maßregel mehr in der Erhaltung der jetzigen Spinnereien besteht, die, bei der Jugend eines Theiles derselben, auf eine mäßige Beschützung wohl billigen Anspruch haben, so hat die Commission nach reiflicher Berathung, und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse von 1837, sich dahin vereinigt,

„der hohen Kammer den Beitritt zur erwähnten Adresse vorzuschlagen.“

Beilage Nr. 208.

Commissionsbericht

über

den, die Zollverhältnisse in einem Theile des Amtsbezirks Fettingen betref- fenden Gesetzentwurf.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Rau.

Hochgeehrteste Herren!

Der von der hohen Regierung der zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf hat in dieser zwar keine materielle Veränderung, aber eine in formeller Hinsicht erhebliche Umgestaltung erhalten, die sogar auf seine Ueberschrift eingewirkt hat. Auf der letzten Berliner Zollconferenz ist auf den wiederholten Antrag der großherzogl. Regierung der Ausschluß eines Theiles des Bezirksamtes Fettingen aus dem Zollverbände genehmigt worden, was von den Bewohnern dieses Bezirkes gewünscht worden war und wegen der Lage desselben als sehr zweckmäßig erschien. Dieser Landestheil springt nämlich zwischen den Cantonen Schaffhausen und Zürich ostwärts bis an den Rhein vor, und hängt mit dem übrigen Theile des ehemaligen Alettgau's durch einen ziemlich schmalen Landstreifen zusammen, so daß sein Ausschluß die Zollgränze um etwa 6 Stunden abkürzt und weit besser abrundet, die Bewachung sehr erleichtert, und eine starke Versuchung zum Schleichhandel beseitiget, zugleich aber den Bewohnern, die meistens mit der Schweiz in Verkehr stehen, viele Bequemlichkeit gewährt.

Der erwähnte Gesetzentwurf setzt voraus, daß dieser Ausschluß aus dem Zollvereine in einer Verordnung ausgesprochen werden wird, und handelt deshalb nur von dem, in dem erwähnten Bezirke zu erhebenden Durchgangszolle.

Die Commission der zweiten Kammer ist aber von der Ansicht geleitet worden, daß auch die Ausschließung eines Landestheiles aus dem Zollverbande selbst ein Gegenstand der Gesetzgebung sei. Sie bezog sich hiebei auf frühere dortseitige Verhandlungen und erhielt die Zustimmung der Herren Regierungscommissäre zur Einschaltung zweier, sogleich im Anfange stehender Artikel in das Gesetz. Ihre Commission ist hiermit einverstanden. Die Verfügung, daß ein Theil des Großherzogthums, er sei groß oder klein, von der für das ganze Land geltenden Zollgesetzgebung und der in derselben begründeten Besteuerung ausgenommen sein solle, ist in vielen Hinsichten so wichtig, daß nach §. 65. der Verfassung die Stände wohl ihre Mitwirkung hiezu für erforderlich halten müssen.

Die Vereinskasse erleidet in Folge dieser Maßregel eine Einbuße, weil die Bewohner des ausgeschlossenen Bezirkes ihren Verbrauch von zollpflichtigen Waaren nicht mehr versteuern und auch der tarismäßige Transitoll wegfällt. Dieser Verlust trägt sich auf die badische Staatskasse über, weil das Großherzogthum bei der Theilung des Reinertrages 2900 Einwohner weniger in Anrechnung bringt.

Um jenen Verlust zu ersetzen, der auf den Kopf der Einwohner etwas über 1 fl., also im Ganzen gegen 3000 fl. beträgt, hätte ein von den ausgeschlossenen Ortschaften zu entrichtendes Surrogat angeordnet werden können. Ein Zuschlag zu den Einkommenssteuern würde sich indeß nicht genau so, wie die Consumtion zollpflichtiger Waaren vertheilt haben, und auch ein, jedem Orte aufgelegtes Aversum würde lästig sein, weil man überzeugt sein darf, daß in dieser Gegend, die nur 1 Dorf von ungefähr 800 Einwohnern, eines von etwa 500 Einwohnern und sonst kleinere Dörfer und Höfe enthält, die zollbare Consumtion bei weitem nicht dem Durchschnittsbetrage des ganzen Landes gleichkomme. Hiezu trat die im Berichte des Abg. Hoffmann erwähnte Rücksicht auf früher ausgeschlossene Ortschaften, denen ebenfalls kein Zollsurrogat aufgelegt worden war. Man entschloß sich daher, zum Vortheil der Staatskasse einen besonderen Durchgangszoll auf der Straße von Jestetten und Lottstetten zu erheben. Diese Straße geht von Schaffhausen über Eglisau und Bulach nach Zürich; der Zoll wird also wohl größtentheils von dem Auslande getragen, ohne doch so hoch zu sein, daß er den Handelszug von diesem Wege abzulenken vermöchte. Es wäre zwar eine unerwünschte Wirkung, wenn der Zoll zum Theile den andern badischen Unterthanen zur Last fielen, bei Waarenversendungen, die sie auf dieser Straße aus dem Canton Zürich empfangen oder nach demselben verankalten. Indes läßt sich in Bezug auf diese Besorgniß bemerken, daß der Zoll überhaupt sehr niedrig ist und nur durch die große Lebhaftigkeit der Straße einige Erheblichkeit erlangt, daß er früherhin in ungefähr gleichem Betrage und neben dem Weggelde längere Zeit hindurch bestand, und daß er wenigstens bei den Getreidensendungen nach der Schweiz wahrscheinlich von den auswärtigen Käufern bezahlt wird.

Die Begünstigungen, die den ausgeschlossenen Ortschaften bewilligt worden sind, enthalten ebenfalls nichts Nachtheiliges, wosfern der zollfrei einzubringende Wein den nöthigen Ueberwachungsmaßregeln unterworfen wird, woran nicht zu zweifeln ist.

Der volle Zoll von 15 fr. auf jedes Zugthier ist mäßig; er macht bei Pferdefuhren ungefähr 1 fr. Bei Fuhren mit Ochsen würde er etwas höher sein, aber diese kommen gewöhnlich auf größeren Strecken nicht vor, und nehmen auch meistens nur die in die 1. Abtheilung des Tarifs fallenden Gegenstände auf. Der ermäßigte Zoll nach Art. 5. ist wie eine Art von Weggeld anzusehen.

Bei den einzelnen Artikeln finden wir nichts zu erinnern. Nur der Art. 10. hat bei der Commission der zweiten Kammer Bedenken gefunden, weil er der hohen Regierung die Befugniß einräumt, unter geänderten Umständen das gegenwärtige Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen und den ausgeschlossenen Bezirk durch eine Verordnung wieder in den Verband zu ziehen.

Die Nothwendigkeit einer solchen Ermächtigung läßt sich allerdings bezweifeln und wir sind überzeugt, daß, wenn

Beilage Nr. 209.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Erstattet

von dem Grafen v. Kageneck.

Hochgeehrteste Herren!

Sie haben in Ihrer 30. Sitzung dem Gesetzentwurf über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, so wie derselbe aus der zweiten Kammer zu uns herüber kam, mit mehreren theils mehr, theils minder wesentlichen Modificationen Ihre Zustimmung gegeben. Es veranlaßten diese das Zurückgehen des Gesetzes in die andere Kammer, welche nach abermaliger Debatte den meisten der hierorts für nothwendig erachteten Abänderungen beitrug, und nur bei der allerdings gewichtigen Frage über den Anschlag der Holzberechtigungen §. 9. ihre abweichende Ansicht festhielt, und bei zwei andern Paragraphen 7. und 53. Redactionsveränderungen beliebte. Ihre Commission hat sofort die beanstandeten Gesetzesstellen nochmals berathen und mich beauftragt, über ihre Ansichten Vortrag zu erstatten.

Zu §. 7.

Die ursprüngliche Redaction dieses §. lautet dahin: Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Umfange des Großherzogthums.“ Die Betrachtung nun, daß der Zwang natürlich nicht gegen die Sache, sondern nur gegen die Person gerichtet sein konnte, bewog diese hohe Kammer zu

setzen: „die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Eigenthümer von Gebäuden im Umfang“ u. s. w.

Die andere Kammer dagegen, von der Ansicht ausgehend, daß nicht in allen Fällen (wie z. B. bei Kirchen) die Eigenthümer es sind, welche die Versicherungsprämie zu bezahlen haben, und daß jener Ausdruck auch noch in manchen anderen Gesetzesstellen vorkomme, blieb bei der früheren Fassung stehen, welcher nunmehr auch Ihre Commission beitrifft, da sie die Wichtigkeit der Bemerkung der zweiten Kammer nicht in Abrede zu ziehen vermag und denn doch wohl anzunehmen ist, daß der wahre Sinn dieses § Jedem, der bei dem Vollzug dieses Gesetzes mitzuwirken hat, vollkommen klar sei.

§. 9.

Die Frage: ob das Baumaterial, welches in Folge eines Lehens oder andern Verhältnisses den Gebäudeeigenthümern zu ihren Neubauten oder Bauveränderungen von einem Dritten ganz unentgeltlich oder um eine geminderte Tare geliefert werden muß, hat sowohl in dieser, wie in der andern Kammer zu den lebhaftesten Erörterungen geführt. Jene ist endlich zu dem Resultate gelangt, daß auf dieses Verhältniß keine Rücksicht zu nehmen, und so wie bisher auch künftighin der Werth der Baumaterialien, gleichviel, wie und woher sie bezogen werden, in die Taration aufzunehmen sei. Hierzu wurde sie durch folgende Betrachtungen bestimmt:

1) habe die bisherige 30jährige Erfahrung keine speziellen Fälle nachgewiesen, daß Bauholzberechtigungen, wie sie hier in Frage stehen, der besondere Anlaß zu Brandstiftungen geworden seien;

2) die Versicherungsanstalt habe sich nur mit dem Werthe der Gebäude zu beschäftigen, und sich mit den Rechten Dritter, mit den auf dem Hause ruhenden Rechten und Verbindlichkeiten nicht zu befassen, daher auch nicht damit, wer die Materialien zum Bau hergebe;

3) sehr häufig sei das Recht zum Bezug der Baumaterialien von dem Berechtigten *titulo oneroso* erworben worden, der Anspruch auf solche Lieferungen gehöre zu den Eigenthumsrechten, und Niemand könne gehindert werden, sein Eigenthum versichern zu lassen;

4) leicht könnten Fälle eintreten, wo der Hauseigenthümer die durch einen Brand zu Grunde gegangenen Materialien von dem Lieferungspflichtigen nicht mehr erhalte, weil er z. B., wenn die Lieferung in Bauholz besteht, das neu aufzuführende Gebäude nach neueren Polizeivorschriften nunmehr von Stein errichten muß, oder weil, wenn das Recht nun bedingt ist, der belastete Wald wegen Mangel an schlagbarem Holz seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann;

5) der Credit, der bisher auf diesen Häusern ruhte, würde bedeutend gestört werden, wenn Theile der Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen, und dadurch der Werth der Pfandobjecte zum Nachtheil der Gläubiger geschmälert würde;

6) endlich ginge es nicht wohl an, die bereits versicherten Gebäude jetzt auszuschließen, nachdem die Eigenthümer durch Bezahlung der jährlichen Beiträge ein *jus quaesitum* auf die Entschädigungssumme erworben haben, und eben so unzulässig sei es, den Pfandgläubigern die bisherige Sicherheit zu entziehen.

Alle diese Betrachtungen indessen konnten Sie, hochgeehrte Herren, nicht vermögen, die Ansicht der zweiten Kammer zu adoptiren, und sie traten vielmehr dem Antrag Ihrer Commission bei, welcher dahin ging, daß Baumaterialien, welche dem Eigenthümer oder Inhaber eines Gebäudes in Gemäßheit einer Berechtigung von Dritten jeweils unentgeltlich geliefert werden müssen, von der Versicherung ganz ausgeschlossen, und Baumaterialien, welche er auf gleiche Weise von Dritten um geminderten Werth zu beziehen hat, nur mit Berücksichtigung dieses Minderwerthes versichert werden.

Daß dieses Princip der Theorie und dem Geiste, der Tendenz des Gesetzes nach allein das richtige sei, mag wohl

kaum bestritten werden; denn offenbar ist es nicht der Klugheit, viel weniger noch dem Rechte gemäß, wenn das Brandversicherungstatut Fälle eintreten läßt, wo der Brandbeschädigte sich nicht nur an der Anstalt von seiner Erleichterung vollkommen erholen, sondern wo er vielmehr beinahe die ganze hier erhaltene Entschädigung als Reingewinn in der Tasche behalten darf, weil nun eben ihm gegenüber ein Dritter mit der Verbindlichkeit belastet ist, ihm das abgebrannte Haus umsonst wieder aufzubauen, beziehungsweise die benötigten Baumaterialien zu liefern. Welchen Reiz zu gewinnfüchtigen Brandstiftungen ein solches Verfahren hervorzurufen geeignet ist, bedarf wohl keiner näheren Erörterung, so wie es auch klar am Tage liegt, daß die Anstalt zu weit geht, wenn sie ihre Contrahenten zwingt, (und sie ist eine Zwangsanstalt,) mit solchen in Gemeinschaft zu treten, die bei einem Brandfall niemals verlieren, wohl aber erklecklichen Gewinn ziehen können, die daher im günstigsten Falle, d. h. wenn sie nicht aus Habsucht zu Verbrechen hingerissen werden, doch auch keinen Antrieb haben, die nöthige Vorsicht gegen Feuergefährde zu beobachten.

Wenn nun Ihre Commission, hochgeehrte Herren, dieser triftigen Gründe ungeachtet, Ihnen vorschlägt, Ihre frühere Ueberzeugung aufzugeben, und der Meinung der andern Kammer beizutreten, so geschieht dieses wahrlich nicht, weil sie etwa in die Wahrheit der früher hervorgehobenen Motion Zweifel setzt, sondern darum, weil sie es nicht über sich gewinnt, dieses Punktes wegen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes, welches sonst so viel Gutes enthält, in Frage zu stellen; zumal ja das alte Gesetz dem Verhältniß der Holzberechtigungen ebenfalls keine Rechnung trägt, somit nichts Besseres erzielt würde.

Es geschieht ferner deshalb, weil man sich nicht verbergen konnte, daß dieses theoretisch richtige Princip sogleich bei der Einführung zu unabsehbaren Verwickelungen, selbst zu Verlethungen geführt hätte, weil es unendlich schwierig gewesen wäre, den Werth der so mannfach modificirten, auf so verschiedenen, oft kaum anerkannten Rechtstiteln beruhenden Berechtigungen zu eruiren, und weil allerdings die Berechtigung ganz oder zeitweise werthlos werden kann, wenn nämlich das neue Gebäude statt wie bisher von Holz, nunmehr von Stein aufgebaut werden muß, oder im belasteten Wald kein schlagbares Holz sich vorfindet.

Auch läßt sich nicht läugnen, daß der Credit der mit Holzberechtigungen versehenen und bisher mit dem mittlern Bauwerth affecurirten Häuser alsbald sinken würde, sobald man nur den Werth der Leistungen außer Anschlag lassen wollte, und daß diese Werthverminderung da, wo z. B., was häufig vorkommt, die berechtigten Häuser zugleich drittelspflichtig sind, dem Drittelsberechtigten zum Nachtheil gereichen müßte.

Endlich muß zugegeben werden, daß die bisherigen Erfahrungen eine dringende Aufforderung zur Abänderung der bisherigen Verfahrungsweise geradezu nicht enthalten, da weder gerichtliche Untersuchungen, noch andere Wahrnehmungen ein besonders ungünstiges Licht auf jene Distrikte werfen, wo solche Berechtigungen bestehen.

Indessen wäre es, nachdem die Sache einmal zur Sprache gebracht ist, gewiß zweckmäßig, wenn die hohe Staatsregierung verfügen würde, daß die Vollzugsbehörden nach jedem Brandfall zugleich mit der Ermittlung der Vergütung auch zu eruiren hätten, ob auf dem abgebrannten oder brandbeschädigten Hause eine Berechtigung zum Bezug von Baumaterialien und in welchem Betrage, beziehungsweise Werthe, beruhe, um dereinst, wenn diese Notizen die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung nachweisen sollten, eine solche als Ergänzung zu dem gegenwärtigen Gesetze einbringen zu können.

Die Commission beantragt, die Anordnung dieser Maßregel von Seiten der Regierung als Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

§. 53.

Der allgemeine Grundsatz, daß das neue Gebäude auf dem Plage oder Hofraume, worauf das abgebrannte Haus

gestanden, wieder aufzuerbauen sei, erleidet eine Ausnahme da, wo aus höhern Rücksichten die Verlegung der Baustelle nöthig, und deshalb von der Staatsbehörde angeordnet wird.

Die gesetzliche Bestimmung hierüber sollte nach der früheren Fassung der zweiten Kammer also lauten:

„auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Verlegung der Baustelle aus Gründen des öffentlichen Nutzens, jedoch nur in demselben Gemeindebezirk in den Formen des § 19 des Gesetzes, über Zwangsabtretungen, vom 28. August 1835 durch die Staatsbehörde angeordnet werden.“

In der Sache einverstanden glaubte die erste Kammer die Gesetzesstelle bezeichnender zu fassen, indem sie folgende Redaction wählte:

„Auch gegen den Willen des Eigenthümers kann die Staatsbehörde die Ueberbauung der Brandstelle ganz oder theilweise aus Gründen des öffentlichen Nutzens untersagen, es sind jedoch die Formen des Gesetzes, über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 zu beobachten.“

Beiderlei Fassungen wurden inzwischen von der Commission der andern Kammer nicht für erschöpfend erkannt, und von ihr folgende dritte Redaction vorgeschlagen:

„die Verlegung kann gleichfalls stattfinden, wenn dieselbe in Folge einer aus Gründen des öffentlichen Nutzens, und in den Formen des Gesetzes über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 erlassenen Verfügung der Staatsbehörde über die gänzliche oder theilweise Abtretung der früheren Baustelle erforderlich wird.“

Hiermit sollte hauptsächlich auf den Fall abgehoben werden, wenn ein größerer Umfang von Gebäuden niederbrennt, und aus allgemeinen polizeilichen Gründen, und in dringendem Interesse der Einwohnerschaft es angemessen erscheint, bei dem Wiederaufbau nach einem angemessenen Bauplan zu verfahren, so daß eine Verlegung der Baupläne, und in deren Gemäßheit eine Ausgleichung und Abtretung unter den einzelnen Eigenthümern erforderlich wird.

Dieser von der andern Kammer einstimmig angenommenen Fassung vermag auch Ihre Commission nicht ihre Billigung zu versagen, da sie allerdings neben der Einräumung der der Staatsbehörde nöthigen Befugnisse auch den Hausbesitzern volle Beruhigung, wegen etwaiger veratorischer Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte gewährt.

Sie bringt sohin, hochgeehrteste Herren, den Beitritt zu diesem §, und zum Allgemeinen übergehend, die Annahme des ganzen Gesetzes in Antrag.

Beilage Nr. 210.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff der Fahrnißversicherungen.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath Dr. Rau.

Hochgeehrteste Herren!

Der von der zweiten Kammer am 24. d. M. abermals berathene Gesetzentwurf über die Fahrnißversicherungen enthält in der Gestalt, die er nun durch die dortigen Beschlüsse angenommen hat, nur wenige Abweichungen von dem, was in dieser hohen Kammer beschloffen worden war.

Im § 2 ist der, von Ihrer Commission vorgeschlagene, die Agenten nicht erlaubter Gesellschaften betreffende Zusatz angenommen, jedoch mit der Einschaltung versehen worden:

„den Fall des folgenden § ausgenommen.“

Diese eingeschobene Ausnahme ist vollkommen zweckmäßig, weil sonst die im § 4 gegebene Erlaubniß, in einem gewissen Falle bei einer solchen fremden Gesellschaft versichern zu dürfen, viel schwieriger zu benutzen wäre. Wir halten es für gut, dieß ausdrücklich im Gesetze anzuführen, obgleich wir es ohnehin so verstanden hatten.

Die Aenderungen in mehreren anderen §§ stehen mit einander in Zusammenhang und beziehen sich auf die einzige wichtige Verschiedenheit in den Abstimmungen beider Kammern, nämlich die von der zweiten Kammer wiederhergestellte Bestimmung in §. 4, daß die Versicherung den wahren Werth nicht übersteigen dürfe, nachdem die hohe erste Kammer dafür gesetzt hatte:

„ $\frac{1}{2}$ von dem wahren Werthe.“

Die Commission, deren Majorität nicht so glücklich war, ihren Vorschlag von der hohen Versammlung angenommen zu sehen, ist in diesem Punkte noch derselben Meinung, wie früher, und die Majorität muß zum zweiten Male darauf antragen, der von der andern Kammer beliebten Fassung beizutreten. Das Für und Wider ist in den beiderseitigen Berichten, und zuletzt noch klar und bündig in dem zweiten Berichte des Abg. Schaaß wiederholt erörtert worden, so daß wir fürchten müßten, Ihre Geduld zu ermüden, wenn wir das schon Gesagte nochmals vortragen wollten. Wir bemerken daher nur noch, daß die Beschränkung auf $\frac{1}{2}$ in keinem andern Staate vorkommt, daß sie in Baden lediglich durch das Beispiel der inländischen Gesellschaft veranlaßt worden, jetzt aber auch von unserer hohen Regierung wieder aufgegeben worden ist. Das Beharren auf dieser Beschränkung ist durch die vielen Mittel, welche die beiden vorliegenden Gesetze zur Verhütung von Brandstiftungen aus Gewinnsucht darbieten, ganz unnöthig geworden; es würde ferner, selbst wenn das Gesetz in dieser Fassung wirklich zu Stande käme, sowohl allen badischen Staatsbürgern, als den fremden Gesellschaften eine empfindliche Belästigung auferlegen.

Bleibt der § 4 in der Art, wie ihn die zweite Kammer angenommen hat, stehen, so sind hiermit sogleich auch die Veränderungen in den §§ 3 und 5 gutgeheißen.

Endlich haben wir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Consequenz erfordert haben würde, nach Annahme des $\frac{1}{2}$ Principis auch zwei andere Stellen abzuändern. Es sind dieß

1) der § 8. Wir stellen zur Erläuterung ein Beispiel auf. Ein Mobiliar wird geschätzt auf 1000 fl., es darf also nur versichert werden zu 800 fl. Nun soll nach § 7 die Versicherungssumme herabgesetzt werden, wenn der Bestand des versicherten Vermögens sich um mehr als $\frac{1}{2}$ vermindert, d. h. in diesem Falle, wenn er unter 800 fl. sinkt, welches gerade die versicherte Summe ist. Es hätte also im § 8 statt der Worte

„unter $\frac{1}{2}$ der Versicherungssumme“

gesetzt werden müssen:

„unter die Versicherungssumme.“

Nach dem Wortlaut würde eine Verminderung unter $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{2}$, d. h. unter $\frac{1}{4}$ oder 64 Procent zu verstehen sein, was dem vorigen § widerspricht; auch ist das Vorkommen des Bruches $\frac{1}{2}$ in 2 ganz verschiedenen Verfügungen des Gesetzes sehr verwirrend.

2) Der § 11, der von der mehrmaligen Versicherung der nämlichen Objecte handelt, wo es ebenfalls hätte heißen müssen:

„Wer $\frac{1}{2}$ von dem Werthe der nämlichen Fahrnißstücke“ u.

Alles Uebrige ist mit den diesseitigen Beschlüssen übereinstimmend.

Beilage No. 212.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die in der Beilage II. zur Obergerichtsordnung von 1803 und dem Nachtrag zu dieser vom 11. Mai 1807, sowie in der Sportelordnung von 1807 und den nachträglichen Bestimmungen zu derselben enthaltenen Tax-, Sportel- und Stempelsätze, soweit dieselben auf gerichtliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsachen, einschließlich der Ehescheidungs- und Injurienachen, Bezug haben, werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Stempel- und Sportelgebühren ersetzt.

Art. 2.

Die Parteien haben Stempelpapier zu gebrauchen, bei dem
1) zu jeder Eingabe, worin um Erlassung einer Verfügung oder Entschädigung gebeten wird, für jeden ersten Bogen von
2) zu jeder Eingabe, womit eine Vollmacht, eine Insinuationsbescheinigung u. dgl. bloß zu den Acten gegeben wird, sowie zu vorläufigen Anzeigen, auf welche keine Verfügung zu erlassen ist, und zu bloßen Erinnerungen oder Beförderungsgesuchen, für jeden Bogen von
3) zu Vollmachten und andern Beilagen für jeden Bogen von

Amt,	Hofgericht,	Oberhofgericht
15 fr.	30 fr.	1 fl.
3 fr.	3 fr.	3 fr.
3 fr.	3 fr.	3 fr.

Art. 3.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Endurtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Art. 4.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem im Verhältnisse der in der Verhandlung zugebrachten Zeit bezeichnet, und zwar für die Stunde oder weniger Vier und zwanzig Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme der Fälle, wo nach §. 1117 der Proceßordnung Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden, so wie der nach §. 1142 aufzunehmenden Protokolle über Beweishebungen.

Art. 5.

Ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, um die es sich handelt, ist an Sporteln anzusetzen:

	bei dem		
	Amt,	Hofgericht,	Oberhofgericht
1) für bedingte Zahlungsbefehle, für die auf vorausgegangene Zahlungsbefehle erfolgten Liquidirklärungen, und für Vollstreckungsbefehle, insofern solche nicht durch eine schriftliche Eingabe auf Stempelpapier veranlaßt sind	15 fr.	30 fr.	—
Eine weitere Gebühr für ein über das Gesuch etwa aufgenommenes Protokoll findet nicht statt.			
2) Für Beweisaufgaben, welche in Fällen des §. 674. a. oder des §. 864. der Proceßordnung in der Form einer bloßen Verfügung erlassen werden	20 fr.	45 fr.	1 fl. 15 fr.
3) Für Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche in andern als den im nachfolgenden Art. 8. Nr. 3 bezeichneten Fällen	20 fr.	45 fr.	1 fl. 15 fr.
4) Für gerichtliche Ermächtigungen zur Vornahme von Rechtsgeschäften, und für Bestätigungen von Rechtsgeschäften	20 fr.	45 fr.	1 fl. 15 fr.
5) Für Verfügungen, welche die Ladung versagen, oder die Appellation für unzulässig erklären, und für Erkenntnisse über Appellationen gegen Ganterkennnisse §. 821 der Proceßordnung	45 fr.	2 fl.	3 fl.
6) Für Erkenntnisse über das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244 der Proceßordnung)	45 fr.	2 fl.	3 fl.

Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist die Verfügung sportelfrei, diejenigen Fälle des §. 1244 Pro. 7 allein ausgenommen, wo die Beschwerde ein unter den Parteien selbst streitiges Rechtsverhältniß zum Gegenstand hat.

Art. 6.

Für Endurtheile, für Wiederherstellungserkenntnisse gegen rechtskräftige Urtheile (§. 1253 der Proceßordnung) und ebenso für Versäumungserkenntnisse, die in Urtheilsform erlassen werden (§. 670 der Proceßordnung) mit Ausnahme derjenigen, die wegen Versäumung der Vernehmung des Beklagten auf die Klage

erfolgen, ist an Sporteln anzugeben bei dem

		Amt,	Hofgericht,	Oberhofgericht
1) bei einer Streitsumme	unter			
	50 fl.	1 fl. —	5 fl. —	8 fl.
2) " " "	von 50 fl. bis 150 fl.	1 fl. 30 fr.	8 fl. —	12 fl.
3) " " "	über 150 fl. — 500 fl.	3 fl. —	12 fl. —	18 fl.
4) " " "	" 500 fl. — 1000 fl.	6 fl. —	18 fl. —	24 fl.
5) " " "	" 1000 fl. — 3000 fl.	9 fl. —	24 fl. —	30 fl.
6) " " "	" 3000 fl. — 6000 fl.	12 fl. —	30 fl. —	36 fl.
7) " " "	" 6000 fl.	15 fl. —	36 fl. —	42 fl.

In Ganten gilt in Erster Instanz nur das Ganturtheil (§. 891 der Proceßordnung) als Endurtheil. In den Fällen des §. 892. der Proceßordnung wird jedoch für die spätern Erkenntnisse über Ansprüche, über welche im Ganturtheil nicht als gültig erkannt ist, eine besondere Gebühr angelegt.

Art. 7.

Mit der Hälfte der Urtheilssporteln nach den in dem vorgehenden Art. 6 bestimmten Klassen werden die Beweiserkenntnisse belegt, mit Ausnahme der Beweisaufgaben, welche in den Fällen des §. 674 a. oder des §. 864 der Proceßordnung in Form einer bloßen Verfügung erlassen worden (Art. 5 Nro. 2.)

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenen Beweiserkenntniße wegen geänderter Rechtsansicht (§. 408 der Proceßordnung) ein neues Beweiserkenntniß gegeben wird, so ist dasselbe sportelfrei.

Art. 8.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen sieben Klassen werden belegt:

- 1) Versäumungserkenntniße, welche wegen Versäumung der Vernehmungslaffung des Beklagten auf die Klage erfolgen;
- 2) spätere Erkenntnisse in Sachen, in welchen ein Versäumungserkenntniß in Urtheilsform vorausgegangen ist, wofür die Urtheilssporteln entrichtet wurden (Art. 6.);
- 3) Verfügungen auf Wiederherstellungsgesuche gegen Versäumungserkenntniße in den Fällen des §. 673. a. der Proceßordnung, in welchen eine Verhandlung vorhergehen muß;
- 4) Erkenntnisse über Nebensachen im Laufe des Processes über die Hauptsache (wie über die Legimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden über Ablehnungsgesuche, über Interventionen, die eine Präjudicialfrage für die Hauptsache enthalten (§. 102 der Proceßordnung), über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner Beweismittel u. s. w. (in so fern sie getrennt von dem Urtheil in der Hauptsache ergeben);
- 5) Erkenntnisse, welche eine Arrestanlegung, einen unbedingten Befehl oder eine einstweilige Verfügung bestätigen, oder wieder aufheben (§. 694. 707 und 715 der Proceßordnung).

Art. 9.

Mit dem Drittheil der Urtheilssporteln nach den nämlichen Klassen (Art. 6.) werden ferner belegt:

- 1) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen in den Fällen des vorhergehenden Artikels S. Nr. 3. 4. und 5, sowie

- 2) Erkenntnisse über Appellationen im Vollstreckungsverfahren, oder gegen Vertheilungsbescheide (1. 929. der Prozeßordnung) und ebenso
- 3) Erkenntnisse der Obergerichte über Appellationen gegen unterrichterliche Ladungsverfügung, insofern das Obergericht die Ladungsverfügung bestätigt, oder unter Zulassung der Ladung die Sache zur weitem Verhandlung und Entscheidung an den Unterrichter zurückweist.

Art. 10.

Für die oberrichterliche Entscheidung, wodurch die vom Untergericht verfasgte Ladung zugelassen und in deren Folge die Sache vor dem Obergericht selbst verhandelt und entschieden wird (§. 1238 der Prozeßordnung) findet kein Sportelansatz statt; für das darauf erfolgende Urtheil des Obergerichts dagegen der Ansatz der vollen Urtheilssporteln, und ebenso für das Erkenntniß über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß, wenn die Beschwerde darin besteht, daß, der zugegebenen Versäumung ungeachtet, die als Folgen derselben ausgesprochenen Nachtheile den Rechten nicht gemäß seien, oder daß sie das gesetzliche Maß überschreiten (§. 1178. Absatz 1 der Prozeßordnung).

Art. 11.

Für die Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils (§. 1155—1164 der Prozeßordnung) werden keine Sporteln angelegt.

Art. 12.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren können bloß noch in Ansatz kommen:

- 1) Abschriftsgebühren, vom Bogen 12 Kreuzer;
- 2) Zustellungsgebühren;
- 3) Auslagen, welche vorzuschiefen oder der Staatsklasse besonders zu ersetzen sind, wie Zeugegebühren, Porto, Insertionsgebühren, Reisekosten u. s. w.

Art. 13.

Für die Ausfertigungen der Urtheile mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien selbst zugestellt werden, sind Abschriftsgebühren zu entrichten.

Für andere Ausfertigungen werden keine Abschriftsgebühren entrichtet, außer für die abschriftliche Mittheilung protokollarischer Erklärungen einer Partei an die andere.

Art. 14.

Wo Abschriftsgebühren zu entrichten sind, soll die Blattseite wenigstens vier und zwanzig Linien von je zwei und dreißig Buchstaben enthalten.

Art. 15.

Für Kanzleizugnisse (§. 1199 der Prozeßordnung), für Collationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Acten, Gestattung der Acteneinsicht u. s. w. wird keine Gebühr erhoben.

Art. 16.

Die Größe der Streitsumme (Art. 6.) richtet sich nach dem Werth des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage oder die Beschwerbeschrift als streitig bezeichnet

Art. 17.

Bei Berechnung der Streitsumme sind die im §. 1174. Nr. 1. 2. 4. 5. und 6. der Prozeßordnung über Berechnung der Appellationssumme enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Zinse und Früchte werden jedoch statt bis zum Tag der Urtheilsverkündung (§. 1174. Nr. 2.) in allen Instanzen nur bis zum Tag der Klagerhebung in Anschlag genommen. Bei Grunddienstbarkeiten kommt der Werth des herrschenden Grundstücks, im Anschlag, wenn er geringer ist, als der Werth des dienenden Grundstücks, anderenfalls der Werth dieses letztern.

Art. 18.

Wird im nämlichen Urtheil über verschiedene Ansprüche erkannt (§. 251 der Prozeßordnung), so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesamtbetrag dieser Ansprüche, bei dem Santurtheil dagegen nach dem Gesamtbetrag der Activmasse.

Werden Klagen und Wiederklagen gemeinschaftlich verhandelt und gleichzeitig entschieden (§§. 315. und 316 der Prozeßordnung), so werden die Streitsummen der Vorklage und der Wiederklage zusammen gerechnet.

Art. 19.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthbestimmung nicht zu (wie bei Standesklagen, Ehescheidungsklagen, Injurienklagen oder bei Rechten und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht anerkannt ist, und durch Schätzung nicht ermittelt werden kann), so kommt nach richterlichem Ermessen die Eine oder die Andere der ersten vier Klassen der Endurtheilsposteln (Art. 6. Nr. 1—4) zur Anwendung.

Art. 20.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist (Art. 10). Werthbestimmungen und Sportelansätze, in welchen der Oberrichter einen erheblichen Irrthum wahrnimmt, hat derselbe von Amtswegen zu berichtigen.

Art. 21.

Von der Anwendung des Eingabestempels und Entrichtung der Sportelgebühr sind befreit:

- 1) die Staatskasse, einschließlich der Kosten der Staatsanstalten;
- 2) der Kirchenfiscus, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
- 3) alle gerichtlichen Verhandlungen wegen Festsetzung der Zehntablösungscapitalien und Zehntkostenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes).

Wird die Gegenpartei in die Kosten verurtheilt, so hat sie auch die Sporteln und Stempelgebühren nachträglich zu entrichten, von welchen die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Parteien frei geblieben waren.

Art. 22.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höhern eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem

vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen, nebstdem da, wo Stempelpapier zu drei Kreuzern hätte gebraucht werden sollen, das Fünffache, sonst aber das Zweifache jenes Betrags als Stempelbuße zu erlegen.

Gegeben ic

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Beilage No. 213.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für diejenige Schuld, welche eine bei der Rectification der Dreifam und Elz theilhaftige Concurrenz-Gemeinde zur Bestreitung des ihr, in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835, zugewiesenen Kostenbetrags aufzunehmen durch das Ministerium des Innern ermächtigt wird, leistet der Staat Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage.

Diese Bürgschaft bezieht sich sowohl auf die Zinse, als auf den Capitalstock.

Art. 2.

Das Ministerium des Innern wird die Ermächtigung zu einer solchen Capitalaufnahme nur erteilen, wenn und in so weit die betreffende Gemeinde den erforderlichen Kostenbetrag auf andere angemessene Weise nicht aufzubringen vermag.

Art. 3.

Muß der Staat wegen der übernommenen Bürgschaft an den Creditor einer Concurrenz-Gemeinde Zahlung leisten, so hat dieß von der Amortisationskasse zu geschehen.

Art. 4.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die von der Amortisationskasse für eine Concurrenz-Gemeinde in Folge der vorhergehenden Artikel bezahlte Summe mit Zinsen und Kosten auf das Gesamtsteuercapital derselben umlegen und zur Befriedigung der Amortisationskasse erheben zu lassen.

Das Staatsministerium wird den Betrag der Umlage bestimmen, welcher bis zur gänzlichen Befriedigung der Amortisationskasse jährlich erhoben werden soll.

Art. 5.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, jedes so weit es dasselbe betrifft.

Gegeben r.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Juni 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

M. Schinzinger.

Litschgi.

Weller.

Beilage No. 214.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst = Ihrer treuen Ständeversammlung hat auf die, vermöge Auftrags Eurer Königl. Hoheit der Kammer gemachten Vorlage über den Bau der Eisenbahn von einer Commission sich Bericht erstatten lassen, und nach gepflogenen Verhandlungen in der 123ten öffentlichen Sitzung vom Heutigen in Erwägung gezogen,

daß durch die bisherigen Arbeiten in Bezug auf die Eisenbahn nur der Anfang des Vollzugs des Gesetzes vom 29. März 1838 gemacht worden ist;

daß die nämlichen Gründe, welche jenes Gesetz hervorgerufen haben, in ihrer vollen Bedeutung noch fortbestehen, daß die damals beabsichtigten Vortheile nur durch Weiterbau der Bahn erreicht werden können, und die Interessen des gesammten Großherzogthums, insbesondere auch des Oberlandes, den Vollzug des Gesetzes von 1838 seinem vollen Inhalte nach verlangen.

Die Kammer hat jedoch berücksichtigt, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Großherzogthums, dem Auslande gegenüber, ein vorzügliches Augenmerk auf die Sectionen Kehl und Offenburg abwärts, so wie auf den Bau der schwierigen Stellen an der Murg und Rench gerichtet werden muß;

sie hat endlich erwogen, daß voraussichtlich die im außerordentlichen Budget aufgenommene Position von 919,266 fl. nicht genügen wird, bis zum nächsten Landtag den Fortbau der Eisenbahn in der nothwendigen Ausdehnung zu decken. Auf den Grund dieser Erwägungen hat nun die Commission folgende Beschlüsse gefaßt:

Euere Königl. Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten:

- 1) dem Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, namentlich auch der Ermittlung einer geeigneten Mündung der Bahn an der Grenze der Schweiz, fortwährend Sorge zu tragen;
- 2) dem Bau der Sectionen Kehl und Offenburg abwärts, sowie der Brückenbauten über die Rench und die Murg, vorzügliches Augenmerk zu widmen,

Beilage No. 215.

Durchlauchtigster Großherzog!
 Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 20sten öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 1839 den Antrag gestellt:
 „Eure Königliche Hoheit in Ehrfurcht um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch die Entscheidungen der Kompetenzconflicte dem Großherzoglichen Staatsministerium abgenommen, einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten besondern Behörde übertragen und zugleich Bestimmungen über das Verfahren dabei ertheilt werden.“

Die Kammer hat hierauf den Antrag in die Abtheilungen verwiesen, und in der 105. öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 1840 sich über den Gegenstand Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 122sten öffentlichen Sitzung in Erwägung, daß die bestehende Einrichtung in Bezug auf die Entscheidung der Kompetenzconflicte nicht die für die Unabhängigkeit der Rechtspflege nothwendigen Garantien gewährt;
 in fernerer Erwägung, daß der Zweck am besten erreicht werden kann, wenn einer besonderen hiezu bestellten Behörde die Entscheidung der wichtigen hier vorkommenden Fragen übertragen und die Form des Verfahrens so wie der Zeitpunkt, in welchem ein Conflict erhoben und entschieden werden muß, gesetzlich festgestellt werde,
 endlich in Erwägung, daß am sichersten vielen Kompetenzconflicten dadurch vorgebeugt werden kann, wenn ein Gesetz die Hauptpuncte über das Verhältniß der Justiz und der Verwaltung festsetzt,
 folgenden Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch

- 1) für die Entscheidung der Kompetenzconflicte eine besondere Behörde bestellt und dieser ein auf den Grundsätzen der bürgerlichen Prozeßordnung beruhendes summarisches Verfahren vorgeschrieben wird, wodurch ferner
- 2) die Erhebung der Kompetenzconflicte zur Gewährung der nöthigen Rechtssicherheit auf gewisse Voraussetzungen beschränkt, und wodurch endlich
- 3) durch Bezeichnung der Haupttrichpunkte und der am meisten vorkommenden und wichtigsten Fälle die Grenze zwischen der Justiz und Administration festgesetzt wird.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir hierdurch in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 2. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.

Commissionär

Beilage Nr. 216.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Gerichtsporteln in bürgerlichen Rechtsfachen betr.

Erstattet

von dem Geheimen Kriegsrath Vogel.

Hochgeehrteste Herren!

Schon seit langer Zeit ist es anerkannt, daß eine Veränderung und Verbesserung der bestehenden Tax- und Sportelordnung und der ihr nachgefolgten vielen ergänzenden und erläuternden Verordnungen nothwendig ist. Die darüber vielfach geäußerten Wünsche sind bekannt. Sie sind nicht auf eine Erhöhung des Ertrags für die Staatskasse, sondern auf eine einfachere, die Behörden und die Zahlungspflichtigen weniger belästigende Erhebungsart und auf eine richtigere, den leitenden Grundsätzen mehr entsprechende und festere Bestimmung in den Ansätzen gerichtet.

Die Großherzogliche Regierung hat diesem wichtigen und umfangreichen Gegenstande eine besondere, der Anerkennung werthe, Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist aber natürlich, daß wegen der vielfachen, hierbei in Betracht kommenden Beziehungen und in Berührung stehenden Behörden eine große Vorarbeit und geraume Zeit erforderlich war, um eine Vorlage an die Stände zu bewirken.

Auf dem gegenwärtigen Landtage hat nun die Großherzogliche Regierung zwei Gesetzentwürfe, den einen über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung, den andern über die Gerichtsporteln in bürgerlichen Rechtsfachen vorgelegt.

Die beiden Entwürfe sind von der zweiten Kammer, an welche die Vorlage zuerst geschehen ist, mit verschiedenen Zusätzen und Abänderungen angenommen worden.

Ueber den letztern, die Gerichtsporteln betreffend, habe ich, beauftragt von Ihrer Commission, Ihnen, hochgeehrteste Herren, Bericht zu erstatten, die Ehre.

Die Grundsätze, auf welchen die Bestimmungen des Entwurfs beruhen, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

- 1) Der seitherige Ertrag soll, ausschließlich der amtlichen Entscheidungsgründe und der obergerichtlichen Relationsgebühren, nicht erhöht werden. Wir stellen diesen Satz, auf den wir ein besonderes Gewicht legen, allen andern voraus.

Des Zusammenhanges wegen haben wir hierbei zu gedenken, daß es billig und gerecht sein wird, den Beamten für den Verlust der Gebühr für die Entscheidungsgründe eine verhältnismäßige Entschädigung zu geben, wie sie auch den Mitgliedern der Obergerichte für die ihnen entzogenen Relationsgebühren bewilligt worden ist. Die Großherzogliche Regierung hat dieß bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer anerkannt.

- 2) Die Gebühren bei den Untergerichten sollen verhältnismäßig vermindert, dagegen die bei den Obergerichten erhöht werden. Diese Erhöhung trifft hauptsächlich die Prozesse über hohe Streitsummen.
- 3) Der verursachte Mühe- und Zeitaufwand soll den Maßstab für die einzelnen Gebührenansätze bilden. Die Größe des Werthes des Streitgegenstandes kommt dabei mit in Betracht, insoweit darin das Merkmal für die Ermessung des größern oder geringern Aufwandes an Mühe und Zeit gefunden werden kann. Eine ausschließliche Berücksichtigung des Streitgegenstandes würde die Gebühr zu einer Art von Vermögenssteuer machen, welcher die Zustimmung schon darum nicht gegeben werden könnte, weil sie, wie wiederholt mit Recht bemerkt worden ist, hauptsächlich und meistens denjenigen trifft, welcher das in Betracht gezogene Vermögen verliert.
- 4) Die Gerichtsgebühren sollen theils in der Form eines Stempels und theils in der Form einer Sportel erhoben werden. Der Stempel soll bei den Eingaben der Parthien, die Sportel bei den Verhandlungen, Verfügungen und Erkenntnissen des Gerichts in Anwendung kommen. Es wird hiedurch eine einfachere, weniger lästige Erhebungsart erzielt. Es möchte zwar scheinen, daß es noch zweckmäßiger, oder doch für die Vereinfachung noch förderlicher wäre, wenn alle Beträge entweder nur auf den Stempel oder nur auf die Sporteln gelegt worden wären. Dem ist aber nicht so. Die Gründe sind in den Motiven zu den beiden Gesetzentwürfen ausgeführt.
- 5) Nur die Hauptacte der gerichtlichen Thätigkeit sollen mit Sporteln belegt und die Gebühr in einem Betrage und unter einer Benennung entrichtet werden.
- 6) Das Sportelgesetz soll sich dem Verfahren, worauf es Bezug hat, genau anschließen, und es sind daher die Vorschriften der Prozessordnung, auf welche zum Theil die bisherigen Sportelgesetze und Verordnungen nicht gehörig anwendbar waren, in Betracht zu ziehen.

Hierin bestehen die Grundsätze des Gesetzentwurfes. Wir stimmen ihnen bei, und haben bei den einzelnen Bestimmungen, da sie aus denselben hervorgegangen sind, nichts zu erinnern.

Auf denselben Grundsätzen und insbesondere auf der Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Vorschriften der Prozessordnung beruhen die Zusätze, welche dem Gesetzentwurf durch die Beschlüsse der zweiten Kammer, mit Zustimmung der Herren Regierungscommissäre, gegeben worden sind. Auch bei diesen haben wir nichts einzuwenden gefunden. Wir sind ebenfalls damit einverstanden, daß nach dem §. 1. auch die Ehescheidungs- und Injurienachen mit inbegriffen werden. Die erstern sind wirkliche Civilrechtsachen; nur ist ein mehr dem Untersuchungsprozesse sich anschließendes Verfahren für dieselben bestimmt; jedoch ist dieses nicht von der Art, daß darum nicht die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes über Stempel und Sporteln zur Anwendung kommen könnten.

Diese Anwendung rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, weil diese in das Gebiet des Civilrechts gehört.

Die Injurienfachen sind zwar nicht privatrechtlicher Natur; sie gehören in das Gebiet des Strafrechts und sind daher auch in den Entwurf des Strafgesetzbuchs aufgenommen. Das Verfahren über dieselben richtet sich aber, wenn es gleich als ein gemischtes Verfahren angesehen werden muß, mehr und fast durchgängig nach den für das civilgerichtliche Verfahren bestehenden Bestimmungen und Grundsätzen. Hierdurch ist es begründet, daß Stempel und Sporteln in Injurienfachen nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Anwendung kommen.

Wenn wir es unterlassen, in eine nähere Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einzugehen, so werden wir durch die Betrachtung, daß wir nichts gegen dieselben einzuwenden haben, und durch den Hinblick auf die durch den nahen Schluß des Landtages beschränkte und durch die noch zu erledigenden übrigen Geschäfte vielfach in Anspruch genommene Zeit gerechtfertigt sein.

Wir tragen darauf an, daß die hohe Kammer allen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben und daher denselben unverändert annehmen möge.

Wir hoffen, daß sein Hauptzweck, eine größere Vereinfachung, erreicht werden wird, in jedem Fall aber wird der weitere Zweck, nämlich eine geeigneteren und festeren Bestimmung in den Ansätzen der Sporteln, sicher erzielt werden.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Beilage Nr. 217.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Erstattet

von dem Regierungsrath v. Adelsheim.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, über welchen ich Ihnen die Ansichten Ihrer Commission vorzutragen die Ehre habe, hat zunächst den Zweck, den Grund zu den vielfachen Klagen, welche in Bezug auf die Gebühren für die von Amtsrevisoren und Theilungscommissären zu besorgenden rechtspolizeilichen Geschäfte seit einer Reihe von Jahren erhoben wurden, durch Aufstellung eines einfacheren und gerechteren Gebührensystems so viel als thunlich zu beseitigen.

Welche Principien dieser neuen Ordnung zum Grunde gelegt sind, haben Sie, hochgeehrteste Herren, theils aus dem Vortrage, mit welchem die Regierung den Gesetzentwurf vorlegen ließ, theils aus dem in der zweiten Kammer darüber erstatteten, sehr gründlichen Commissionsberichte ersehen.

Zur Beurtheilung dieser leitenden Grundsätze gehe ich auf folgende Bemerkungen über:

Da die Rechtspolizeistellen zunächst den Zweck haben, die ihrem Geschäftsgebiete angehörigen Angelegenheiten der Privaten zu besorgen, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, den Gebührenertrag von derartigen Geschäften so zu bemessen, daß durch ihn der Aufwand, welchen die Rechtspolizei veranlaßt, wenigstens vollständig gedeckt werde.

In der zweijährigen Periode von 1835 / 37 ertrugen die Sporteln und Stempelgebühren der Rechtspolizeiverwaltung, einschließlich der Kaufbriestaren, netto	774,795 fl. 12 fr.
Zieht man von dieser Reineinnahme den Aufwand, welcher in dem neuen Budget für diesen Verwaltungszweig auf 2 Jahre mit	531,100 " — "

angenommen ist, ab, so bleibt ein Ueberschuß von	240,695 fl. 12 fr.
------------------------------------------------------------	--------------------

was für 1 Jahr 120,347 fl. 36 fl. beträgt.

Ob etwas und wie viel von diesem Ueberschuß zurück bleibt, wenn in der nächsten Zukunft die längst gewünschte bessere Organisation des Rechtspolizeiwesens zur Ausführung kommt, läßt sich nicht voraussagen und hängt jedenfalls von dem Umfange dieser Maßregel ab. Die Nothwendigkeit einer solchen Verbesserung ist von der Regierung vielfach anerkannt worden, sie hat auch in dem Tarife, welchen sie mit dem Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln den Ständen vorgelegt hat, darauf Bedacht genommen, die fragliche Einnahme, so viel thunlich, zu sichern. Ihre Commission, hochgeehrte Herren, hält es daher, mit Rücksichtnahme auf die finanziellen Verhältnisse des Landes, nicht für rätzlich, der Verwirklichung dieser Organisationspläne durch Minderung der fraglichen Gebührensätze des Tarifes, wie solcher in dem von der zweiten Kammer anher gelangten Entwürfe nunmehr vorliegt, hemmend entgegen zu treten.

Was nun zunächst den Maßstab betrifft, nach welchem die einzelnen Gebühren für die Rechtspolizeigeschäfte zu bemessen sind, so beruht der vorliegende Tarif auf dem ganz richtigen Grundsatz, daß derselbe lediglich in dem Umfang der einzelnen Geschäfte zu suchen sei, oder mit anderen Worten, daß die Geschäftsgebühr, soweit immer möglich, mit dem beiläufigen Mühe- und Zeitaufwand, den das Geschäft veranlaßt, in angemessenem Verhältnisse stehen müsse.

Diesen Maßstab so viel als thunlich festhaltend, hat der Tarif je nach der Natur des betreffenden Geschäftes die Geschäftsgebühr bald in einer Werthstare, bald in fixen Ansätzen, bald nach der Bogenzahl, und bald, aber nur für wenige Fälle, nach der Tagsg Gebühr bestimmt.

Der abgeänderte Entwurf, wie er von der zweiten Kammer anher gelangt ist, hat diese Prinzipien beibehalten und zu ihrer Würdigung sei es nun gestattet, zu dem

Tarife

und seinen einzelnen Bestimmungen sogleich überzugehen.

T i t e l I.

Statt der Tagsgewühren, nach welchen bisher die Theilungs- und Inventurgeschäfte bezahlt werden mußten, adoptirt hier der Tarif eine Werthstare, d. h. eine Gebühr, deren Größe nach der Summe des Vermögens, welches den Gegenstand des Geschäftes bildet, sich zu richten hat.

Abgesehen von den wohlbegründeten Beschwerden, welche bisher gegen die Bezahlung der Geschäftfertiger nach Tagsgewühren erhoben wurden, weil dadurch der Eifer derselben gelähmt, Unfähigkeit und Trägheit begünstigt und Verzögerung der Arbeiten veranlaßt wird, gebührt der Werthstare zunächst darum der Vorzug, weil bei ihr weder Fleiß noch Befähigung des Geschäftfertigers von Einwirkung und den Parteien die Möglichkeit gegeben ist, die Gebühr, die sie für ein Geschäft zu entrichten haben, im Voraus selbst berechnen zu können. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Werthstaren, wie überhaupt alle Sporteln, immerhin ein Surrogat der Steuern sind, und daß sie sich mehr als die fixen Taren und die Tagsgewühren von dem Grundsatz, wonach die Gebühr sich mehr nach dem Verhältniß des Geschäftes, als nach dem Werthe des Objectes richten soll, zu entfernen scheinen; aber nicht um zu besteuern, sondern weil in der Regel weder Tagsgewühren noch fixe Taren einen richtigen Maßstab für die Vergütung des Zeit- und Müheaufwandes darbieten, und weil in den meisten Fällen Theilungen von größerem Vermögen mehr Mühe und Umsicht in der Bearbeitung als geringe Theilungen erfordern, sind die Werthstaren im Regierungs-Entwurf hier adoptirt und von der zweiten Kammer auch beibehalten worden.

Dem Vorschlag im Commissionsbericht der zweiten Kammer, bei Vermögensbeträgen über 5000 fl. die Tagsgewühren eintreten zu lassen, ist dort ganz richtig der Einwurf entgegengehalten worden, daß dadurch die Reichen vor den Minderbegüterten begünstigt würden, indem dann von einem bedeutenden Vermögen, wenn es nicht aus Kapitalien bestehe, weniger Gebühr zu bezahlen sei, als von manchem geringeren, das wegen seiner vielen Bestandtheile viel Zeit bei der Inventur erfordere.

Daß im §. 2. die dort benannten Geschäfte nur der Hälfte der im §. 1. bestimmten Gebühr, und jene im §. 3. nur einem Drittheil derselben unterworfen wurden, findet seine Rechtfertigung in dem verhältnismäßig geringeren Umfange dieser Geschäfte im Vergleich mit jenen ersteren.

T i t e l II.

Daß die hier genannten Geschäfte auch künftighin von den Parteien nach der Tagsgebühr bezahlt werden sollen, kann Ihre Commission, hochgeehrte Herren, nur billigen, da die Natur derselben weder eine Werthtare und noch weniger die Annahme einer fixen Gebühr zuläßt.

Die Erhöhung der Tagsgebühr von bisherigen 3 fl. auf 4 fl. hat ihren Grund in der Thatsache, daß seit der Zeit, in welcher die erstere Norm festgesetzt wurde, die Verhältnisse sich sehr geändert und namentlich die Preise der Lebensbedürfnisse bedeutend gestiegen sind. Mag zwar die Steigerung um einen vollen Gulden an und für sich zu hoch erscheinen, so ist dagegen zu berücksichtigen, daß die wenigen hier genannten Fälle, in welchen die Anrechnung von Tagsgebühren noch zulässig ist, nicht häufig vorkommen.

T i t e l III.

Wenn die hier und in den weiter folgenden Titeln erwähnten Geschäfte, mit Ausnahme der Kauf- und Tauschbriefe, sowie der Pfand- und Cautionsurkunden, einer fixen Tare unterworfen werden, welche ohne Rücksicht auf die Größe des Objectes, einzig nach der Beschaffenheit des Actes normirt ist, so ist der Grund hierzu in dem Wesen dieser Geschäfte und namentlich in deren Gleichförmigkeit zu finden.

T i t e l IV.

Hier beantragt Ihre Commission, in Uebereinstimmung mit dem von den Regierungskommissären ihr gemachten Vorschlage, die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Ordnung wieder herzustellen, d. h. den §. 11., welcher die Gebühren für die Kauf- und Tauschbriefe bestimmt, dem §. 10., welcher von den Pfand- und Cautionsurkunden handelt, voranzusetzen, da jene Geschäfte jedenfalls die häufiger vorkommenden sind. Nur müßte die Beschränkung, wornach die Gebühr für Pfand- und Cautionsurkunden im Ganzen den Betrag von 6 fl. nicht übersteigen darf, bei den Kauf- und Tauschbrief-Gebühren wegbleiben, da die dermalige Lage der Finanzen eine solche Minderung des Ertrages nach dem Obenerwähnten zur Zeit nicht zuläßt. Die Fassung beider §§. wäre hiernach geeignet abzuändern.

Die übrigen Aenderungen, welche unter diesem Tarifstittel von der zweiten Kammer getroffen wurden, finden ihre umfassende Begründung in dem bezüglichen Commissionsberichte des Abgeordneten Veff. Nur wurde die Tare für diejenigen Pfand- und Cautionsurkunden, deren Summe 30 fl. übersteigt, von 30 fr., welche der gedachte Bericht vorschlug, von der zweiten Kammer auf den bisher gesetzlichen Betrag von 45 fr. erhöht, welche Erhöhung sich dann auch auf die Kauf- und Tauschbriefe erstreckt. Die Regierungskommissäre haben sich mit den Tarifjahren, wie sie nunmehr der Titel IV. enthält, einverstanden erklärt, und auch Ihre Commission, hochgeehrte Herren, beantragt deren Annahme.

Dagegen kann sie dem von der zweiten Kammer im §. 11. bei den Kauf- und Tauschbriefen beigefügten Zusatz: „vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des jeweiligen Finanzgesetzes“ ihren Beifall nicht geben. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer geht nämlich von der Ansicht aus, daß von den Kauf- und Tauschbriestaren streng genommen nur derjenige Betrag in das Sporelgesetz gehöre, der die eigentliche Geschäftsgebühr bilde, indem der weitere Betrag lediglich den Charakter einer Zusatzsteuer zu der Liegenschaftsaccise an sich trage, und darum will der Bericht die Bestimmung, daß von Kauf- und Tauschverträgen, deren Gegenstand 2200 fl. übersteigt und von denen daher nach dem Tarif mehr als das Maximum der zulässigen Geschäftsgebühr (6 fl.) zu bezahlen wäre, in das Finanzgesetz

verwiesen haben, wo dann bei dessen jeweiliger Berathung untersucht werden könne, ob diese Abgabe noch fernerhin beibehalten oder ob sie ganz oder theilweise aufgehoben werden solle. Mag auch in der Kaufbriestare in gewisser Beziehung der Charakter einer Steuer erkannt werden, so dürfte dennoch die Aufnahme derselben in das Finanzgesetz nicht geeignet sein; wenigstens war es bisher nicht üblich, die Festsetzung irgend einer Steuergattung, sei es einer indirecten oder directen, dem Finanzgesetz vorzubehalten, und es liegt um so weniger ein zulässiger Grund vor, von dieser Uebung abzugehen, als seiner Zeit die Aufhebung oder Verminderung der Kaufbriestaren, wenn sie für rätzlich befunden werden sollte, auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege eben so gut erreicht werden kann.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, macht daher den Antrag, den fraglichen von der zweiten Kammer beschlossenen Zusatz zu streichen.

Bei den übrigen Paragraphen findet dagegen Ihre Commission sowohl, was die dort benannten einzelnen Geschäfte als auch die dafür angelegten Gebühren betrifft, nichts zu erinnern, und erlaubt sich daher den Vorschlag, daß Sie, hochgeehrte Herren, dem Tarife, wie er von der zweiten Kammer modificirt vorliegt, mit Ausnahme des gedachten Zusatzes und mit Vorbehalt der nöthigen Redactionsverbesserungen Ihre Zustimmung ertheilen möchten.

In Beziehung auf den hierher gehörigen, von der zweiten Kammer modificirten

Gesetzentwurf

welcher gleichsam das Einführungsbediet zu dem Tarife ist, und verschiedene Vorschriften, nach welchen der letztere zum Vollzuge kommen soll, enthält, findet Ihre Commission nur bei einigen Artikeln wenige Bemerkungen zu machen für nöthig:

Um Verwechslungen mit den §§. des Tarifes zu vermeiden, möchte es zweckmäßig sein, die einzelnen Absätze des Gesetzentwurfes, wie es in dem Entwurf der Regierung geschehen ist, mit dem Worte „Artikel“ zu bezeichnen, statt solche gleichfalls mit dem Paragraphenzeichen zu versehen. Ferner dürfte

der Artikel 2.

passender erst nach Art. 12 folgen.

Zu Art. 5.

Nach von den Regierungscommissären Ihrer Commission gegebener mündlicher Erläuterung ist es nur einem Versehen oder einem Mißverständniß der in der zweiten Kammer deshalb gefallenen Aeußerungen zuzuschreiben, wenn nach Abs. 3 dieses Artikels „die von den Miterben einzuwerfenden Vorempfänge“ bei Bestimmung der Werthstare nicht in Anschlag kommen sollen, denn da die Berechnung und Zusammenstellung dieser Vermögenstheile, mögen dieselben im Stück oder durch Zurückstehen in der Theilung eingeworfen werden, immerhin mit Mühe und Zeit aufwand verbunden ist, so ist kein Grund vorhanden, dieselben hinsichtlich des Gebührenansatzes anders zu behandeln, indem sie wie die Activforderungen ein wirklicher Bestandtheil der Masse sind.

Einverstanden mit den Regierungscommissären trägt daher Ihre Commission darauf an, die gedachte Stelle, die Vorempfänge betreffend, im Art. 5 zu streichen.

Im Art. 9.

ist statt des Art. 14 der Art. 13 zu citiren.

Dem Art. 11.

haben die Regierungscommissäre bei Berathung mit Ihrer Commission folgende Fassung zu geben vorgeschlagen:

„Wird ein rechtspolizeiliches Geschäft, auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partie, vom

Amtsrevisor außerhalb seines Wohnsitzes, oder von einem Theilungscommissär außerhalb des Amtsrevisoratsbezirks vorgenommen, so findet neben den im Tarif festgesetzten Gebühren eine Anrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) statt.“

Nach dieser neuen Fassung hätte also die Partie nur wenn sie selbst die Vornahme des Geschäfts verlangt hat, also nicht wenn das Geschäft vom Amtsrevisor oder vom Theilungscommissär im Offizialauftrag verrichtet wird, Reisekosten zu bezahlen, aber im ersteren Falle nicht nur dann, wenn der Amtsrevisor, wie der Art. 11. nach der Redaction der zweiten Kammer bestimmt, das Geschäft außerhalb seines Bezirkes, sondern auch wenn er dasselbe außerhalb seines Wohnsitzes vorzunehmen hat; während für die Theilungscommissäre eine solche Aufrechnung nur bei Geschäften außerhalb des Amtsrevisoratsbezirks gestattet wäre. Ihre Commission ist mit dieser Aenderung der Fassung einverstanden, einmal, weil der Partie nicht wohl zugemuthet werden kann, daß sie auch für Offizialgeschäfte der Staatschreiber Reisekosten zahlen solle, und dann, weil es in der Stellung der Amtsviseure nicht wohl anginge, zu verlangen, daß sie für Reisen, die sie wegen Geschäften im Auftrag einer Partie innerhalb ihres Revisoratsbezirks zu besorgen haben, keine Vergütung ansprechen dürfen. Diese abgeänderte Fassung des §. 11., welche wir hiermit gleichfalls beantragen, möchte daher auch Ihre Beistimmung erhalten.

Nach diesen Bemerkungen stellt nun Ihre Commission den Schlußantrag, daß Sie, hochgeehrteste Herren, dem Gesetzentwurf, wie er anher von der zweiten Kammer abgegeben wurde, mit Berücksichtigung der oben erwähnten Abänderungen, Ihre Zustimmung geben mögen.

Schließlich fügt man noch bei, daß die in der Commissionsitzung anwesend gewesenen Regierungscommissäre sowohl für den Tarif, als auch für den Gesetzentwurf noch verschiedene, lediglich die Redaction betreffende, aber das Materielle der einzelnen Bestimmungen keineswegs ändernde Verbesserungen vorgeschlagen haben. Ihre Commission hat diese Redactionsänderungen gleichfalls als sachgemäß befunden, und erlaubt sich sofort, Ihnen den Entwurf des Tarifs und des Gesetzes, wie sich solche in Berücksichtigung aller vorerwähnten Aenderungen gestalteten, zur Genehmigung vorzulegen.

G e s e z e n t w u r f

die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

(Nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer.)

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Art. 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tariffäge, so kommt der höchste derselben zur Anwendung.

Art. 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I. III. IV. V. VI. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Art. 4.

Für die Werthstare in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

- 1) der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Activforderungen hinzugeschlagen;
- 2) bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht bloß das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, so weit dasselbe zu inventiren ist.

Dagegen kommen nicht in Anschlag:

- a) die Vergütungen, welche von einem Eheheil oder dessen Erben der Gemeinschaft (L. R. S. 1437), oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L. R. S. 1470 Nr. 3) zu machen sind;
- b) Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Art. 5.

Bei allen der Werthstare unterliegenden Geschäften wird

- 1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;

2) in den Fällen des Titels I. und der §§. 10. und 11. des Titels IV. der volle hundert Gulden übersteigende Betrag, wenn er unter fünfzig Gulden bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle hundert Gulden gerechnet.

Art. 6.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 9. 14. 19. 22. 24. 26. des Tarifs) soll jede geschriebene Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebenso viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlussseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Art. 7.

Für die Urschrift eines Geschäfts wird keine Schreibgebühr (§. 26) des Tarifs berechnet; es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, so wie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung das nämliche Amtsrevisorat die Schreibgebühr ange- setzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 8.

Die im §. 27. des Tarifs bestimmten Weggebühren werden nur dann angerechnet, wenn im Wohnsitz des Amtsrevisors eines der, in den §§. 12. 13. 17. oder 23. des Tarifs bezeichneten Geschäfte auf besonderes Verlangen einer Partei in deren Wohnung vorzunehmen ist.

Art. 9.

Bei den der Werthstare unterliegenden Geschäften (Titel I.) findet eine Anrechnung der im Titel VIII. erwähn- ten Weggebühren nicht statt.

Bei Geschäften, welche der Tagsgelühr unterliegen (Titel II.), werden für die auf der Reise zugebrachte Zeit nur Weggebühren angerechnet.

Art. 10.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansaß von Weggebühren nur ein- mal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben. Entfer- nungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Art. 11.

Wird ein rechtspolizeiliches Geschäft, auf den ausdrücklichen Wunsch einer Partei, vom Amtsrevisor außerhalb sei- nes Wohnsitzes, oder von einem Theilungscommissär außerhalb des Amtsrevisorsbezirks vorgenommen, so findet ne- ben den im Tarif festgesetzten Gebühren eine Anrechnung von Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) statt.

Art. 12.

Keine Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), werden erhoben:

- 1) wenn sie von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
- 2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Art. 13.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taren, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoren und Theilungscommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Art. 14.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnungen der Regierung bestimmt.

Gegeben ic.

Art. 15.

Art. 16.

Art. 17.

Art. 18.

T a r i f

zu dem Gesetzentwurf, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

(Nach den Anträgen der Commission der ersten Kammer.)

T i t e l I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

a.	bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl.	von jedem hundert Gulden	45 fr.
	sodann von jedem weitem hundert Gulden der Bruttomasse:		
b.	über 500 bis 1000 fl.		30 fr.
c.	" 1000 " 5000 fl.		24 fr.
d.	" 5000 " 10,000 fl.		18 fr.
e.	" 10,000 " 20,000 fl.		12 fr.
f.	" 20,000 " 50,000 fl.		6 fr.
g.	" 50,000 fl.		3 fr.

§. 2.

Der Hälfte der im §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

- 1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Activen und Passiven (ohne Abtheilung, §. 1.);
- 2) Verlassenschafts- so wie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält, und den Andern ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
- 3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
- 4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3.), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§. 4.

Für die Ertragberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersezungen werden, außer der Gebühr des §. 1 oder 2, ferner erhoben von einer Bruttomasse:

a. bis zu 500 fl.	— fl. 15 fr.
b. " " 1000 "	— " 30 "
c. " " 5000 "	1 " — "
d. " " 10,000 "	2 " — "
e. " " 20,000 "	3 " — "
f. " " 50,000 "	4 " — "
g. über 50,000 "	5 " — "

T i t e l II.

Geschäfte, welche der Tagsg Gebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagsg Gebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 fr. beträgt, unterliegen:

- a) die im Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsg Gebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstare für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;
- b) die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, in so fern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;
- c) der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, so weit diese Berrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstare unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;
- d) die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;
- e) Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses.

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsg Gebühr oder einer fest bestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumnigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsg Gebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

T i t e l III.

Letzte Willensurkunden.

§. 7.

Für letzte Willensurkunden, zur Nachzeit aufgenommen, vom Stück 4 fl.

§. 8.

Für andere letzte Willensurkunden 3 fl.

§. 9.

Füllt eine letzte Willensurkunde mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel der in den §§. 7 und 8 bestimmten Gebühr angelegt.

T i t e l IV.

Verträge.

§. 10.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften, vom Stück:

- a) wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt 15 fr.
 b) bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden 45 fr.
 c) insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 fr., von jedem weitem Hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 fr.

§. 11.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Cautionsurkunden, je nach der Größe der Schuld- oder Cautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach §. 10. für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§. 12.

Für Erbvergleiche (ohne vorhergegangene Theilungs- oder Vergleichsverhandlungen), Heiraths-, Verpfändungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge, vom Stück 3 fl.

§. 13.

Für andere Verträge vom Stück 2 fl.

§. 14.

Füllt ein der Gebühr der §. 12. oder 13. unterliegender Vertrag mehr als zwei Bogen, so wird für jede weitere Blattseite ein Zwölftel dieser Gebühr erhoben.

T i t e l V.

Andere Beurkundungen.

§. 15.

Für Wechselproteste, ehrerbietige Ansuchen an Eltern und Großeltern (RS. 151 ff.) vom einzelnen Fall . . . 2 fl.

§. 16.

Für Beurkundung sonstiger Thatfachen und Vorgänge, wie namentlich einer Darlegung der Zahlung, einer Hin-

terlegung, der Zurücknahme der hinterlegten Summe, der Obsequation oder Resignation (bei letzterer jedoch nur, wenn sie nicht zum Zweck einer Vermögensaufnahme statt findet) vom einzelnen Falle 1 fl.

§. 17.

Für Urkunden über Willenserklärungen (außer letzten Willensurkunden), wie namentlich Vollmachten, Schuldverschreibungen, Cessionen, Quittungen, Anerkennung natürlicher Kind. r. c. vom einzelnen Falle 1 fl.
für die Beurkundung der Bewilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten jedoch nur 15 fr.

§. 18.

Für Beurkundung von Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen, vom einzelnen Falle 30 fr.

T i t e l VI.

Rechnungen.

§. 19.

Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung), für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 40 fr.

§. 20.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbefehds) für je sechs Bogen oder vier und zwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgab- oder Einnahmebelege sind 18 fr.

T i t e l VII.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 21.

Für Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben berufen sind, und auch dann nur so weit sie nicht mit den unter Tit. I. u. II. genannten Geschäften in Verbindung stehen, 30 fr.

§. 22.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angelegt 15 fr.

§. 23.

Für Beglaubigung von Unterschriften oder von Abschriften, welche nicht vom Amtsrevisorat selbst gefertigt wurden, vom Stück 15 fr.

§. 24.

Für Collationirung solcher Abschriften (§. 23.) vom Bogen 3 fr.

§. 25.

Für Auffuchung von Urkunden und Acten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht Behufs eines andern Geschäfts geschieht, vom einzelnen Falle 12 fr.

§. 26.

Für Schreibgebühr (bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln und Fertigung von Auszügen oder Abschriften) vom Bogen 12 fr.

VIII. T i t e l

Weggebühren.

§. 27.

Im Wohnsitz des Amtsrevisors für den Gang nach der Wohnung einer Partei 30 fr.

§. 28.

Bei Reisen innerhalb des Amtsrevisoratsbezirks, mit Einschluß des Rückwegs, von der Stunde Ortsentfernung 30 fr.

Beilage Nr. 218.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer treuen Ständeverammlung hat in der 99sten öffentlichen Sitzung vom 27. Mai d. J. auf den Grund eines von der Petitionscommission über mehrere Petitionen um Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes von 1835, die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, erstatteten Berichts beschloffen, den Gegenstand als Motion zu behandeln.

Nachdem in der 124sten öffentlichen Sitzung vom 4. dieses Monats der Commissionsbericht erstattet worden, hat die zweite Kammer in ihrer 126sten Sitzung vom Heutigen einstimmig

in Erwägung, daß das Gesetz vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer in Gemeinden gemischter Confessionen vielfache Mißstände und Beschwerden erzeugt hat;

in Erwägung, daß der Hauptmißstand darin besteht, daß das Gesetz die Unterhaltung der Schulen überall der politischen Gemeinde zur Last gelegt hat, ohne daß die verschiedenen Confessionsschulen zu Schulen der politischen Gemeinde vereinigt werden, woraus in manchen Gemeinden störende Belastungen der Gemeindefasse entstehen;

in fernerer Erwägung, daß am zweckmäßigsten dadurch der Beschwerde abgeholfen werden kann, wenn in Gemeinden, wo verschiedene Confessionen bestehen, die Schulen derselben zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigt werden, jedoch so, daß kein Zwang begründet wird, die zarten Interessen der religiösen Erziehung beachtet bleiben, und die Nachtheile der Begünstigung der Proselytenmacherei ebenso wie des religiösen Indifferentismus vermieden werden, beschloffen,

Suere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, einen Gesetzentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

- 1) daß, und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte Confessionsschulen bestehen, der größere Confessionstheil wegen zu großer und unverhältnißmäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen, die Vereinigung derselben verlangen könne;
- 2) daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere Confessionstheil die Beibehaltung seiner eigenen Schule alsdann fordern könne, wenn er (nach einem unter seinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seiner Confessionstheile selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung

- a. der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie
 b. des nach Nr. 3. zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und
 c. eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern Confessionstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerrustlichen Staatszuschusses
 noch übrig bleibe;

- 3) daß die Gemeindefasse in einem solchen Falle zur Schule des größern Confessionstheils nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 zur Schule des kleinern Confessionstheils aber Dasjenige beizutragen habe, um was sie zur Schule des größern Theils weniger beitragen muß, als wenn die Schulen vereinigt wären, oder, sofern dies mehr ausmacht, Dasjenige, was die Mitglieder des kleinern Confessionstheils wegen der Schulunterhaltung zur Gemeindefasse beizutragen haben;
- 4) daß die Schule des kleinern Confessionstheils in solchen Fällen hinsichtlich der Größe der Lehrergehälter in die nächstgeringere Klasse hinabgesetzt werden könne;
- 5) daß im Falle der Vereinigung bei Entscheidung der Frage, von welcher Confession der Lehrer, oder wo mehrere Lehrer anzustellen sind, von welcher Confession der Hauptlehrer, und von welcher der Unterlehrer zu ernennen sei, hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß beider Confessionstheile, zugleich aber auch noch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines Jeden Rücksicht genommen werde;
- 6) daß im Falle der Vereinigung der Religionsunterricht den Schülern jeder Confession besonders ertheilt werde, und zu dem andern Unterrichte nur solche Bücher religiösen Inhalts zu gebrauchen seien, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Sinn genährt, aber keine confessionelle Verschiedenheit berührt wird.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
 Mittermaier.

Die Secretäre:
 Bohm.
 N. Schinzinger.
 Weller.

Beilage No. 219.

Durchlachtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Ständeversammlung hat über die aus Auftrag Euerer Königl. Hoheit der zweiten Kammer in ihrer 36ten Sitzung vom 8. Juli 1839 gemachte Vorlage der Vergleiche, welche mit der Standesherrschaft Leiningen über die Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse und über die gegen die Revenüen- und Lastenabtheilung geführten Beschwerden geschlossen wurden, in der 118ten öffentlichen Sitzung umständlichen Vortrag sich erstatten lassen, und hat in Erwägung der Vortheile für die Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

den vorgelegten Vergleichen die Zustimmung zu ertheilen.

Wir überreichen diesen Beschluß Euerer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage No. 221.

Commissionsbericht

über

die Revenüen- und Lastenabtheilung mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen und die Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse derselben.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gegenstand greift in das Innerste der Finanzverwaltung und des staatsrechtlichen Zustandes der deutschen Staaten ein, wie beide sich unter der deutschen Reichsverfassung ausgebildet haben, wie sie in der Uebergangsperiode des Rheinbundes sich nothdürftig gestaltet und endlich durch die deutsche Bundesacte neu begründet und festgestellt worden sind. Eine vollständige Darstellung des ganzen Details und eine Würdigung der zwischen dem Souverain und der Standesherrschaft controverten, selbst in der Theorie noch streitigen Punkte würde einen Folianten ausfüllen, die Aufgabe Ihrer Commission übersteigen und bei der kurz zugemessenen Zeit auch physisch unmöglich sein. Die Commission glaubte vielmehr die Prinzipien, welche in den in Ihren Händen befindlichen gedruckten Darstellungen enthalten sind, einer Prüfung unterwerfen zu müssen, sie sofort mit dem Inhalt der zwischen den Regierungs- und standesherrlichen Bevollmächtigten erwachsenen Acten zu vergleichen, und nachdem Beides zu keinen Anständen geführt hat, unter Verweisung auf jene Druckschriften sich auf die Reassumirung der Hauptmomente beschränken zu dürfen. Sie hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, Ihnen, hochzuverehrende Herren, darüber Bericht zu erstatten, und ich entledige mich dessen, wie folgt:

Das fürstliche Haus Leiningen hatte seine angestammten Besitzungen auf dem linken Rheinufer, verlor aber dieselben in Folge des Luneviller Friedens von 1801 und erhielt dafür aus der großen Entschädigungsmasse auf dem rechten Rheinufer die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und

Bischofsheim, die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Landa, Haardheim und Ribberg, die pfälzischen Ämter Borberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach. Durch die Rheinbundsacte von 1806 wurde dasselbe dem Großherzogthum Baden einverleibt, die Souveränitätsrechte, namentlich Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, Hoheitspolizei, Conscriptio- und Steuerrecht gingen an den Souverain über, die übrigen Rechte und namentlich die Domainen und die grundherrlichen und lehenherrlichen Gefälle wurden dem Standesherrn gesichert und im Art. 30. weiter verfügt, daß die auf dem Fürstenthum haftenden Schulden nach dem Verhältniß getheilt werden sollen, als die Revenüen auf den Landesherrn übergehen und dem Standesherrn verbleiben.

Das dritte Constitutions-Edict vom 22. Juli 1807 ertheilt über die allgemeinen Sätze der Rheinbundsacte die näheren Vorschriften und bezeichnet die Einnahmen, welche jedem Theil zufallen, und welche gemeinschaftlich sein sollten, namentlich. Noch in dem nämlichen Jahre wurde ein eigener Hofcommissarius nach Amorbach gesendet, der auf diese Basis nach dem Durchschnittserträgniß der Jahre 1781 — 1790 die Revenüen und Lastenabtheilung vornahm, und die Souveränitätsgefälle mit Ausschluß der in 138,427 fl. 56 fr. bestehenden außerordentlichen Schätzung auf 58,807 fl. 5½ fr. die standesherrlichen Gefälle auf 158,192 = 12½ = ermittelte. Nach diesem Maßstab der Einkünfte wurden sofort auch die Lasten, also die Schulden nach Abzug der Activen, die Pensionen und Pensionsrückstände und die Centraldiener vertheilt. Von den Schulden insbesondere wurden die Privatschulden ausschließlich dem Standesherrn, die Landes- oder Steuerschulden ausschließlich dem Staat zugewiesen, die Kamerschulden allein als theilbar behandelt und nach dem Stand der Gefälle mit Weglassung der Schätzung an diesen theilbaren Schulden ersterem

	832,401 fl. 50 fr. Cap.,	73,200 fl. 4 fr. Zinsrückst. Zuf.	905,601 fl. 54 fr.
der Standesherrschaft Leiningen	2,239,176 = 51 =	196,909 = 38 =	2,436,086 = 29 =
Zusammen	3,071,578 fl. 41 fr.	270,109 fl. 42 fr.	3,341,688 fl. 23 fr.

zugewiesen.

Auf die Pensionen wurde der gleiche Maßstab nur theilweise angewendet, und insbesondere für die Uebernahme der Centraldiener, der inländischen Civilpensionisten und der würzburgischen und pfälzischen Pensionen in den landesherrlichen Beitragsfuß noch 100,000 fl. Schätzung eingeworfen und darnach dem Souverain an der laufenden Pension

49,109 fl. 4 fr.	an dem Pensionsrückstand 27,937 fl. 38 fr.
dem Standesherrn	93,376 = — =
	52,637 = 58 =

übertragen.

Der Herr Fürst beruhigte sich aber nicht bei diesem Resultat, und es scheint, daß man auch von Seiten der hohen Staatsregierung seine Reclamationen für gegründet erachtete. Auf ein bestimmtes auf Rechnungen und Zahlen gebautes Resultat konnte man indessen — was zu bedauern ist — schon damals nicht kommen, sondern übernahm durch den Vergleich von 1809 nachträglich noch 4,250 fl. Dienerefordungen auf die Staatskasse und zahlte dem Herrn Fürsten eine Aversalabfindung von 200,000 fl., wogegen derselbe dann seine Ansprüche fallen ließ und auf alle Reclamationen für die Zukunft verzichtete.

Hiermit trat in der Sache Ruhe ein, sie dauerte aber nur kurze Zeit, denn der Nachfolger des 1814 verstorbenen Fürsten, welcher zu dem Vergleich nicht consentirt hatte, hielt sich durch denselben nicht gebunden, er richtete lebhafteste Angriffe gegen die kaum haltbare Abtheilung. Zu der finanziellen Differenz gesellte sich auch noch die staatsrechtliche, nachdem im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz von 1807 auf Anlaß des Bundesprotectors

die Patrimonialjurisdiction aufgehoben worden war, und die Reclamationen gewannen an Gewicht, als bald darauf die Gewalt Herrschaft des Kaiserreichs zertrümmert und durch die deutsche Bundesacte den mißkann- ten Rechten des ehemaligen unmittelbaren hohen und niedern Adels eine neue Grundlage gesichert wurde.

Der Inhalt des Art. 14., hochgeehrte Herren, ist bekannt; es wäre überflüssig, Ihnen denselben in's Gedächtniß rufen zu wollen, und auf ihn, so wie auf die zur Norm aufgestellte königl. bairische Declaration von 1807 sind die weiteren Reclamationen gebaut, die fortan aber ungetrennt den finanziellen und staatsrechtlichen Zu- stand als materiell und formell conner umfassen.

Die Bemühungen der hohen Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung durch die Edicte von 1818 und 1819, so wie durch die einschlägigen Stellen der Communalgesetze von 1831 und 1835 eine allgemein gültige Ordnung einzuführen, schlugen, wie gleichfalls zur Genüge bekannt ist, fehl, und die Separat-Verhandlungen, welche mit sämmtlichen Standes- und Grundherrlichen Häusern mit Ausnahme von Leinungen und Löwenstein zum Ziele führ- ten, hatten hier kein günstiges Resultat, obgleich von beiden Seiten das Verlangen zur gütlichen Ausgleichung unverkenn- bar und vielfältig an den Tag gelegt wurde. Insonderheit geschah dies von Seiten der hohen Staatsregierung durch die entscheidenden Thatfachen, daß sie nämlich im April 1830 den Herrn Fürsten von der Verbindlichkeit zur Haltung des Vergleichs von 1809 förmlich freisprach, und weiter, daß sie demselben zum Theil auf die Forderungen, welche ihm aus der künftigen Rectification des Abtheilungsgeschäfts noch erwachsen würden, unterm 28. Juni 1830 100,000 fl., unterm 5. Juli 1830 weitere 50,000 fl., und endlich unterm 27. Dezember 1830 noch 100,000 fl. vorschußweise auszahlen ließ.

Man hat zwar der Administration zur Last legen wollen, daß die freiwillige Rescission des Vergleichs voreilig gewesen und der Fiskus in der definitiven Auseinandersetzung mit der Standesherrschaft dadurch *deterioris conditio- nis* geworden sei. Abgesehen indeß davon, daß der Abmangel des Consensus des Successors und die *Nova*, welche sich in dem Art. 14. der deutschen Bundesacte darbieten, einen solchen Einwand entkräften dürften, bedarf das Verfahren der hohen Staatsregierung hier wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn sie den Standesherrn von dem formellen Hinderniß entband, das seinem Streben nach dem materiellen Recht entgegenstand, daß sie dieses Hinderniß beseitigte, nachdem sie sich selbst überzeugt hatte, daß die Reclamationen begründet waren; und man hätte in der That jetzt um so weniger Anlaß, dieses loyale Benehmen *ex post*. zu verwerfen, als jene Ansicht aus siegreichen Gründen für die richtige anerkannt wird.

Indessen alle Bemühungen reichten nicht hin, die mehr in den Verhältnissen als in der Person liegenden Differen- zen zu beseitigen, so daß sich der Standesherr schon im Jahr 1827 genöthigt sah, die Intercession der hohen Bundesversammlung in einer ausführlichen Beschwerdeschrift nachzusuchen. Es erfolgte hierauf endlich die landesherrliche Declaration vom 22. Mai 1833, wodurch die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstenthums streng nach den Grundsätzen der k. bairischen Declaration regulirt wurden, und so war die Sache dem Schein nach erledigt, allein in der That war der Erfolg Null, denn dieser Rechtszustand konnte der Staatsregie- rung nicht zusagen, weil er fremde, mit unserm ganzen Staatsorganismus unverträgliche Elemente einführte; dem Standesherrn nicht, weil er den geordneten Zustand der Standesherrschaft im Innersten alterirte, und unter Annullirung der früheren Revenüen- und Lastenabtheilung eine solche nach dem bairischen Normal-Typus anordnete, eine Arbeit, die nach Verlauf von 32 Jahren höchst schwierig war und ein Ergebnis herbeiführen könnte, das sich zum Voraus gar nicht beurtheilen ließ.

Die Standesherrschaft erklärte sich auch durch die Declaration bei dem Bundestag für nicht zufrieden gestellt, und die hohe Staatsregierung traf keine weitere Anordnung zum Vollzug, wohl aber machten die, bis auf das Aeußerste gestiegenen, Schwierigkeiten in beiden Theilen die Ueberzeugung beleben, daß nur durch Eintracht eine

für die Standesherrschaft und das gemeinsame Vaterland heilbringende Ordnung gegründet werden könnte. Es wurden sofort Bevollmächtigte aufgestellt, und nach sorgfältigen Beratungen, vielfältigen Recherchen und Discussionen endlich ein glückliches Uebereinkommen erzielt, bei dem sich beide Theile zufrieden erklären.

Da es nicht möglich ist, die einzelnen controversen Punkte einer juridischen Würdigung zu unterwerfen, so dürfte als administratives Motiv zu einem beifälligen Votum der hohen Kammer die Bemerkung dienen, daß jeder Punkt der Reclamation von den drei landesherrlichen Bevollmächtigten auf das genaueste von allen Seiten erörtert wurde, wie die auf dem Bureau deponirten schriftlichen Vorträge nachweisen.

Genug: Das Resultat dieser Negociation waren die beiden Verträge vom 27. Juni 1839, wovon der eine den alten Streit über die Revenüen- und Lastenabtheilung für jetzt und immer beilegt, der andere aber die staatsrechtlichen Verhältnisse auf eine unserm Staatsorganismus vollkommen entsprechende Weise feststellt, und diese beiden Verträge sind es, hochgeehrte Herren, wozu die hohe Regierung Ihre Genehmigung jedoch mit dem Bemerkten verlangt, daß nach der Sachlage eine Modification derselben in den einzelnen Theilen nicht zulässig ist.

In der Vorlage der Regierung wird die Zustimmung der Stände rücksichtlich derjenigen staatsrechtlichen Bestimmungen, welche von den Vorschriften der Bundesgesetzgebung abweichen, sowie zu Auszahlung der Aversalsumme von 300,000 fl. verlangt und man könnte hievon Gelegenheit nehmen, interessante Principienfragen zu erörtern. Da indessen die Commission die Verträge für gut und zweckmäßig anerkennt, so ist es nicht nöthig, zwischen den einzelnen Positionen derselben zu distinguiren, um so weniger, als sich mit Gründen behaupten läßt, womit übrigens ein Commissionsmitglied nicht einverstanden ist, daß die Gr. Staatsregierung zu dieser Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft der landständischen Zustimmung nicht bedurft hätte, und ebenso auch die Auszahlung der Vergleichsumme als auf Rechtsverbindlichkeiten beruhend, an die Bewilligung der Stände nicht gebunden wäre.

Wenden wir uns nun zu den Verträgen selbst und zwar zuerst

I. Zu dem Vertrag über die Revenüen- und Lastenabtheilung.

Die Positionen, welche die Standesherrschaft zwar anfänglich reclamirte, aber später fallen ließ, sei es nun, weil sie dieselben nicht mehr für begründet erachtete, oder weil sie dieselben dem Vergleich zum Opfer bringen wollte, sind nicht Gegenstand der dieseitigen Bewilligung und werden daher mit Stillschweigen übergangen. Unter den übrigen bestrittenen Punkten bildet

A. Der im Jahr 1807 aufgestellte Maßstab über Abtheilung der Schulden und Pensionen den wichtigsten, und hier leidet das Geschäft an einem Gebrechen, welches nach den Grundsätzen des Rechts nicht wohl vertheidigt werden kann. Die Rheinische Bundesacte (Art. 30) sowohl, als die k. bairische Declaration von 1807 weisen dem Souverain und dem Standesherrn die Schulden lediglich in demjenigen Verhältniß zu, in welchem die Revenüen auf ersteren übergehen und letzterem verbleiben, und es wird dabei — mit Ausnahme der persönlichen Schulden, von denen hier aber nicht die Rede ist, gar kein Unterschied gemacht, ob diese Revenüen in Steuern oder andern Gefällen bestehen.

Dessenungeachtet wurde aber bei Vertheilung der Kammer Schulden auf die Steuern (Schatzungsgefälle) gar keine Rücksicht genommen, es muß also hier eine Rectification eintreten und es versteht sich, daß, so wie die Revenüen der Cameral- und Steuerkassen ohne Unterschied zum Maßstab der Abtheilung dienen, ebenso auch die Passiven und Activen dieser beiden Klassen ohne Unterschied zur Theilung kommen müssen. Hiernach berichtigt sich

a) Der Revenüentheil des Souverains von der im Jahr 1807 zu Grund gelegten Summe, welche aber später um 269 fl. 17 fr. durch Rectification erhöht wurde ad	59,076 fl. 22 fr.
um die ordentlichen Landessteuern mit	138,427 fl. 56 fr.
und die Mainzer und Würzburger außerordentlichen Umlagen mit	29,048 fl. 40 fr.
auf die Summe von	<u>226,552 fl. 58 fr.</u>

b) Dagegen müssen die dort zu Grund gelegten Revenüentheile des Standesherrn von 158,192 fl. 12 fr. wie dies in den Acten außer Zweifel gesetzt ist, um folgende Summen ermäßigt werden:

1) Ertrag von Domanal-Stücken, welche in der Revenüen-Bilanz stehen, aber im Jahr 1807 bereits veräußert waren	2865 fl. 9 fr.	
2) der Mehrbetrag der Baulasten	3000 fl.	
3) der Mehraufwand für die Forstmittelstellen	2500 fl.	
4) wegen einiger in Ansatz gekommenen Restsummen, welche dem Standesherrn gar nicht zugewiesen wurden	319 fl. 17 fr.	
5) die außer Rechnung gebliebene Zehntlast zu Hardheim	550 fl.	9,034 fl. 26 fr.
Die Standesherrschaft concurrirt daher nur noch mit dem Rest von		<u>149,157 fl. 46½ fr.</u>
und die Gesamtsumme der Revenüen ist		<u>375,710 fl. 44 fr.</u>

B. Der oben angegebene Schulden-Status, welcher

im Jahr 1807 zur Theilung kam mit	3,341,688 fl. 23 fr.
muß nach den oben angegebenen Grundsätzen berichtigt und demselben die Summe der Landeschulden mit	<u>1,416,837 fl. 27 fr.</u>
beigeschlagen werden. Zusammen	4,758,525 fl. 50 fr.
davon ferner das im J. 1807 berechnete und jetzt auf	992,247 fl. — fr.
rectificirte Activum abgezogen, bleiben jetzt noch	<u>3,766,278 fl. 50 fr.</u>
als theilbare Schuld übrig.	

C. An dieser Summe muß der Standesherr in dem

oben berechneten Maßstabe von	375,711 fl. — fr.	3,766,278 fl. — fr.
= 149,158 fl. nur vertreten		1,495,219 fl. — fr.
es wurden ihm aber im Jahr 1807	2,436,086 fl. — fr.	
zugewiesen oder nach Abzug der Activen mit	701,516 fl. — fr.	<u>1,734,570 fl. — fr.</u>
er wurde daher prägravirt mit		239,351 fl. — fr.

Transport:	239,351 fl. — fr.
daran erhielt er durch die Vergleichssumme von Amortisationspapiere im Curswerth	200,000 fl. — fr.
vergütet; er behält daher noch ein Restguthaben von	144,754 fl. — fr.
welche Summe sich vom 9. Juni 1815 bis zum 1. Juli 1830 mit 5 % Zinsen um	94,597 fl. — fr.
erhöht auf	71,210 fl. — fr.
	165,807 fl. — fr.

Auf diese Basis berechnet sich denn

A. Standesherrliche Forderung.

I. Forderung von dem 1. Juli 1830 mit Zins bis zu diesem Tag.

1) die Restforderung, welche sich durch obige Rectification der Haupt- abtheilung von 1807 herausstellt mit	165,807 fl. — fr.
2) Wegen fünf verschiedenen Posten, welche erst nach abgeschlossener Abtheilung von 1807 zur Sprache kommen, und die der Gr. Fiskus bereits in quali anerkannt hat, und jetzt nach dem neuen Theilungsfuß aufbessern muß, an Capital und Zins bis 1. Juli 1830	21,843 fl. — fr.
3) Die Schulden, zu welchen der Staat noch gar nichts beigetragen hat, belaufen sich in fünf Posten an Capital und Zins auf	20,276 fl. 4 fr.
und bedürfen als an sich klar und wegen ihres geringen Betrags hier keiner besonderen Erörterung. Für die rückständigen Besoldungen der übrerrheinischen Diener wird an Capital und Zinsen ge- fordert	209,401 fl. 12 fr.
zusammen	238,677 fl. 46 fr.

Nach den Bestimmungen des Luneviller Friedenstractats, die sofort auch in den Reichsdeputations-Rezeß übergangen, mußten die depofcedirten Reichsstände des linken Rheinufer die Schulden mit auf ihre Entschädigungslande auf dem rechten Rheinufer hinüber nehmen, und es läßt sich daher die Verbindlichkeit des Souverains, auch an diesen zur Zeit der Mediation noch vorhandenen Rückständen zu partizipiren, nicht in Abrede stellen. Die Zahlungen an Privat- und Hofdiener sind von der Großherz. Commission bereits in Abzug gebracht worden. Nach dem Maßstab von 375,711 fl. : 238,677 fl. = 226,533 fl. sind daher dem Standesherrn zu vergüten

143,920 fl. — fr.	
4) An den Pensionsrückständen von 80,074 fl. hätte die Staatskasse nach oben bezeichnetem Maßstab übernehmen sollen	48,284 fl. — fr.
sie hat aber nur übernommen	27,937 fl. — fr.
daher noch	20,347 fl. — fr.

Transport:	20,347 fl. — fr.	143,920 fl. — fr.
und dazu Zins vom 9. Juni 1815 bis 1. Juli 1830	15,317 fl. — fr.	
im Ganzen noch zu vergüten		35,664 fl. — fr.

5) Aus gleichem Grunde müssen auch an den laufenden Pensionen, wie S. 248 in den Beilagen zu dem Weller'schen Bericht näher nachgewiesen ist, noch 14,707 fl. 15 fr.

vergütet werden,
zusammen 381,941 fl. 15 fr.

Davon fallen jedoch auf die an die Krone Baiern übergegangenen Aemter Miltenberg und Amorbach nach dem dort adoptirten Theilungsfuß 63,656 fl. — fr.

und das Guthaben stellt sich am Schluß dieser Periode noch auf 318,285 fl. 15 fr.

II. Forderungen aus der Periode nach dem 1. Juli 1830 mit Zuschlag des Zinses bis zum 1. Januar 1839.

1) Das fünfprozentige Capital der nachträglich erwachsenen Bechtheimer Passivrente von 22,540 fl. — fr.
nebst Zinsrückstand von 7663 fl. trifft nach dem adoptirten Maßstab die Staatskasse 18,211 fl. — fr.

2) an der in dieser Periode von der Standesherrschaft bezahlten und bereits oben zur Uebernahme geeignet erklärten laufenden Pension 1,499 fl. 20 fr.
zusammen 19,710 fl. 20 fr.

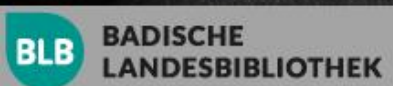
Nach Abzug der Amorbacher und Miltenberger Rente mit sind zu vergüten 3,285 fl. — fr.
16,425 fl. 20 fr.

3) hiezu kommen diejenigen Renten im Ablösungscapital, welche der Souverain nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich zu übernehmen hat und zwar in drei Posten 5,419 fl. — fr.

(vergl. S. 247 des Weller'schen Berichtes)
ferner für aufgehobenes Judenschuß- und Menonitengeld, Kaminsfegerci-
pacht im Betrag von 952 fl. 397/8 fr.
die Entschädigungsrente vom 1. Mai 1815 bis 1. Januar 1839 22,546 fl. 20 fr.
das Ablösungscapital dieser Rente 19,053 fl. 18 fr.
47,018 fl. 38 fr.

4) Dazu das Zinsguthaben der sub I. angegebenen Posten nach Abzug der ärarischen Zinsforderung aus den sub B. nachfolgenden Abschlagszahlungen ad 250,000 fl., worüber die nähere Berechnung in der Beilage zum Weller'schen Bericht zu entnehmen steht 41,707 fl. — fr.

Gesamtguthaben 423,436 fl. 13 fr.



B. Die ärarische Gegenforderung

besteht in der Abschlagszahlung	
am 28. Juni 1830 mit	100,000 fl. — fr.
am 5. Juli 1830 mit	50,000 „ — „
am 27. Dezember 1830	100,000 „ — „
	zusammen 250,000 fl. — fr.
wovon die Zinsen bereits <i>sub lit. A.</i> in Abzug gebracht sind.	
Verglichen mit der Forderung der Standesherrschaft ad	423,436 fl. 13 fr.
verbleibt derselben noch ein Guthaben	173,436 fl. 13 fr.

So stellt sich die Abrechnung heraus, wenn man diejenigen Posten, welche die Standesherrschaft in der Aussicht auf eine gütliche Beilegung der Sache fallen ließ, gänzlich außer Ansatz läßt, und auch einen weiteren, sehr wichtigen Differenzpunkt, auf dem jedoch der fürstliche Bevollmächtigte standhaft beharrte, außer Acht lassen könnte.

In dem rectificirten Revenüen-Stat sind nämlich die Erträgnisse der Extra-Revenüe aufgenommen, welche in den Mainzischen und Würzburgischen Aemtern zur Zeit der Mediatisation erhoben wurden; dagegen sind keine solchen Extrasteuern wegen der Pfälzer Aemter aufgenommen worden. Zu dem genannten Zeitpunkt waren zwar in diesen Aemtern keine Extrasteuern ausgeschrieben, weil die Gemeinden sich dagegen an das Reichskammergericht gewendet und ein *inhibitorium* erhalten hatten. Dieser Rechtsstreit bewirkte indessen nur eine kurze Frist. Die Verhältnisse waren in diesen Aemtern ganz dieselben, wie in den von Mainz und Würzburg übernommenen, und der Fürst von Leiningen wäre, würde die Mediatisation nicht dazwischen getreten sein, zur Erhebung ohne Zweifel in Stand gesetzt worden. Der Betrag dieser Extrasteuern zu $4\frac{1}{2}$ Prozent der Schuldenmasse angenommen, berechnet sich auf 20,700 fl. Schlägt man dieser Summe den Revenüenstatus bei, so müßte in diesem Verhältniß die Staatskasse mit Inbegriff der Zinsen noch weitere 225,292 fl. 25 fr. übernehmen, so daß sich mit obenberechneten 173,436 fl. 13 fr. die Gesamtschuldigkeit auf 398,728 fl. 38 fr. belaufen würde.

Offenbar läßt sich für diese Forderung sehr viel sagen, und vor welchem Gericht der Standesherr auch seine Sache austragen müßte, so wird er in dem Umstand, daß das Rechtsprinzip bereits in den andern von Mainz und Würzburg herkommenden Landestheilen anerkannt, in sämtlichen Landestheilen aber ganz dieselben factischen Verhältnisse obgewaltet haben, mit alleiniger Ausnahme eines nochmals zurückgenommenen, daher irrelevanten Aufschubs, so würde in diesem Antecedens ein sehr gefährliches Präjudiz für den Großherzogl. Fiscus liegen. Dessenungeachtet ließ der Herr Fürst ohngefähr die Hälfte dieser Forderung fallen, und man kam endlich, wie der auf dem Bureau aufgelegte Vertrag vom 27. Juni 1837 ausweist, dahin überein, daß dem Standesherrn noch eine Aversalsumme von 300,000 fl. ausbezahlt und damit alle streitigen Punkte dieses langwierigen Geschäfts niedergeschlagen und erledigt werden sollen.

Die Commission, hochgeehrte Herren, stellt aus den in den Verhältnissen selbst liegenden Gründen des Rechts und der Billigkeit den Antrag, diesem Vergleich die Zustimmung der hohen Kammer zu geben: sie thut dies aber zugleich aus dem weiteren Grunde, weil

II. durch den andern Vertrag vom 27. Juni 1839 ebenso auch die staatsrechtlichen Verhältnisse definitiv regulirt werden.

Der Vertrag ist dem in der andern Kammer erstatteten Commissionsbericht beigedruckt, er befindet sich, hochgeehrte Herren, in Ihren Händen, und Sie werden sich gefälligst daraus überzeugen, daß er den bundesgesetzlichen Bestimmungen, wie dieselben auch in den übrigen Standesherrschaften angewendet worden sind, entspricht; namentlich gilt

dies in Beziehung auf die persönlichen Ehrenrechte, die Befreiung von der Militairpflicht, den privilegierten Gerichtsstand und die Austräge, die willkürliche Gerichtsbarkeit, das Patronatsrecht, die Aufsicht auf Kirchen- und Schulsachen, die Forstpolizei, die Beitreibung der eigenen Gefälle und das Lebenverhältniß. Dagegen sind in einigen Zweigen der Aufmerksamkeit würdige Modificationen der allgemeinen Grundsätze eingetreten, und zwar:

1) verzichtet die Standesherrschaft (§. 32) in Bezug auf die Rechtspflege auf die Befugniß, durch eine eigene Gerichtskanzlei die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz auszuüben, und ernennt dagegen einen Rath in das betreffende Hofgericht. In erster Instanz übt sie die Rechtspflege durch die Beamten, die sie ernennt, und welchen denn auch die Polizei und die Aufsicht auf Kirchen und Schulen übertragen wird;

Die Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung, und es kann hieraus gegen künftige zeitgemäße Abänderungen in der Organisation kein Hinderniß erwachsen;

2) in Regiminalsachen verzichtet die Standesherrschaft auf das Recht, den Bürgermeister aus den von der Gemeinde vorgeschlagenen drei Candidaten zu wählen (§. 39) und conformirt sich den allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung, wornach die Standesherrschaft vor der landesherrlichen Bestätigung über den von der Gemeinde gewählten Bürgermeister zu hören ist;

3) auch im Steuerwesen kommen mit Umgehung der Privilegien die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung (§. 51.). Desgleichen finden

4) auch keine Exceptionen rücksichtlich der Beiträge zu den Gemeindelasten statt (§. 52.), sondern die Standesherrschaft tritt ganz in die Rechte der übrigen Ausmärker.

Sie sehen, hochgeehrte Herren, daß die Standesherrschaft mit sehr conciliatorischen Gesinnungen dieses wichtige Geschäft geführt, und gerade in denjenigen Punkten, wo die standesmäßigen Privilegien mit dem öffentlichen Schatz oder den Interessen der Gemeinden in Collision gerathen könnten, große Nachgiebigkeit an den Tag gelegt hat. Durch diese Zugeständnisse ist es der hohen Staatsregierung möglich geworden, die allgemeinen Grundsätze durch alle Zweige der Administration in der gesammten fürstlichen Standesherrschaft Leiningen gerade ebenso zur Anwendung zu bringen, wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums, und erfreulich muß es für die hohe Kammer sein, daß auch hier — wie überall, wo es ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte geschehen kann, wir sagen: wo es ohne Verletzung wohlbegründeter Rechte geschehen kann, alle Unterthanen vor dem Gesetz gleich sind.

Bald ist ein halbes Jahrhundert abgelaufen, seit das alte ehrwürdige Fürstenhaus Leiningen, durch Kriegstürme vertrieben, seine angestammten Güter verlassen, und seine Schlösser fremden Händen überantworten mußte, um sich eine neue Heimath auf dem rechten Ufer des Rheinstromes zu suchen. Vielsach haben seitdem die großen Weltereignisse auf dasselbe zurückgewirkt, manches Recht gebeugt, manche Bande zerrissen und bis auf den heutigen Tag lasten noch alle die Beschwernisse auf ihr, welche mit einem ungewissen Rechts- und Finanzzustand unzertrennlich verbunden sind. Die vorliegende Uebereinkunft wird dieser Ungewißheit ein Ende machen, und der Standesherrschaft eine feste, auf Gesetz und Ordnung gegründete Unterlage geben: — möge diese neue Aera zu ihrem Glück gereichen, möge sie fortan ihre verfassungsmäßige Stimme in diesem Saale für Recht und Wahrheit ertönen lassen!

Die Commission stellt den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Beilage No. 222.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bürgschaftsleistung des Staates für die Anlehen der
Concurrenzgemeinden zu den Kosten des Elz- und Dreisamcanals betr.

Erstattet

von dem Herrn. v. Söler.

Hochgeehrteste Herren!

Die nach dem Gesetze vom 28. August 1835 im Werk befindliche Rectification der Dreisam und Elz war auf einen Kostenaufwand von 700,000 fl. veranschlagt; hieran hat der Staat 300,000 fl. übernommen, der Rest von 400,000 fl. aber wurde den betreffenden im §. 1. jenes Gesetzes speciell aufgeführten 16 Gemeinden zugewiesen. Es leuchtet wohl ein, daß die Gemeinden den großen Aufwand nicht während der Zeit des Baues durch Umlagen aufbringen können, sondern daß sie durch das Gesetz selbst in die Nothwendigkeit versetzt sind, Capitalien aufzunehmen. Wenn die Gemeinden freiwillig eine Schuld contrahirten, so müßte ihnen natürlich auch überlassen bleiben, für die Aufbringung und gehörige Deckung der Capitalien Sorge zu tragen; wenn sie aber, wie hier, gleichsam durch die Gesetzgebung selbst hierzu gezwungen werden, so ist es gewiß billig, daß die Gesetzgebung auch auf jede ohne Nachtheil für die Gesamtheit mögliche Weise ihnen hilfreich die Hand biete. Es ist dies aber in dem vorliegenden Falle um so nothwendiger, als der Aufwand für die einzelnen Gemeinden so bedeutend ist, daß er sich, auch wenn der Anschlag nicht überschritten werden müßte, z. B. für Kenzingen auf 86,978 fl. 36 fr., für Rust auf 56,714 fl. 6 fr. beläuft. Den 16 Concurrenzgemeinden würde eine Contrahirung solcher Summen ohne Unterstützung von Seiten des Staats wenn nicht beinahe unmöglich, doch höchst drückend, weil sie auf ihren eigenen Credit allein hin, voraussichtlich zu allzuhohen Zinsen, sich verpflichten müßten.

Vorliegender Gesetzentwurf, hochgeehrteste Herren, beabsichtigt nun durch den allgemeinen Staatscredit, indem

nämlich der Staat Bürgschaft leistet, den 16 Gemeinden die Aufbringung der ihnen für die Rectification nöthigen Summen zu erleichtern. — Daß ja doch der Staat hierbei wohl nicht in Gefahr kommen wird, wirklich als Zahler eintreten zu müssen, oder Verluste zu machen, scheint sich hinlänglich dadurch darzuthun, daß die 16 genannten Concurrnzgemeinden ein Steuercapital von 19 Millionen besitzen. Zudem besagt der §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs, daß nur dann eine Capitalaufnahme vorgenommen werden dürfe, wenn die betreffenden Gemeinden auf keine andere angemessene Weise die erforderlichen Summen aufzubringen im Stande seien, und wird nach §. 4 eine etwa vom Staate, beziehungsweise der Amortisationscasse für eine Concurrnzgemeinde bezahlte Summe auf das Gesamtsteuercapital derselben umgelegt, und somit der Amortisationscasse Ersatz geleistet.

Da sich schon jetzt herausstellt, daß der Voranschlag für die Rectification von 700.000 fl. bei weitem zu gering ist, der große Mehraufwand aber von den Concurrnzgemeinden getragen werden müßte, so hat der Commissionsbericht der zweiten Kammer von der Vorlage dieses Gesetzes Veranlassung genommen, noch eine weitere Erleichterung für die betreffenden Gemeinden in Antrag zu bringen. Wenn man deren Verhältnisse näher erwägt, so wird man allerdings zu der Ansicht geführt, daß es allzuhart wäre, die Deckung der Ueberschreitung des Voranschlags allein den Gemeinden zu überlassen, und Ihre Commission würde sich ebenfalls veranlaßt sehen, einen dem Wunsch der Commission der andern Kammer ähnlichen hier niederzulegen, wenn dies nicht durch eine inzwischen erfolgte entsprechende Vorlage der hohen Regierung überflüssig geworden wäre, durch eine Vorlage, wornach der Mehraufwand zwar durch ein im Namen der Gemeinden aufzunehmendes Capital gedeckt werden soll, für welches aber der Fond zur Verzinsung und successiven Tilgung dadurch gewonnen wird, daß der Staat die Erträgnisse des nach §. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 ihm zufallenden werthvollen Vorlandes sammt Dämmen den Concurrnzgemeinden so lange überläßt, als sie zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Ihre Commission, hochgeehrteste Herren, trägt auf die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzes an.

Ständische Commission

Die Ständische Commission hat den Voranschlag für die Rectification der 16 Gemeinden, welche im Jahre 1835 durch den Staat zur Deckung ihrer Bedürfnisse im Betrag von 700.000 fl. unterstützt wurden, geprüft und findet denselben im Allgemeinen für zu gering gehalten. Sie ist der Ansicht, daß die Gemeinden, welche durch den Staat zur Deckung ihrer Bedürfnisse im Betrag von 700.000 fl. unterstützt wurden, nicht in der Lage sind, diesen Betrag zu decken, und daß der Staat für die Deckung dieses Betrags zu sorgen hat. Sie schlägt vor, daß der Staat für die Deckung dieses Betrags zu sorgen hat, und daß die Gemeinden für die Deckung dieses Betrags zu sorgen haben.

Die Ständische Commission hat den Voranschlag für die Rectification der 16 Gemeinden, welche im Jahre 1835 durch den Staat zur Deckung ihrer Bedürfnisse im Betrag von 700.000 fl. unterstützt wurden, geprüft und findet denselben im Allgemeinen für zu gering gehalten. Sie ist der Ansicht, daß die Gemeinden, welche durch den Staat zur Deckung ihrer Bedürfnisse im Betrag von 700.000 fl. unterstützt wurden, nicht in der Lage sind, diesen Betrag zu decken, und daß der Staat für die Deckung dieses Betrags zu sorgen hat. Sie schlägt vor, daß der Staat für die Deckung dieses Betrags zu sorgen hat, und daß die Gemeinden für die Deckung dieses Betrags zu sorgen haben.

Beilage Nr. 223.

Bericht der Petitionscommission

über

die Petition des Frhrn. v. Schilling, Schlichtung der Colonialverhältnisse auf
seiner Grundherrschaft Hohenwettersbach betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Wittenbach.

Hochgeehrteste Herren!

Die Herrschaft Hohenwettersbach, Oberamts Durlach, wurde mit allen ihren Rechten und Gerechtsamen und einem Inbegriffe von Befugnissen, die gewöhnlich unter der Summe der niedern Regalien aufgezählt werden, durch Urkunde vom 10. September 1774 als Heirathsgut von dem Markgrafen Karl Friedrich einem Fräulein Karoline Louise v. Wangen unter dem Titel eines Kunkellehens übergeben. Die Belehnte verheirathete sich alsbald mit Wilhelm Friedrich Schilling von Canstatt, und kam also die Grundherrschaft Hohenwettersbach zunächst durch Heirath auf die freiherrliche Familie Schilling von Canstatt.

Auf der Oberfläche, welche jetzt die Grundherrschaft Hohenwettersbach einnimmt, stand früher ein Dorf „Dürrenwettersbach“ genannt, welches im Jahre 1615 durch Feuer gänzlich zerstört wurde. Dieses Unglück und wohl auch der drei Jahre später ausgebrochene dreißigjährige Krieg veranlaßten die Einwohner sammt und sonders zur Auswanderung, so daß zur Zeit, als die Familie Schilling von Canstatt auf die angegebene Art Besitzerin des fraglichen Landstückes wurde, dasselbe nur noch wenig bevölkert war. Aus diesem Grunde mochte die Besitzerin sich wohl bewogen finden, zur Beurbarmachung und Anbauung des Bodens mehrere Familien aufzunehmen, welche Anfangs nur Arbeiter und Tagelöhner, bald Pächter wurden, und auf dem Eigenthume der Ortsherrschaft Wohnungen und Oekonomiegebäude aufführten. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Colonen zu der Ortsherrschaft wurden durch jeweilige Aufnahmeverträge festgesetzt.

Es brach jetzt die französische Revolution mit ihrer Zerstörung aus, welche die politischen Verhältnisse änderte, und in Folge deren manche Berechtigung der Grundherrschaft — Jurisdiction, niedere Polizei — aufgehoben, dagegen ihre Obliegenheiten erhalten wurden. Die Erlaubniß zur Verehelichung der schon ansässigen Colonen, ja oft die Aufnahme neuer Ansiedler, wurde nicht mehr von der Einwilligung der Gutsherrschaft, sondern von dem Ermessen der Staatsbehörde einzig und allein abhängig gemacht. Die Einwohner vermehrten sich so ungemein, und weil sie kein Grundeigenthum oder eine andere solide Nahrungsquelle besaßen, wuchs mit der steigenden Bevölkerung Armuth und Unsittlichkeit, und dadurch die traurige Lage der Einwohnerschaft eben so sehr, als jene der Gutsherrschaft.

Die größte Durcheinanderrüttelung der beiderseitigen Verhältnisse führte aber die neue Gemeindeordnung, welche modernen, das Bestehende nicht immer gebührend achtenden Ideen entfloßen ist, nothwendigerweise herbei.

Dieses Gesetz kennt nur zwei sociale Verbände, die Gemeinde und die Colonie.

Da die Erstere, sowohl nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, als auch nach der Begriffsbestimmung, die das zweite Constitutionsebiet von einer „Gemeinde“ giebt, zu ihrem Dasein Grundeigenthum der einzelnen Mitglieder in der Gemarkung, wo sie wohnen, als wesentliche Bedingung voraussetzt, so war es nie einem Zweifel unterworfen, daß Hohenwettersbach in seinen socialen Verhältnissen nicht als Gemeinde mit einem Bürgermeisteramte, Gemeinderath und Pfandgericht constituirt werden konnte, sondern nach den §§. 3. 153 bis 156. incl. der Gemeindeordnung, welche die Regulirung der Colonien zu ihrem Gegenstande haben, beurtheilt werden mußte. Hierdurch war aber die Grundherrschaft nicht bloß zu Beiträgen für den Unterricht der Kinder der Einsassen, sondern auch zur völligen Bestreitung des ganzen Aufwandes für die polizeiliche Verwaltung und die Unterhaltung der Vicinalwege, sowie der Ortsarmen und Kranken unabwendbar für schuldig erklärt.

Diese Last, schon an und für sich schwer, wurde desto drückender, als Armuth und Demoralisation unter der Einwohnerschaft sich vergrößerten, und sich, selbst nach dem Zugeständnisse der Regierung, zu einem solchen Grade steigerten, daß sie zu außerordentlichen Maßregeln schreiten mußte. Denn, wie allgemein bekannt, je größer die Dürftigkeit und Entfittlichung einer Bevölkerung wird, desto größer ist die Gefährdung der Sicherheit der Person und des Eigenthumes. So nehmen z. B. die Forstfrevel, die Diebstähle und Excesse so gewaltig überhand, daß einerseits die Grundherrschaft zur Ausrodung der Waldungen, anderseits die Regierung im Jahre 1836 zur Verstärkung der Gensdarmarie im Orte Hohenwettersbach sich genöthigt sah, und die Zahl der unehelichen Kinder, welche auf Kosten des Eigenthümers der Colonie ernährt werden, wuchs wirklich zu einer verhältnißmäßig unerhörten Größe an, da im Orte der Grundsatz der Nichtverheirathung und das Concubinatsverhältniß vorherrschend geworden sein sollen.

Bei dieser wahrhaft beklagenswerthen Lage der petitionirenden Grundherrschaft hat dieselbe keine Mühe gescheut, und alle Wege eingeschlagen, um bei den höheren und höchsten Behörden Abhülfe zu finden. Allein sie gewann bis gegenwärtig weiter nichts, als den Ausspruch, daß die Colonatsverhältnisse zu Hohenwettersbach nach den §§. 153 — 156. der Gemeindeordnung zu beurtheilen seien, und das Anerkenntniß, daß dieselben drückend und die Gesetze auf sie nicht unbedingt und vollständig passend seien.

So sucht sie nun, hochgeehrte Herren, bei Ihnen Schutz und Schirm, indem sie bittet, daß die, für sie so hochwichtige Angelegenheit der höchsten Staatsstelle zur endlichen Schlichtung empfohlen werde.

Dieses ist nun der wesentliche Inhalt der Eingabe, und findet derselbe seine volle Bestätigung in den betreffenden Akten des großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Wenn man nun die vorgetragene Thatsachen vorurtheilsfrei prüft, so muß das unbefangene Urtheil es für angemessen, für löblich erachten, wenn die hohe Regierung die gegebenen Verhältnisse unter das herrschende Gesetz, den Vortheil des Einzelnen der Wohlfahrt der Allgemeinheit unterzuordnen sucht, und daß die Grundherrschaft der Zeit und ihren Anforderungen auch ihren Tribut bezahlen müsse. Allein auf der andern Seite muß man gleich gerecht und bil-

lig bleiben, und nicht verlangen, daß, wenn ein Gesetz auf vorhandene, ganz unvorgesehene Verhältnisse seiner Natur und Bestimmung nach einmal nicht paßt, der Einzelne, mit Zertrümmerung seiner Existenz, das einzige Opfer davon werden solle. Nein, in einem solchen Falle gebietet Vernunft und Gerechtigkeit, einen Ausweg ausfindig zu machen, auf welchem die Härte des Gesetzes und das Gebot der Billigkeit gegenseitig sich wieder ausgleichen.

Es ist unverkennbar, daß die Verhältnisse zu Hohenwettersbach ganz eigenthümlicher und von der Art sind, wie der Gesetzgeber sie nicht erwog.

Die Familie Schilling von Ganstatt ist Eigenthümerin der ganzen Gemarkung Hohenwettersbach, 1000 Morgen groß, worauf gegen 630 Seelen in 67 Häusern, und 110 Familien bildend, wohnen, die daselbst nicht eine Handbreit Land, und im Ganzen nur 100 Morgen im Durlacher Banne besitzen, fast sammt und sonders dürftig sind. Sie ernähren sich größtentheils von Steinbrechen. Ihre sämmtlichen Wohnungen, wie schon angedeutet, stehen als superficies auf grundherrlichem Boden. Als die Ortsherrschaft noch Inhaberin der Gerichtsbarkeit und der niederen Polizei war, stand es in ihrer Willkühr, die Zahl der Pächter zu vermehren oder zu vermindern; als aber jene beiden Gerechtsame im Jahre 1813 auf den Staat übergingen, so wurde die Summe der Einwohnerschaft von den Behörden abhängig, da man bei Ertheilung von Heirathserlaubnissen die Stimme der Grundherrschaft nicht mehr berücksichtigen konnte. So, und da die Handhabung der Polizei einem Stabhalter, der öfters ebenfalls ein armer Grundhold, ein Tagelöhner, daher nicht unabhängig war, steigerte sich die Seelenzahl in den drei letzten Jahrzehnten auf eine nicht gewöhnliche Weise, welche der Grundherrschaft nun täglich zur größeren Last wird.

Wenn nun auch dieser selbst die erste Schuld zuwörderst beizumessen ist, indem die Vorfahren des jetzigen Grundherrn, wegen augenblicklicher pecuniärer Vortheile, eine Menge von Grundholden aufnahm, so ist doch auf der andern Seite klar, daß die drückende Lage derselben in der neuen Ordnung der Dinge, und insbesondere in der neuen Gemeindeordnung ihren hauptsächlichsten Grund findet. Aller Verbindlichkeiten, welche die Colonen bei ihrer Annahme auf dem Gute der Ortsherrschaft urkundlich übernahmen, sind sie jetzt enthoben, während diese die ihrerseits übernommenen nicht nur fortragen mußte, sondern neue ihr aufgebürdet wurden, so daß sie unter ihrer Last erliegen und dem sichern Ruine entgegen gehen muß.

Um dem großen Uebelstande abzuhelpen, bringt die Petition die Auswanderung der Colonen in Antrag. Allein abgesehen nun davon, daß sie alle arm sind, die Auswanderungskosten daher von dem Staate zu bestreiten wären, kann man nach unserer Verfassung Niemanden zur Auswanderung nöthigen. Dieser Vorschlag verdient daher keine Unterstützung.

Das Zweckmäßigste dürfte vorerst sein, einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu versuchen. Mißlingt dieser, so möchten nur noch zwei Auswege bleiben. Der Staat bringt die ganze Colonie, wenn das Lehen vorher ododificirt ist, was nach der Erklärung des hohen Lehenhofes ohne Hindernisse geschehen konnte, käuflich an sich, verkauft an die gegenwärtigen Einwohner derselben die ganze, oder wenigstens den größten Theil der Gemarkung weiter und gründet auf solche Weise eine neue Gemeinde. Dieses Mittel scheint uns das zweckmäßigste und zugleich im gegenwärtigen Augenblicke das leichteste zu sein, diese verwirrte Angelegenheit alsbald zu ordnen; da es einerseits Absicht der hohen Regierung ist, die Zehntablösungscapitalien zu verliegenschaftlichen, andererseits die Grundherrschaft in ihrem wohlverstandenen Interesse sich wohl hüten wird, ihre Forderung zu hoch zu spannen, indem sonst der letzte Hoffnungsstrahl der Abhülfe durch den Staat höchst wahrscheinlich verschwinden würde. Denn, dem letzten und äußersten Mittel, der Schöpfung eines neuen Gesetzes für einen einzigen Fall, werden große und mannigfache Schwierigkeiten im Wege stehen.

Ohne der hohen Regierung in irgend etwas vorgreifen zu wollen, stellt Ihre Commission, hochgeehrte Herren, den Antrag dahin, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Beilage Nr. 224.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Malterdingen wird nachträglich in die durch das Gesetz vom 28. August 1835 zur Rectification der Dreifam und Elz gebildete Concurrenz aufgenommen, und ist demgemäß in Allem, was jenes Unternehmen betrifft, gleich den im §. 1. jenes Gesetzes genannten Gemeinden zu behandeln.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Litschgi.

Unterbeilage 1. zu Nr. 225.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises wird der Betrag derjenigen Kriegskostengelder, welcher sie vermöge des Theilungsmaßstabes vom Jahre 1821 betroffen haben würde, mit dreißigtausend siebenhundert neunundvierzig Gulden, oder nach Abzug der bei mehreren Kreisgemeinden noch rückstehenden Umlagen von viertausend neunhundert fünf und neunzig Gulden sieben und fünfzig Kreuzern, mit fünf und zwanzigtausend siebenhundert drei und fünfzig Gulden vierzehn Kreuzern aus der Staatskasse zurück erstattet.

Art. 2.

Die jeder Gemeinde hievon zukommende Quote ist zunächst zur Tilgung von Kriegsschulden, wo aber keine solche vorhanden, nach den Beschlüssen der Gemeinden mit Genehmigung der Staatsbehörde zur Gründung oder Vermehrung eines den Zwecken des Unterrichts oder der Armen-Unterstützung bestimmten Fonds zu verwenden.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.
Litschgi.

Unterbeilage 2. zu Nr. 225.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer treuen Ständeversammlung hat in der 129sten öffentlichen Sitzung vom Heutigen bei der Berathung des Gesetzentwurfs, die Kriegskostenforderung der Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises betreffend,

in Erwägung, daß auf die für württembergische Verpflegungskosten bezahlten 178,000 fl. außer den Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises auch andere Gemeinden wegen der von den Bewohnern derselben im Kriege erlittenen Beschädigungen gerechten Anspruch haben, und die Gerechtigkeit die Anstheilung der bezeichneten Verpflegungsgelder an die beschädigten Gemeinden verlangt,

beschlossen:

Euerer Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten:

die Frage, ob und wie weit die Erstattung und Vertheilung der württembergischen Verpflegungsgelder an die übrigen Gemeinden außer dem Kinzigkreise ausführbar sei, einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterwerfen zu lassen, und allergnädigst zu verordnen, daß das Ergebniß der weitem Prüfung dem nächsten Landtage vorgelegt werde.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diese Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treugehoramsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Pitschi.

Beilage No. 226.

Nachträgliches Budget

für

die Jahre 1839 und 1840.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Budgetmäßige Bezeichnung.		1839.		1840.		Für die Budget-Periode.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
III. Justizministerium.							
Tit. III. Hofgerichte.							
1.	§. 8. Befoldungen der Beamten	—	—	1000	—	1000	—
Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.							
2.	§. 13. Befoldungen und Gehalte b. Functionsgelalte der Geistlichen	—	—	700	—	700	—
Summe Justizministerium		—	—	1700	—	1700	—
IV. Ministerium des Innern.							
Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.							
I. Befoldungen.							
3.	§. 1. Der Justiz- und Polizeibeamten	—	—	15000	—	15000	—
Tit. IX. Gendarmerie.							
VI. Verschiedene Ausgaben.							
4.	§. 20 $\frac{1}{2}$ Localzulagen für die Gendarmen	—	—	1500	—	1500	—
Seite		—	—	16500	—	16500	—

Budgetmäßige Bezeichnung.		1839.		1840.		Für die Budget-Periode.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
IV. Ministerium des Innern.							
	Uebertrag	—	—	16500	—	16500	—
Lit. X. Unterrichtswesen.							
I. Akademischer Unterricht.							
5.	§. 2. B. Universität Freiburg.						
	2. Die Dotations-Ergänzung	—	—	2421	—	2421	—
II. Gelehrter Schulunterricht.							
B. Lehranstalten.							
6.	§. 4. k. Pseum in Karlsruhe	314	—	814	—	1128	—
7.	§. 4. n. Gymnasium in Wertheim	—	—	600	—	600	—
8.	§. 5. Zur Besserstellung im Allgemeinen	—	—	2000	—	2000	—
III. Volksunterricht.							
A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer.							
9.	§. 7. Katholisches Schullehrerseminar in Ettlingen und Meersburg	3803	—	3803	—	7606	—
10.	§. 8. Evangelisches Schullehrerseminar in Karlsruhe	780	—	1380	—	2160	—
B. Volksschulen.							
11.	§. 13. c. Zum Pensions- und Hilfsfond für Lehrer	—	—	5000	—	5000	—
12.	§. 13½. Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen	8000	—	10000	—	18000	—
V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.							
13.	§. 18. Taubstumm-Institut	—	—	300	—	300	—
		12897	—	26318	—	39215	—
Lit. XII. Cultus.							
I. Katholischer.							
14.	§. 1½. Reisekosten des Erzbischofs bei Kirchenvisitationen und Firmungen	750	—	750	—	1500	—
II. Evangelischer.							
15.	§. 2. n. Gehaltserhöhung für die Stadtvikare in Karlsruhe	—	—	400	—	400	—
16.	§. 3. e. Gehalt des Organisten in Constanz	100	—	100	—	200	—
	Seite (Cultus)	850	—	1250	—	2100	—
	Seite (Ministerium des Innern)	12897	—	128 8	—	55715	—

Budgetmäßige Bezeichnung.		1839.		1840.		Für die Budget-Periode.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
IV. Ministerium des Innern.							
	Uebertrag	12897	—	42818	—	55715	—
Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten.							
17.	§. 5. e. Thorperrgeld Entschädigung für die Hospitäler in Heidelberg	960	—	960	—	1920	—
18.	§. 5. f. Thorperrgeld-Entschädigung für den Karl-Baromäusfond in Mannheim	150	—	150	—	300	—
		4110	—	1110	—	2220	—
Tit. XV. Irrenanstalten.							
19.	Erweiterung des Irrenhauses zu Heidelberg	4828	—	7895	—	12723	—
Tit. XVII. Wasser und Straßenbau.							
II. Wasserbau.							
20.	§. 10 $\frac{1}{2}$. d. Für die Unterhaltung der Hafenanstalten und Landungsplätze	—	—	5246	—	5246	—
III. Administrationskosten.							
1. Bezirksverwaltung.							
21.	§. 18 $\frac{1}{2}$. Reservefond für Voruntersuchungen für Wasser- und Straßenbauten	4000	—	4000	—	8000	—
		4000	—	9246	—	13246	—
Tit. XVIII. Landesgestüt.							
Aufwand für das Dressur- und Wartpersonal.							
2. Für die Offizianten und Stallbedienten.							
22.	§. 23 — 25. Aufbesserung der Gehalte und Diäten	—	—	—	—	—	—
	Summe Ministerium des Innern	23685	—	62319	—	86004	—
V. Finanzministerium.							
Tit. VII. Zur Schuldentilgung.							
23.	§. 19. Zinse	112905	21	126156	1	239361	22
24.	§. 20. Tilgungsfond	9466	58	11385	52	20852	50
		122372	19	137841	53	260214	12
Tit. IX. Pensionen.							
25.	§. 32. Gnadenpensionen der Civildiener-Resteten	1600	—	1600	—	3200	—
	Summe Finanzministerium	123972	19	139441	53	263414	12

Budgetmäßige Bezeichnung.	1839.		1840.		Für die Budget-Periode.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wiederholung.						
III. Justizministerium	—	—	4700	—	4700	—
IV. Ministerium des Innern	23685	—	62319	—	86004	—
V. Finanzministerium	123972	19	139441	53	263414	12
Summe des nachträglichen Budgets	147657	19	203460	53	351118	12

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Beilage No. 227.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die zur Rectification der Elz und Dreyssam gebildete Concurrrenzschafft betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Söler.

Hochgeehrteste Herren!

Ihre Commission hat mich beauftragt, Ihnen über den von der hohen Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer unverändert angenommenen, nur in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzentwurf, die Aufnahme der Gemeinde Malterdingen in die Concurrrenzschafft der bei der Rectification der Elz und Dreyssam theilhaftigen Gemeinden betreffend, Bericht zu erstatten.

In der Motivirung des fraglichen Gesetzentwurfs wird angeführt, daß zu der Zeit, wo das Gesetz vom 20. August 1835 beraten wurde, die hierher bezüglichen Verhältnisse der Gemeinde Malterdingen nicht hinlänglich bekannt gewesen seien, die Nothwendigkeit der Bethheiligung dieser Gemeinde zwar zur Sprache gekommen, aber sehr in Zweifel gezogen worden sei. Diese Zweifel seien aber von einer indessen angeordneten Specialcommission gehoben und die Rechtmäßigkeit des Bezugs der Gemeinde Malterdingen zur gedachten Concurrrenz unwiderleglich dargethan.

Nach der Ansicht Ihrer Commission, hochgeehrteste Herren, wäre sehr zu wünschen gewesen, daß schon zur Zeit der Vorlage des Gesetzentwurfs die Verhältnisse hätten können so aufgefaßt werden, daß eine nachträgliche Aufnahme einer Gemeinde nicht nothwendig geworden wäre, weil die Anferlegung einer Zahlung, von der man sich schon befreit glaubte, allerdings etwas drückender wird. Ihre Commission glaubt jedoch bei der bekannten Tüchtigkeit der betreffenden technischen Behörde voraussetzen zu müssen, daß eine frühere, richtigere Beurtheilung der Verhältnisse der Gemeinde Malter-

dingen zur Rectification der Elz und Dreyfam nach der Lage der Sache unmöglich war, eine Vervollständigung des Gesetzes vom 20. August 1835 nun als durch das Ergebnis der Specialcommission nothwendig erscheint.

Die Gemeinde Malterdingen widerspricht freilich die Billigkeit ihres Beitrags zu den Kosten der Rectification; es ist aber constatirt, daß die Gemeinde seit dem Jahre 1816 zu den Flußbaugeldern hat beitragen müssen, und es ist erwiesen, daß ein Theil ihrer Gemarkung im Ueberschwemmungsgebiete liegt.

Der Beitrag, welcher von der Gemeinde Malterdingen in Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs zu leisten wäre, berechnet sich auf ungefähr 4000 fl. Eine wohl hierher gehörende Betrachtung wäre nun, auf welche Weise diese Summe zu verwenden sei, ob sie nämlich den ersten 16 Concurrencygemeinden zu Gute kommen, d. h. nach Verhältniß der Betheiligung einer jeden an ihrem Beitrag sollte abgeschrieben werden, oder ob die 4000 fl. als eine weitere Einnahme in die Concurrencykasse geworfen werden soll.

Sollte die besagte Summe, wofür sich der Commissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochen hat, den 16 ersten Concurrencygemeinden zu Gute kommen, so wäre dies wohl ein weiterer Grund, dem vorliegenden Gesetze die Zustimmung zu erteilen, weil, wenn auch zu wünschen wäre, daß Malterdingen nicht nachträglich mit einem Beitrag, von dem es schon befreit zu sein glaubte, beschwert würde, so muß dagegen gehalten werden, daß eine solche Rücksichtnahme eine Härte für die übrigen 16 Gemeinden wird.

Die Lage der Sache könnte es für die Praxis wünschenswerth machen, diese 4000 fl. als eine besondere Einnahme zu betrachten, weil diese Summe, zum Besten der andern 16 Gemeinden vertheilt und ausgeschlagen, verhältnißmäßig sehr geringe Theile giebt, die Verträge zur Aufnahme der Capitalien auf Annuitäten bereits abgeschlossen sind, und so die Größe des Geschäfts und der Vertheilung wohl in keinem richtigen Verhältniß stehen würde zur Unbedeutendheit der Theilsummen, die den übrigen Gemeinden eine Erleichterung gewährten.

Ihre Commission stellt hierüber keinen Antrag, indem dieser Gegenstand nothwendig bei Berathung des indes in der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher die Uebernahme des Kostenaufwandes, welcher den Aufschlag der Rectification der Dreyfam und Elz von 700,000 fl. übersteigt, von Seiten des Staats betreffend, wohl geeigneter zur Sprache kommen muß, und trägt somit auf die unveränderte Annahme des Gesetzes an.

Beilage No. 228.

Commissionsbericht

über

die Nachweisungen in Betreff der Eisenbahn und den auf dieselbe sich beziehenden Adressentwurf.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath Dr. Rau.

Hochgeehrteste Herren!

Der Art. 2. des Gesetzes vom 29. März 1838 über den Bau der Eisenbahn verordnet, daß jedem Landtage sowohl über die Fortschritte der Bahn, als über die Kosten der Arbeiten eine besondere Nachweisung vorgelegt werden soll, die das enthält, was bis dahin geschehen ist, und was in der nächsten Budgetperiode geschehen soll.

Der, in der zweiten Kammer am 18. Mai d. J. gehaltene Vortrag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, sammt der beigefügten Nachweisung, ferner die gedruckte Geschäftsnachweisung der Eisenbahnverwaltung bieten in Beziehung auf das bisher Geschehene eine hinreichende Aufklärung dar. Allein über die von nun an vorzunehmenden Arbeiten sprechen sie keinen bestimmten Vorschlag aus, und nur aus dem vorgelegten außerordentlichen Budget ist abzunehmen, daß die hohe Regierung für jetzt, während des noch übrigen Jahres der Budgetperiode, sich größtentheils auf die Vollendung der ersten Abtheilung der Bahn zu beschränken entschlossen sei. Der auf die Vergangenheit sich beziehende Theil der Vorlagen ist zunächst nur zur Kenntnißnahme der Kammern bestimmt, denn die nähere Prüfung der Verwendungen bleibt, wie die Untersuchung aller Rechnungsnachweisungen, den Budgetcommissionen des nächsten Landtages vorbehalten; indeß bietet sich in diesen Mittheilungen schon jetzt eine Gelegenheit dar, im Falle es sich nöthig zeigen sollte, der hohen Regierung Bemerkungen, Wünsche und Bitten über die Ausführung des Werkes vorzutragen, weshalb Ihre Commission sich aufgefordert gefühlt hat, diese Berichte mit Aufmerksamkeit zu durchgehen und sich über einzelne Gegenstände weitere Aufklärungen zu verschaffen. Der zweite Theil unserer Aufgabe, die Erwägung

dessen, was von jezt an vorgenommen werden solle, kann nur auf die Adresse gestützt werden, deren Entwurf die zweite Kammer am 3. v. M. angenommen und zur diesseitigen Berathung mitgetheilt hat. Der gegenwärtige Vortrag zerfällt demnach nothwendig in 2 Abschnitte, wird aber das, was in den erwähnten Nachweisungen und in dem Berichte des Abgeordneten Lauer enthalten ist, nicht ausführlich aufzunehmen haben.

I.

Bei der Beleuchtung des bereits Geschehenen folgen wir der Reihenfolge des Geschäftsberichtes der Eisenbahndirection.

Der Beginn des Baues fand in der ersten Zeit Schwierigkeiten und Verzögerungen, wie sie mit großen, ganz neuen Unternehmungen häufig verbunden sind. Voruntersuchungen und Ungewissheiten über die Wahl der besten Zugslinie, der Gleisweite und der Bauart der Bahn nahmen einen Theil der Zeit hinweg. Ferner war eine hiezu sehr gut befähigte Commission inländischer Kunstverständiger in das Ausland gesendet worden, um an Ort und Stelle viele Werke einzusehen und sich mit den dabei vorkommenden Arbeiten gründlich bekannt zu machen.

Diese Maßregel brachte die besten Früchte, und man überzeugte sich, daß die sehr kostbare Berufung eines ausländischen Ingenieurs ganz vermieden werden könne. Wir haben aus einem Theile der von dieser Commission erstatteten Berichte gesehen, daß dieselbe mit rühmlicher Umsicht und ohne durch vorgefaßte Meinungen befangen zu sein, alle tatsächlichen Umstände erforscht und durchdacht, und sich durch ihre reichlich gesammelten Erfahrungen zur Ausführung des großen Werkes sehr gut vorbereitet hat. Hiedurch ist, neben einer großen Kostenersparung, auch der andere Vortheil entstanden, daß unsere Bahn nicht bloß die Nachahmung einer einzelnen schon bestehenden wird, sondern durch Vermeidung aller Fehler früherer Werke eine größere Vollkommenheit zu erhalten verspricht, als sie sich bisher irgendwo vorfand. Ueberhaupt glauben wir der Eisenbahndirection das Zeugniß schuldig zu sein, daß sie ihre schwierige Aufgabe mit Beharrlichkeit und Einsicht zu lösen begonnen und sich ein bleibendes Verdienst erworben hat.

Was die Feststellung des Bahnzuges betrifft, so war die Beibehaltung der geraden Linie zwischen Mannheim und Heidelberg aus technischen Gründen vorzuziehen. Das Dorf Seckenheim würde durch die vorgeschlagene Biegung der Linie vielleicht mehr Nutzen gehabt haben, weil der Anhaltort dorthin hätte verlegt werden können; indeß haben die Bewohner von Seckenheim selbst dieß nicht gewünscht. Sollten sie späterhin ihre Ueberzeugung ändern, so wird die inzwischen gemachte Erfahrung zwar für sie zu spät, wohl aber anderen Dortschaften bei der Fortsetzung des Baues zu Gute kommen. Der Mehraufwand für die Annäherung an Bruchsal und Durlach ist zwar beträchtlich, jedoch nicht zu groß, wenn man neben der bevorstehenden Ertragsvermehrung auch den Nutzen für beide Städte, ferner für Weingarten und die in der Nähe von Kronau liegenden Dörfer der Bergstraße in Rechnung bringt; dasselbe läßt sich von der Führung der Bahn über Freiburg sagen, für welche nun eine passende Linie festgesetzt worden ist. Bei der obersten Abtheilung ist es den Kunstverständigen nicht gelungen, eine Richtung aufzufinden, die sich von dem Rheine weiter entfernte, als die schon anfänglich vorgeschlagene über Istein, und dabei ohne allzu große Schwierigkeiten ausführbar wäre. Es scheint also, nach der vorliegenden genauen Erörterung, nichts übrig zu bleiben, als daß man den erwähnten Zug beibehält, bei dem die örtlichen Hindernisse nicht sehr groß sind und der vielleicht immer noch eine Umbeugung nach Lörrach gestattet. Obgleich gegen die Wahl dieser Linie manche Rücksichten sprechen, so können dieselben doch dann, wenn bei einer anderen Richtung der Kostenaufwand sehr vermehrt und die Bahn durch starke Steigung oder lange Stollen unbequem werden würde, nicht mehr als entscheidend angesehen werden.

Ueber die Anlage der Bahnhöfe, Zwischenstationen und Anhaltsorte ist nichts zu erinnern. Wie die Richtung des Zuges, so muß auch die Wahl dieser Plätze nach dem schon bestehenden Verkehre bestimmt werden.

Die Form und Auflegungsart der Schienen ist mit ganz vorzüglicher Sorgfalt berathen worden. Die

meisten Bahnen haben Schienen, die nur an einigen Punkten, je 3 Fuß auseinander, aufruhren, dazwischen aber freiliegen. Bei vielen amerikanischen Bahnen aber sind die Schienen auf Langschwelen gelegt, wodurch man an Eisen viel erspart und eine mehr schwingende als stoßende, überhaupt aber eine viel geringere Bewegung der Schienen bewirkt und sowohl die Bahn selbst als die Dampf- und Lastwagen viel weniger Beschädigungen erleiden. Namentlich auf den belgischen, wie auf anderen Bahnen zeigt die Erfahrung, daß die freiliegenden Schienen, sowie ihre Unterlagen von Stein oder Holz, einer häufigen Verrückung unterworfen sind, so daß man stets mit Ausbesserungen zu thun hat, und eine größere Gefahr von Unfällen entsteht. Dies ist so auffallend, daß man auf einer irländischen Bahn, die mit freiliegenden Schienen angelegt worden war, dieselben kürzlich mit anderen aufliegenden vertauscht hat. Die ununterbrochene Unterstüzung der Schienen gestattet es, dieselben leichter zu machen. Die gewählte Form der in der Mitte hohlen Brückenschienen ist jedoch nicht bloß der größeren Leichtigkeit wegen, sondern auch darum nützlich, weil die Schienen an den äußeren Seiten unterstüzt und dadurch besser gegen Abnützung gesichert sind. Diese Bauart, die zuerst auf der großen westlichen Bahn von London nach Bristol eingeführt wurde, ist nun auch auf der Magdeburg-Leipziger angenommen worden und wird wahrscheinlich mehr und mehr Eingang finden.

Diese Bauart ist zugleich wohlfeiler, als die ältere; nach den Ueberschlägen der Direction kostet sie etwa 8 Proc. weniger und bleibt also, wenn das Holz nicht um diesen Betrag im Preise steigt, schon sogleich vortheilhafter. Ueber die Wirkungen des Cyanisirens kann man bis jetzt noch nicht urtheilen. Die Zeit wird lehren, ob die Dauer so sehr verlängert wird, daß die ansehnlichen Kosten ihre Vergütung finden. Es möchte daher, um die Veränderungen des Holzes in beiden Fällen vergleichen zu können, rathsam sein, die nächste Strecke ohne diese Vorbereitungsart zu bauen, die übrigens in England in allgemeinem Gebrauche ist. Der Holzbedarf ist freilich sehr groß, da jede Straßenstunde einer einfachen Bahn bloß für Längschwelen von 1 Fuß Breite und $\frac{3}{4}$ Fuß Dicke von 18,000 Cubit-Fuß oder, wenn wir für den Morgen Wald einen jährlichen Holztertrag von 60 Cubitfuß annehmen, ungefähr den Jahresertrag von 300 Morgen erfordert, und bei 10jähriger Dauer zur Ergänzung 30 Morgen fortwährend in Anspruch genommen werden. Doch kommt, wie auch die Forstpolizeidirection bemerkt hat, der Umstand sehr zu Statten, daß die Bahn überall in der Nähe großer Wäldungen hinläuft und daher nirgends eine einzelne Gegend einen großen Vorrath zu liefern hat. Am Eisengewicht der Schienen, ohne die eisernen Stähle zu rechnen, wird auf die Stunde einfacher Bahn eine Masse von 17—1800 Stnrm. erspart; also auf etwa 10 Cubitfuß Holz 1 Stnr. Eisen, während dieses Eisenquantum dem Preise nach (den Cubitfuß zu 12 fr. gerechnet) wohl erst 54 Cubitfuß Holz gleich zu setzen ist. Bei stärkerer Nachfrage kann man Stämme, die sonst zu Scheitern zerschnitten werden würden, zu Schwelen benutzen und in den oberen Gegenden Tannenholz zu Hülfe nehmen. — Die Langschwelen werden abwechselnd auf Quader und auf hölzerne Querschwellen gelegt, nur bei bedeutendem Austrage, d. h. bei einer künstlichen Erhöhung des Bodens, werden, wegen der größeren Gefahr von Senkungen, bloß Querschwellen gebraucht. Nimmt man hiezu die Unterlage von geschlagenen Steinen, die eisernen Sättel unter den Fugen der Schienen und die gute Ableitung des Regenwassers, so muß man anerkennen, daß hier alle bisher bekamten Mittel, die Dauer zu verstärken, auf eine wenig kostspielige Weise in Anwendung gebracht worden sind. Die erwähnte große westliche Bahn in England steht der unfrigen in mehrfacher Hinsicht nach. Außer der übermäßigen Geleisweite von $7\frac{1}{2}$ englischen Fuß sind z. B. die 8 Fuß langen Pfähle von cyanisirtem Buchenholz, auf denen in Abständen von 15 Fuß die Langschwelen aufliegen, eine minder gute Befestigung.

In Ansehung der Spurbreite hat man das Urtheil der Maschinenverfertiger entscheiden lassen, weil diese am besten wissen müssen, bei welchen Dimensionen die Maschinen die nöthige Haltbarkeit erhalten können. Die Mehrausgabe wegen einer größeren Breite für Erdarbeiten und Querschwellen ist nicht sehr erheblich und die Maschinen sind um den nämlichen Preis, wie für ein schmäleres Geleise, erhalten worden. Es ist zu bedauern, daß man sich nicht an die

Weite der Lannusbahn von 5 Fuß hat anschließen können; allein da dies für die Stärke der Maschinen unzureichend ist und auf die Dauerhaftigkeit derselben mit Recht großes Gewicht gelegt wird, so hat man es vorgezogen, die Gleichförmigkeit aufzuopfern. Hoffentlich wird dies Beispiel bei anderen Unternehmungen in Deutschland, wo es noch Zeit ist, Berücksichtigung finden. Die gewählte Breite von $5\frac{1}{3}$ bad. Fuß ist im Lichten zu verstehen, d. h. sie ist von den innern Rändern der beiden Schienen gemessen. Da nun jede Schiene $1\frac{3}{4}$ Zoll Breite am Kopfe hat, so ist die Spurweite von der Mitte der Schienen gemessen $5\frac{1}{2}$ Fuß (5 F. 5,08 Zolle).

Die Kosten der Mannheim-Heidelberger Strecke sind jetzt berechnet auf 794,350 fl. oder 54,000 fl. unter dem Anschlage. Dies günstige Ergebnis ist vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß mit Hilfe einer vorläufig gelegten Dienstbahn das Aufführen der Erde in hohem Grade erleichtert wurde. Diese Erfahrung gibt zugleich einen Fingerzeig über die nützlichen Folgen, die für den Transport von mancherlei Gegenständen aus der Benutzung der Bahn, wenn sie hergestellt sein wird, erwartet werden können. Würde man z. B., wie es auf der Berlin-Frankfurter Bahn beabsichtigt wird, des Nachts Frachtstücke mit Pferden fortführen lassen, so könnte die Fracht sehr niedrig gestellt werden, da ein Pferd auch im schnellsten Trabe noch 60 Centner ziehen kann, und die hierbei erreichte Geschwindigkeit ist für Waaren vollkommen genügend. Die beiden großen Bahnhöfe sind auf 416,770 fl. angeschlagen, und als Reserve sind für beide noch 19,324 fl. vorbehalten, also zusammen 436,074 fl. Allein hierbei ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß die anstößenden Strecken gegen Norden und Süden ebenfalls bald beendigt würden; verzögert sich dieses, so läßt sich an den Kosten für's Erste noch etwas ersparen, indem manche Gebäude noch nicht errichtet werden, die nur bei stärkerem Gebrauche durch Personen und Frachtgüter Bedürfnis werden. Diese Ersparnis ist zu 60,000 fl. angenommen worden. Ferner sind die Arbeiten innerhalb des Bahnhofes für den Unterbau der Bahn, das Schienenlager und die Schienen schon unter den Kosten der Bahn selbst mit aufgerechnet worden, und es geht deshalb an den Ausgaben für die Bahnhöfe nochmals eine Summe von 48,793 fl. ab. Bei dem S. 30 der Geschäftsnachweisung gegebenen Ueberschläge sind diese Einrichtungen mit eingerechnet, weshalb dort die Kosten des Heidelberger Hofes um die Hälfte jener Summe, d. h. um 24,355 fl. höher angenommen werden mußten. Ferner muß auch die Reserve obiger 48,793 fl. mit 2419 fl., sodann 7807 fl. ersparter Reservefonds des Heidelberger Hofes (S. 38) abgezogen werden, und es bleiben mithin für beide Höfe 317,675 fl. übrig. Die ganze Ausgabe ist also:

Bahn	794,350 fl.
Höfe	317,075 „
zusammen	1,111,425 fl.

oder für die Wegstunde 261,511 fl.

Die Baukosten hängen so sehr von örtlichen Umständen ab, daß eine Vergleichung des Aufwandes, der in verschiedenen Ländern gemacht wird, nicht dazu gebraucht werden kann, ein Urtheil über die sparsame oder kostspielige Art der Ausführung zu begründen, und nur einen höchst unsichern Stützpunkt bildet. Die besser gebaute Bahn kostet anfangs mehr, in einer stark bevölkerten Gegend ist der Bodenkau die Ursache größerer Ausgaben, die Beschaffenheit der Oberfläche in der Gegend der Bahn macht mehr oder weniger schwierige Arbeiten zur Herstellung des Dammes nöthig, ferner sind die Preise der Rohstoffe verschieden, und es könnte daher auch bei ganz gleicher Behandlung doch der Kostenbetrag an mehreren Punkten sehr ungleich werden. Indes ist wenigstens der Umstand erfreulich, daß die badische Bahn bei weit besserer Beschaffenheit etwas weniger kostet, als die belgischen, während freilich die norddeutschen wieder wohlfeiler sind. Jene kommen für die Wegstunde auf 275,000 fl., die München-Augsburger ist auf 282,000 fl. angeschlagen, die Berlin-Frankfurter nur auf 134,000 fl.

Die ganze Bahn von Mannheim bis zur Schweizer Gränze wird, soweit man jetzt die Ausgaben überblicken kann, nicht voll 15 Millionen (14,965,892 fl.) kosten, was auf die Stunde 240,200 fl. ausmacht, und für die Bahn selbst ohne die Gebäude 189,680 fl. Uebrigens müssen wir den Wunsch wiederholen, daß bei der Ausführung der Gebäude fortwährend darauf geachtet werde, die Zierlichkeit nur dann, wenn sie mit der Sparsamkeit verträglich ist, walten zu lassen.

Untersucht man die Bestandtheile des Kostenaufwandes näher, so zeigt sich, wie ohnehin zu vermuthen war, daß Unterbau, Schienenlager und Schienen in den verschiedenen Theilen der Bahn keine großen Abweichungen darbieten. Der Bodenankauf kostet, nach der vorläufigen Erhebung der Preise der Ländereien, auf die Stunde im Durchschnitt 22,400 fl., im Einzelnen aber zwischen Karlsruhe und Rastatt nur 12,100 fl., zwischen Offenburg und Dinglingen 14,800, von da bis Kenzingen 16,500, von Mannheim bis Bruchsal 20,200, von Doss bis Appenweier 20,500, von Bruchsal bis Karlsruhe 24,700, von Mannheim bis Heidelberg 26,600, von Müllheim aufwärts 30,100, von Freiburg bis Müllheim sogar 33,000 fl. Die Herstellung der Fläche, welche die Grundlage der Bahn ausmacht, und die verschiedenen Uebergangswerke lassen nicht minder große Abweichungen bemerken. Beide Ausgaben zusammen erfordern auf die Stunde im Durchschnitte 65,161 fl., und im Einzelnen

von Dinglingen aufwärts	43,600 fl.
„ Heidelberg „	44,900 „
„ Doss „	51,500 „
„ Bruchsal „	54,400 „
„ Mannheim bis Heidelberg	58,100 „
„ Offenburg aufwärts	58,800 „
„ Kenzingen „	63,900 „
„ Appenweier „	75,900 „
„ Karlsruhe „	76,400 „
„ Müllheim „	94,500 „
„ Freiburg „	107,000 „

also in den beiden obersten Strecken bei weitem am meisten. Fast man alle Kosten der Bahn ohne Gebäude zusammen, so stehen sie am niedrigsten zwischen Dinglingen und Kenzingen, am höchsten zwischen Freiburg und Müllheim, was dem theuern Ankaufe des Bodens und den großen Uebergangswerken zusammen zuzuschreiben ist.

Die Betriebsmaschinen, Fuhrwerke und Geräthe sind in jenen Ueberschlag nicht mit aufgenommen und verursachen, wenn sie vollständig angeschafft werden sollen, einen Aufwand von 1,655,000 fl., so daß mit demselben die Gesammtausgabe sich auf 16,620,000 fl. beläuft, wovon jenes Mobiliar nicht voll 10 Proc. ausmacht. Die beiden jetzt angeschafften Dampfwägen sammt den Kohlenwägen wurden aus England bezogen, wobei Fracht und Zoll die Anschaffung vertheuerten. Späterhin wird es hoffentlich möglich sein, diese Maschinen und Fuhrwerke in der Nähe zu fertigen zu lassen, denn gerade der ansehnliche Bedarf der sich stets vermehrenden Bahnen muß den Maschinen- und Wagenfabriken einen bedeutenden Schwung geben, wobei dann auch die Ausbesserungen viel leichter zu bewerkstelligen sind. Die bis jetzt für die erste Section angeschafften Dampf- und Transportwägen sind zu ungefähr 104,000 fl. anzuschlagen; sie sind aber noch nicht zureichend, da man sich nicht bloß für Fälle eines verstärkten Zuflusses von Personen vorsehen, sondern auch zum öfteren Abkühlen und zur Ausbesserung der Maschinen einen Wechsel haben muß. Man hat also eine Ergänzung im Belaufe von 40,000 fl. beabsichtigt, weshalb für diesen Gegenstand im Ganzen gegen 144,000 fl. erforderlich sein werden. Dies macht 11 Proc. von den speciellen Kosten dieser Strecke aus. Auf den belgischen Bahnen beträgt dieses Material 19—20, auf der Versailler rechtsseitigen Bahn 15 Proc. In der vorigen

Finanzperiode wurde, wie die gedruckte Nachweisung zeigt, für die Bahn im Ganzen die Summe von 620,185 fl. 48 fr. nach Abzug einer Einnahme von 2266 fl. 52 fr. ausgegeben. Dieser Betrag ist jedoch nicht ganz der ersten Bahnstrecke zur Last zu schreiben, indem die vorbereitenden Untersuchungen mit 14,454 fl., sodann die Ausmessung und Absteckung des Zuges mit 12,786 fl., ferner ein Theil der Centralverwaltungskosten dem Unternehmen im Ganzen zugewendet wurden; es ist nöthig, dies zu bemerken, damit nicht die Mannheim-Heidelberger Abtheilung kostbarer erscheine, als sie wirklich ist, obschon bei dem Centralaufwande eine Ausscheidung des, nicht dieser einzelnen Strecke zugehörenden Aufwandes nicht wohl thunlich ist. Die im außerordentlichen Budget weiter geforderte Summe ist 919,266 fl., der ganze Credit wird sich also bis jetzt auf 1,539,451 fl. 48 fr. belaufen. Hievon ist zu bestreiten

1) der Aufwand für die erste Bahnstrecke mit	1,111,425 fl.
2) die Dampf- und Transportwägen mit	144,000 „
3) die Ausgabe für Vorbereitungs-, Ausmessungs- und Verwaltungskosten bis zum 1. Juli 1841.	
Die beiden ersten Rubriken kosteten, wie wir sehen, 27,240 fl., wovon aber die, schon bei den Ausgaben für die 1te Bahnstrecke aufgenommenen 1993 fl. wieder abgehen; die Verwaltung bis zum 1. Juli 1839 verursachte einen Aufwand von 27,843 fl., und für die beiden weiteren Jahre mögen leicht 40—50,000 fl. hinzukommen, also im Ganzen beiläufig	100,000 fl.
Summe	1,355,425 fl.

Es scheinen also noch 184,026 fl. übrig zu bleiben, welche für andere Strecken verwendet werden können. Ein Theil hievon ist schon ausgelegt, wird aber durch die S. 36 der Geschäftsnachweisung aufgeführten Einnahmen, wenn sie vollends eingehen, wieder ersetzt werden, und zwar, was Kippwägen und Geschirr betrifft, *in natura*, indem diese Gegenstände in vollem oder gemindertem Werthe auf die folgenden Bahnabtheilungen übergehen können.

Der Commissionsbericht der anderen Kammer S. 140 giebt den noch verwendbaren Theil der Bewilligung beträchtlich höher an, was daher zu rühren scheint, daß dort nur 40,000 fl. Verwaltungs- und Aufsichtskosten aufgerechnet worden sind. Dies mag in Bezug auf die Mannheim-Heidelberger Abtheilung richtig sein, allein die allgemeinen Verwaltungs- und Vorbereitungskosten sind nicht minder nothwendig und dürfen, wenn es sich um den gesammten Aufwand handelt, nicht ausgeschlossen werden. Uebrigens sind obige Berechnungen darum, weil die erste Abtheilung noch nicht vollendet, besonders der Mannheimer Hof noch weit zurück ist, nur als ungefähre Ueberschläge anzusehen.

II.

Wenden wir uns nunmehr zu den Betrachtungen über das, in der nächsten Zukunft zu ergreifende Verfahren, so müssen wir sogleich unsere entschiedene Ueberzeugung aussprechen, daß die Fortsetzung des Werkes im Allgemeinen nicht aufgegeben werden dürfe, eine Ueberzeugung, in der wir eben sowohl mit der hohen Regierung als mit der 2ten Kammer übereinstimmen. Die Gründe für diese Meinung bedürfen, da sie größtentheils schon bekannt und anerkannt sind, keiner ausführlichen Auseinandersetzung, und wir begnügen uns, sie nur anzudeuten.

Es giebt wohl keine große Verbesserung in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht neben begeisterten Bewunderern auch ängstliche Gegner fände. Ist eine Unternehmung noch neu, so schwankt leicht die allgemeine Meinung zwischen jenen beiden Uebertreibungen hin und her, es treten Perioden der unbegrenzten Hoffnung, sodann der Muthlosigkeit ein, und erst nach mehrfachem Wechsel zwischen Fluth und Ebbe solcher Zustände gewinnt die Ansicht derer, welche sich von beiden Extremen entfernt zu halten wußten, die Herrschaft.

Eine solche besonnene Betrachtung scheint jetzt in Betreff der Eisenbahnen sich allgemein zu verbreiten. Man erwartet nicht mehr große Gewinnste aus dem in sie verwendeten Capitale, denn nur wenige Unternehmungen sind sehr einträglich; aber man erkennt die mächtigen Wirkungen dieses neuen Verkehrsmittels an, man gesteht die Nothwendigkeit ein, in der Anwendung desselben hinter andern Ländern und Gegenden nicht zurückzubleiben, unterläßt jedoch auch nicht, mit Vorsicht und reislicher Prüfung aller örtlichen Verhältnisse zu Werke zu gehen. Man hat aus der Erfahrung gelernt, daß die Bahnen allein den lebhaften Verkehr nicht erschaffen können, wenn es an den übrigen Bedingungen desselben fehlt, daß sie aber in Verein mit diesen oft überraschende Wirkungen haben. Wie in Deutschland, nachdem der gute Erfolg mehrerer Bahnen sichtbar geworden ist, das Vertrauen zu den Bahnunternehmungen wieder zurückgekehrt ist, und die französische Regierung den Gesellschaften nachdrücklich zu Hülfe kommt, so melden die neuesten Berichte aus England das Steigen der Bahn-Actien. Die englischen Ingenieure haben zwar, wie andere, die Kosten der neu anzulegenden Bahnen meistens bei weitem zu niedrig angeschlagen, aber man versichert zugleich, daß die Verheißungen der Urheber der Pläne von dem Erfolge noch übertroffen worden seien, obgleich jene eine am leichtesten zu hochliegenden Hoffnungen geneigte Menschenklasse sind. Nachdem man von der ersten Meinung zurückgekommen ist, die Bahnen hauptsächlich für den Waarenzug zu bestimmen, hat man auch die spätere Behauptung wieder aufgeben müssen, daß sie fast nur für die Fortschaffung von Personen dienen; es ist klar geworden, daß beide Wirkungen zusammen kommen müssen, um den vollen Nutzen für die Unternehmer, sowie für das Publikum zu gewähren. Die vielen in der ersten Aufregung zum Vorschein gekommenen Baupläne sind auf eine kleinere Anzahl sicherer Entwürfe zurückgeführt worden, und man sieht die Nothwendigkeit ein, nach dem Beispiel der belgischen, französischen und preussischen Regierung auf große Linien, die weite Länderstrecken mit einander verknüpfen, das Augenmerk zu richten. Das Netz durch Deutschland fängt schon an, sich zu vervollständigen, indem die Lücken nach und nach ausgefüllt werden. Sind einmal mehrere Strecken der badischen Bahn vollendet, so kann ein Anknüpfen anderer Unternehmungen nach Süden, Osten und Norden nicht ausbleiben, weil unsere Nachbarn den Nutzen, der ihnen aus dieser Verlängerung erwachsen muß, nicht verschmähen werden. Es ist also gewiß keine leere Hoffnung, unsere Bahn, die ohnehin durch die Rheinschiffahrt mit den niederrheinischen und belgischen zusammenstößt, bald nach Frankfurt und Cassel, nach Württemberg und der Schweiz verlängert zu sehen. In der sich nach und nach entwickelnden Concurrenz mehrerer großer Bahnstrecken liegt ein besonders mächtiger Antrieb, einen Bau, der der Vertlichkeit zufolge vortheilhaft ist, nicht zu lange aufzuschieben. Ferner wird jede Strecke um so einträglicher, je mehr andere sich an sie anschließen, wie z. B. die brüsseler Station 1836 erst 367,000, im folgenden Jahre 473,000, im nächsten schon 847,000 und 1839 sogar 959,000 Fr. einbrachte, was hauptsächlich der allmäligen Fortsetzung der Bahn durch Belgien zuzuschreiben ist. Nur auf längeren Bahnstrecken kann die Beförderung von Frachtgütern häufig werden, weil auf kurzen die Nebenausgaben für das Umladen den Nutzen der niedrigeren Fracht und der schnelleren Fortschaffung wieder aufzehren. Bei einer schwächer benutzten Bahn sind die Betriebskosten nicht viel geringer, als bei einer sehr lebhaften; denn man darf, der Bequemlichkeit der Reisenden willen, und um nicht einen Theil derselben zu verlieren, die Zahl der abgehenden Wagenzüge nicht so weit vermindern, daß sie etwa immer vollständig besetzt sind; es findet also ein ähnlicher Verlust statt, wie bei jeder kostbaren Kraft, die nicht vollständig beschäftigt ist.

Sind nun auch die Umstände, unter denen 1838 das Gesetz über die Errichtung der badischen Bahn zu Stande kam, nicht mehr ganz die nämlichen, so ist doch der seitdem verfloßene zweijährige Zeitraum dieser Art von Unternehmungen überhaupt günstig gewesen. Die Erwägungen, welche zur Annahme jenes Gesetzes aufforderten, bestehen im Ganzen genommen noch in voller Gültigkeit, ja es sind manche neue hinzugekommen, und es ist daher kein Grund vorhanden, die Aufhebung oder den Nichtvollzug des Gesetzes zu wünschen. Dies gilt namentlich auch von der Uebernahme durch den Staat. Die Regierung hat mannichfaltige Vortheile von der Bahn zu erwarten, die sich nicht gerade in dem Procentsatze des reinen Ertrages, wohl aber auf anderem Wege auch finanziell als sehr beachtenswerth

darstellen. Der Bericht der zweiten Kammer deutet schon auf die Ersparung an den Transportkosten der Post; wir erinnern ferner daran, daß bei dem Transporte von Militäreffecten, von Salz, von Steinkohlen für Staatsanstalten, an Marschgelbern der Soldaten, an Reisekosten der auswärtig geschickten Beamten u. dgl. viel erspart wird, und zugleich mit geringem Zeitverlust Beamte aus entfernteren Landestheilen einberufen, Mitglieder der Centralstellen dagegen an Ort und Stelle gesendet werden können, was der Verwaltung mehr Einheit und Wirksamkeit geben muß. Ueberhaupt kann die Eisenbahn in den Händen der Regierung sowohl für den Staatsdienst als zum Nutzen der Unterthanen, nämlich zur Erhöhung der Betriebsamkeit und Erleichterung persönlicher Verührungen, weit wohlthätiger werden, als im Besitze einer Actien-Gesellschaft, denn eine solche muß der Natur der Sache nach ihre Dividende sich zum ausschließlichen Zwecke setzen und kann in den gemeinnützigen Wirkungen keine Vergütung für ein Opfer aus ihrer Casse erblicken.

Die neuerliche Vermehrung unserer Staatsschuld sowie die augenblickliche Erhöhung der Staatsausgaben in Folge mehrerer großen kostbaren Werke könnte einen raschen Ausbau der Bahn als bedenklich erscheinen lassen. Dieß wäre besonders dann wirklich der Fall, wenn die Rente der Bahn, selbst mit Einschluß anderer Ersparungen und Einnahmevermehrungen, noch weit hinter dem Zins bliebe, den man für diesen productiven Theil der Staatsschuld bezahlen muß. Bei einem großen Theile der Bahn hegen wir, wenn wir neben den unmittelbaren auch die mittelbaren Vortheile ins Auge fassen, in dieser Hinsicht keine Besorgnisse und es ist leicht möglich, daß die einträglicheren Strecken auch die Verzinsung der minder ergiebigen ergänzen. Wenn man von dem Zurückschlagen des Reinertrages absieht, welches dann einzutreten pflegt, wenn der Reiz der Neuheit seine Macht verloren hat, so ist im Verlaufe längerer Zeit ein anhaltendes Steigen wahrzunehmen, weil Menschen erst nach und nach und in immer weiterem Abstände von der Bahn anfangen, ihre Reisen und Sendungen derselben zuzulenken und vielerlei Gewerbspekulationen erst durch sie hervorgerufen werden. Während des Baues ist jedoch immer ein ansehnlicher Zinsenverlust zu übernehmen, der nur etwa durch Ausgaben eines ausschließlich hiezu bestimmten, nach gewisser Zeit wieder einzulösenden, also lediglich temporär zu Hülfe genommenen Papiergeldes vermieden werden könnte, wozu wir jedoch nicht rathen wollen. Daß diese große Ausgabe aus den laufenden Einkünften unmöglich bestritten werden könne, liegt übrigens am Tage und ist schon bei den Verhandlungen im Jahre 1838 anerkannt worden.

Verschiedene Gründe sprechen aber dennoch dafür, daß man den Bau nicht sogleich auf der ganzen Linie unternehme. Dahin gehört schon der mögliche jährliche Zinszuschuß und der erwähnte anfängliche Zinsverlust, der sich besonders darum sehr vermehren würde, weil mehrere schwierige Uebergänge, Stollen und dergl. längere Zeit erfordern, als die meisten anderen Theile; ferner der Umstand, daß die erste jetzt bald beendigte Strecke eine Schule für Ingenieurs, Aufseher und Arbeiter geworden ist. Die hier eingeübten und unterrichteten Männer vermögen auf einer zweiten in Bau kommenden Abtheilung mit ihrer Geschicklichkeit treffliche Dienste zu leisten; manche Ausgabe ist als ein Lehrgeld zu betrachten und kann künftig erspart werden, dies viele aber hinweg, wenn man das Werk an mehreren Stellen gleichzeitig beginnen und also auch zum Theile ganz neues Personal in Thätigkeit setzen wollte, wobei es vielleicht ganz an brauchbaren Männern fehlen könnte. Die Erfahrungen im Laufe des Geschäfts, und die verschiedenen Kunstmittel, auf die man während desselben geräth, sind für die Fortsetzung von großem Nutzen. Es ist daher nöthig, die Ungeduld, die rasch das Ganze vollendet sehen möchte, zu zügeln, und in gemessenem Schritte, wie es den Kräften zufolge rathsam ist, vorwärts zu gehen.

Fassen wir nun den Adressentwurf der zweiten Kammer in's Auge, so finden wir in den vorausgeschickten Erwägungsgründen nichts, was wir zu bestreiten hätten. Die an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten Bitten sind nachsichende:

- 1) dem Vollzuge des Gesetzes vom 29. März 1838, namentlich auch der Ermittlung einer geeigneten Mündung der Bahn an der Grenze der Schweiz, fortwährend Sorge zu tragen.

Es ist zwar etwas Ungewöhnliches, daß die hohe Regierung um den fortgesetzten Vollzug eines Gesetzes gebeten wird, und es könnte dies in anderen Fällen entweder als ganz überflüssig angesehen, oder als eine Aeußerung des Mißtrauens gedeutet werden; allein bei dieser Angelegenheit verhält es sich anders. Bei einem Unternehmen von so kolossalem Umfange, welches aus einzelnen Theilen besteht und bei jedem Theile abgebrochen werden könnte, zu dessen Vollendung endlich die erforderlichen Credite im Budget gefordert und bewilligt werden müssen, ist es nicht unangemessen, den Wunsch und das Vorhaben einer beharrlichen Fortführung ausdrücklich an den Tag zu legen. Leicht könnte sonst eine zufällige Zögerung die Vermuthung der entgegengesetzten Absicht veranlassen und im Auslande einen, unserem Interesse nachtheiligen Eindruck hervorbringen. Was die Mündung an der Schweizer Gränze betrifft, so ist allerdings noch darüber zu entscheiden, ob dieselbe in der Richtung gegen Basel, oder in Lörrach angeordnet werden soll. Doch ist in beiden Fällen, wie uns scheint, auf die künftige Verbindung mit einer schweizerischen Bahn gehörige Rücksicht zu nehmen, indem die Leichtigkeit der weiteren Fahrt über die Gränzen den beiden Nachbarländern zu Gute kommt und die lebhafteste Benützung der Bahn befördert.

- 2) dem Bau der Sectionen Kehl und Offenburg abwärts, sowie den Brückenbauten über die Rench und die Murg, vorzügliches Augenmerk zu widmen.

Ueber die Frage, welche Strecke nach der Mannheimer zuerst in Bau zu setzen sei, kann man verschiedene Ansichten haben. Für den Ausbau der unmittelbar anstößenden Strecke sprechen erhebliche Gründe, namentlich die viel leichtere und wohlfeilere Verwaltung und die jetzige Ersparung der Ausgabe für einen vierten Bahnhof. Inzwischen müssen wir auch das Gewicht der Gegengründe anerkennen, die den Strecken von der Kinzig abwärts bis an die Dos den Vorzug geben. Der lebhafteste Verkehr zwischen Baden und Straßburg verspricht diesem Theile einen ansehnlichen Ertrag, und es wird, da die oberen Strecken auf unserem Rheinufer doch nicht so schnell hergestellt werden können, einstweilen ein Theil des Verkehrs, der sich auf der eher zu beendigenden elsasser Bahn bewegt, vom nördlichen Endpunkte derselben uns zugelenkt. Die Bahnhofe müssen nicht sogleich vollständig ausgebaut werden. Wir können deshalb auch die Zustimmung zu dieser Bitte empfehlen, jedoch mit der Bemerkung, daß leicht ein Fall eintreten könnte, in welchem die Fortsetzung vom Neckar aufwärts früher nöthig würde, wenn nämlich auch an die Verlängerung von Mannheim nach Frankfurt Hand angelegt wird. Dieß ist sogar ziemlich bald zu vermuthen, denn wir glauben nicht, daß Darmstadt und die hessische Bergstraße, denen die Dampfschiffahrt auf dem Rheine und die Taunusbahn sehr viel Reisende entziehen, lange anstehen werden, diesem Nachtheil entgegen zu wirken. Geschieht dieß, so kann der Bau einer Neckarbrücke und der Strecken von Heidelberg bis Karlsruhe nicht verschoben werden, letzteres schon wegen des Vertrages mit der großh. hessischen und der Frankfurter Regierung. Wie sehr es angemessen sei, die großen Brückenbauten über die Murg und Rench zeitig zu beginnen, dieß bedarf keiner weiteren Ausführung.

- 3) die Ermächtigung dahin zu ertheilen, daß die hiezu erforderlichen Mittel, soweit sie im außerordentlichen Budget nicht vorgeesehen sind, durch die Erneuerung eines Credits auf die Amortisationskasse angewiesen werden.

Den ungefähren Belauf der in der jetzigen Finanzperiode noch zur Verfügung stehenden Mittel haben wir vorhin zu berechnen gesucht. Derselbe wird vielleicht bis zu dem nächsten Landtage ausreichen, da in dem bis dahin verstreichenden Zeitraum die Wintermonate einen Stillstand vieler Arbeiten nothwendig machen und die Erwerbung des Bodens immer viele Zeit kostet. Es ist jedoch in jedem Falle unschädlich und vielleicht nützlich, wenn die Kammern so-

gleich durch diesen Theil der Bitte die Erklärung geben, daß sie auch gegen die Verwendung einer größeren Summe innerhalb dieser Zwischenzeit nichts zu erinnern haben würden. Nichts kann besser den Werth bezeichnen, der von Seite der Stände diesem großen vaterländischen Unternehmen beigelegt wird, als wenn dieselben durch das Anerbieten eines größeren Credits aus eigenem Antriebe der hohen Regierung entgegenkommen. Dieselbe wird in ihrer Weisheit er-messen, inwiefern sie hievon Gebrauch zu machen habe, und das Vertrauen würdigen, aus welchem dieser, auf keine bestimmte Summe beschränkte Beschluß geflossen ist.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, trägt schließlich darauf an, der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Schluß der 222

Die zweite Kammer wird am 12. März 1832...

Karlsruhe, den 12. März 1832.

Die Kammer der Abgeordneten wird am 12. März 1832...

Der Präsident

Joseph von Görtz (Präsident) und
Ferdinand von Sickingen

Die Kommission hat für die zweite Kammer...

Art. 1.

Die Kommission hat für die zweite Kammer...

Art. 2.

Die Kommission hat für die zweite Kammer...

Art. 3.

Die Kommission hat für die zweite Kammer...

Beilage Nr. 229.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Kostenaufwand zur Vollführung der nach dem Gesetze vom 28. August 1835 beschlossenen Rectification der Dreisam und Elz soll, soweit er den Betrag von 700,000 fl. übersteigt, für die Gesamtheit der Concurrenzgemeinden im Wege eines Anlehens beigebracht und durch die im §. 6. des genannten Gesetzes bezeichnete Commission, mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, aufgenommen werden.

Art. 2.

Zur Verzinsung und allmählichen Tilgung dieses Anlehens überläßt der Staat der Concurrenzschaft den Ertrag des nach §. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835 ihm zugewiesenen neuen Flußbettes sammt Dämmen, soweit er sich bereits ergeben hat und künftig ergeben wird, in so lange dieser Ertrag hierzu erforderlich ist.

Art. 3.

Für die von der Concurrenzschaft aufzunehmende Schuld leistet der Staat in derselben Weise Bürgschaft, wie dies nach Art. 1. des Gesetzes vom Heutigen, die Bürgschaftsleistung für einzelne Concurrenzgemeinden betreffend, rückständig dieser statt findet.

Auch kommen, eintretenden Falls, die Artikel 3 und 4. des eben genannten Gesetzes gegen die Concurrenzschaft in Anwendung.

Art. 4.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, soweit es jedes derselben betrifft.

Gegeben ic.



Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesegentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.
Weller.

Karlsruhe, den 13. Juli 1840.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier

Beilage Nr. 231.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer 131sten öffentlichen Sitzung beschlossen, der ersten Kammer zu erklären, daß sie den Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln als Entwurf eines Finanzgesetzes betrachte, und daher, mit Verwahrung der ihr nach §. 60. und 61. der Verfassungsurkunde zustehenden Rechte, der ersten Kammer das Recht nicht einräumen könne, an dem in Frage stehenden Gesetzentwurfe Abänderungen zu machen, daß jedoch die zweite Kammer die in dem von der ersten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurfe enthaltenen Aenderungen nur als von der Regierungskommission gemachte neue, beziehungsweise wiederholte Vorschläge angesehen und als solche sie einer Berathung unterworfen und ihnen ihre Zustimmung mit Stimmeneinhelligkeit (mit 54 Stimmen) ertheilt habe.

Sch gebe mir nun die Ehre, dem hochverehrlichen Präsidium diesen Beschluß der Kammer mitzutheilen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1840.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Beilage Nr. 232.

C o m m i s s i o n s b e r i c h t

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der §§. 32 und 79 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 betr.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffel.

Hochgeehrte Herren!

Es war vorauszusehen, daß die §§. 32 und 79 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom Jahre 1835, wonach die politische Gemeinde alle Lasten zu tragen hat, welche, in Ermangelung einer hinreichenden Dotation, bisher auf den Confessionsgemeinden oder auf anderen Fonds ruhten, das Bedürfnis einer Abänderung immer stärker herausstellen würden; denn die Ungleichheiten und Mißverhältnisse in einzelnen paritätischen Gemeinden wurden zu drückend, und verursachten schon auf mehreren Landtagen Reclamationen, worüber Ihnen, hochgeehrte Herren, Bericht erstattet worden ist. Auch wurde bereits im administrativen Wege mehrere Versuche gemacht, die Uebelstände zu beseitigen und sowohl die Oberschulconferenz als die evangelische Oberschulbehörde hat deshalb schon ausführliche Vorträge an das Großherzogliche Ministerium des Innern erstattet, ohne jedoch zum gewünschten Ziele zu gelangen. So kam denn nun auch diese Angelegenheit zu einer besondern Behandlung in der zweiten Kammer der Landstände, und die vorliegende Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, vom 7. Juli 1840, zu deren Beitritt die hohe erste Kammer veranlaßt werden soll, ist das Resultat einer gründlichen Erwägung der obwaltenden Verhältnisse.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren, hat nun dieser Adresse die Aufmerksamkeit gewidmet, welche sie verdient, und ist dabei auf folgende Resultate gelangt, welche sie die Ehre hat, Ihnen vorzulegen.

Die Hauptfrage, und gleichsam das Princip der ganzen Angelegenheit ist eine religiös-pädagogische; denn die Adresse wünscht folgende gesetzliche Bestimmungen:

- 1) daß, und unter welchen Voraussetzungen in paritätischen Orten, wo getrennte ConfeSSIONSschulen bestehen, der größere ConfeSSIONstheil wegen zu großer und unverhältnißmäßiger Belastung der Gemeindefasse durch die Unterhaltung der beiden getrennten Schulen, die Vereinigung derselben verlangen könne;
- 2) daß jedoch auch da, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, der kleinere ConfeSSIONstheil die Beibehaltung seiner eigenen Schule alsdann fordern könne, wenn er (nach einem unter seinen Mitgliedern zu verabredenden Beitragsfuße) denjenigen Betrag vom Aufwand seiner ConfeSSIONstheile selbst bestreiten will, welcher nach Verwendung
 - a. der dazu verfügbaren Fonds und Dotationen, so wie
 - b. des nach Nr. 3. zu bestimmenden Beitrags der Gemeindefasse, und
 - c. eines mit Berücksichtigung des Bedürfnisses und der Kräfte des kleinern ConfeSSIONstheils im einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmenden widerruflichen Staatszuschusses
 noch übrig bleibe;

Es ist also die Frage: ob die religiösen und pädagogischen Interessen, um deren willen doch die Volksschulen hauptsächlich bestehen, bei einer Vereinigung verschiedener ConfeSSIONen in eine Schule wesentlich gefährdet werden, oder nicht? Wäre diese Frage zur allgemeinen Beruhigung für die Vorschläge der Adresse zu beantworten, so würde Ihre Commission wenige oder gar keine Anstände haben, Sie, hochgeehrte Herren, zum Beitritt einzuladen. Leider befindet sich aber Ihre Commission nicht in diesem Falle.

Nach der Verordnung vom 15. Mai 1834 bildet die Religion den ersten und wichtigsten Lehrgegenstand der Volksschule, und mit Recht; denn das religiöse Element ist in der ganzen Geistesbildung eines Volkes nicht nur die Grundlage, sondern auch der feste Anhaltspunkt und die beständige Vermittelung aller übrigen Elemente. Der geistreichste, gelehrteste und geschickteste Mann ist ohne Religion nicht nur einseitig, sondern nie und in keinem Verhältnisse der rechte Mensch, und die gepriesensten Leistungen und Bestrebungen irreligiöser Menschen fallen sehr selten zum Wohl des Ganzen aus. Ein ganzes Volk nun ohne eine religiöse Basis wird weder sittlich sein, weil es nur in so weit eine Sittlichkeit giebt, als eine ächte Frömmigkeit vorausgeht, noch wird sich ein solches Volk jemals in eine bürgerliche Ordnung dauernd einfinden, weil den Leidenschaften aller Art ein zu weiter Spielraum geöffnet ist.

Nun aber ist die religiöse und sittliche Volksbildung zugleich unzertrennlich von der ConfeSSION; denn die ConfeSSION ist ja die Religion einer Gemeinschaft, und es scheint Ihrer Commission, hochgeehrte Herren, eine durchaus irrige Ansicht zu sein, über oder neben der ConfeSSION noch an eine besondere, oder allgemeine Religion zu denken; denn wenn auch immerhin bei den verschiedenartigsten christlichen ConfeSSIONen ein gemeinsamer Mittelpunkt angenommen werden kann, so ist doch das Allgemeine in allen christlichen ConfeSSIONen durch das Besondere der ConfeSSION so wesentlich modificirt, daß sich ein im Außern so gar leicht erkennbarer Charakter verschiedener religiöser Gesellschaften herausstellt.

In der Volksschule ist und soll nun das religiöse Element das vorherrschende sein; wie läßt sich dann aber unter obigen Voraussetzungen an eine Verschmelzung denken? Man sagt: der eigentliche Religionsunterricht solle von den Geistlichen der ConfeSSION ertheilt werden und zu dem andern, von dem Schullehrer zu gebenden Unterrichte sollen nur solche Bücher religiösen Inhaltes gebraucht werden, in welchen bloß im Allgemeinen ein religiöser und christlicher Geist genährt, aber keine confessionelle Verschiedenheit berührt wird (Vergl. §. 6 der Adresse). Was heißt das aber, wenn der Satz richtig ist, daß die ConfeSSION zugleich die Religion ist? Es heißt offenbar eine bloß deistische oder naturalistische Religion lehren, die aber nicht nur an sich dem Christenthum schnurgerade entgegenläuft, sondern unter den Händen gewöhnlicher Schullehrer zur heillosen Religionsmengerei führen wird. Doch wir wollen versuchen, das Gesagte aus dem Leben selbst anschaulicher zu machen.

Die Volksschule soll ihren Unterricht mit Gebet eröffnen und schließen. Ist Ihnen aber, hochgeehrte Herren, der Unterschied zwischen den confessionellen Gebetsformeln unbekannt? Oder wollen Sie, daß man nun gar nicht bete?

In der Volksschule soll Gesangunterricht gegeben werden. Wollen Sie die religiösen Gesänge davon ausschließen, so würden Sie die religiöse Bildung wesentlich beeinträchtigen. Wollen Sie das nicht, so ist der Unterschied so groß, daß es ohne ärgerliche Ausstritte gar nicht abgehen kann.

In der Volksschule muß der Katechismus eingeübt werden, weil sonst der Geistliche keinen Anhaltspunkt hätte, und weil überhaupt gewisse religiöse Sätze dem Gedächtnisse eingepägt werden müssen, will man etwas Festes haben, woran man sich hält. Soll nun ein katholischer Schullehrer den evangelischen Katechismus, und umgekehrt ein evangelischer Schullehrer den katholischen Katechismus erlernen lassen? Sie müssen schon einen völlig indifferenten und damit zugleich einen völlig untüchtigen Lehrer voraussetzen, der gleichgültig solche Verschiedenheiten in den Lehrbegriffen, wir wollen nicht sagen, lehren, sondern nur abfragen soll.

Sogar die biblische Geschichte, namentlich die des neuen Testaments, ist nie ganz ohne confessionelle Beziehungen zu lehren. Und so geht es fort, mit wenigen Ausnahmen, durch alle Lehrgegenstände; die Confession wird sich nie ganz verläugnen können, und der evangelische Schullehrer wird entweder ein rechter evangelischer, wie der katholische Schullehrer ein rechter katholischer sein, dann aber der Versuchung zur Profelytenmacherei nie ganz widerstehen, oder er wird indifferent nur zum Indifferentismus und damit zur Irreligiosität führen.

Doch dieser Umstand veranlaßt ein neues großes Bedenken. Die Vereinigung der confessionellen Schulen wird nicht ohne die nachtheiligsten Folgen auf den Frieden der Gemeinde bleiben. Der kleinere Religionstheil, ohnehin schon in einer gewissen Zurücksetzung stehend, doppelt aber dann, wenn er zugleich der ärmere ist, wird sich nunmehr noch mehr gedrückt fühlen und mit dem höchsten Mißtrauen ein solches Verhältniß betrachten. Das Volk erscheint oft indifferent, aber es ist es nicht, und rührt man nur leise den eigentlichen Lebens- und Glaubenspunkt an, so erwachen alle schlummernde Kräfte aus dem scheinbaren Indifferentismus. Man hat die traurige Erfahrung in anderen Ländern gemacht, zu welchen Händeln und Streitigkeiten sogenannte Communal Schulen geführt haben; lassen Sie uns diese Warnungen beherzigen, hochgeehrte Herren; lassen Sie uns nicht neue Keime des Unfriedens und zwar die gefährlichsten von Allen, pflanzen; lassen Sie uns kein Opfer scheuen, das für den Frieden im Schooße der Gemeinden zu bringen ist! Wir haben politische Elemente des Unfriedens genug; hüten wir uns, auch noch religiöse damit zu vereinigen! Und wenn wirklich eine und die andere confessionelle Gemeinde, von der Noth gedrängt, in Ruhe die Vereinigung ihrer Schulen tragen müßte, wollen Sie diesen moralischen Zwang, wollen Sie diese theilweise gewiß tiefe, wenn auch stillschweigende Verletzung der Gewissen? In unserm schönen Vaterlande, worin so viele bürgerliche und gesetzmäßige Freiheit besteht, und die mildeste Regierung mit gleicher Liebe alle ihre Unterthanen umfaßt, sollen doch wohl auch vor Allem die Gewissen unbeschwert bleiben. Und täuschen wir uns doch ja nicht über diesen Punkt. Ihre Commission könnte Thatfachen vorbringen, wie schwer auch nur in einer Schule die Vereinigung hält. Wir haben wenigstens die feste Ueberzeugung, daß der kleinere Confessionstheil selten, oder nie freiwillig die Vereinigung verlangen und sich daher in den meisten Fällen zu jenen Opfern verstehen wird, welche §. 2. der Adresse gefordert werden. Allein eine solche indirecte moralische Nöthigung können und werden wir nicht wollen.

Aber was soll denn nun geschehen, da doch etwas nothwendig geschehen muß, um die Uebelstände zu heben?

Das zunächst Liegende und Natürlichste scheint freilich das zu sein, daß man die Verhältnisse in paritätischen Gemeinden wieder in die Bahn zurückführt, in welcher sie sich vor dem Jahre 1835, also vor der Erscheinung des neuen Schulgesetzes, bewegten; denn da haben ja doch alle diese Schulen schon bestanden und auch Lehrer und Schulhäuser besessen, und es hat seit langer Zeit keine Gemeinde und keine Confession eine Schule entbehrt. Allein damit würde das ganze Gesetz von 1835 umgestoßen und es müßte ein völlig neues Gesetz gemacht werden; denn das bestehende Gesetz

führt den Grundsatz, daß die politischen Gemeinden für ihre Schulen zunächst zu sorgen haben, wo die Dotation nicht ausreicht, mit so vieler Consequenz auf alle auch nicht paritätische Schulen durch, daß hier nichts geändert werden kann, ohne das ganze Gesetz, wie gesagt, aufzuheben.

Es bleibt indessen doch noch ein Ausweg zur Abhülfe übrig, der auch schon, sowohl von der Oberschulconferenz, als von der evangelischen Kirchensection in Vorschlag gebracht worden ist. Es ist dieser:

„in paritätischen Gemeinden, wo die Bedürfnisse für das Schulwesen nicht aus Dotationen und sonstigen geeigneten Fonds bestritten werden können, fällt die Last auf die Confessionsgemeinde.“

Dasjenige hingegen, was eine Confessionsgemeinde zu leisten hat, darf den Betrag von 4 fr. auf das 100 fl. Steuercapital nicht übersteigen (§. 21. des Schulgesetzes); das Uebrige fällt theils auf die Staatskasse, theils auf die Fonds, welche vor dem Jahre 1835 die Lasten bestritten haben.

Nach den Anträgen der Oberschulconferenz und der Oberschulbehörde würde der ganze Mehraufwand, welcher die Summe von 4 fr. auf 100 fl. Steuercapital übersteigt, auf die Staatskasse fallen, und es würde dieses eine ständige Last von ungefähr 8 — 10,000 fl. jährlich betragen; indessen glauben wir, die Fonds, welche vor dem Jahre 1835 zu Beiträgen verpflichtet waren, um so mehr in die Theilnahme ziehen zu dürfen, als es im kirchlichen Interesse liegt, keine gemischte Volksschulen zu bilden.

Und so schlagen wir Ihnen, hochgeehrte Herren, vor: der Adresse der zweiten Kammer nur in so weit beizutreten, als sie eine Abänderung der §§. 32. und 79. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer im Allgemeinen bezweckt; die besondern Modificationen aber, welche die Adresse in Vorschlag bringt, der Weisheit der Gr. Staatsregierung zu überlassen, mit der Bitte jedoch, in keinem Falle, also, weder durch directen noch durch indirecten Zwang, auf eine Vereinigung der bisher getrennten Confessionschulen einzugehen.

Beilage Nr. 235.

Bericht der Budgetcommission

über

das nachträgliche Budget für 1839 und 1840
über die Staatsausgaben des Justizministeriums, eines Theiles des Ministeriums des Innern und des
Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

III. Justizministerium.

Lit. VII. Hofgerichte.

Die nachträglichen Anforderungen des Großherzoglichen Justizministeriums pro 1840 betragen zusammen 1700 fl.,
nämlich:

- 1) 1000 fl. für Anstellung eines weiteren Collegialmitgliedes bei dem Hofgericht in Constanz, und
- 2) 700 fl. als Funktionsgehälte zweier Geistlicher in Bruchsal, zum Zwecke des Dienstes in der Strafanstalt.

Ihre Commission nimmt nicht den mindesten Anstand, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, welche die Bewilligung obiger Summen aussprechen, da, einmal, was die Verwendung für das Hofgericht der Provinz des See-
kreises betrifft, durch die der Commission mitgetheilten Justizministerialacten zur Evidenz dargethan ist, daß die Arbeits-
kräfte des gegenwärtigen Personals, aus einem Präsidenten und 7 Räten bestehend, nicht ausreichen, um die von
Jahr zu Jahr anwachsende Geschäftsmaße zu bemeistern, was nur dann geschehen kann, wenn durch Bestellung eines
Sten Rathes die Möglichkeit gegeben ist, das Hofgericht in zwei Senate zu theilen, sodann, zu der zweiten Position
übergehend, zugegeben werden muß, daß es bei dem starken Personalstande der in Bruchsal centralisirten Strafanstalten
nicht mehr angemessen sei, den Geistlichen der Stadt gegen Auswerfung unbedeutender Gehälte die Seelsorge als
Nebengeschäft zu übertragen, sondern daß vielmehr die Anstellung eines besondern katholischen und eines evangelischen

Hausgeistlichen wünschenswerth, ja nothwendig erscheine, wenn anders die Wirksamkeit der Strafanstalten zum Zweck der Besserung durch Erweckung religiöser Gefühle und wahrer Frömmigkeit in den Herzen der Gefangenen gefördert werden soll.

IV. Ministerium des Innern.

Titel VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.

Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten 15,000 fl.

Wenn eine Ausgabe für Besoldungen wohl angebracht ist, so ist es gewiß diese. Sie soll den niedersten Besoldungsklassen in der Amtsverwaltung zukommen und zum Theil in neue Gehalte für eine Anzahl durch den großen Geschäftszuwachs nöthig gewordener Assessoren, zum Theil in Aufbesserung bis zu 800 fl. der noch mit 600 fl. bedachten Assessoren bei den Bezirksämtern zerfallen. Wie nöthig diese Verwilligung ist, ergibt sich schon zur Genüge, wenn man erwägen will, in welchem Maße die Befriedigung der Lebensbedürfnisse kostspieliger geworden ist und wie schwer Beamte in einer Achtung gebietenden Stellung bei so äußerst geringen Gehalten diese Achtung und ihre Selbstständigkeit vollkommen sich zu bewahren vermögen.

Eben so wohlbegründet erscheint uns in Bezug auf Titel IX. der für die Localzulagen der Gendarmen verlangte und von der zweiten Kammer verwilligte Betrag von 1,500 fl.

Titel X. Unterrichtswesen.

- 1) Der für die Dotations-Ergänzung der Universität Freiburg mit 2,421 fl. geforderte Betrag hat die Bewilligung der zweiten Kammer erhalten, die Forderung ist in dem Commissionsbericht derselben erläutert und findet auch von unserer Seite keine Beanstandung.
- 2) Für das Lyceum in Karlsruhe fordert die Regierung 508 fl. pro 1839 und 1008 fl. pro 1840, zusammen 1516 fl. Auch in Bezug auf diesen Posten verweisen wir auf die im Commissionsbericht der zweiten Kammer gegebenen Erläuterungen, wonach dem Commissionsantrag gemäß von der zweiten Kammer für's erste Jahr 314, für's zweite aber einschließlich der Ersatzforderung von 500 fl. für die Anzeigeblätter 814 fl. genehmigt worden sind. Auch hier unterliegt unsere Zustimmung keinem Anstande.
- 3) Für das Gymnasium in Wertheim 600 fl.
Dieses Gymnasium ist schon im ordentlichen Budget mit einem Zuschusse von 500 fl. bedacht worden, welcher aber als unzulänglich nachgewiesen ist. Die von der Regierung für das Bedürfnis mit 1774 fl. 20 fr. zuerst begründete Summe ist von ihr selbst auf 600 fl. ermäßigt worden, welche die zweite Kammer, deren Beschluß ohne Anstand beigetreten werden kann, verwilligt hat.
- 4) Zur Besserstellung im Allgemeinen 2000 fl.
Für die Besserstellung der Lehrer an Mittelschulen sollen die bisher bewilligten 5000 fl. nicht ausreichen. In Anbetracht, daß hierdurch besonders ältere, verdiente Lehrer bedacht werden sollen, indem jüngere, auch bei mittelmäßigen Besoldungen mit Privatunterricht überall sich gut stellen können, tragen wir auch hier auf Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer an.
- 5) Für das katholische Schullehrer-Seminar in Ettlingen und Meersburg 7606 fl. pro 1839 und 1840 (3803 fl. jedes Jahr). Diese Vermehrung der 10,000 fl. betragenden Dotation ist durch die Errichtung eines zweiten Seminars nöthig geworden und kann nicht beanstandet werden.

6) Für das evangelische Schullehrer-Seminar in Karlsruhe pro 1839	780 fl.
pro 1840	1380 =
	————— 2160 fl.

Schon im Jahr 1837 ist das Bedürfniß der Erweiterung anerkannt worden, dieses ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer näher bezeichnet und dürfte auch hier der Beitritt zur Verwilligung der zweiten Kammer nicht zu versagen sein.

7) Zum Pensions- und Hilfsfond für Lehrer	5000 fl.
-----------------------------------------------------	----------

Für diesen Zweck sind bereits jährlich 18000 fl. ausgeworfen, sie sollen aber in Anbetracht des vom Jahr 1835 schon sich herschreibenden Bedürfnißes, nachdem die Rechtsverhältnisse der Schullehrer gesetzlich festgestellt waren, nicht zureichend erscheinen, deshalb hat die zweite Kammer die Forderung der Regierung verwilligt, wobei wir nur wünschen müssen, daß nicht allzurasch mit Pensionirungen vorgefahren werden möchte.

8) Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen pro 1839	8000 fl.
pro 1840	10000 =
	————— 18000 fl.

Um allen für diesen Zweck anerkannten Einrichtungen gleiche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, hat das Ministerium eine Summe von 12000 fl. berechnet; allein um nur das Dringendste zu befriedigen, ist die oben angeführte Summe in's Budget aufgenommen worden. Weder in der Regierungsvorlage, noch im Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer ist die Forderung genügend erläutert, es wird nur der Wichtigkeit der Sache an sich gedacht und in Anerkennung dieser ist nun auch die Verwilligung erfolgt, welcher die diesseitige Zustimmung nicht versagt werden kann.

9) Taubstummeninstitut.

Hier beträgt die der Forderung der Regierung gemäß von zweiter Kammer verwilligte Summe . . . 300 fl. bei welcher wir nichts zu erinnern finden.

Titel XII. Cultus.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Reisekosten des Herrn Erzbischofs in beiden Jahren 1839 und 1840 zusammen | 1500 fl. |
|----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
- Dieser Posten ist neu, und in Aussicht gestellt, daß er nur temporär im Budget erscheinen werde. Wir finden die Verwilligung durchaus nicht zu beanstanden.
- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------|
| 2) Gehaltserhöhung für die Stadtvikare in Karlsruhe | 400 fl. |
|---------------------------------------------------------------|---------|
- In Anbetracht der geringen Salarirung dieser Vikare und der steigenden Preise der Lebensbedürfnisse ist diese Summe verwilligt worden.
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
| 3) Gehalt des Organisten in Constanz für 1839 und 1840 jährlich | 100 fl. |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|
- Dieser Gehalt lag früher der Schulschranke ob, und soll nun, nachdem durch das Gesetz von 1835 dasselbe hat eingestellt werden müssen, auf die Staatskasse übernommen werden. Da der Localkirchenfond die Mittel zur Uebernahme nicht besitzt, so will hieraus die Verbindlichkeit zur Uebernahme auf die Staatskasse abgeleitet werden, worin die Commission der zweiten Kammer eine bedenkliche Consequenz sieht und deshalb auf Nichtbewilligung anträgt.

Die Kammer hat jedoch die Summe verwilligt und somit wird auch von der ersten Kammer der Beitritt nicht zu verweigern sein.

Titel XIII. Milde-Fonds und Armenanstalten.

2220 fl.

Die Entziehung dieser Thorsperrgelder ist in dem Commissionsberichte zweiter Kammer erläutert, und in Erwägung der bisher stattgefundenen Vergütung ähnlicher Revenüenverluste an alle Stiftungen hat die Commission der zweiten Kammer den von der Kammer angenommenen Antrag auf Bewilligung gestellt.

Titel XVIII. Landesgestüt.

Für diesen Titel sind im Budget 3,860 fl. aufgenommen, bestimmt zur Aufbesserung der Gehalte und Diäten der Officianten und Stallbedienten, wodurch sie anderen Dienern ihrer Reihe hätten gleich gestellt werden können.

Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat auf Verweigerung dieser Summe angetragen und die Kammer den Antrag zum Beschlusse erhoben. Uns können die Gründe für diesen Antrag nicht einleuchten; wir halten das Landesgestüt gerade für eine jener Anstalten, von welchen der Landwirth unmittelbaren großen Nutzen zieht und ohne welche der Wohlstand mancher Gemeinde sehr herabkommen dürfte.

Wenn auch die bisherigen Leistungen dieses Instituts noch viel zu wünschen ließen, so können wir nicht umhin zu bemerken, daß die Schuld hiervon zum großen Theile in der Beschränkung seiner Mittel gelegen sein mag, und daß jetzt, wo von Seiten der Regierung nichts versäumt wird, um diese Anstalt zu heben, der schickliche Zeitpunkt zur Beschränkung ihrer Mittel gewiß nicht ist und eine solche Ersparniß um so weniger nützlich sein kann, als sie gerade jene treffen soll, welchen die Wartung der Zuchthengste obliegt, und die, versäumen sie dieselbe, um vielleicht bei ihrem geringen Gehalt einen indirecten Vortheil zu gewinnen, der Anstalt den größten Schaden zu thun vermögen.

V. Finanzministerium.

Titel IX. Pensionen.

Die für 1839 und 1840 zusammen mit 3200 fl. verlangten und von der zweiten Kammer verwilligten Gnadenpensionen bedürfen keiner Begründung, sie sind dem Regenten zuständige Gnadenacte, wozu wir die nöthigen Geldmittel gerne bieten müssen.

Beilage No. 236.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget für 1839 und 1840,
und zwar die Ausgaben für das Staatsministerium, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
Justizministerium, Ministerium des Innern zum Theile und Finanzministerium.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrteste Herren!

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sind die in das außerordentliche Budget für 1839 und 1840 aufgenommenen Summen für die unten angeführten Ausgabepositionen, wie folgt, genehmigt worden.

I. Staatsministerium.

Tit. 1. Civilliste.

Für den Akademiebau	71,494 fl. — fr.
„ Kunstgegenstände	9,441 „ — „
	<hr/>
	Summe 80,935 fl. — fr.

Von den zu obigem Zwecke durch ein besonderes Gesetz verwilligten 100,000 und resp. 25,000 fl. ist der hier geforderte Betrag noch unverwendet und deshalb erscheint er wiederum im Budget, es kann daher die Verwilligung des Betrages keinem Anstande unterliegen.

Tit. IV. Landstände.

Wegen Verlängerung des Landtages	56,000 fl. — fr.
--------------------------------------------	------------------

Der in dem ordentlichen Budget für das Jahr 1840 für diesen Titel aufgenommene und verwilligte Betrag ist für den Landtag von 1841 bestimmt es müssen demnach für die außerordentliche Dauer des gegenwärtigen Landtages die rund auf obige Summe berechneten Kosten besonders verwilligt werden, und wir glauben nicht, daß diese Verwilligung eine Beanstandung finden könne.

Da nun aber der Landtag noch über die vorher berechnete Dauer verlängert worden ist, so hat sich die zweite Kammer veranlaßt gesehen, über den Betrag der geforderten 56,000 fl. pro 1839 noch die weitere Summe von 30,000 fl. auf Verlangen der Regierung pro 1840 zu verwilligen, wozu wir die Beistimmung der hohen Kammer beantragen.

II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Postverwaltung.

1) Baukosten für das Postgebäude zu Constanz	35,800 fl. — fr.
2) dito zu Donaueschingen	2,800 — —
ad 1. Für den Ankauf verschiedener Gebäude und deren Umwandlung in ein Postgebäude sind bereits 17,900 fl. bewilligt, und die geforderten 35,800 fl. stellen den gesammten Baukostenbetrag einschließlich jener 17,900 fl. dar.	

ad 2. Dieser ganze Betrag erscheint als neue Forderung und hätte, da der Bau, für welchen er in Anspruch genommen wird, bereits der Beendigung nahe ist, in dem ordentlichen Budget seine Stelle finden sollen.

Bei der Zweckmäßigkeit des Baues hat die zweite Kammer die Summe verwilligt, und Ihre Commission stellt nun den Antrag auf Beitritt zu dieser Verwilligung.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. III. Bundeslasten.

Außerordentlicher Beitrag zu den Bundeslasten	31,295 fl. 2 fr.
Diese Kosten betreffen den Antheil Badens an dem Aufwande zusammen von 937,152 fl. 20 fr. für die zur Occupation von Luxemburg im Jahre 1831 aufgerufenen Contingente, worüber der Bericht der Budgetcommission der zweiten Kammer in die nähern Details genügend eingeht. Der Beitritt zu dieser Verwilligung kann keinem Anstande unterliegen.	

III. Justizministerium.

Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.

Aufwand für Gebäude:	
a. für den Bau des Männerzuchthauses zu Bruchsal	40,000 fl. — fr.
b. dito des Weiberzuchthauses daselbst	4,000 — —
c. Veränderungen am Zuchthause in Freiburg	1,228 — —
	<hr/>
	45,228 fl. — fr.

Mit dem Budget von 1837 bis 1839 sind für die erstgenannte Anstalt 100,000 fl. bewilligt worden, wobei auf die Verbesserung des gegenwärtigen Zuchthauses und dessen Einrichtung zu einem Männerzuchthause abgehoben worden war.

Nun haben aber mancherlei Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung und Veränderung des alten Gebäudes auf eine nochmalige genaue Prüfung des Planes geführt, und diese hat die Entscheidung der Regierung für einen ganz neuen Bau zur Folge gehabt. Die Motive hierzu sind in einem durch den Commissionsbericht der zweiten Kammer erörterten Justizministerialvortrage auseinander gesetzt; es sprechen für den Neubau ganz besonders die Beengung im Raume des alten Gebäudes überhaupt, dann die nothwendige Absonderung der Sträflinge, welche bei dieser Beengung des Raumes nicht immer thunlich ist, und endlich die gänzliche Absonderung der Strafanstalt für die Männer von jener für die Weiber.

Ueber die Art der Einrichtung des projectirten Baues gibt der Commissionsbericht der zweiten Kammer gleichfalls eine detailirte Nachweisung; die Kosten sollen nach dem Regierungsvortrage im Ganzen 300,000 fl. betragen.

Im Anbetrachte der Ungewißheit, ob der projectirte Bau mit dem Kostenvoranschlage dem Bedürfnisse genüge, was die Commission der zweiten Kammer bezweifelt, ferner der Ungewißheit im wichtigsten Punkte, nach welchem Systeme nämlich die Sträflinge behandelt werden, welche Einrichtung also das Gebäude und dessen einzelne Theile erhalten sollen, und endlich des Zweifels, ob die Anstalt immer mit hinreichendem gutem Wasser versehen werden könne, was bei der Wahl des Bauplazes nicht der Fall zu sein scheine, hat die Commission der zweiten Kammer die Bewilligung der geforderten Mittel bis zum nächsten Landtage, wo alles jetzt noch Ungewisse zur Reife gelangt sein könne, noch zu verschieben, für rathsam erachtet.

Die Forderung von 40,000 fl. ist nun keine neue, sondern sie ist unter den bereits verwilligten 100,000 fl. begriffen, und die Regierung wird einen Credit bis zum nächsten Landtage nicht entbehren können, um, wenn die Entscheidung für den Neubau ausfallen sollte, denselben vorzubereiten und zu fördern.

Die zweite Kammer hat nun die geforderten 40,000 fl. bewilligt, welcher Bewilligung auch von unserer Seite nichts entgegen stehen dürfte.

Der für das Weiberzuchthaus mit 4000 fl. verlangte Betrag ist schon genehmigt und erscheint nur der Vollständigkeit wegen in dem neuen außerordentlichen Budget.

Die für Veränderungen am Freiburger Zuchthause geforderten 1,228 fl. sind als unvermeidlich nachgewiesen und somit kann deren Genehmigung keinem Anstande unterliegen.

Für die Einrichtung der Strafanstalten in Folge des neuen Strafgesetzbuches waren 10,000 fl. in das außerordentliche Budget aufgenommen; da jedoch das neue Strafgesetz auf gegenwärtigem Landtage nicht zu Stande kam, so hat die zweite Kammer von der Verwilligung obiger Summe auf Antrag der Regierung Umgang genommen.

IV. Ministerium des Innern.

VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.

VI. Gehalte

der Amtsactulare und für Einrichtung der Amtsregistraturen	12,000 fl. — fr.
Bauaufwand für neue Gefängnisse und Amtshäuser	40,000 — —

Die Nothwendigkeit einer neuen Einrichtung vieler Amtsregistraturen liegt vor, und da diese nicht auf Kosten der gegenwärtig den Aemtern vorstehenden Beamten angeordnet werden kann, so muß die Staatskasse in's Mittel treten. Die zweite Kammer hat die geforderte Summe bewilligt und wir finden weder gegen die Bewilligung noch gegen die in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer specificirte Art und Weise der Verwendung etwas einzuwenden.

Für neue Gefängnisse und Amtshäuser sind im außerordentlichen Budget 80,000 fl. vorgesehen. Die Commission der zweiten Kammer glaubt, daß in Erwägung der aus der Trennung der Administration von der Justiz welche ihr nicht

mehr entfernt zu liegen scheint, folgenden Veränderungen in dem gegenwärtigen Stande der Amtssitze und Neubauten möglichst zurückgehalten werden sollte, und daß die im ordentlichen Budget zur Unterhaltung der Amtskassengebäude bereits verwilligten 30,000 fl. die Mittel zu dringenden Bauwesen bereits darbieten, und stellt daher den Antrag auf Verwilligung weiterer 40,000 fl.; glaubt aber jedoch, daß die Gefängnißbauten zu Baden und Bruchsal, erstere besonders, wenn sie von dem Amthausbaue nicht abhängen vorzüglich, und jene zu Weinheim, Wiesloch, Haslach und Ettenheim zunächst Berücksichtigung finden sollen.

Die beiden erstgenannten sind excl. der Baukosten für das Amthaus zu Baden ad 32,000 fl. auf 52,000 fl. veranschlagt, und es wird wohl mit der verwilligten Summe das Nöthigste bis zur nächsten Budgetperiode kaum zur Ausführung kommen können.

Wir haben hierbei besonders den Amthaus- und Gefängnißbau in Baden im Auge, der gewiß zu den nothwendigsten gehört, und der jetzt um so mehr beschleunigt werden möchte, als der Staat schon seit 3 Jahren im Besitze eines schönen um eine hohe Summe erkauften Bauplatzes sich befindet, der keinen oder nur sehr geringen Zins abwirft, während die Amtskanzleien in Miethwohnungen untergebracht sind und jährlich einen bedeutenden Miethzins erfordern.

Lit. X. Unterrichtswesen.

Evangelisches Schullehrerseminar in Karlsruhe 1,726 fl. — fr.

Die Forderung der Regierung beträgt im außerordentlichen Budget 2,411 fl.; die nähere Begründung des Ministeriums des Innern reducirt jedoch die nöthige Summe auf 1700 fl., welche nach dem Ausweise im Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer verwendet werden sollen. Unser Antrag geht auf Beistimmung.

Lit. XI. Wegen Erhöhung des Betriebsfonds der Landesstammeschäfererei . . . 16,000 fl. — fr.

Dieser Posten ist in der nachträglichen Vorlage über die Deckungsmittel eingeführt, sie sind als nothwendig zum Fortbestehen des Instituts nachgewiesen, von zweiter Kammer verwilligt worden und daher von diesseits nicht zu bestreiten.

Lit. XVIII Landesgestüt.

Für Bauverbesserungen beim Fohlenhof und einem Stallgebäude 1,279 fl. — fr.

Der Commissionsbericht zweiter Kammer specificirt die Verwendung, und wir finden weder diese noch die Verwilligung zu beanstanden.

Wir hätten jedoch die in dem nachträglichen Budget aufgenommenen Kosten für Aufbesserung der Stallbedienten, welche die Bewilligung der zweiten Kammer nicht erhalten haben, für nöthiger erachtet, als es gerade der, in manchen Theilen nicht nothwendig gebotene Bauaufwand sein mag.

Lit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Ersatz an den alten Kinzigkreis 25,754 fl. — fr.

Für Vermessung und Abschätzung der Forste 3,000 — —

Für das Copiren der Waldpläne 3,000 — —

Die für die erste dieser Rubriken im Budget aufgenommene Summe von 48,194 fl. 34 fr. hat durch das jüngst angenommene Gesetz in diesem Betreffe eine Ermäßigung bis auf die Summe von 25,753 fl. 50 fr. erlitten, und kann somit die Verwilligung dieses Ausgabenpostens nicht beanstandet werden.

Beilage Nr. 237.

Commissionsbericht

über

das nachträgliche und außerordentliche Ausgabe-Budget des Ministeriums des Innern
und zwar über die Titel **I. bis VI.** und **XIV. bis XVII.**, sowie über den Titel **V. Central-Baufond,**
VII. Schuldentilgung, und **X. verschiedene Ausgaben** aus dem Budget des Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Regierungsdirector v. Red.

Hochgeehrteste Herren!

Der adoptirten Geschäftsabtheilung bei der Budgetcommission gemäß hatte ich die Ehre, auf der ersten Hälfte des Landtags über die ordentlichen Ausgaben unter den Titeln **I. bis VI.** und **XIV. bis XVII.** des Großh. Ministeriums des Innern Bericht zu erstatten und bin nunmehr beauftragt, ein Gleiches rücksichtlich der nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben zu thun, welche sich unter diesem Titel noch im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode ergeben müssen.

Die Großh. Staatsregierung hat in Erwägung der großen Unternehmungen, welche sich in gegenwärtigem Zeitpunkt als nützlich und wünschenswerth darstellen, aus den Anträgen der verschiedenen Ministerien selbst die verschiedenen Arbeiten ausgeschieden und nur die Fonds für das Nöthigste verlangt; dies ist bereits von der anderen Kammer erörtert und die Verwilligung der so ermäßigten Summe dürfte daher auch in dieser hohen Kammer keinem Anstand unterliegen.

1. Positionen des nachträglichen Budgets.

Tit. XV. Irrenanstalt.

Die Anmeldungen zu Aufnahmen von Irren haben sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt, sei es, daß die traurigen Erscheinungen der Gemüthskrankheiten häufiger vorkommen, oder daß die Gemeinden mit der wohlthätigen Zufluchtsstätte für diese Unglücklichen allmählig mehr bekannt werden; Thatsache ist es, daß es an Raum in dem Irrenhause in Heidelberg gebrach, um auch nur die Hülfsbedürftigsten in die Anstalt einzufordern. Im vorigen Jahre hat daher das Großh. Ministerium des Innern durch eine sorgfältige Benutzung des Raumes Gelegenheit gefunden, 36 Betten weiter zu stellen und sogleich auch den Krankenstand um so viel vermehrt. Mit Inbegriff von 880 fl. 30 fr. Einrichtungskosten wurden für diese Erweiterung pro 1839 4828 fl., pro 1840 7895 fl. verlangt und die Commission trägt auf Bewilligung an.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

III. Bezirksverwaltung.

Für die Voruntersuchungen zu Wasser- und Straßenbauten kommen 4000 fl. in Ansatz, und es kann der hohen Kammer nur erwünscht sein, wenn künftig keine Baulichkeiten unternommen werden, bevor die technische Behörde auf das Sorgfältigste erörtert hat, ob und wie dieselben auf das Zweckmäßigste auszuführen seien, bevor sie durch zuverlässige Ueberschläge die Kosten ermittelt und auf diese Weise die Administrativbehörde in die Lage versetzt hat, zu beurtheilen, ob der Aufwand mit dem Zweck im Verhältniß steht. Wenn dies geschieht, wenn damit den unmäßigen Ueberschreitungen des Wasser- und Straßenbaues vorgebeugt wird, so wäre wohl nicht leicht in einer Mehrausgabe eine größere Ersparniß gelegen und die Commission trägt auf Genehmigung an.

V. Finanzministerium.

Tit. VII. Schuldentilgung.

Zur Schuldentilgung werden verlangt:

	1839.		1840.	
	Zinsen.	Zülgungsfond.	Zinsen.	Zülgungsfond.
a. Wegen Veränderung des Grundstocks .	52,299 fl. 46 fr.	— fl. — fr.	52,299 fl. 46 fr.	— fl. — fr.
b. wegen des Aufwands für die Eisenbahn	33,855 = 35 =	6,716 = 58 =	51,815 = 41 =	8,257 = 24 =
c. wegen Vermehrung des Kassenvorraths um 250,000 fl.	8,750 = — =	— = — =	8,750 = — =	— = — =
d. wegen der an den Herrn Fürsten v. Leiningen zu zahlenden Entschädigung . .	18,000 = — =	2,750 = — =	11,903 = 45 =	2,887 = 30 =
e. wegen der den Gemeinden des ehemaligen Königreiches zurück zu erstattenden Kriegskostenfelder	— = — =	— = — =	1,686 = 49 =	240 = 58 =
Zusammen	112,905 fl. 21 fr.	9,466 fl. 58 fr.	126,456 fl. 1 fr.	11,385 fl. 52 fr.

Ueber die Positionen b. d. e. haben Sie, hochgeehrte Herren, bereits separate Berichte gehört und Beschlüsse gefaßt, es bleibt daher hier nur mit Wenigem zu erörtern übrig.

ad a) Der Vortrag des Herrn Finanzministers Seite 4 führt in der Darstellung des Budgets der Amortisationskasse eine neue Form ein; bisher wurde die Einnahme aus veräußertem Domonialvermögen nur während des Laufes

der Budgetperiode verzinst, nach Schluß derselben aber der Betrag davon der Forderung des Grundstocks gut geschrieben und letzterm kein Zins berechnet. Künftig aber soll die ganze Forderung des Grundstocks, soweit sie die Summe von 12 Millionen Gulden übersteigt, als verzinslich in das Budget der Amortisationskasse aufgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, die Großh. Staatsregierung habe festgesetzt, daß keine Acquisition für den Grundstock statt finden soll, wenn sie zu einem Rückgriff auf die 12 Millionen führen würde, was übrigens nur eine formelle, durch die Ordnung im Rechnungswesen gebotene Veränderung sei; die Commission glaubt, daß es Sache des Vollzuges ist, die schicklichste Form für die Geschäfte zu wählen und findet auch zu keiner Einwendung dermalen Anlaß, wenn die Großherzogl. Staatsregierung sich in der angegebenen Art eine gewisse Grenze für neue Acquisitionsen setzt; indessen versteht sich von selbst, daß diese Form jeder Zeit wieder geändert werden kann, und die verfassungsmäßige Befugniß, beziehungsweise Verbindlichkeit der Großherzogl. Staatsregierung, den Erlös aus dem Grundstock wieder zu neuen Ankäufen zu verwenden, hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt werden darf.

ad e) Der Kassenvorrath der Amortisationskasse war bisher 250,000 fl., reicht aber zu den großen Operationen derselben nicht mehr hin und soll verdoppelt werden, wodurch natürlich ein Zinsverlust entsteht.

Die Commission trägt auf Genehmigung an.

2. Positionen des außerordentlichen Budgets.

Tit. VI. General-Landesarchiv.

Schon im Jahre 1837 wurde für eine zweckmäßigere Einrichtung des General-Landesarchivs die Summe von 6195 fl. bewilligt; es sind davon indessen nur 464 fl. verwendet worden; da die Arbeiten jetzt vorgefehrt werden sollen, so kam die Eröffnung eines neuen Credits auf die früher schon ausgesprochene Bewilligung wohl nicht beanstandet werden.

Tit. XV. Irrenanstalten.

1. Baulasten.

Der Aufwand für das neue Irrenhaus war in dem, den Kammern im Jahre 1837 vorgelegten Kostenüberschlag auf 373,000 fl. angegeben, er stellt sich aber, soweit die Erfahrungen bis jetzt reichen, auf 508 100 fl. Davon sind bis 1. Juli 1839 verwendet gewesen 163,109 fl., für die Budgetperiode 1839/41 werden weiter verlangt 250,000 fl. mit Inbegriff jedoch der bereits für die erste Hälfte des Jahres 1839/40 genehmigten 50,000 fl. Das Gebäude wird mit aller Umsicht ausgeführt, und wenn gleich in technischer Hinsicht die größte Sparsamkeit beobachtet wird, doch kein Aufwand gescheut, um nach den neuesten Erfahrungen der Heilkunde die ärztliche Behandlung der Kranken durch die Einrichtung und Umgebung zu unterstützen, den Unglücklichen aber, welche unheilbar sind, das Leben doch so erträglich zu machen, als möglich ist. Jeden Tag, um welchen diese Anstalt früher eröffnet wird, betrachten wir als einen Gewinn für die leidende Menschheit und es bedarf, hochgeehrte Herren, wohl keiner Entschuldigung, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern die Arbeiten rasch betrieben und von der geforderten Summe bereits 200,000 fl. verwendet hat.

In der nächsten Budgetperiode wird noch ein Rest von circa 100,000 fl. zu decken sein.

2. Innere Einrichtung.

Zu der innern Einrichtung, welche zu 57,000 fl. angeschlagen ist, hat das Ministerium abschläglic die Summe von 10,000 fl. verlangt, damit der Einzug, der im Frühjahr 1841 statt finden soll, auch in dieser Beziehung auf keine Schwierigkeiten stößt.

Diese Position hat indessen die Zustimmung der andern Kammer für dormalen nicht erhalten und bildet somit keinen Gegenstand der Berathung. Empfehlenswerth dürfte es wohl immerhin sein, wenn die Administration vorläufig genaue Musterstücke anfertigen ließe, welche sodann bei den künftigen Soumissionen zur Grundlage dienen könnten.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

1. Straßenbau.

Für diesen Titel wurden für jedes Jahr der laufenden Budgetperiode bewilligt:

a. als Ordinarium 1,058,125 fl., zusammen	2,116,250 fl.
b. ferner für die erste Hälfte des Jahres 1839 als Extraordinarium	124,950 fl.
hiesu kommen die in der Beilage zum Vortrag des Herrn Finanzministers aufgeführten 928,548 fl., worin jedoch die pro 1839 bewilligten 124,950 fl. enthalten sind, mit dem Rest von	
	803,958 fl.

hinzü; der Gesamtaufwand beläuft sich daher auf 3,045,158 fl. eine Summe, die, hochgeehrte Herren, Ihre Aufmerksamkeit gewiß in Anspruch nimmt; ich erlaube mir daher in die zu bewilligenden Positionen im Einzelnen einzugehen. Dieselben bestehen nach S. 8. der Beilagen zum Vortrag des Herrn Finanzministers in Folgendem:

1) Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung 93,500 fl. Das ordentliche Budget enthält für den Straßenbau mit Ausschluß der neuen Straßenbauten die Summe von 566,153 fl. und steigert sich somit pro 1840 auf 659,653 fl. Die Verweisung eines Theils dieses ganz unverhältnißmäßigen Aufwandes auf Unterhaltung der Straßen unter die außerordentlichen Ausgaben giebt zwar die Hoffnung, daß derselbe mit dem Zweck und mit dem übrigen Finanzzustand mehr in's Gleichgewicht gebracht werde; allein diese Hoffnung bleibt in so lange trügerisch, als unsere mangelhafte, auf dem Prinzip der Ungleichheit, folglich der Ungerechtigkeit beruhende Gesetzgebung über die Straßen nicht geändert wird. Sorgfältige und wiederholte Erörterungen haben bewiesen, daß die dotationsmäßigen Summen nicht hinreichen, um die große Menge von Staatsstraßen zu unterhalten, im Gegentheil steigen die Materialpreise und Arbeitslöhne; es wird kein anderer Ausweg übrig bleiben, als die jetzt als Extraordinarium verlangte Summe, wahrscheinlich in noch höherem Betrage, den Steuerpflichtigen aufzuerlegen, oder die Gesetzgebung zu verbessern. Hiesu reicht freilich die Zeit auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr aus, die Summe ist daher in Erwartung eines bessern Zustandes unentbehrlich.

2) Zum Vollzug der aus dem ordentlichen Etat ausgeschiedenen kleinern Correctionen und Neubauten werden gefordert:

Für Pflasterung der Straßen und Chaussirung der Vorstädte in Bruchsal	9,807 fl.
„ Uebersteinung der Durlacher Allee mit Wasserabzug	17,882 fl.
„ Ausbesserung der Schappacher Thalstraße	2,450 fl.
statt der baufälligen Brücke bei Ebnet eine neue zu errichten	13,800 fl.
zum Ausbau der Brücke bei Donaueschingen	23,545 fl.
gewöhnliche Reserven zu diesen Bauten	6,748 fl.

zusammen 74,232 fl.

Es kann beim Anblick dieser Arbeiten nicht entgehen, daß auch sie nichts anderes, als Aufwand für die gewöhnliche Unterhaltung sind, und daß es daher nur scheinbar ist, wenn sich der oben berechnete Aufwand für die ordentliche Unterhaltung nicht noch um 74,232 fl. höher darstellt.

3) Für Versteinung der Chausséen werden 4400 fl. verlangt, um nämlich von 300 zu 300 Ruthen die Distanzen mit einem Steine zu bezeichnen.

4) Für die bedeutende Correction der Landstraße bei Weinheim, die bereits vollendet ist, der Rest des Aufwandes mit 23,923 fl.

5) Die früher beschlossene Straße von Langenbrücken bis Aglasterhausen würde kosten 297,200 fl.
verwendet sind bereits 121,260 "

und wären daher noch erforderlich 175,940 fl.

Man hat indessen die Arbeit nicht weiter als von Langenbrücken bis Einsheim fortgesetzt, und will es dabei vor der Hand bewenden lassen. Zu diesem fast vollendeten Bau sind noch die angelegten 65,874 fl. erforderlich und werden auch zu bewilligen sein.

6) Zu Fortsetzung der Straße von Hornberg nach Billingen, dormalen nur bis Peterzell 83,130 fl.

Die bedauerlichen Ueberschreitungen, welche bei diesem Bau stattfanden, sind der hohen Kammer bekannt: die ungesäumte Fortsetzung der Straße bis Peterzell ist indessen unerlässlich, wenn nicht die große bereits vollendete Strecke theilweise nutzlos sein soll.

7) Für die früher genehmigte Correction der Straße von Dürheim nach Geislingen sind zur Vollendung die verlangten 21,501 fl. für die laufende Budgetperiode unentbehrlich.

8) Das außerordentliche Budget enthält für die Herstellung

a. der Straße von Mühlburg bis an die neue Schiffbrücke über den Rhein bei Knielingen und für die zu diesem Zweck erforderlichen Uferbauten 30,698 fl.

b. für Herstellung der Straße von der Mannheimer Chaussée zu der neuen Schiffbrücke bei Speyer und die nöthigen Uferbauten 37,734 "

zusammen 68,432 fl.

c. für die Auffahrt auf die fliegende Brücke in Breisach 6,500 fl.

Die Communicationsmittel zwischen dem rechten und linken Rheinufer bestehen von der Schweizer Grenze an bis an die Brücke zu Mannheim mit Ausnahme der Brücke bei Rehl in mangelhaften Fuhren und genügen für den lebhaften Verkehr der beiderseitigen, im freundschaftlichen Verhältniß stehenden Bewohner längst nicht mehr.

Es ist der Großh. Staatsregierung endlich gelungen, die langjährigen Verhandlungen mit Bayern und Frankreich zu einem glücklichen Ziele zu führen und Sie werden, hochgeehrte Herren, ohne Zweifel Ihre Zustimmung geben, daß die genannten drei Brücken, so wie die weitere bei Hünningen, so bald wie nur thunlich gebaut werden.

9) Für den Bau, oder vielmehr nur für die Vorarbeiten der Straße aus dem Breisgau in das obere Wiesenthal 2000 fl.

Es ist längst von Seiten der Großh. Regierung, wie bei der Kammer anerkannt, daß die zahlreichen mit jedem Jahr wachsenden Fabriken des Wiesenthals eine fahrbare Straße nach dem Breisgau haben sollte, und es ist wohl mit Recht zu hoffen, daß diesem Bedürfniß in der nächsten Budgetperiode abgeholfen werde.

10) Für die Verbesserung der Straße von Schllengen über Kandern nach Lörrach 4,500 fl.

Diese Summe beschränkt sich dormalen lediglich darauf, die Straße so weit herzustellen, daß die Diligencen und Extraposten nicht mehr über Kaltenherberg fahren müssen; im Interesse des Landes liegt es indessen, auch den Güterzug künftig in der Richtung über Kandern zu führen.

11) Zum Brückenbau über die Dreysam bei Freiburg 10,000 fl.

Diese Summe ist nur eine vorläufige Abschlagszahlung zu Vorarbeit und Anschaffung der Materialien zu dem

Bau einer neuen, auf 60,000 fl. geschätzten Brücke von Stein und der damit verbundenen Correction der dahin führenden Chaussée. Es hat zwar einen Augenblick ein Zweifel obgewaltet, ob im Interesse der Sparsamkeit eine hölzerne Brücke mit dem halben Aufwand gebaut werden sollte. Dieser Zweifel ist aber verschwunden, und es wäre in der That nicht möglich, ihm ferner Raum zu geben.

12) Zu Herstellung der Verbindungsstraße des Mains mit dem Neckar von Miltenberg bis Eberbach. Die Gemeinden haben bereits die Straße in fahrbaren Stand gesetzt; zu den noch erforderlichen 5000 fl. will die Standesherrschaft Leiningen 2000 fl. beitragen; 3000 fl. sind dagegen noch von der Staatskasse zu übernehmen.

2. Wasserbau.

13) Zur Uferdeckung der ausgeführten Rheindurchschnitte sind 124,143 fl. gefordert und müssen verwendet werden, um das Wasser in seinen gehörigen Schranken zu halten.

14) Zu Vollendung des Friesenheimer Durchchnitts 47,142 fl. Der große, mehrfach überschrittene Anschlag für diesen Bau ist der hohen Kammer von frühern Landtagen bekannt, wir geben uns der Hoffnung hin, daß es der technischen Behörde gelingen werde, die Schwierigkeiten, welche sich bisher der Vollendung des Werks entgegenstellten, endlich zu überwinden.

15) Zum Ankauf des Terrains zum Rheinhäuser Durchchnitt 48,000 fl. Diese Ausgabe beruht auf vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeit zur Correction des Rheinstroms auf der bayrischen Grenze.

16) Zu Vollendung des Mannheimer Hafens 52,300 fl. Mit Inbegriff der bereits verwendeten Summe kostet der Mannheimer Hafen der Staatskasse 556,372 fl.

17) Für den Hafensbau in Constanz 74,081 fl. Das Werk wird mit großer Umsicht ausgeführt und entspricht ganz dem wiederaufblühenden Verkehr und dem Handel der Stadt Constanz.

18) Für den Leopoldshafen 7,890 fl. Die Erfahrung wird lehren, inwiefern dieser Hafen noch fortbestehen kann, wenn die Knielinger Brücke dem Verkehr eröffnet wird; dergleichen muß er noch im guten Stand erhalten werden.

19) Die Entschädigung von 19,003 fl. der Stadt Offenburg rührt von dem Jahre 1825 her, wo sie zu der Rectification der Kinzig das Terrain abgetreten, aber noch nicht Bezahlung dafür erhalten hat.

20) Die Zahlung von 75,000 fl. zur Rectification der Dreyam und Elz gründet sich auf das Gesetz von 1835 und ist die letzte Rate an den aus der Staatskasse bewilligten 300,000 fl.

21) Zur Rectification der Dreyam oberhalb Neuershausen 20,000 fl. Bekanntlich begreift das Gesetz von 1835 über die Rectification der Dreyam und Elz den erstern Strom nur von Neuershausen aufwärts, dagegen war derselbe mittelst mehrere Jahre hindurch fortgesetzter Bauten vom Gebirg an bis in die Gemarkung von Lehen auf Staatskosten rectificirt und eingedämmt, und nur die kleine Strecke von Lehen bis Neuershausen ist den Angriffen des Wassers noch gänzlich bloßgestellt. Auch diese Strecke soll nun gehörig gesichert und zwar, wie der übrige Theil der Dreyam aufwärts, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß behandelt werden.

Tit. XVII. b. Eisenbahn.

Ueber diese wichtige Materie haben Sie, hochgeehrte Herren, einen Separatbericht erhalten; hier genügt zu bemerken, daß von der Gesamtsumme von 1,296,729 fl., welche für die Bahn von Mannheim bis Heidelberg bestimmt war, in der vorigen Budgetperiode 213,222 fl. verwendet worden sind, der Rest mit 919,266 fl. aber zu der bald vollendeten Herstellung dieser Bahnstrecke nöthig ist.

V. Finanzministerium.

Tit. V. Central-Baufonds.

Für die Abänderung des Sitzungssaales der ersten Kammer, der Ihrem Wunsche gemäß, hochgeehrte Herren, beschlossen wurde, sind für die laufende Budgetperiode 6000 fl. aufgenommen worden.

Tit. X. Verschiedene außerordentliche Ausgaben.

Dem genehmigten Vergleich mit der Standesherrschaft Leiningen gemäß ist die vertragsmäßige Summe von 550,000 fl. hier aufgenommen.

Beilage No. 238.

Bericht der Budgetcommission

über

das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums.

Erstattet

von dem Generalleutnant Frhrn. v. Stockhorn.

Hochgeehrteste Herren!

Unter Tit. VI. Kriegsministerium finden sich zwei Posten in dem außerordentlichen Budget.

Tit. III. Armeecorps.

Für Anschaffung neuer Bettladen	26,000 fl. — fr.
Tit. VII. Baukosten	4,640 „ — „
	<hr/>
	30,640 fl. — fr.

Der erste Posten von 26,000 fl. ist nur die Schlußbewilligung zur Completirung der schon im Jahre 1837 von den Kammern bewilligten Einrichtung, die Soldaten mit einschläfrigen Betten zu versehen. Der Credit wurde dem Großherzoglichen Kriegsministerium schon im Juli 1839 von der hohen Regierung bewilligt und den Kammern im vorigen Jahre mit dem außerordentlichen Budget vorgelegt. Die Anschaffung der Bettladen selbst ist an dem vollendet. Beide Kammern haben die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bereits anerkannt.

Aus dem Vortrage des Herrn Finanzministers Seite 4. und dem Commissionsberichte der zweiten Kammer Seite 377. werden Sie, hochgeehrteste Herren, die nähere Motivirung bereits entnommen haben; die Zweckmäßigkeit der Einrichtung spricht so für sich selbst, daß Ihre Commission alle weitere Ausführung unterläßt und darauf anträgt, gleich der andern Kammer,

die zur Anschaffung einfacher Militärbetten schon im Juli 1839 bewilligte Summe von 26,000 fl. in das außerordentliche Budget aufzunehmen.

Unter Tit. VII. Baukosten werden noch weiter durch das Budget für das Kriegministerium gefordert

- a. Für die Erbanung eines dreistöckigen Abtritts in der hiesigen Infanteriekaserne . . . 4,124 fl. — fr.
- b. Für Ueberwölbung des Landgrabens in derselben und die Verlegung der Waschküche . . . 516 — —

Zusammen 4,640 fl. — fr.

Auch hier sind die Gründe des Bedürfnisses in dem Commissionsbericht der andern Kammer Seite 377 und 378 so klar auseinander gesetzt, daß unter Bezugnahme hierauf Ihre Commission beantragt, Ihre Zustimmung für diese beiden Posten im Gesamtbetrag von 4640 fl. auszusprechen und der im außerordentlichen Budget geforderten Totalsumme für das Kriegministerium für die hier vorgetragenen Positionen mit 30,640 fl. Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

1852

Das außerordentliche Budget des Kriegministeriums

1852

Das außerordentliche Budget des Kriegministeriums

Das außerordentliche Budget

Das außerordentliche Budget des Kriegministeriums

Tit. III. Kriegswesen

20,000 fl. — fr.	zur Aufhebung neuer Festungen
1,010	Tit. VII. Baukosten

20,010 fl. — fr.	
------------------	--

Die erste Posten von 20,000 fl. ist zur Aufhebung neuer Festungen für die Jahre 1851 und 1852 bestimmt. Die zweite Posten von 1,010 fl. ist zur Aufhebung neuer Festungen für die Jahre 1851 und 1852 bestimmt. Die dritte Posten von 20,010 fl. ist zur Aufhebung neuer Festungen für die Jahre 1851 und 1852 bestimmt.

Beilage Nr. 239.

Bericht der Budgetcommission

über

den Finanzzustand im Allgemeinen, die Einnahmen und deren Lasten und Kosten
im nachträglichen und außerordentlichen Budget.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath Dr. Rau.

Hochgeehrteste Herren!

Die in der Budgetcommission dieser hohen Kammer übliche Vertheilung der einzelnen Abschnitte unter mehrere Berichterstatter ist ohne Zweifel für die Beschleunigung und Erleichterung des Geschäftes sehr vortheilhaft. Es würde jedoch an dem Ueberblicke des ganzen Finanzzustandes und an der Anregung zu Betrachtungen über denselben mit Hinsicht auf frühere Perioden fehlen, wenn nicht einem der Referenten auch zu diesem allgemeinen Theile der Austring gegeben würde. Seit 1833 habe ich diese Aufgabe in Verbindung mit dem Vortrage über die Staatseinkünfte übernommen, und ich versuche auch jetzt, einige Bemerkungen dieser Art, zu denen in diesem Augenblicke die Aufforderung besonders nahe liegt, der Beleuchtung der einzelnen Einnahmen des nachträglichen und außerordentlichen Budgets voranzuschicken. Zwei Punkte ziehen hiebei sogleich die Aufmerksamkeit auf sich, die Behandlung des Grundstockvermögens und das Verhältniß zwischen Ausgaben und Einkünften. Da jedoch über den ersten dieser Punkte schon so eben von einem andern Referenten gesprochen worden ist, so können wir uns jetzt auf den letztgenannten Gegenstand beschränken.

Unser Finanzwesen stellt sich nicht mehr in dem günstigen Lichte dar, welches uns früherhin erfreute. Es ist nöthig, die gegenwärtige Lage und die Ursachen, die sie herbeiführten, sich deutlich zu machen, um weder sorglos darüber hinwegzugehen, noch auch zu sehr davon beunruhigt und in der Beschließung von Ausgaben entmuthigt zu werden.

Eine Unzulänglichkeit der jetzigen regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte zur Deckung aller vorgeschlagenen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen Ausgaben ist nicht in Abrede zu stellen. Hieraus folgt, daß man gezwungen ist, entweder die beabsichtigten Ausgaben zu beschränken, oder die Einkünfte, zunächst die Steuern, zu erhöhen, oder Anleihen zu Hülfe zu nehmen. Das erste dieser drei Mittel ist das schwierigste, weil, nachdem man sich daran gewöhnt hat, große Ansprüche an die Staatskasse zu machen und eine nachdrückliche Förderung gemeinnütziger Zwecke von ihr zu erwarten, das Zurückziehen dieses Beistandes bei vielen Gegenständen der Regierungsfürsorge schmerzlich empfunden werden würde, doch wird man immerhin den verschieblichen Theil der Ausgaben einer folgenden Finanzperiode überlassen müssen. Das zweite Mittel, eine Steuererhöhung, wäre keineswegs unausführbar, denn es ist in unserem Großherzogthume in der langen Friedenszeit, unter dem Einflusse vieler, auf Beförderung des allgemeinen Wohlstandes gerichteter Anstalten die Steuerfähigkeit der Staatsbürger unverkennbar gestiegen. Die Abgaben gehen leicht, mit ungemein geringen Rückständen ein, und diejenigen Auflagen, deren wechselnde Größe man als ein Maß der Wohlhabenheit anzusehen pflegt, sind anhaltend gestiegen. Wenn man sich also nicht entschließt, eine Steuererhöhung eintreten zu lassen, so geschieht dieß keineswegs darum, weil etwa die bisherigen Abgaben schon ihre höchste Grenze erreicht hätten, sondern weil man die bisherige Schonung so lange als möglich fortsetzen und in dem zunehmenden Nationalvermögen immer größere Hülfquellen für mögliche Unfälle, Kriege und dergleichen sich ansammeln lassen möchte. Die Vergleichung dessen, was von Steuern und Gebühren auf den Kopf der Einwohner trifft, würde, wenn es irgend nöthig wäre, die Richtigkeit dieser Behauptung darthun. Das dritte Mittel, neue Anleihen, dürfte allerdings im ruhigen Gange der Verwaltung nicht fortwährend angewendet werden, ist jedoch ein einziges Mal und in geringem Maße zur Herstellung des gestörten Gleichgewichtes ebenfalls nicht sehr zu scheuen, denn unsere Staatsschuld, nach Abzug der Activen im Betrage von 30,696,736 fl. 56 fr. am 1. Juli 1839, macht auf den Kopf der Einwohner 24 $\frac{1}{3}$ fl. und steht demnach niedriger, als in den meisten anderen Staaten; auch ist, wie schon das Großh. Finanzministerium bemerkt hat, in den vorhergehenden Jahren aus den Ueberschüssen der laufenden Einkünfte soviel an der Schuld abbezahlt worden, daß man es nicht hoch anschlagen darf, wenn jetzt ein kleiner Theil hiervon wieder zurückgezogen wird. Blicken wir also auf den Vermögenszustand der Unterthanen, so können wir keinen Grund zur Besorgniß finden; nur scheut man sich, und mit Recht, von diesen volkswirtschaftlichen Hülfsmitteln schon jetzt Gebrauch zu machen.

Um die Entstehung dieser kleinen Verlegenheit deutlich zu machen, brauchen wir nur den Satz auszuführen, daß die Staatsausgaben sich in den letzten Statsperioden stärker erhöht haben, als die Einkünfte. Die Zeit ist uns übrigens so karglich zugemessen gewesen, daß wir das, was in aller Gründlichkeit entwickelt zu werden verdiente, nur in flüchtigen Umrissen entwerfen können. Wir haben uns deshalb auch zunächst bloß an die Budgetzäge gehalten, die zu unserem gegenwärtigen Zwecke einigermaßen genügen können, obschon bei einer genaueren Bearbeitung das Rechnungsbuch jeder Periode zu Rathe gezogen werden müßte. Der unmittelbare Staatsaufwand war angeschlagen:

im Durchschnitt von	1833 und 34 auf	7,525,000 fl.
	35 " 36 "	8,383,000 "
	37 " 38 "	8,594,000 "
Er ist nach dem dießmaligen ordentlichen Budget	8,361,000 fl.	
nach dem außerordentlichen	1,919,000 "	
	—————	10,280,000 fl.

Die Zunahme zeigt sich vorzüglich in dem Etat des Ministeriums des Innern, dem die meisten großen Anstalten für Sicherheit, Wohlstand und Bildung angehören.

Das Budget dieses Verwaltungszweiges war im Durchschnitt

	von 1833 und 34	2,671,000 fl.
	35 = 36	2,968,000 =
	37 = 38	3,280,000 =
jetzt:	ordentliches Budget	3,064,000 fl.
	außerordentliches Budget	1,103,000 =
	zusammen	4,167,000 fl.

In den letzten Jahren ist ungemein viel für große Werke aufgewendet worden, wobei die Kosten ziemlich weit über die anfänglichen Ueberschläge hinausgingen. Wir erinnern nur an einige der stärksten Ausgabenposten, die zum Theile noch in dem jetzigen Budget vorkommen:

Mannheimer Hafen	556,000 fl.
Irennhaus in Illenau	519,000 =
Straße von Hornberg nach Triberg	409,000 =
Dreysam- und Elzkanal, sammt der neuen Dreysam-Rectification	320,600 =
Straße von Langenbrücken nach Einsheim	233,000 =
Constanzer Hafen	142,000 =

Diese 6 Ausgaben machen schon $2\frac{1}{6}$ Millionen aus, vieler kleinerer nicht zu gedenken. Die Zollgebäude, für die nun schon an 600,000 fl. verwilligt sind, wurden darum in diese Aufzählung nicht aufgenommen, weil sie aus Grundstocksmitteln aufgeführt werden sollen. Für den Straßen- und Wasserbau im Ganzen waren angesetzt:

im Durchschnitt von 1833 und 34	1,028,000 fl.
35 = 36	1,091,000 =
37 = 38	1,251,000 =

ordentliches Budget	1,062,000 fl.
außerordentliches Budget	464,000 =
zusammen	1,526,000 fl.

Bei den vielen Staatszuschüssen zu Ablösungen bäuerlicher Lasten, wodurch eine Schuldvermehrung entstehen mußte, hätte man ein starkes Steigen der Ausgaben der Schuldenkasse erwarten dürfen; es fand aber dieses dennoch nicht statt, weil zugleich aus Ueberschüssen und Grundstockgeldern fortwährende Abzahlungen erfolgen konnten, doch ist das Budget jener Klasse der Zehntablösung wegen von 1835 an immer wenigstens um 200,000 fl. höher gewesen, als früher. Dasselbe betrug

im Durchschnitt von 1833 und 34	890,000 fl.
35 = 36	1,538,000 = wegen einer starken Zahlung zur Zehntablösung.
37 = 38	1,124,000 =
39 = 40	1,234,000 =

Man sieht, daß die Leistungen verschiedener Art für das Wohl der Staatsbürger sich sehr vergrößert haben. Daraus ist theils eine Menge nützlicher Gebäude und Werke im Eigenthum des Staates, theils eine Minderung mancher Lasten, die auf einzelne Klassen drückten, theils eine Menge von anderen Vortheilen gestossen, die man nur nicht in Zahl und Maß zu bringen vermöchte. Die gute Anwendung der ausgegebenen Summen kann wohl im Allgemeinen nicht bezweifelt werden, auch sind dieselben unter der Zustimmung der Stände beschloffen worden. Doch bleibt es bei den

großen Bauausgaben, welche oft den Ueberschlag in einem unbegreiflichen Maße überstiegen, ungewiß, ob die Kunstverständigen immer mit der nöthigen Sparsamkeit und Vorsicht zu Werke gegangen sind. Manche Ausgabe wäre nicht genehmigt worden, wenn man ihre volle Größe schon vorher gekannt hätte, und die Männer vom Fache müssen es sich selbst zuschreiben, wenn hieraus ein Mißtrauen gegen ihre Wirthschaftlichkeit und Boraussicht entstanden ist.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die Untertanen für diese gesteigerte Wirksamkeit der Regierung auch verhältnißmäßig größere Beiträge zur Staatskasse entrichteten. Dies geschah aber nicht vollständig.

Zwar flossen mehrere Arten der Einkünfte von selbst immer reichlicher. Dahin rechnen wir z. B.

- a. die Forstdomänen, deren reiner Ertrag wegen gestiegener Holzpreise und besserer Verwaltung in folgender Progression anwuchs:

Budget von 1833 und 34 im Durchschnitt 562,000 fl.

39 = 40 766,000 =

- b. Accise und Ohngeld, die zwar zum Theile von der Ergiebigkeit der Weinlese abhängen, sonst aber mit dem reichlicheren Verbräuche der besteuerten Genusmittel und den größeren Preisen der Immobilien mehr abwerfen;

Budget von 1833 und 34 im Durchschnitt 1,238,000 fl.

37 = 38 1,419,000 =

39 = 40 1,520,000 =

ungeachtet der Verminderung im Ertrage der Fleischaccise von ungefähr 20,000 fl.

- c. Jurisdictionseinkünfte:

Budget von 1833 und 34 im Durchschnitt 685,000 fl.

37 = 38 816,000 =

39 = 40 821,000 =

Dagegen fanden auch bedeutende Verminderungen anderer Einkünfte statt.

Bei den Cameraldomänen rührte dieß von den zahlreichen Ablösungen und einigen wenigen Verkäufen her, wofür freilich die entsprechende Abnahme der Schuldzinsen in Gegenrechnung kommt. Diese Domänen brachten, nach Abzug der Lasten und Kosten, und wenn wir uns bloß an das Soll der Rechnungsabtheilung III. jedes Jahres halten, ein:

1832 965,000 fl.

34 987,000 =

36 695,000 =

Die Salineneinkünfte hatten wegen der Ermäßigung des Salzpreises im Jahre 1833 eine starke Einbuße. Sie trugen netto ebenfalls in Abtheilung III. des Rechnungsjolls:

1832 1,063,000 fl.

34 887,000 =

36 971,000 =

Die Ermäßigung der Gewerbesteuer beträgt nach dem heutigen Stande der Steuerkapitale 232,000 fl., eine Summe, die ungefähr der Vermehrung der reinen Zolleinkünfte in Folge des Zollvereins das Gleichgewicht hält. Die Ermäßigung der Classensteuer im Jahre 1837 kostete jährlich gegen 81,000 fl. Tragen nun die erstgenannten 3 Arten von Einkünften jetzt etwa 632,000 fl. mehr ein, als in der Periode von 1833 und 34, so zeigen die anderen aufgeführten, ohne die Gewerbesteuer, einen Minderertrag von 430,000 fl., und es bleibt aus der Vergleichung beider nur eine Mehreinnahme von ungefähr 200,000 fl. Wir übergehen die zahlreichen Einkünfte von geringerem Belange, weil schon aus

jeder Gulden, der aus Ablösungen und Verkäufen von Bestandtheilen des Domänenvermögens in die Amortisationskasse floß, wurde von dieser zur Einlösung eines Schuldpostens verwendet, die Schuld selbst aber ist größtentheils die Nachwirkung einer schweren Kriegszeit. Die neueste Mehrung der Schuld in der gegenwärtigen Periode beruht auf Beschlüssen, die theils rechtlich nothwendig waren, wie die Abfindung an den Herrn Fürsten von Leiningen, theils zur Beförderung des gemeinen Wohles dienen, wie die Errichtung der Eisenbahn.

Um das Verhältniß der jetzt zu fassenden Beschlüsse zu den im vorigen Jahre gefaßten ganz deutlich zu machen, muß nochmals daran erinnert werden, daß das damals votirte, eine Ausgabesumme von 313,793 fl. ausmachende außerordentliche Budget nur für das erste Halbjahr der jetzigen Periode bestimmt war und nunmehr dem neu aufgestellten außerordentlichen Budget einverleibt worden ist.

Die einzelnen Positionen des nachträglichen ordentlichen und des außerordentlichen Budgets, über welche zu berichten ich beauftragt bin, betreffen die Einnahmen und die ihnen entsprechenden Lasten und Verwaltungskosten. Beides steht in so genauer Verknüpfung, daß der Beschluß einer Einnahme auch die Bewilligung des zugehörigen Kostenaufwandes erfordert. Die Commission trägt auf die Annahme sämmtlicher aufzuführenden Positionen an, welches deshalb an den einzelnen Stellen nicht wiederholt bemerkt worden ist.

A. Nachträge zum ordentlichen Budget.

a. Einnahmen.

I. Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten treffen wir den muthmaßlichen Ertrag der Eisenbahn, deren gewerblichen Betrieb die hohe Regierung der Postverwaltung zu übertragen beabsichtigt. Ein Ueberschlag des muthmaßlichen Ertrages kann im Voraus nur ganz ungefähr gebildet werden, denn es fehlt noch an allen Anhaltspuncten. Das Finanzministerium hat also nur die Annahme untergelegt, daß der Bauaufwand sich aus dem reinen Ertrage zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinsen werde, und hieraus für $\frac{1}{4}$ Jahre, aus der Summe von 1,605,068 fl., eine Einnahme von 42,132 fl. 57 fr. berechnet. Dagegen ließe sich zwar einwenden, daß die Kosten der ersten Bahnstrecke etwas niedriger stehen werden; allein bei der gänzlichen Ungewißheit der künftigen Frequenz kann auch der obige Ansaß einstweilen beibehalten werden. Es ist dies ausnahmsweise ein reiner Ertrag. Künftig wird man die rohe Einnahme aus Fahrgeld und die Betriebskosten in das Budget aufnehmen.

II. Aus dem Ministerium des Innern wird die Einnahme aus den Anzeigeblättern aufgeführt, die im Jahr 1841 3735 fl. betragen soll. Diese Einnahme bringt für jetzt noch geringen Nutzen, weil die davon zu bestreitenden Entschädigungen an verschiedene Lehranstalten 3221 fl. hinwegnehmen.

III. Ministerium der Finanzen.

1) Allgemeine Kassenverwaltung. Der Haupt-Finanzetat, der dem Finanzgesetz vom 21. Juli 1839 beigelegt ist, enthält einen muthmaßlichen Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die Ausgaben, und zwar

für 1839 . . . 182,592 fl.

„ 1840 . . . 180,765 „

welche Summen hier in Einnahme kommen.

2) Cameral- und Forstdomänenverwaltung. Da in der neuesten Zeit bedeutende Ankäufe von Ländereien gemacht worden sind, so kommt der muthmaßliche Reinertrag derselben mit $3\frac{1}{2}$ Proc. in Ansaß. Er beträgt für jedes Jahr 75,810 fl., da die ganze Ankaufsumme 2,165,990 fl. 34 fr. ausmacht. Diese Erwerbungen sind uns noch nicht näher bekannt und werden erst in der bevorstehenden Sitzung des ständischen Ausschusses zur Prüfung gelangen.

Die zu bauenden Rheinbrücken bei Speyer und Knielingen sollen schon 1840/41 einen Ertrag geben, der sich nicht bestimmen läßt. Der Anschlag ist vorläufig 1391 fl.

- 3) **Steuerverwaltung.** Die Wiederherstellung der Gewerbesteuer in den Stand, den sie 1833—35 hatte, worüber ein besonderes Gesetz vorliegt, wird im 2ten Jahr der Finanzperiode abwerfen 232,305 fl.

b. Ausgaben.

- 1) Die Erhebungskosten der Gewerbesteuer werden verhältnißmäßig erhöht um 4710 fl.
2) Für Unterhaltung der Hafen- und Landungsplätze für 1840/41 5246 fl.

B. Außerordentliches Budget.

a. **Einnahmen.** Wir treffen hier die verschiedenen Deckungsmittel an, die man zu Hülfe nehmen mußte, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Sie sind unstreitig zum Theile von der Art, daß man nicht fortwährend auf sie bauen könnte, und daß sie nur durch eine einmalige Verlegenheit, deren Wiederkehr verhütet werden muß, sich rechtfertigen lassen. Der Vortrag des Herrn Finanzministers über die Deckungsmittel enthält selbst die Bemerkung, daß 3 dieser Aushülfsmittel der hohen Regierung unangenehm seien und nur darum vorgeschlagen würden, um ohne eine starke Maßregel aus einem abnormen Zustande allmählig in einen normalen überzugehen.

- 1) Aus der allgemeinen Cassenverwaltung.

Der Betriebsfondsüberschuß der vorigen Finanzperiode ergibt sich aus der abgeschlossenen Rechnung und stellte sich am 1. Juli 1839 auf 373,213 fl., die demnach das Wirtschaftsergebniß der Jahre 1837/38 und 1838/39 bilden. Diese Summe ist höher, als diejenige, welche, vor der Kenntniß von dem wirklichen Rechnungsergebnisse, im vorigen Finanzgesetze zu 161,503 fl. angenommen worden war; es ist also eine Zunahme von ungefähr 211,000 fl. eingetreten.

Der wahrscheinliche Betriebsfondsüberschuß der laufenden Periode wird für jedes Jahr auf 186,000 fl. geschätzt. Dies beruht natürlich nur auf einer Vermuthung. Auch ist es eine nicht erfreuliche Abweichung von der bisher befolgten und im Wesen der Sache begründeten Regel, diese Ueberschüsse erst nach dem Schlusse der einen Periode der nächsten zuzutheilen. Allein man kann nicht umhin, jetzt anders zu verfahren, wenn man nicht die Schuld noch weiter vergrößern will.

Aus den Grundstocksgeldern werden zur Ausführung neuer Gebäude verwendet:

1839 . . .	300,000 fl.
1840 . . .	274,383 =

zusammen 574,383 fl.

Dies Auskunftsmittel, welches dem Grundstockvermögen statt eines Theiles des Guthabens einträgliche Gebäude überliefert und die Amortisationscasse nöthigt, die dazu bestimmten Summen aufzubringen, ohne daß die Schuld im Ganzen vermehrt würde, ist schon öfters angewendet worden. Die Gebäude, die man hiezu ausgewählt hat, sind das Walzwerk in Albruck, die Brücken zu Knielingen, Speyer, Hünningen und Breisach und die Zollgebäude.

- 2) Aus der Amortisationscasse, d. h. durch neue Anleihen zu decken

für die Eisenbahn die schon bekannte Summe von . . .	919,266 fl.
= den ehemaligen Kinzigkreis	25,753 =
= die Entschädigung an die Standesherrschaft Leiningen	550,000 =

wobei zu bemerken ist, daß die früheren Abschlagszahlungen als Guthaben der Staatscasse aufgezeichnet sind und an obiger Summe abgehen.

Zu den laufenden Ausgaben des Jahres 1839, in welchem die Gewerbesteuer noch nach dem bisherigen Fuße erhoben wurde und eine Nachforderung nicht süglich auszuführen wäre, 229,530 fl. Man muß gestehen, daß dieser Betrag nicht so groß ist, um eine Besorgniß zu erregen, woserne nur künftig diese Maßregel vermieden werden kann.

b. Ausgaben für Verwaltungskosten.

1) Die fliegende Brücke bei Speyer mit der Schiffsbrücke bei Knielingen sind nach Verabredung mit der R. bairischen Regierung und auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen. Sie werden beide durch den Rhein geschiedene Länder in viel innigere Berührung bringen und einen, für beide ersprießlichen Verkehr hervorbringen, auch durch das schon erwähnte Brückengeld wieder einigen Ersatz gewähren. Für den diesseitigen Theil der Kosten sind 65,000 fl. bewilligt. Der frühere Anschlag betrug 53,000 fl., es wurden jedoch 12,000 fl. für das Brückengebäude zu Knielingen beigefügt.

2) Eine ähnliche Vereinbarung mit der französischen Regierung wird fliegende Brücken in Breisach und Hüningen zur Entstehung bringen, mit einer Ausgabe von 47,861 fl., wobei also der oberen Landesgegend ein ähnlicher Vortheil zufällt, wie durch die erstgenannten Brücken der unteren.

3) Für die mit der Zehntablösung verknüpfte große Geschäftsvermehrung in beiden Jahren zusammen sind 27,728 fl. erforderlich.

4) Für ein neues Walzwerk in Albruck 24,600 fl. Es waren hiezu im ordentlichen Budget schon 30,000 fl. angewiesen, die aber nicht genügen, da man bei näherer Erwägung es als nothwendig erkannt hat, dem Werke eine größere Ausdehnung zu geben, so daß nicht blos Klein- und Stabeisen, sondern auch Blech gewalzt werden kann. Das Bedürfniß eines solchen Werkes ist auch in dieser hohen Kammer schon mehrmals zur Sprache gekommen. Es beruht auf dem Umstande, daß ohne eine solche Anstalt der Absatz des Eisenerzeugnisses durch das Mitwerben anderer Hüttenwerke bedroht ist, dagegen läßt sich nach der Herstellung eine ansehnliche Erhöhung des Reinertrages, die nach einer in den Ministerialacten befindlichen Berechnung bis zu 28,000 fl. geschätzt wird, erwarten. Von den auf 100,000 fl. angeschlagenen Kosten sollen 54,600 fl. durch beide Budgetpositionen, 10,000 durch Aufschiebung anderer Ausgaben gedeckt und 35,614 fl. der nächsten Periode überlassen werden.

5) Zu Zollgebäuden waren für 1837 und 1838 zusammen schon 350,000 fl. bewilligt, und jetzt werden diejenigen 242,668 fl. in Ansatz gebracht, welche schon in dem vorjährigen Berichte über das Finanzgesetz erläutert worden sind, und von denen schon damals $\frac{1}{4}$ mit 60,667 fl. in das Budget aufgenommen worden war. Eine vollständige Aufzählung der aufzuführenden Gebäude ist in dem Berichte des Abg. v. Jhst ein S. 386 zu finden.

Die Commission schlägt Ihnen, hochgeehrteste Herren, die Genehmigung aller dieser Einnahms- und Ausgabenpositionen vor.

Beilage No. 240.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Abschreibens von 300 fl. am Gewerbe- und Klassensteuercapital betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath **Dr. Rau.**

Hochgeehrteste Herren!

Ueber den vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Hauptinhalt schon in dem so eben verlesenen Berichte über die Defungsmittel erwähnt worden ist, habe ich nur Weniges im Namen der Commission vorzutragen.

Die hohe Regierung hat es für angemessen erachtet, die Erhöhung der Gewerbe- und Klassensteuercapitalien in Vorschlag zu bringen. Es ist dieses, wenigstens in Bezug auf die Gewerbesteuer, keine ganz neue Maßregel. Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß die Gewerbesteuer lange Zeit in einem höheren Betrage erhoben wurde, und daß erst im Jahre 1831, als von der Herabsetzung des Salzpreises die Rede war, dieser Schritt aber noch nicht für thunlich angesehen wurde, der Beschluß zu Stande kam, einstweilen den Gewerbesteuerpflichtigen eine Erleichterung angedeihen zu lassen, die darin bestand, daß an dem persönlichen Verdiensteapital eines jeden Gewerbesteuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben würden. Hiernach hatte Jeder, da die Gewerbesteuer 23 fr. von 100 fl. des Steuercapitals ausmacht, jährlich 1 fl. 9 fr. weniger zu bezahlen. Als im Jahr 1833 die Minderung des Salzpreises wirklich eintrat, wurde jene Erleichterung wieder zurückgenommen. Im Jahre 1835 stellte der Beitritt Badens zum Zollverein eine Erhöhung der Zolleinkünfte in Aussicht, die einen Beweggrund darbot, abermals die Abschreibung von 300 fl. an dem Gewerbesteuer-capital anzuordnen, und seitdem hat diese Erleichterung stattgefunden. Wenn nun diese Maßregel wieder zurückgenommen wird, so stellt sich der Zustand wieder her, welcher vor dem Jahre 1831 und in der Budgetperiode von 1833 bis 1835 vorhanden war.

Der Beschluß von 1835 war wohl nicht als ein ganz widerruflicher zu betrachten, und das Einkommen unserer Gewerbsleute ist heutiges Tages bei dem guten Fortgange aller Unternehmungen so günstig, daß das Wiedereintreten jener kleinen Erhöhung nicht als drückend angesehen werden kann. Unter allen verschiedenen Mitteln, auf dem Wege der Besteuerung eine größere Summe aufzubringen, kann dieses als das leichteste und am wenigsten empfindliche angesehen werden. Das Resultat dieser Erhebung ist eine Roheinnahme von 232,305 fl.
zieht man hiervon die Erhebungskosten mit 4,710 =

ab, so kommt eine reine Mehreinnahme von 227,595 fl. heraus. Dieser Gegenstand hängt ganz genau mit der Berathung über das Budget zusammen, weshalb, wie es auch im Jahre 1835 geschehen ist, die Budgetcommission diesen Gesetzentwurf als in ihrer Aufgabe liegend angesehen hat, ohne die Ernennung einer besonderen Commission in Vorschlag zu bringen. Das von der hohen Regierung vorgelegte und von der zweiten Kammer ohne Abänderung angenommene Gesetz besteht aus einem Artikel, welcher lautet: „Die durch das Gesetz vom 10. Juli 1837 (Reg. Bl. Seite 141) angeordnete und bis jetzt fortbestandene Minderung von je 300 fl. der Gewerbs- und Classensteuercapitalien wird vom Beginn des Steuerjahrs 1840 an, aufgehoben.“

Die Budgetcommission empfiehlt Ihnen hiernach die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes.

Beilage Nr. 241.

Bericht der Budgetcommission

über

den Gesetzentwurf, die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben, sowie den Etat der Deckungsmittel derselben für die Jahre 1839 und 1840 betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Dr. Ra u.

Hochgeehrteste Herren!

Das Finanzgesetz, über welches ich im Namen der Budgetcommission zu berichten habe, ist erst gestern in der zweiten Kammer berathen worden, und es war also nicht möglich, dasselbe früher zu der Kenntniß dieser hohen Kammer zu bringen; es hat dies jedoch, in Bezug auf die Beschlußfassung keinen wesentlichen Nachtheil, weil der Inhalt desselben fast gar nichts Neues, sondern nur eine Recapitulation dessen ist, was wir bereits in den einzelnen Positionen des nachträglichen und außerordentlichen Budgets kennen gelernt haben. Beim Art. 1. werden die Positionen der Ausgabe, über welche der Vortrag heute erstattet worden ist, in einer Summe zusammengefaßt, und es ist der beiliegende Etat nichts als die systematische Aufzählung der sämtlichen schon beschlossenen Ausgaben. Was den Art. 2., nämlich die Einnahmen, betrifft, so ist auch hierüber schon so eben Vortrag erstattet worden, nur sind in demselben die Summen nicht zusammen gezogen worden, wie sie dieser Art. enthält. Hiernach versteht sich auch die Aufhebung des Art. 4. des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 von selbst. Der Art. 3. erhöht die Dotation der Amortisationskasse in Folge der neu überwiesenen Schulden. Es ist diese verhältnismäßige Dotationserhöhung eine natürliche und nothwendige Folge von dem Beschlusse eines neuen Zuwachses unserer verzinslichen Staatsschuld, was Ihnen, hochgeehrteste Herren, ebenfalls bekannt ist. Art. 4. handelt von dem Betriebsfond. Bekanntlich war in einer der letzten Sitzungen vor der Vertagung ein Beschluß über den Betriebsfond nach dem Vorschlag der Regierung gefaßt worden. Es besteht dieser Beschluß

Beilage Nr. 242.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufbringung der Deckungsmittel für die Vollendung des
Dreysam- und Elzcanals betreffend.

Erstattet

von dem Jhrn. v. Göler.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs, über welchen ich Ihnen zu berichten die Ehre habe, ist mit der Vorlage zweier Gesetze, welche in diesen Tagen Ihre Zustimmung erhielten, eng verbunden, und deshalb in der Hauptsache schon bei den dortigen Berathungen erörtert worden, nämlich bei dem Gesetze über die Bürgschaftsübernahme des Staats für die Schulden der bei der Dreysam- und Elz-Rectification betheiligten Gemeinden, und bei dem Gesetze, wonach die Gemeinde Malterdingen nachträglich in die Concurrenzschafft der genannten Gemeinden aufgenommen worden ist. Wenige Bemerkungen werden daher genügen.

Es ist Ihnen, hochgeehrteste Herren, bekannt, daß der Ueberschlag von circa 700,000 fl. für die Rectification der Dreysam und Elz nicht hinreicht, dies Werk in Stand zu setzen, sondern voraussichtlich ein Mehraufwand von 174,000 fl. nothwendig werden wird; es ist Ihnen ferner bekannt, daß die bei der Rectification angezogenen Gemeinden durch die Leistung von 400,000 fl. an den Kosten derselben so sehr beschwert sind, daß das Hinzukommen von den weitem 174,000 fl. sie über die Maßen drücken würde, daß ihnen deshalb, wenn es ohne unverhältnismäßige Opfer von Seiten der Gesamtheit des Staates bewirkt werden kann, eine Erleichterung sehr zu gönnen ist. Es bietet sich hiezu aber eine sehr willkommene Gelegenheit, diese Erleichterung zu gewähren, ohne dem Staate selbst einen neuen positiven Aufwand zuzuführen, dadurch nämlich, daß der Ertrag des Vorlandes und der Dämme des Canals, welche nach dem Gesetze vom 28. August 1835 der Staatskasse zugewiesen sind, einen bedeutend höheren Werth gezeigt hat, als ursprünglich vorausgesehen wurde.

Der Staat will nun nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf die Erträgnisse dieser Dämme in so lange verzichten, als dies nöthig ist, um mit derselben den Zins und den Tilgungsfond für das durch die Gemeinde weiter aufzunehmende Capital decken zu können. Der Staat will ferner für diese Schuld in gleicher Weise Garantie leisten, wie dies durch das bereits angenommene Gesetz in Betreff der Schulden der einzelnen Concurrnzgemeinden der Fall ist. Der Ertrag des Vorlandes und der Dämme ist auf jährlich 10,000 fl. abgeschätzt, und es bleibt daher kein Zweifel, daß das Beabsichtigte damit auch wirklich ausgeführt werden könne.

In dem Berichte Ihrer Commission über das kürzlich hier angenommene Gesetz, den Beizug der Gemeinde Malterdingen zur Concurrnzschafft für die Dreyfam- und Elz-Rectification, wurde angeführt, daß bei vorliegender Gelegenheit wohl näher müßte besprochen werden, ob die von der Gemeinde Malterdingen beizuschließenden 4000 fl. in verhältnißmäßiger Theilung den 16 ersten Concurrnzgemeinden müßte zu Gut geschrieben, oder ob der Beitrag von Seite der Gemeinde Malterdingen als eine neue Einnahme für die Rectification solle betrachtet werden. Für die letztere Art der Anwendung hatte sich im Art. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfs die hohe Regierung ausgesprochen.

Die zweite Kammer hat diesen Artikel dahin abgeändert, daß diese 4000 fl. der Gemeinde Malterdingen als ein Theil der 400,000 fl. betrachtet werden sollen, und um so viel also die übrigen Gemeinden erleichtert werden; auch Ihrer Commission scheint dies der billigere Weg zu sein, der nur ein etwas größeres Geschäft durch die Abänderung der erfolgenden Vertheilung veranlassen dürfte.

Die hohe Regierung hat zu dieser Modification auch ihre Zustimmung gegeben. Ihre Commission, hochgeehrte Herren, findet daher gegen die Tendenz des Gesetzes, und ebenso wenig gegen die Fassung der einzelnen Artikel irgend etwas zu erinnern, und stellt deshalb den Antrag auf deren unveränderte Annahme.

Beilage Nr. 244.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat aus der von dem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer anher gemachten Mittheilung vom 13. d. M. mit Vergnügen ersehen, daß Letztere in der Sache selbst den Aenderungen, welche die erste Kammer an dem Gesetzentwurf über die Amtsrevisoratsporteln in ihrer Sitzung vom 9. d. M. beschlossen hat, beigetreten ist. Bei dieser Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern will die erste Kammer in Beziehung auf die von der zweiten Kammer in ihrer 131sten öffentlichen Sitzung beschlossene Erklärung sich lediglich auf die Erwiderung beschränken, daß sie ihrer Seits die von der zweiten Kammer im gegenwärtigen Falle den §§. 60. und 61. der Verfassungsurkunde gegebene Auslegung nicht anzuerkennen vermöge, und sie sich gegen diese Auslegung um so mehr verwahre, als auch die Großherzogl. Regierung die Vorlage des gedachten Gesetzes nicht als die eines Finanzgesetzes gemacht, und auch die zweite Kammer selbst früher nicht das Gesetz aus diesem Gesichtspunkte betrachtet hat.

Ich habe die Ehre, dem hochverehrlichen Präsidium von dieser Erklärung der ersten Kammer zum Zweck der gefälligen Eröffnung an die zweite Kammer Kenntniß zu geben.

Karlsruhe, den 14. Juli 1840.

Der zweite Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Nr. 245.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In der Absicht, die Vollziehung des fünften Titels des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, von der Zehntschuldentilgungskasse handelnd, zu erleichtern und zu befördern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist berechtigt, die ihr zu Darleihen an Zehntpflichtige erforderlichen Capitalien von der Grundstoffsverwaltung, und so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen nach Art. 10 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse unmittelbar beizuschaffen.

Es stehen ihr, sowohl in dieser Hinsicht, als in Beziehung auf das Ausleihen der bei ihr jeweils disponiblen Gelder, gleiche Befugnisse, wie der Amortisationskasse zu.

Der Satz 2. des §. 79. des Zehntablösungsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 2.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist ferner ermächtigt, Capitalien ohne halbjährige Aufkündigungsbefugniß von ihrer Seite aufzunehmen, unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen.

Art. 3.

Die Aufnahme hat gegen Zehntschuldsscheine zu 500 fl., oder zu 100 fl., zu geschehen, welche nur auf Namen gestellt werden können. Der Zinsfuß, gegen welchen die Aufnahme stattfinden darf, wird zeitweise von dem Finanzministerium mit Berücksichtigung der in dem dritten Satze des §. 79. des Gesetzes über die Ablösung des Zehnten enthaltenen Vorschriften bestimmt.

Art. 4.

Der Gesamtbetrag der nach Art. 1. und 2. zu emittirenden Schuldscheine darf die Summe aller bis zum Schlusse der gegenwärtigen Budgetperiode constatirten Darleihen nicht übersteigen.

Art. 5.

Die ausgegebenen Zehntschuldcheine sind wieder einzulösen nach Maßgabe der Mittel, welche der Zehntschuldentilgungskasse zu diesem Zweck zu Gebote stehen.

Vom 1. Januar 1844 anfangend müssen nicht nur die nach §. 81. des Zehntablösungsgesetzes von den Schuldnern der Zehntschuldentilgungskasse jährlich zu bezahlenden, sondern auch alle von derselben freiwillig gemachten außerordentlichen Rückzahlungen Jahr für Jahr zur Einlösung von Zehntschuldcheinen verwendet werden.

Art. 6.

Die Einlösung der Zehntschuldcheine findet im Wege der Verloosung statt; sie werden zu diesem Zwecke in Klassen eingetheilt, nach Verschiedenheit der Zinsen, die sie tragen. Die Einlösung geschieht in Klassen in der Reihenfolge der Höhe des Zinsfußes, so daß die Scheine, welche die höchsten Zinsen tragen, immer zuerst eingelöst werden. Trifft die Einlösung nicht eine ganze Klasse, so werden die zurückzahlenden Nummern durch das Loos bestimmt. Die zurückzahlende Summe ist in diesem Falle nach dem Capitalbetrage der Zehntschuldcheine zu 500 fl. und 100 fl. zu theilen. Die zur Rückzahlung kommenden Klassen und die gezogenen Nummern einer Klasse werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die Verloosung ist am 2. Januar jedes Jahres vorzunehmen, und erstmals spätestens im Jahre 1845. Die Einlösung hat am 1. April des nämlichen Jahres zu geschehen.

Art. 7.

Die am 1. Juli jeden Jahres bestehende Gesamtschuld der Zehntschuldentilgungskasse und ihr Activstand sind jährlich und spätestens im Laufe des Monats October durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die zum Vollzug der vorstehenden Artikel erforderlichen näheren Vorschriften erläßt das Finanzministerium, welchem nach Maßgabe des §. 78. des Zehntablösungsgesetzes die Aufsicht und Leitung über die erforderlichen Aufnahmen und Rückzahlungen überlassen ist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, in so weit es die Art. 6. und 9. des letzteren auf die Zehntschuldentilgungskasse ausdehnt, einen Theil der Verfassung.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 16. Juli 1840.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Beilage Nr. 246.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister v. Kettner.

Hochgeehrte Herren!

Die Zehntschuldentilgungskasse ist durch den §. 78. des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung der Zehnten in's Leben gerufen worden, und der §. 79. des nämlichen Gesetzes macht Sie mit den Bestimmungen jener Kasse bekannt. Die zur Erfüllung dieser Bestimmung erforderlichen Capitalien sollen der Zehntschuldentilgungskasse, gleichfalls jenem §. 79. zufolge durch die Amortisationskasse von der Grundstockverwaltung, und, so weit deren Mittel nicht zureichen, im Wege geschlicher Anleihen verschafft werden.

Die Zehntschuldentilgungskasse ist demnach nicht selbstständig, sie ist zum Bezug ihrer nothwendigen Gelder auf einen lästigen Umweg gewiesen. Die von ihr nur durch Vermittelung der Amortisationskasse zu machenden Anleihen müssen demnach durch zwei verschiedene Rechnungen und Kassen geführt werden, wodurch die Operationen selbst weitläufig und verzögert werden.

Um nun, wie der Vortrag zu dem Gesetzentwurfe sagt, die Geschäfte der Zehntkasse zu erleichtern und zu befördern, ist das gegenwärtige Gesetz verfaßt und den Ständen zur Zustimmung vorgelegt worden, welches eine Trennung der Zehntschuldentilgungskasse von der Amortisationskasse und eine selbstständige Einrichtung dieser ersteren Kasse feststellt, ohne daß jedoch durch die Trennung beider Institute ein gegenseitiges Darlehen der jeweils disponibeln Fonds auf Zins ausgeschlossen sein soll.

Die Motivirung des Gesetzes verbreitet sich fast ausschließlich über diesen formellen Zweck, es bietet jedoch das Gesetz noch weitere für seine Annahme sprechende Vortheile. Für die Zehntkasse werden Anleihen künftig leichter abzuschließen sein, weil die Kasse nicht, wie dies für die Amortisationskasse gesetzlich vorgeschrieben ist, nur auf 6monatliche Aufkündigung zu leihen hat, sie kann hiezu einen kürzeren Termin, je nach Lage der Umstände, sich vorsehen, und wenn sie ihre eigenen Papiere ausgeben kann, so unterliegen diese nicht dem Schwanken des Curses auf dem Papiermarkte, und sind sie, je nach dem Zinsbetrage künftiger Anleihen, von ungleichem Zinswerthe, so übt dieß auf die eigentlichen Staatspapiere keinen ungünstigen Einfluß.

Es wird endlich, wenn die Zehntschuldentilgungscapitalien in der Amortisationskasse-Bilanz nicht vorkommen, die Staatsschuld (obgleich durch eine solche Steigerung nur scheinbar erhöht) nicht auf einer für die Einkünfte des Staats unverhältnißmäßigen Höhe erscheinen, und ein etwaiger Nachtheil für künftige eigentliche Staatsanleihen weniger zu befürchten sein, als wenn die Zehntschuldentilgungscapitalien, welche nicht als Staatsanleihen betrachtet werden können, für die der Staat doch nur seinen Credit interponirt, in der Rechnung über die Staatseinnahmen und Ausgaben figurirte.

Eine Benachtheiligung der Grundstockverwaltung oder Gefahr für den Grundstock kann Ihre Commission darin, daß durch das neue Gesetz die Vermittelung der Amortisationskasse beseitigt und den Erübrigungen vom Grundstock, gleichwie den Zehntablösungsgeldern, mehr Mobilität gegeben wird, nicht erblicken, und die in dieser Beziehung etwa hervorgetretenen Besorgnisse haben sich gewiß durch die Zusicherung der hohen Regierung gehoben, daß künftig den Rechnungen über die Betriebsfonds und über die Staatseinnahmen, welche allein bisher den Ständen vorgelegt wurden, auch die Rechnungsnachweisungen über den Grundstock und insbesondere über den Ertrag der für diesen gemachten Acquisitionen beigefügt werden sollen.

Die Zehntschuldentilgungskasse soll nun für ihre Zwecke die gleichen Befugnisse wie die Amortisationskasse erhalten. Der hierbei etwa entstehenden Befürchtung, daß nämlich die Creditoperationen beider Kassen collidiren könnten, ist durch die Begründung des Gesetzentwurfs begegnet.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes haben wir zu bemerken:

Der Art. 1.

Ist von der zweiten Kammer nach der Fassung der Regierung angenommen worden. Wir finden hiezu keine Bemerkung zu machen, und stellen den Antrag auf Zustimmung.

Art. 2.

Im Einverständniß mit der Regierung hat die zweite Kammer dem Commissionsantrage zufolge hier eine Abänderung eintreten lassen, indem es ihr geeignet schien, die beiden verschiedenen Bestimmungen des Artikels in verschiedene Artikel zu trennen. Bei der Wandelbarkeit des Zinsfußes halten wir gleichfalls eine Fixirung desselben für die Anleihen der Zehntschuldentilgungskasse nicht für rathsam.

Durch Emittirung von Papieren auf Namen, statt auf den Inhaber, werden die Anleihen rein inländische, und wie schon oben bemerkt worden, stabil im Werthe, hierdurch auch die Operationen der Zehntschuldentilgungskasse erleichtert. Wir stellen den Antrag auf Zustimmung.

Art. 3.

Der Artikel 3. des Entwurfs ist mit einiger Abänderung Artikel 1. geworden. Jetzt enthält Artikel 3. die Bestimmung über die auszustellenden Zehntschuldenscheine und über den Zinsfuß.

In der Bezugnahme auf den dritten Satz des §. 79. des Gesetzes über die Ablösung der Zehnten findet die zweite Kammer eine Controle über die Bestimmungen des Zinsfußes.

Wir finden gegen die Annahme dieses Artikels nichts zu erinnern.

Art. 4.

Dies ist der umgeänderte Art. 3. des Entwurfs; sein Zweck ist, daß nie mehr geliehen werden soll, als man gerade bedarf; nur wird seine Wirkung auf die gegenwärtige Budgetperiode, nämlich bis zum letzten Juni 1841, beschränkt.

Art. 4. des Entwurfs wurde zu Art. 7. versetzt. Der von der Commission der zweiten Kammer beantragte Art. 7. ist in Anbetracht, daß er im Wesentlichen dasselbe nur in mehr allgemeiner Fassung sagt, wie Art. 4., gestrichen worden. Wir finden auch hier gegen den Beitritt nichts zu erinnern.

Art. 5.

Hier ist am Entwurfe der Regierung nichts geändert. Er enthält die Bestimmungen über die Wiedereinlösungstermine der Zehntschuldscheine, wobei wir nichts zu erinnern finden.

Art. 6.

Dieser Artikel erhielt nach dem Antrag der Regierung eine Abänderung, weil bei der Verschiedenheit des Zinsfußes in den verschiedenen Schuldscheinen in Bezug auf deren Einlösung die Bestimmung nothwendig ist, daß diejenigen Schuldscheine, welche die höchsten Zinse tragen, zuerst eingelöst werden.

Wir tragen auf Zustimmung an.

Der Art. 7.

enthält die im Art. 4. des Entwurfs aufgenommene Bestimmung über die jährliche Bekanntmachung des Standes der Zehntschuldentilgungskasse, nur wurde der Termin auf Ende October abgeändert, weil bis dorthin die Rechnungen geschlossen sind.

Wir tragen auf Zustimmung an.

Der Art. 8.

ist Art. 7. des Entwurfs mit etwas veränderter Fassung, den Vollzug betreffend, wobei wir nichts zu erinnern finden.

Art. 9.

Die zweite Kammer hielt es für nöthig, dem neuen Gesetze die nämlichen Garantien zu geben, wie der Amortisationskasse. Sie hat deshalb in dem Art. 9. dem Gesetze einen Zusatz gegeben, welcher aus dem §. 19. des Amortisationskassengesetzes entnommen ist. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß durch das neue Gesetz ein Verfassungsgesetz abgeändert werde, indem es nach §. 9. des Amortisationskassengesetzes nur dieser Kasse zustehen soll, Staatsanlehen zu contrahiren. Wir sind nicht der Meinung, daß die Anlehen der Zehntschuldentilgungskasse als Staatsanlehen betrachtet werden können, ebensowenig als etwaige Anlehen der Brandkasse, die ebenfalls ein Staatsinstitut ist. Der Staat interponirt bei der Zehntschuldentilgungskasse nur seinen Credit, er läßt keine Anlehen durch sie zu Staatsaus-

gaben contrahiren, sondern nur zu vorschufweiser Schuldabtragung Dritter. Auf fast gleiche Weise hat er seinen Credit für die Aufnahme der zur Beendigung des Elz- und Dreysamkanals nöthigen Summe interponirt, ohne daß bei Votirung des hierauf bezüglichen Gesetzes die Verfassungsfrage erhoben worden wäre.

Ueberdies glauben wir nicht, daß die Zehntschuldentilgungskasse der nämlichen Garantie bedürfe, wie die Amortisationskasse, da sie nur eine transitorische Einrichtung und die Feststellung des Verhältnisses einer solchen bloß transitorischen Einrichtung nicht absolut durch ein Verfassungsgesetz geboten ist.

Wir glauben daher nicht, daß der Art. 9. zum Wesen des Gesetzes gehöre, stellen jedoch, da wir den Zusatz für unschädlich halten, und um die Annahme des ganzen Gesetzes bei dem so nahen Schlusse des Landtages nicht in Frage zu stellen, auch hier den Antrag auf Zustimmung, schlagen auch in diesem letztern Anbetracht die abgekürzte Form der Verhandlung vor.



